

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

JAHRGANG 2012
Nr. 1 mit Nr. 14 (S. 1 bis S. 204)
Inhaltsverzeichnis

<p style="text-align: center;">- A -</p> <p>Abläss - Dekret – Um das Geschenk bes. heiliger Ablässe während des Jahres des Glaubens zu erlangen, sind besondere Frömmigkeitsübungen zu vollbringen.... 173 - Portiunkula-Abläss 46, 84</p> <p>Adveniat - Aufruf der deutschen Bischöfe zur A.-Aktion 2012..... 175 - Hinweise und Durchführung der Aktion..... 178</p> <p>Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- Geburts- und Todesfällen – Beihilfeordnung Teil A..... 73</p> <p>Ausbildung zur Gemeindeberaterin/zum Gemeindeberater in der Diözese Regensburg 192</p> <p style="text-align: center;">- B -</p> <p>Bauausschuss, Sitzung des Diözesan-B..... 47, 69, 190</p> <p>Beihilfeordnung Teil A, Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen 73</p> <p><u>Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller</u> - Berufung von Bischof Gerhard Ludwig Müller durch Papst Benedikt XVI. als Präfekt der Glaubenskongregation 81 - Bischöfliches Dekret über die kirchl. Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg 116 - Dankesbrief an alle Gläubigen 99 - Hirtenbrief zur Fastenzeit 19 - Hirtenwort zur Heiligsprechung der sel. Anna Schäffer 52 - Verabschiedung des Präfekten der Glaubenskongregation Erzbischof Gerhard Ludwig Müller, Bischof em. von Regensburg 82</p> <p>Bischofsernennung..... 203</p> <p>Bischöfliches Ordinariat - Schließzeiten..... 60 - Umzug und neue Besuchsadresse 60</p> <p>Bußpraxis, Weisung zur kirchlichen B. 21</p> <p style="text-align: center;">- C -</p> <p>Caritas - Änderung der Ordnung und der Wahlordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-Verbandes..... 102 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum C.-Sonntag..... 90 - Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern 103 - Hinweise zur Caritas-Herbstsammlung 105 - Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-verbandes 45, 75, 188 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-Verbandes..... 187 - Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen C.-verbandes 2012..... 83</p>	<p>- Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen C.-Verbandes..... 189</p> <p>Christliche Arbeiterhilfe (CAH), Haus- und Straßensammlung 58</p> <p style="text-align: center;">- D -</p> <p>Datenschutzbeauftragter - Zentrale Bestellung eines betrieblichen D. für die Dekanatssitze und die Kirchenstiftungen einschl. deren rechtlich unselbständiger Einrichtungen in der Diözese Regensburg, stiftungsaufsichtliche Genehmigung und Durchführungsbestimmungen, weitere Hinweise 84 - Zentrale Bestellung eines betrieblichen D. für die Dekanatssitze und Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg – Kontaktdaten 104</p> <p>Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg 36</p> <p>Dekret – Um das Geschenk bes. heiliger Ablässe während des Jahres des Glaubens zu erlangen, sind besondere Frömmigkeitsübungen zu vollbringen 173</p> <p>Diaspora-Sonntag - Aktionsplan..... 104 - Aufruf zum D.-Sonntag 2012..... 102</p> <p>Dienstordnung des Kirchl. Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg..... 55</p> <p>Diözesanadministrator - Mitteilung der Wahl des D. 81</p> <p>Diözesan-Nachrichten 10, 24, 48, 61, 92, 106, 181, 193</p> <p>Diözesane Erlasse für kirchl. Stiftungen, gemeindl. und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bay. (Erz-)Diözesen..... 29, 109</p> <p>Direktorium 2013 178</p> <p>Drahtlose Mikrofone – Änderungen der Billigkeitsrichtlinie 60</p> <p>Dreikönigssingen - Aktionshinweise 180 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion D. 2012/2013..... 176</p> <p style="text-align: center;">- E -</p> <p>Erläss zur Ergänzung des „Gesetzes zur Neuordnung des Pfründewesens“ in der Diözese Regensburg..... 89</p> <p>Ernennung eines Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators..... 81</p> <p>Erstkommunion - Gabe der Erstkommunionkinder 2013 188</p> <p>Erwachsenenkatechumenat, Feier der Zulassung durch den Bischof 9</p> <p style="text-align: center;">- F -</p> <p>Fastenzeit - Botschaft Papst Benedikt XVI. 15</p> <p>Firmung - Erwachsenenfirmung 2013..... 105 - Firmplan 2013 195 - Gabe der Gefirmten 2013..... 188</p>
---	---

- im Jahr 2013..... 105
Fußball-EM 2012 – Public Viewing..... 47

- G -

Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen 189
Gebühren für kirchliche Urkunden..... 191
Geistliche Berufungen, Botschaft des Heiligen Vaters 27
Gottesdienstteilnehmer, Zählung der sonntäglichen G.... 24, 180
Grundordnung der Hochschule für Kirchenmusik und
Musikpädagogik Regensburg v. 22.11.2011 37

- H -

Haushaltsplan 2012 der Diözese Regensburg 62
Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiter-
hilfe (CAH)..... 58
Deutsche Bischöfe
- Allgemeines Dekret der DBK zum Kirchengaustritt..... 176
- Aufruf zur Adveniat-Aktion 2012..... 175
- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013 176
- Aufruf zum Caritas-Sonntag 2012 90
- Aufruf zum Diaspora-Sonntag 2012 102
- Aufruf zur Fastenaktion Misereor 2012 8
- Aufruf zur Katholikentagskollekte 2012 51
- Aufruf zur Pfingstaktion Renovabis 2012 52
- Aufruf zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land.... 18

- J -

Jahresrechnung 2011 der Diözese Regensburg 62
Jugendpastoral, Orientierungspunkte für die J.
im Bistum Regensburg 91

- K -

Katechumenat 191
Katholikentagskollekte, Aufruf der deutschen Bischöfe 51
Kirchengaustritt
- Allgemeines Dekret der DBK zum Kirchengaustritt..... 176
- Pastorales Schreiben 177
Kirchenkollekte
- in den Allerseelen-Gottesdiensten..... 104
- Kollektenplan 2013..... 193
- zugunsten der Kriegskräberfürsorge 181
Kirchenmusik, Grundordnung der Hochschule für K. und
Musikpädagogik Regensburg v. 22.11.2011 37
Kirchenverwaltungswahlen 2012
- Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung d. Wahl 77
Kirchliche Kunst, Sitzung der Diözesan-Kommission
für K. 9, 75, 179
Kirchliche Stitungen, gemeindliche und gemeinschaft-
liche kirchliche Stuververbände, Diözesane Erlasse 29
Kongregation für die Glaubenslehre,
- Note mit pastoralen Hinweisen zum Jahr des Glaubens..... 1
- Presseerklärung zur Note der Kongregation für die
Glaubenslehre mit pastoralen Hinweisen zum Jahr
des Glaubens 7

- L -

Literarische Nachrichten..... 49
Lohnsteuer
- Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages
wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer
Pfarrhaushälterin 13
- Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2011 12
- Lohnsteuerabzug ab 2012..... 12

- M -

Migranten und Flüchtlinge, Pöpstl. Botschaft zum
Welttag des M..... 87
Mikrofone, Drahtlose M. – Änderungen der Billigkeitsrichtlinie 60
Misereor
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion..... 8

- Hinweise zur Fastenaktion 10
Missa Chrisamatis 47

- N -

Notizen 13, 48, 70, 80, 85, 96, 107, 182, 194

- O -

Ordnung für kirchl. Stitungen in den bay. (Erz-)Diözesen
(KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2012 117
Orientierungspunkte für die Jugendpastoral im
Bistum Regensburg..... 91

- P -

Papst Benedikt XVI.
- Botschaft für die Fastenzeit 2012..... 15
- Botschaft zum 49. Weltgebetstag um geistl. Berufungen .. 27
- Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 87
Pastorales Schreiben (an die aus der Kirche ausgetretene
Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchengau-
stritts)..... 177
Personalakten, Grundsätze zum Umgang mit und zur
Aufbewahrung von P. 190
Personalplanung 2013..... 179
Petroplus Bayern GmbH, Insolvenzverfahren 60
Pfingstaktion Renobavis, Aufruf der deutschen Bischöfe 52
Pfründewesen, Erlass zur Ergänzung des „Gesetzes zur
Neuordnung des P.“ in der Diözese Regensburg 89
Photovoltaik- und Solaranlagen auf Kirchendächern 11
Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P. 2013 106
Portiunkula-Abläss..... 46, 84
Priester, Regelungen zum Ruhestand der P..... 67
Priesterseminar
- Informationstag..... 179
- Schnuppertage 58
Proklamation der Weiehekandidaten..... 69

- R -

Rechtsschutz, Spezial-Straf-R. für den Klerusverband
und seine Mitglieder 189
Recollectio 47
Regelungen zum Ruhestand der Priester 67
Regelungen zum Ruhestand der Ständigen Diakone 68
Regional-KODA
- Inkraftsetzung von Beschlüssen..... 46, 74, 83, 185
- Konstituierung des Diözesanen Wahlvorstandes
zur Wahl der Bayer. R. 2013 75
- Wahl der Vertreter/innen der angestellten
Lehrer/innen in der Bayer. R. 2013 (Schulträgerver-
zeichnis) 91
- Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten
in der Bay. R. 59, 75
Renovabis
- Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion R. 52
- Hinweise und Empehlungen 58

- S -

Satzung für die gemeindl. kirchl. Stuververbände in
den bayer. (Erz)Diözesen (GStVS) in der Fassung
vom 01.01.2012 141
Satzung für die gemeinschaftl. kirchl. Stuververbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung
vom 01.01.2012..... 155
Schematismus 2012 91
Schulbeauftragter
- Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des
Kirchl. S. 57
- Dienstordnung des Kirchl. S. in der
Diözese Regensburg..... 55
Sedisvakanz
- Amtlicher Schriftverkehr während der S. 82
- Erlöschen des Diözesanpastoralrates 82

- Erlöschen des Priesterrates 82
 - Fortbestand der Ämter und Referate des BO 82
 - Fortdauer der Amtszeit des Diözesanökonomen 82
 - Liturgische Sonderregelungen für die Zeit der S 82
 - Weitergeltung der Ämter und Sondervollmachten
 des Offiziats und Vizeoffiziats 82
 Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Klerusverband
 und seine Mitglieder 189
 Ständige Diakone, Regelungen zum Ruhestand 68
 Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators
 - Ernennung 81
 Steuerverbände, Diözesane Erlasse für kichliche Stiftungen,
 gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche S. in den
 bay. (Erz-)Diözesen 29
 Stiftungsaufsichtsbehörde, Dekret über die kirchliche S. des
 Bistums Regensburg 36
 Stolarienmeldung 13

- U -

Urlaubsvertretungen im Sommer 2013 191

- V -

Verabschiedung des Präfekten der Glaubenskongre-
 gation Erzbischof Gerhard Ludwig Müller,
 Bischof em. von Regensburg 82
 Verstorbene Kleriker 66, 72, 98, 194

- W -

Wahlen, Kirchenverwaltungsw. 2012
 - Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung d. Wahl 77
 Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindl.
 kirchl. Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
 (GStVWO) in der Fassung vom 01.01.2012 150
 Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeindl.
 kirchl. Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
 (DStVWO) in der Fassung vom 01.01.2012 166
 Wallfahrt zur Heiligsprechung A. Schäffers
 - Arbeitsbefreiung 69
 - Hirtenwort zur Heiligsprechung der sel. A. Schäffer 52
 Weihekandidaten, Proklamation 69
 Wolfgangswache 2012 58

- Z -

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer 24, 180
 Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer 64

Ortsverzeichnis:

Abensberg 92, 96
 Adertshausen 92, 95
 Adlkofen 66, 95
 Aiglsbach 24
 Allersburg 92, 95
 Altenthann 92
 Amberg 24, 61, 93, 96, 98, 106
 Appersdorf 94, 95
 Arnswang 66
 Arrach 24
 Arzberg 95
 Aschach-Raigerig 106
 Atting 92
 Aufhausen 66
 Auloh 92, 95, 194
 Bad Abbach 1
 Bad Tölz 66
 Barbing 11
 Bärnau 194
 Beidl 194
 Belgien 94
 Berlin 94
 Bernhardswald 11, 24, 94, 98

Bodenwöhr 92, 95
 Bogen 106
 Bogen 182
 Bogenberg 95
 Bolivien 95
 Brand 93
 Brennbeg 92
 Burglengenfeld 96, 98
 Cham 96
 Chamerau 94
 Dachelhofen 182
 Deggendorf 106
 Deuerling 182
 Dieterskirchen 92
 Dingolfing 93, 94, 182
 Donaustauf 24, 61
 Dornwang 94
 Ebermannsdorf 182
 Eggenfelden 61, 181
 Eggersberg-Thann 106
 Egglkofen 95
 Ehenfeld 107
 Elberskirch 93
 Elsendorf 92, 94, 95
 Englbrechtsmünster 24
 Erbdorf 182
 Erding 94
 Erkersreuth 182
 Ernsgaden 181
 Eschelbach 106
 Eschlkam 24
 Eslarn 93, 94
 Falkenberg 106, 182
 Frauenzell 92
 Freihung 182
 Friedenfels 94
 Frontenhausen 48
 Fuchsmühl 94
 Furth i. W. 93
 Geiselhöring 92
 Geisenfeld 96, 98
 Geisenhausen 98
 Geisling 194
 Gmünd 194
 Grafenwiesen 93, 94, 98
 Grafenwöhr 61
 Großgundertshausen 93, 95
 Großmehring 106
 Haibühl 24
 Hailing 92
 Hainsacker 92, 182
 Hankofen 92
 Hebertsfelden 181
 Hemau 94, 106
 Herrnwahlthann 93
 Hirschau 107
 Hohenburg 95
 Höslwang 94
 Illkofen 11
 Irsching 181
 Johannisthal 96
 Kaltenbrunn 95
 Kasing 92, 93
 Kelheim 106
 Kelheimwinzer 92
 Kirchdorf 24
 Kirchendemenreuth 93
 Kirchenlaibach 93
 Kirchenpingarten 93, 94
 Kirchenthumbach 93, 95, 98
 Klenovnik/Kroatien 66
 Kohlberg 93, 95
 Konnersreuth 181
 Konzell 24, 106
 Kösching 92, 93
 Kostenz 48, 95

Kötzing.....	96	Rottenegg.....	24, 98
Krummennaab.....	93, 95	Rudelzhausen.....	72, 94
Kümmersbruck.....	92, 95, 182	Ruhmannsfelden.....	182
Laaber.....	182	Runding.....	94, 106
Lam.....	24	Saal.....	92, 106
Lambertsneukirchen.....	11, 24, 94	Schamhaupten.....	93, 95
Landshut.....	48, 61, 69, 92, 93, 96, 106, 107, 182	Schmidmühlen.....	96
Leiblfing.....	92, 96	Schneidhart.....	93
Leonberg.....	98	Schönach.....	92, 94
Loiching.....	93, 95, 182	Schönau.....	181
Loitzendorf.....	106	Schönsee.....	106
Mainburg.....	92, 93, 94, 194	Schönwald.....	182
Mamming.....	93	Schorndorf.....	93, 94, 95
March.....	92, 93	Schwandorf.....	182
Marktleuthen.....	66, 98	Schwarzach.....	93, 182
Marktrechwitz.....	24, 96	Schwarzenbach.....	95, 182, 194
Mengkofen.....	92, 93	Schwarzenfeld.....	72, 92
Michelsneukirchen.....	93, 94	Schwarzhofen.....	92
Mitterfels.....	11	Selb.....	92, 182
Mitterteich.....	93, 106	Siegenburg.....	106
Mockersdorf.....	93	Sinzing.....	106, 107
München.....	94, 95	Speinshart.....	93
Nabburg.....	92	Stallwang.....	106
Nagel.....	93	Steinbach.....	72
Neuenschwand.....	92	Steinfels-Hütten.....	72
Neunburg v. W.....	92, 94	Steinmühle.....	93
Neustadt/Do.....	93, 94	Straubing.....	66, 92, 93, 95, 96, 98, 106
Neustadt/WN.....	61, 95, 182	Sulzbach-Rosenberg.....	93
Niederhöcking.....	93	Tännesberg.....	11
Niederhornbach.....	94, 95	Tansania.....	94
Niedermurach.....	92	Tegernbach.....	93, 94
Niedernkirchen.....	181, 182	Tegernheim.....	92
Niederumelsdorf.....	106	Teisnach.....	92
Niederviehbach.....	182, 194	Teublitz.....	92, 194
Nieheim.....	72	Teuerting.....	92, 106
Nittenau.....	92, 93, 94, 95	Teugn.....	182
Oberaichbach.....	194	Teunz.....	92
Oberalteich.....	61	Theißing.....	106
Oberdolling.....	181	Theuern.....	182
Oberempfenbach.....	92, 93	Tirschenreuth.....	93
Oberglaim.....	66	Train.....	106
Oberpiebing.....	66	Trier.....	203
Obertraubling.....	106	Tunzenberg.....	92
Offenberg.....	96	Usbekistan.....	93
Ottering.....	94	Viachtach.....	96, 181
Parkstein.....	93, 95	Vilsbiburg.....	93, 95
Parsberg.....	92, 95	Vohburg.....	24, 66
Patersdorf.....	92	Vohenstrauß.....	182
Paulsdorf.....	106	Volkenschwand.....	93, 95
Penting.....	69	Wackersdorf.....	94
Perasdorf.....	94	Waldsassen.....	92, 94, 98, 106, 182
Perkam.....	98	Weiden.....	66, 182, 194
Pettenreuth.....	11, 24, 94	Weidenberg.....	94
Pfaffendorf.....	94	Weierhammer.....	93, 95
Pfatter.....	194	Weltenburg.....	61
Pfeffenhausen.....	94, 95	Wendelskirchen.....	93, 95
Pförring.....	181	Weng.....	96
Pfreimd.....	94, 182	Wenzenbach.....	96
Pielenhofen.....	182	Wernberg/Köblitz.....	106
Pirk.....	93, 95	Wetzelsberg.....	106
Pittersberg.....	182	Wiesau.....	106, 182
Pondorf.....	93, 95	Wiesbach.....	93, 95
Premenreuth.....	93, 95	Wiesent.....	106, 194
Pressath.....	92	Willenhofen.....	92
Pürkwang.....	24	Windberg.....	96
Rain.....	92	Wolfsbuch.....	93
Rainertshausen.....	69, 94, 95	Wolfsegg.....	182
Ratingen.....	95	Wöllershof.....	94
Rattenberg.....	106	Wolnzach.....	106
Regensburg.....	10, 48, 66, 69, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 106, 107, 182, 203	Wörth/Do.....	94
Riedenburg.....	106	Zenching.....	94
Riedenheim.....	69	Personenverzeichnis:	
Riekofen.....	92, 94	Abasili Alexander Izuchukwu.....	93
Rimbach.....	93, 94	Abramowicz Konrad.....	61
Roding.....	66, 72	Alevenathodukayil Alexander.....	93
		Alkofer Michael.....	92

Ammer Josef	193	Herr Jürgen.....	24
Andrich Christa	106	Hirblinger Stefan.....	24
Baier Josef.....	66	Hirmer Michael	92, 193
Baierl Konrad.....	93	Hirmer Susanne.....	61
Bartl Maria	182	Hofmann Johann	92
Bartmann Richard.....	98	Högerl Anton.....	61
Batz Roland.....	61, 93, 107	Holler Ferdinand.....	96
Bauer Susanne.....	182	Holzfurtner Andreas.....	106
Bauer Wolfgang.....	92	Holzinger Josef.....	66
Baumann Notburga	106	Höppler Melanie	106
Bäuml Georg.....	93	Hörbe Andreas.....	93
Becher Franz.....	93	Huber Gregor.....	181
Beck Klaus.....	61, 96	Huber Josef.....	98
Beckmann Jörg-Dominik	93	Huber Kerstin.....	182
Bergler Sabine.....	96	Humbs Sigmund.....	92
Beuthauser Johann.....	66	Hüttemann Claudia.....	182
Binner Karlheinz	106	Hüttner Robert.....	48
Blümel Hermann.....	66	Iwanowski Philipp	93
Bock Ludwig.....	93	Jarzombek Sandra	96
Bodensteiner Reinhilde	106	Jocher Konrad	96
Böhm Alois.....	98	Juretschka Susanna	106
Bräuherr Doris	182	Kaiser Franz	193
Braun Christoph.....	106	Kalarickal Paul.....	93
Brlecic Stjepan.....	66	Kallungal Joby	93
Brysch Peter.....	182	Karsten Wilhelm	93
Buchner Johann.....	98	Kattayil Johnson Thomas	93
Bykowski Marius.....	93	Katzenmüller Karl.....	194
Chettaniyil Peter.....	93	Kaufmann Konrad.....	194
Csar Walter.....	93	Kellermann Maria	107
Danzer Sonja.....	106	Kemmether Peter.....	24
Deschle Josef.....	66	Kirchhoff Hermann.....	72
Devadass Irudayaraj.....	93	Klier Johann.....	92
Dieterle Andreas.....	96	Knittl Gerald.....	106
Diller Eva.....	182	Kochumundammalayil Benny Joseph	93
Dorbandt Ingrid.....	182	Kohlhepp Thomas	93
Dorner Rainer.....	66	Kokkoth Joseph.....	93
Dötsch Jakob.....	72	Koller Hans-Jürgen.....	92
Drechsel Annemarie.....	61	Koller Michael.....	182
Drechsel Judith.....	107	König Regina.....	96
Dzodz Marek.....	93	Kordas Wojciech.....	93
Ebner Richard.....	106	Koscielny Josef.....	93
Eckert Wolfgang.....	106	Kozdra Augustyn	61
Eder Jakob.....	93	Kreuzer Nicole.....	106
Egler Jakob.....	93	Kronthaler Christian.....	48
Elberskirch Johannes.....	93	Kubis Peter.....	93
Fischer Georg.....	98, 182	Kuniszewski Andrzej.....	92
Forst Maria.....	106	Lankes Alfons.....	182
Forster Georg.....	93	Lehnen Jürgen.....	92
Förster Michaela.....	182	Lettner Klaus-Oskar.....	48, 93
Frank Josef.....	182	Lettner Markus.....	92
Frey Josef.....	93	Loders Cornelia	24
Friedrich Konrad.....	93	Lorenz Hannes.....	92
Fröhler Johann.....	93	Luka Mathew	93
Fröhlich Ambros.....	93	Lukomski Marian	93
Frühmorgen Franz.....	107	Magerl Tobias.....	92
Garban Veronika.....	182	Maier Ludwig.....	194
Gebendorfer Paul.....	93	Margeth Theo.....	93
Gerl Roman.....	92	Marottinilkunnathil Thomas.....	93
Geuer Klaus-Dieter.....	93	Matok Franz X.....	193
Gierl-Plail Andrea.....	106	Meier Markus.....	92
Gleißner Thomas.....	181	Menzl Franz.....	92
Gluchowski Slawomir	93	Michalczyk Dariusz.....	93
Gnalian Paul.....	93	Mirwald Sandra.....	106
Götz Michael.....	193	Mrighwa Novatus Silvery	93
Gradl Ludwig.....	93	Mudokodil James.....	93
Graf Iris.....	106	Mulanjanany Tom Thomas	93
Grillmeier Sven.....	93	Müller Walter.....	24
Guggenberger Vinzenz.....	98	Münch Martin.....	24
Günther Thomas.....	92	Munguakonkwa Deogratias	181
Haimerl Stefan.....	93	Nellickal Mathew Abraham	93
Hammer-Butzkamm Elisabeth.....	106	Nieciecki Adam.....	93
Handwerker Maria.....	106	Nübler Ulrike.....	96
Hankl Gertrud.....	106	Oana Stefan.....	93
Häring Wenzeslaus	66	Ostermeier Veronika.....	107
Heinrich Leo.....	92	Penzkofer Brigitte	96
Helgert Berthold.....	181	Philip James Azhakedath	93

Piendl Bernhard.....	92	Stemp Martin.....	96
Pinzer Thomas.....	61, 107	Steubl Regina.....	182
Pitschmann Wilhelm.....	93	Stöckl Wolfgang.....	182
Plank Susanne.....	182	Strasser Walter.....	24
Pollner Max.....	194	Strigl Manfred.....	92, 93
Pöpperl Gerhard.....	96	Ströher Benedikt.....	106
Pravida Maximilian.....	106	Süß Helmut.....	93
Prechtl Edmund.....	92	Teetz Fritz.....	92
Preitschaft Christian.....	93	Thalachirakuzhy Josef.....	93
Preußl Roland.....	106	Thalhammer Josef.....	48
Prunhuber Stefan.....	92	Tharmakkan Pennoraj.....	93
Rabl Eva.....	182	Thekkekutt Alex Mathew.....	93
Rainer Josef.....	181	Thomas Georgekutty.....	94
Rathgeber Joachim.....	93	Thomas Jaison.....	93
Rauch Anton.....	106	Thummerer Robert.....	93
Richthammer Thomas.....	61	Trescher Johann.....	92
Riedel Barbara.....	106	Tuscher Rudolf.....	96
Rigl Thomas.....	107	Urban Markus.....	92
Röder Benedikt.....	93	Varghese Pullomparambil Thomas.....	93
Rödl Stephan.....	92	Voderholzer Rudolf.....	194
Roeb Maximilian.....	93	Vogl Albert.....	92
Rolland Dirk Josef.....	93	Vogl Wolfgang.....	181
Rösl Herbert.....	92	Voit-Steinberger Maria.....	182
Roth Rosa.....	182	Vudjan Ivan.....	182
Rust Andrea.....	48	Wagner Stefan.....	61
Salomon Pawel.....	93	Wallner Birgit.....	96
Santhappan Joseph.....	93	Walter Sieger.....	66
Saum Kilian.....	61	Weber Gerhard.....	107
Schach Sabine.....	106	Weber Winfried.....	24
Schächtl Johann.....	93	Weichselmann Sonja.....	182
Scharf Harald.....	96	Weinzierl Georg.....	72
Schierdermeier Josef.....	93	Weiß Andreas.....	92
Schillinger Wolfgang.....	93	Wenninger Wolfgang.....	96
Schlagenhauser Andreas.....	93	Wieczorek Thomas.....	93
Schmid Karl.....	98	Wieder Brigitte.....	106
Schmid Thomas.....	24, 96	Wilhelm Anton.....	107
Schober Johann.....	92	Wismeth Eugen.....	93
Schöls Adolf.....	92	Wissel Stefan.....	93
Schönberger Agathe.....	182	Wroblewski Lukas.....	93
Schöner Hubert.....	96, 107	Zahner Walter.....	182
Schöpf Martin.....	93	Zeitler Hans-Jürgen.....	92
Schraml Mathilde.....	96	Zinecker Thomas.....	24
Schreyer Michael.....	93	Zinkl Gabriele.....	107
Six Tanja.....	106	Zölch Matthias.....	61
Slabon Stanislaus.....	93	Zorawowicz Witold.....	93
Spießl Franz.....	72	Zwick Christina.....	106
Sporrer Maria.....	106, 182	Zygmunt Placyd.....	61
Stahlich Johannes.....	182		

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 1

23. Januar

Inhalt: Kongregation für die Glaubenslehre/Note mit pastoralen Hinweisen zum Jahr des Glaubens - Presseerklärung zur Note der Kongregation für die Glaubenslehre mit pastoralen Hinweisen zum Jahr des Glaubens - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2012 - Erwachsenenkatechumenat/Feier der Zulassung durch den Bischof am 1. Fastensonntag - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012 - Diözesan-Nachrichten - Photovoltaik- und Solaranlagen auf Kirchendächern - Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2011 - Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin - Stolarienmeldung - Notizen

KONGREGATION FÜR DIE GLAUBENSLEHRE

Note mit pastoralen Hinweisen zum Jahr des Glaubens

Einführung

Mit dem Apostolischen Schreiben *Porta fidei* vom 11. Oktober 2011 hat der Heilige Vater Benedikt XVI. ein Jahr des Glaubens ausgerufen, das am 11. Oktober 2012, dem fünfzigsten Jahrestag der Eröffnung des Ökumenischen II. Vatikanischen Konzils, beginnen und bis zum 24. November 2013, dem Hochfest Christkönig, dauern wird.

Dieses Jahr bietet für alle Gläubigen eine gute Gelegenheit, tiefer zu erfassen, dass das Fundament des christlichen Glaubens „die Begegnung mit einem Ereignis, mit einer Person ist, die unserem Leben einen neuen Horizont und damit seine entscheidende Richtung gibt“¹. Gegründet auf der Begegnung mit dem auferstandenen Jesus Christus, kann der Glaube in seiner Ganzheit und in seiner vollen Strahlkraft neu entdeckt werden. „Auch in unseren Tagen ist der Glaube ein Geschenk, das es wiederzuentdecken, zu pflegen und zu bezeugen gilt“, damit „der Herr einem jeden von uns gebe, die Schönheit und Freude des Christseins zu leben“². Der Beginn des Jahres des Glaubens fällt mit der dankbaren Erinnerung an zwei bedeutende Ereignisse zusammen, die das Angesicht der Kirche in unseren Tagen geprägt haben: der fünfzigste Jahrestag der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils, das der selige Johannes XXIII. einberufen hat (11. Oktober 1962), und der zwanzigste Jahrestag der Veröffentlichung des Katechismus der katholischen Kirche, den der selige Johannes Paul II. der Kirche geschenkt hat (11. Oktober 1992).

Nach den Worten von Papst Johannes XXIII. wollte das Konzil „die katholische Lehre unverfälscht und vollständig weitergeben, ohne sie abzuschwächen oder zu entstellen“, und sich dafür einsetzen, dass „diese sichere und unwandelbare Lehre, welcher der Gehorsam des Glaubens gebührt, in einer Wei-

se erforscht und dargelegt werde, die unserer Zeit entspricht“³. In diesem Zusammenhang bleiben die einleitenden Worte der Dogmatischen Konstitution *Lumen gentium* von entscheidender Bedeutung: „Christus ist das Licht der Völker. Darum ist es der dringende Wunsch dieser im Heiligen Geist versammelten Heiligen Synode, alle Menschen durch seine Herrlichkeit, die auf dem Antlitz der Kirche widerscheint, zu erleuchten, indem sie das Evangelium allen Geschöpfen verkündet (vgl. Mk 16,15)“⁴. Ausgehend vom Licht Christi, der in der Feier der heiligen Liturgie (vgl. Konstitution *Sacrosanctum Concilium*) und mit seinem göttlichen Wort (vgl. Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*) reinigt, erleuchtet und heiligt, wollte das Konzil das innere Wesen der Kirche (vgl. Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*) und ihre Beziehung zur Welt von heute (vgl. Pastoral-Konstitution *Gaudium et spes*) vertiefen. Diese vier Konstitutionen sind die wahren Säulen des Konzils, um die herum sich die Erklärungen und Dekrete gruppieren, die einige der wichtigeren Herausforderungen der Zeit behandeln. Nach dem Konzil bemühte sich die Kirche in Kontinuität zur Tradition und unter der sicheren Leitung des Lehramts um die Annahme und Umsetzung seiner reichhaltigen Lehre. Um die rechte Rezeption des Konzils zu fördern, haben die Päpste immer wieder die Bischofssynode einberufen⁵, die vom Diener Gottes Paul VI. 1965 eingerichtet worden war; durch die verschiedenen nachsynodalen Apostolischen Schreiben haben sie der Kirche klare Orientierungen vorgelegt. Die nächste Vollversammlung der Bischofssynode im Oktober 2012 wird das Thema „Die neue Evangelisierung für die Weitergabe des christlichen Glaubens“ behandeln.

Von Beginn seines Pontifikats an hat sich Papst Benedikt XVI. entschieden für das rechte Verständnis des II. Vatikanischen Konzils eingesetzt. Er wies die

so genannte „Hermeneutik der Diskontinuität und des Bruchs“ als irrig zurück und förderte die von ihm so bezeichnete „Hermeneutik der Reform“, der Erneuerung des einen Subjekts Kirche, die der Herr uns geschenkt hat, unter Wahrung der Kontinuität; die Kirche ist ein Subjekt, das mit der Zeit wächst und sich weiterentwickelt, dabei aber immer sie selbst bleibt, das Gottesvolk als das eine Subjekt auf seinem Weg⁶.

Auf dieser Linie ist der Katechismus der katholischen Kirche einerseits „eine authentische Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils“⁷, andererseits will er dessen Annahme fördern. Die Außerordentliche Bischofssynode von 1985, die zum 25. Jahrestag des Abschlusses des II. Vatikanischen Konzils einberufen worden war, um eine Bilanz über dessen Annahme zu ziehen, machte den Vorschlag, einen solchen Katechismus zu erarbeiten, damit das Volk Gottes ein Kompendium der ganzen katholischen Lehre und einen sicheren Bezugspunkt für die lokalen Katechismen habe. Papst Johannes Paul II. hat diesen Vorschlag aufgenommen als Wunsch, „der voll einem wirklichen Bedürfnis der Gesamtkirche und der Teilkirchen entsprach“.⁸ Der Katechismus wurde in Zusammenarbeit mit dem ganzen Episkopat der katholischen Kirche erarbeitet und drückt wirklich das aus, „was man die ‚Symphonie‘ des Glaubens nennen kann“⁹.

Der Katechismus enthält „Neues und Altes (Mt 13,52) (...), weil der Glaube immer derselbe und zugleich Quelle für immer neues Licht ist. Um dieser doppelten Notwendigkeit zu entsprechen, greift der Katechismus der katholischen Kirche einerseits die ‚alte‘, überlieferte Ordnung auf, der schon der Katechismus des hl. Pius V. folgte, und gliedert den Inhalt in vier Teile: das Credo; die heilige Liturgie mit den Sakramenten an erster Stelle; das christliche Handeln, das von den Geboten ausgehend dargelegt wird; und zuletzt das christliche Gebet. Doch zugleich wird der Inhalt oft in ‚neuer‘ Weise dargelegt, um auf Fragen unserer Zeit zu antworten“¹⁰. Dieser Katechismus ist ein „gültiges und legitimes Werkzeug im Dienst der kirchlichen Gemeinschaft“ und eine „sichere Norm für die Lehre des Glaubens“¹¹. In ihm sind die Glaubensinhalte „systematisch und organisch zusammengefasst (...). Dort leuchtet nämlich der Reichtum der Lehre auf, die die Kirche in den zweitausend Jahren ihrer Geschichte empfangen, gehütet und dargeboten hat. Von der Heiligen Schrift zu den Kirchenvätern, von den Lehrern der Theologie zu den Heiligen über die Jahrhunderte hin bietet der Katechismus eine bleibende Erinnerung an die vielen Weisen, in denen die Kirche über den Glauben meditiert und Fortschritte in der Lehre hervorgebracht hat, um den Gläubigen in ihrem Glaubensleben Sicherheit zu geben“¹².

Das Jahr des Glaubens will zu einer neuen Bekehrung zum Herrn Jesus und zur Wiederentdeckung des Glaubens beitragen, damit alle Glieder der

Kirche glaubwürdige und frohe Zeugen des auferstandenen Herrn in der Welt von heute seien und die Fähigkeit erlangen, den vielen Suchenden die „Tür des Glaubens“ zu zeigen. Diese „Tür“ öffnet den Blick des Menschen auf Jesus Christus, der unter uns ist „alle Tage, bis zum Ende der Welt“ (Mt 28,20). Er zeigt uns, wie wir die „Kunst zu leben“ in „innige(r) Beziehung zu ihm“ erlernen¹³. „Mit seiner Liebe zieht Jesus Christus die Menschen aller Generationen an sich: Zu allen Zeiten ruft er die Kirche zusammen und vertraut ihr die Verkündigung des Evangeliums mit einem Auftrag an, der immer neu ist. Darum ist auch heute ein überzeugterer kirchlicher Einsatz für eine neue Evangelisierung notwendig, um wieder die Freude am Glauben zu entdecken und die Begeisterung in der Weitergabe des Glaubens wiederzufinden“¹⁴.

Im Auftrag von Papst Benedikt XVI.¹⁵ hat die Kongregation für die Glaubenslehre in Absprache mit den zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls und mit Unterstützung des Komitees für die Vorbereitung des Jahres des Glaubens¹⁶ die vorliegende Note mit einigen Hinweisen für diese Zeit der Gnade erarbeitet, ohne dabei andere Vorschläge ausschließen, die der Heilige Geist unter den Hirten und den Gläubigen in den verschiedenen Teilen der Welt erwecken will.

Hinweise

„Ich weiß, wem ich Glauben geschenkt habe“ (2 Tim 1,12); dieses Wort des heiligen Paulus hilft uns verstehen: „Der Glaube ist eine persönliche Bindung des Menschen an Gott und zugleich, untrennbar davon, freie Zustimmung zu der ganzen von Gott geoffenbarten Wahrheit“¹⁷. Der Glaube als persönliches Vertrauen auf den Herrn und der Glaube, den wir im Credo bekennen, sind untrennbar, sie bedingen und erfordern sich gegenseitig. Es gibt eine tiefe Verbindung zwischen dem gelebten Glauben und seinen Inhalten: der Glaube der Zeugen und Bekenner ist auch der Glaube der Apostel und Kirchenlehrer.

In diesem Sinn wollen die folgenden Hinweise zum Jahr des Glaubens die Begegnung mit Christus durch authentische Glaubenszeugen sowie eine immer bessere Kenntnis der Glaubensinhalte fördern. Es handelt sich dabei um Vorschläge mit Beispielcharakter und dem Ziel, eine bereitwillige Antwort der Kirche auf die Einladung des Heiligen Vaters zu fördern, dieses Jahr wirklich als eine „Zeit der Gnade“¹⁸ zu leben. Die freudige Wiederentdeckung des Glaubens kann auch dazu beitragen, zwischen den verschiedenen Gruppen, aus denen die große Familie der Kirche besteht, die Einheit und die Gemeinschaft zu festigen.

I. Auf weltkirchlicher Ebene

1. Das wichtigste kirchliche Ereignis am Beginn des Jahres des Glaubens ist die XIII. Ordentliche Versammlung der Bischofssynode, die Papst Bene-

dikt XVI. für Oktober 2012 zum Thema „Die neue Evangelisierung für die Weitergabe des christlichen Glaubens“ einberufen hat. Während dieser Synode wird das Jahr des Glaubens mit einer feierlichen Messe am 11. Oktober 2012, dem fünfzigsten Jahrestag der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils, eröffnet.

2. Im Jahr des Glaubens sollen die Gläubigen zu Pilgerfahrten zum Stuhl Petri ermuntert werden, um dort den Glauben an Gott, den Vater, den Sohn und den Heiligen Geist, zu bekennen und sich mit dem zu verbinden, der heute berufen ist, seine Brüder im Glauben zu stärken (vgl. Lk 22,32). Es ist wichtig, auch Pilgerfahrten in das Heilige Land zu fördern, weil dieses Land zuerst die Gegenwart Jesu, des Erlösers, und seiner Mutter Maria gekannt hat.

3. Im Lauf dieses Jahres sollen die Gläubigen dazu eingeladen werden, sich mit besonderer Hingabe an Maria, das Urbild der Kirche, zu wenden, denn sie „vereinigt (...) die größten Glaubensgeheimnisse in sich und strahlt sie wider“¹⁹. Daher ist jede Initiative zu begrüßen, die den Gläubigen hilft, die besondere Rolle Marias im Geheimnis der Erlösung zu begreifen, sie kindlich zu lieben und ihr im Glauben und in den Tugenden zu folgen. Zu diesem Zweck eignen sich besonders Pilgerfahrten, Gottesdienste und Begegnungen an den größeren Heiligtümern.

4. Der nächste Weltjugendtag in Rio de Janeiro im Juli 2013 bietet den Jugendlichen eine besondere Gelegenheit, in der großen Familie der Kirche jene Freude zu erleben, die aus dem Glauben an den Herrn Jesus und aus der Gemeinschaft mit dem Heiligen Vater kommt.

5. Wünschenswert sind Symposien, Zusammenkünfte und Treffen im großen Stil, auch auf internationaler Ebene, um die Begegnung mit authentischen Glaubenszeugnissen und die Kenntnis der Inhalte der katholischen Lehre zu fördern. Um darzustellen, wie das Wort Gottes auch heute weiter wächst und sich ausbreitet, ist das Zeugnis wichtig, dass in Jesus Christus „alle Sorge und alles Sehnen des menschlichen Herzens ihre Erfüllung“²⁰ finden und der Glaube „zu einem neuen Maßstab für das Denken und Tun wird, der das ganze Leben des Menschen verändert“²¹. Einige Zusammenkünfte sollen vor allem der Wiederentdeckung der Lehren des II. Vatikanischen Konzils dienen.

6. Für alle Glaubenden bietet das Jahr des Glaubens eine gute Gelegenheit, die Kenntnis der wichtigsten Dokumente des II. Vatikanischen Konzils und das Studium des Katechismus der katholischen Kirche zu vertiefen. Dies gilt besonders für die Priesteramtskandidaten, vor allem während des propädeutischen Jahres und in den ersten Jahren des Theologiestudiums, für die Novizinnen und Novizen der Institute des geweihten Leben und der Gesellschaften des apostolischen Lebens, wie auch für all jene, die sich auf die Mitgliedschaft in einer kirchlichen Vereinigung oder Bewegung durch eine Zeit der Bewährung vorbereiten.

7. Dieses Jahr bietet eine gute Gelegenheit, die Homilien, Katechesen, Ansprachen und anderen Äußerungen des Heiligen Vaters mit noch größerer Bereitschaft aufzunehmen. Die Hirten, die Gottgeweihten und die christgläubigen Laien sind eingeladen, sich in wirklicher und aufrichtiger Treue zur Lehre des Nachfolgers Petri neu zu engagieren.

8. Während des Jahres des Glaubens sollen in Zusammenarbeit mit dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen verschiedene ökumenische Initiativen ergriffen werden, um „für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen“ zu beten und zu arbeiten, was einem „der Hauptanliegen des Heiligen Ökumenischen Zweiten Vatikanischen Konzils“²² entspricht. Insbesondere wird ein feierlicher ökumenischer Gottesdienst stattfinden, um den Glauben aller Getauften an Christus zu bekräftigen.

9. Am Päpstlichen Rat zur Förderung der Neuevangelisierung wird ein eigenes Sekretariat eingerichtet, um die verschiedenen Initiativen zum Jahr des Glaubens zu koordinieren, die von den Dikasterien des Heiligen Stuhls ausgehen oder jedenfalls für die universale Kirche von Bedeutung sind. Dieses Sekretariat soll rechtzeitig über die wichtigsten Vorhaben informiert werden und kann seinerseits geeignete Initiativen vorschlagen. Das Sekretariat wird eine eigene Internetseite eröffnen, um alle Informationen zugänglich zu machen, die für ein wirksames Mitleben mit dem Jahr des Glaubens nützlich sind.

10. Zum Abschluss dieses Jahres wird am Hochfest Christkönig eine Eucharistiefeier mit dem Heiligen Vater stattfinden, bei der das Glaubensbekenntnis feierlich erneuert wird.

II. Auf der Ebene der Bischofskonferenzen²³

1. Im Bewusstsein der besonderen Sendung der Bischöfe als Lehrer und „Boten des Glaubens“²⁴ können die Bischofskonferenzen einen Studientag zum Thema des Glaubens, des persönlichen Glaubenszeugnisses und der Glaubensweitergabe an die neuen Generationen abhalten.

2. Es ist nützlich, die Neuveröffentlichung der Dokumente des II. Vatikanischen Konzils, des Katechismus der katholischen Kirche und seines Kompendiums, auch in erschwinglichen Taschenbuchausgaben, sowie deren bessere Verbreitung durch elektronische Medien und moderne Technologien zu fördern.

3. Wünschenswert sind neue Anstrengungen, die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils und den Katechismus der katholischen Kirche in die Sprachen zu übersetzen, in denen sie bisher nicht vorliegen. Übersetzungen in die lokalen Sprachen der Missionsländer sollen durch karitative Initiativen unterstützt werden, wenn die dortigen Teilkirchen die entstehenden Kosten nicht tragen können. Dies soll unter Führung der Kongregation für die Evangelisierung der Völker geschehen.

4. Die Hirten sollen auf die neuen Mittel der Kommunikation zurückgreifen und sich für die Förderung von Fernseh- und Radiosendungen, Filmen und Veröffentlichungen über Themen des Glaubens, seiner Grundsätze und Inhalte sowie der Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils für die Kirche einsetzen, und zwar auch auf breiter Ebene und für ein großes Publikum.

5. Die Heiligen und Seligen sind die authentischen Zeugen des Glaubens²⁵. Daher ist es angemessen, wenn die Bischofskonferenzen sich dafür einsetzen, die Heiligen ihres Landes bekannter zu machen, auch mit Hilfe der modernen sozialen Kommunikationsmittel.

6. Die Welt von heute ist sensibel für das Verhältnis von Glaube und Kunst. In diesem Sinn wird den Bischofskonferenzen empfohlen, die Kunstwerke an den Orten, die ihrer Hirtensorge anvertraut sind, angemessen zu würdigen, auch zum Zweck der Katechese und gegebenenfalls in ökumenischer Zusammenarbeit.

7. Die Lehrenden an den theologischen Studienzentren, Seminaren und katholischen Universitäten werden eingeladen zu überprüfen, welche Relevanz die Inhalte des Katechismus der katholischen Kirche und deren Implikationen für die verschiedenen Fachgebiete in ihrem Unterricht besitzen.

8. Es ist nützlich, mit der Hilfe von Theologen und qualifizierten Autoren leicht verständliche apologetische Hilfsmittel vorzubereiten (vgl. 1 Petr 3,15). So kann jeder Gläubige besser auf die Fragen antworten, die in den verschiedenen kulturellen Lebensbereichen gestellt werden, sei es im Bezug auf die Herausforderung durch Sekten, sei es im Zusammenhang mit der Problematik des Säkularismus und des Relativismus, sei es im Blick auf „Fragen (...), die aus einer veränderten Mentalität herrühren, die besonders heute den Bereich der rationalen Gewissheiten auf den der wissenschaftlichen und technologischen Errungenschaften reduziert“²⁶, sei es durch andere, besondere Schwierigkeiten.

9. Wünschenswert ist eine Überprüfung der lokalen Katechismen und der verschiedenen katechetischen Hilfsmittel, die in den Teilkirchen in Gebrauch sind, um ihre volle Übereinstimmung mit dem Katechismus der katholischen Kirche zu gewährleisten²⁷. Falls einige Katechismen oder katechetische Hilfsmittel nicht in vollem Einklang mit dem Katechismus stehen oder Lücken aufweisen, soll mit der Arbeit an neuen Texten begonnen werden, gegebenenfalls nach dem Beispiel und mit der Hilfe anderer Bischofskonferenzen, die diese Arbeit bereits geleistet haben.

10. In Zusammenarbeit mit der zuständigen Kongregation für das Katholische Bildungswesen soll überprüft werden, wie die Inhalte des Katechismus der Katholischen Kirche in der Rahmenordnung für die Ausbildung der zukünftigen Priester und im Curriculum der theologischen Studien berücksichtigt werden.

III. Auf der Ebene der Diözesen

1. Auf der Ebene jeder Teilkirche ist ein Gottesdienst zur Eröffnung und zum feierlichen Abschluss des Jahres des Glaubens wünschenswert, um „den Glauben an den auferstandenen Herrn in unseren Kathedralen und in allen Kirchen der Welt (...) zu bekennen“²⁸.

2. Es ist angebracht, in jeder Diözese der Welt einen Studientag zum Katechismus der katholischen Kirche zu organisieren, zu dem besonders die Priester, die gottgeweihten Personen und die Katecheten eingeladen werden. Bei dieser Gelegenheit können die Eparchien der katholischen Ostkirchen zum Beispiel eine Begegnung der Priester planen, um von ihrer besonderen liturgischen Sensibilität und Tradition innerhalb des einen Glaubens an Christus Zeugnis zu geben. Ebenso können die jungen Teilkirchen der Missionsgebiete eingeladen werden, ein erneuertes Zeugnis von der Freude des Glaubens abzulegen, die sie so sehr auszeichnet.

3. Jeder Ortsbischof kann dem Thema des Glaubens einen Hirtenbrief widmen und dabei unter Berücksichtigung der besonderen pastoralen Umstände des ihm anvertrauten Teils der Gläubigen die Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils und des Katechismus der katholischen Kirche in Erinnerung rufen.

4. Es ist wünschenswert, dass in jeder Diözese unter der Verantwortung des Bischofs Katechesen organisiert und Begegnungen mit bekannten Glaubenszeugen gefördert werden; auf diese Weise soll den jungen Menschen und jenen, die auf der Suche nach dem Sinn des Lebens sind, eine Hilfe geboten werden, um die Schönheit des kirchlichen Glaubens zu entdecken.

5. Es ist angebracht, die Rezeption des II. Vatikanischen Konzils und des Katechismus der katholischen Kirche im Leben und in der Sendung jeder einzelnen Teilkirche zu überprüfen, besonders im Bereich der Katechese. In diesem Sinn ist ein erneuerter Einsatz auf Seiten der katechetischen Ämter der Diözesen wünschenswert. Gestützt durch die katechetischen Kommissionen der Bischofskonferenzen haben diese Ämter die Pflicht, für die Ausbildung der Katecheten in Bezug auf die Glaubensinhalte Sorge zu tragen.

6. Die Weiterbildung des Klerus kann sich in diesem Jahr des Glaubens vor allem auf die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils und den Katechismus der katholischen Kirche konzentrieren. Dabei können zum Beispiel folgende Themen behandelt werden: „Die Verkündigung des auferstandenen Christus“, „Die Kirche als Sakrament des Heils“, „Die Sendung zur Evangelisierung in der Welt von heute“, „Glaube und Unglaube“, „Glaube, Ökumene und interreligiöser Dialog“, „Glaube und ewiges Leben“, „Die Hermeneutik der Reform in der Kontinuität“, „Der Katechismus in der ordentlichen Seelsorge“.

7. Die Bischöfe werden eingeladen, besonders in der Fastenzeit Bußgottesdienste zu organisieren, um Gott um Vergebung zu bitten, auch und besonders für die Sünden gegen den Glauben. Das Jahr des Glaubens ist darüber hinaus eine günstige Zeit, mit festerem Glauben und größerer Häufigkeit das Sakrament der Buße zu empfangen.

8. Es ist wünschenswert, die Welt der Wissenschaft und der Kultur für einen kreativen Dialog zwischen Glaube und Vernunft neu mit einzubeziehen, und zwar durch Symposien, Zusammenkünfte und Studientage, insbesondere an den katholischen Universitäten. Dabei ist zu zeigen „dass zwischen Glauben und authentischer Wissenschaft kein Konflikt bestehen kann, da beide – wenn auch auf verschiedenen Wegen – nach der Wahrheit streben“²⁹.

9. Es ist wichtig, Begegnungen mit Menschen zu fördern, die „zwar die Gabe des Glaubens selbst nicht kennen, doch ernstlich auf der Suche nach dem letzten Sinn und der endgültigen Wahrheit über ihr Leben und über die Welt sind“³⁰. Dabei kann man sich auch von den Dialogen im Vorhof der Völker inspirieren lassen, die unter Anleitung des Päpstlichen Rates für die Kultur angelaufen sind.

10. Das Jahr des Glaubens kann eine Gelegenheit sein, den katholischen Schulen größere Aufmerksamkeit zu schenken. Denn diese sind geeignete Stätten, um den Schülern ein lebendiges Zeugnis für den Herrn zu bieten und ihren Glauben zu pflegen. Dafür soll man auf gute katechetische Hilfsmittel zurückgreifen, wie zum Beispiel das Kompendium des Katechismus der katholischen Kirche oder Youcat.

IV. Auf der Ebene der Pfarreien/Gemeinschaften/Vereinigungen/Bewegungen

1. Zur Vorbereitung auf das Jahr des Glaubens sind alle Gläubigen eingeladen, das Apostolische Schreiben *Porta fidei* des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zu lesen und sorgfältig zu bedenken.

2. Das Jahr des Glaubens „wird eine günstige Gelegenheit sein, um auch die Feier des Glaubens in der Liturgie zu verstärken, besonders in der Eucharistie“³¹. In der Eucharistie, Geheimnis des Glaubens und Quelle der Neuevangelisierung, wird der Glaube der Kirche verkündet, gefeiert und gestärkt. Alle Gläubigen sind eingeladen, bewusst, tätig und fruchtbar an der Eucharistie teilzunehmen, um authentische Zeugen des Herrn zu sein.

3. Die Priester können dem Studium der Dokumente des II. Vatikanischen Konzils und des Katechismus der katholischen Kirche größere Aufmerksamkeit schenken und daraus für die Pfarrseelsorge Gewinn schöpfen: für die Katechese, die Verkündigung und die Vorbereitung auf die Sakramente. Sie können auch Predigtreihen über den Glauben oder über einige besondere Aspekte ansetzen, etwa über „Die Begegnung mit Christus“, „Die grundlegenden Inhalte des Glaubensbekenntnisses“ oder zum Thema „Glaube und Kirche“³².

4. Die Katecheten können verstärkt auf den lehrmäßigen Reichtum des Katechismus der katholischen Kirche zurückgreifen und unter der Leitung der zuständigen Pfarrer Gruppen von Gläubigen anleiten, den Katechismus zu lesen und gemeinsam zu vertiefen, um kleine Gemeinschaften des Glaubens und des Zeugnisses für den Herrn Jesus zu schaffen.

5. In den Pfarreien ist ein neues Engagement für die Verbreitung und die Verteilung des Katechismus der katholischen Kirche oder anderer Hilfsmittel wünschenswert, welche geeignet sind für die Familien, die echte Hauskirchen und primäre Orte der Weitergabe des Glaubens sind. Dies kann etwa bei Haussegnungen, Erwachsenentaufen, Firmungen oder Trauungen geschehen und wird dazu beitragen, die katholische Lehre zu vertiefen und „in unseren Häusern und bei unseren Familien zu bekennen, damit jeder das starke Bedürfnis verspürt, den unveränderlichen Glauben besser zu kennen und an die zukünftigen Generationen weiterzugeben“³³.

6. Wünschenswert ist die Durchführung von Volksmissionen und anderen Initiativen in den Pfarreien und an den Arbeitsstätten, um den Gläubigen zu helfen, das Geschenk des Taufglaubens und die Verantwortung, davon Zeugnis zu geben, neu zu entdecken. Dabei ist das Bewusstsein zu wecken, dass „die christliche Berufung (...) ihrer Natur nach auch Berufung zum Apostolat“³⁴ ist.

7. In dieser Zeit sind die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens aufgerufen, sich durch eine erneuerte Hingabe an den Herrn Jesus, auf der Grundlage ihrer eigenen Charismen und in Treue zum Heiligen Vater und zur gesunden Lehre für die Neuevangelisierung einzusetzen.

8. Die kontemplativen Gemeinschaften werden während des Jahres des Glaubens dem Gebet für die Erneuerung des Glaubens im Volk Gottes und für einen neuen Schwung in seiner Weitergabe an die jungen Generationen besondere Aufmerksamkeit schenken.

9. Die kirchlichen Vereinigungen und Bewegungen sind aufgerufen, besondere Initiativen in Angriff zu nehmen, die sich durch den Beitrag des jeweiligen Charismas und in Zusammenarbeit mit den örtlichen Hirten in das große Ereignis des Jahres des Glaubens einfügen. Die neuen Gemeinschaften und kirchlichen Bewegungen sollen kreativ und großzügig die geeignetsten Wege finden, um ihr Glaubenszeugnis in den Dienst der Kirche zu stellen.

10. Alle Gläubigen sind gerufen, das Geschenk des Glaubens neu zu verlebendigen. Sie sollen versuchen, die eigene Erfahrung des Glaubens und der Liebe³⁵ im Dialog mit ihren Brüdern und Schwestern, auch in den anderen christlichen Konfessionen, mit den Anhängern anderer Religionen und mit den Menschen, die nicht glauben oder indifferent sind, zur Sprache zu bringen. Auf diese Weise soll das ganze christliche Volk bei den Menschen, mit denen es zusammenlebt und -arbeitet, in eine Art Mission

eintreten, und dabei vom Bewusstsein erfüllt sein, „eine Heilsbotschaft empfangen haben, die allen auszurichten ist“³⁶.

Abschluss

Der Glaube „ist ein Gefährte unseres Lebens, der es erlaubt, mit stets neuem Blick die Wunder wahrzunehmen, die Gott für uns vollbringt. Darauf bedacht, die Zeichen der Zeit im Heute der Geschichte zu erkennen, verpflichtet der Glaube jeden von uns, ein lebendiges Zeichen der Gegenwart des Auferstandenen in der Welt zu werden“³⁷. Der Glaube ist ein persönlicher und zugleich ein gemeinschaftlicher Akt: Er ist ein Geschenk Gottes, das in der großen Gemeinschaft der Kirche gelebt wird und der Welt mitgeteilt werden muss. Jede Initiative für das Jahr des Glaubens will der freudigen Wiederentdeckung und dem erneuerten Zeugnis des Glaubens dienen. Die hier gegebenen Hinweise haben das Ziel, den Einsatz aller Glieder der Kirche zu fördern, damit dieses Jahr eine herausragende Gelegenheit wird, das mit anderen zu teilen, was für den Christen das Teuerste ist: Jesus Christus, den Erlöser des Menschen, den König des Universums, „den Urheber und Vollender des Glaubens“ (Hebr 12,2).

Rom, am Sitz der Kongregation für die Glaubenslehre, am 6. Januar 2012, dem Hochfest der Erscheinung des Herrn.

William Kard. Levada
Präfekt

Luis F. Ladaria, S.I.
Titularerzbischof von Thibica
Sekretär

1 BENEDIKT XVI., Enzyklika Deus caritas est (25. Dezember 2005), Nr. 1.
2 DERS., Predigt am Fest der Taufe des Herrn (10. Januar 2010).
3 JOHANNES XXIII., Ansprache zur feierlichen Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils (11. Oktober 1962).
4 ÖKUM. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, Nr. 1.
5 Die Ordentlichen Versammlungen der Bischofssynode haben folgende Themen behandelt: Die Bewahrung und Stärkung des katholischen Glaubens, seine Integrität, seine Kraft, seine Entwicklung, seine doktrinaire und geschichtliche Kohärenz (1967), Der priesterliche Dienst und die Gerechtigkeit in der Welt (1971), Die Evangelisierung in der Welt von heute (1974), Die Katechese in unserer Zeit (1977), Die christliche Familie (1980), Versöhnung und Buße in der Sendung der Kirche von heute (1983), Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt (1987), Die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart (1991), Das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt (1994), Der Bischof als Diener des Evangeliums Jesu Christi für die Hoffnung der Welt (2001), Die Eucharistie,

Quelle und Höhepunkt des Lebens und der Sendung der Kirche (2005), Das Wort Gottes im Leben und in der Sendung der Kirche (2008).

6 BENEDIKT XVI., Ansprache an das Kardinalskollegium und die Mitglieder der römischen Kurie (22. Dezember 2005).
7 DERS., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 4.
8 JOHANNES PAUL II., Ansprache am Ende der II. Außerordentlichen Versammlung der Bischofssynode (7. Dezember 1985), Nr. 6. Beim Angelus am 24. November 1985 zu Beginn dieser Versammlung sagte Papst Johannes Paul II.: „Der Glaube ist das Grundprinzip, der Angelpunkt, das wesentliche Kriterium der vom Konzil gewollten Erneuerung. Aus dem Glauben kommen die Norm, der Lebensstil und die praktische Orientierung in jeder Lage“.
9 DERS., Apostolische Konstitution Fidei depositum (11. Oktober 1992), Nr. 2.
10 Ebd., Nr. 3.
11 Ebd., Nr. 4.
12 BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 11.
13 DERS., Ansprache an die Teilnehmer der Studientagung des Päpstlichen Rats zur Förderung der Neuevangelisierung (15. Oktober 2011).
14 DERS., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 7.
15 Vgl. ebd., Nr. 12.
16 Dieses im Auftrag von Papst Benedikt XVI. bei der Glaubenskongregation eingerichtete Komitee besteht aus folgenden Mitgliedern: die Kardinäle William Levada, Francis Arinze, Angelo Bagnasco, Ivan Dias, Francis E. George, Zenon Grochowski, Marc Ouellet, Mauro Piacenza, Jean-Pierre Ricard, Stanisław Rylko und Christoph Schönborn; die Erzbischöfe Luis F. Ladaria und Salvatore Fisichella; die Bischöfe Mario Del Valle Moronta Rodríguez, Gerhard Ludwig Müller und Raffaello Martinelli.
17 Katechismus der katholischen Kirche, Nr. 150.
18 BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 15.
19 ÖKUM. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, Nr. 65.
20 BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 13.
21 Ebd., Nr. 6.
22 ÖKUM. II. VAT. KONZIL, Dekret Unitatis redintegratio, Nr. 1.
23 Die Hinweise für die Bischofskonferenzen gelten analog auch für die Bischofssynoden der Patriarchats- und Erzbistumskirchen sowie für den Hierarchenrat der Kirchen sui iuris.
24 ÖKUM. II. VAT. KONZIL, Dogmatische Konstitution Lumen gentium, Nr. 25.
25 Vgl. BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 13.
26 Ebd., Nr. 12.
27 Vgl. JOHANNES PAUL II., Apostolische Konstitution Fidei depositum, Nr. 4.
28 Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 8.
29 Ebd., Nr. 12.
30 Ebd., Nr. 10.
31 Ebd., Nr. 9.
32 Vgl. BENEDIKT XVI., Nachsynodales Apostolisches Schreiben Verbum Domini (30. September 2010), Nr. 59-60 und 74.
33 DERS., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 8.
34 ÖKUM. II. VAT. KONZIL, Dekret Apostolicam actuositatem, Nr. 2.
35 Vgl. BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 14.
36 ÖKUM. II. VAT. KONZIL, Pastoral Konstitution Gaudium et spes, Nr. 1.
37 BENEDIKT XVI., Apostolisches Schreiben Porta fidei, Nr. 15.

Presseerklärung zur Note der Kongregation für die Glaubenslehre mit pastoralen Hinweisen zum Jahr des Glaubens

Mit dem Apostolischen Schreiben *Porta fidei* vom 11. Oktober 2011 hat Benedikt XVI. ein Jahr des Glaubens ausgerufen, das am 11. Oktober 2012, dem fünfzigsten Jahrestag der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils, beginnen und bis zum 24. November 2013, dem Hochfest Christkönig, dauern wird. Mit der Ausrufung dieses Jahres beabsichtigt der Heilige Vater, das in den Mittelpunkt der kirchlichen Aufmerksamkeit zu stellen, was ihm seit Beginn seines Pontifikates vor allem am Herzen liegt: die Begegnung mit Jesus Christus und die Schönheit des Glaubens an ihn. Dabei weiß die Kirche um die Schwierigkeiten, auf die der Glaube heute trifft. Mehr denn je vernimmt sie die Frage, die Jesus selbst gestellt hat: „Wird der Menschensohn, wenn er kommt, auf der Erde noch Glauben vorfinden?“ (Lk 18,8). Denn „wenn der Glaube nicht neu lebendig wird, tiefe Überzeugung und reale Kraft von der Begegnung mit Jesus Christus her, dann bleiben alle anderen Reformen wirkungslos“ (Ansprache beim Weihnachtsempfang für die römische Kurie, 22. Dezember 2011).

Im Auftrag von Benedikt XVI. hat die Kongregation für die Glaubenslehre eine Note mit pastoralen Hinweisen zum Jahr des Glaubens verfasst. Diese Note wurde in Absprache mit einigen Dikasterien des Heiligen Stuhls und in Zusammenarbeit mit dem Komitee für die Vorbereitung des Jahres des Glaubens erstellt. Dieses im Auftrag des Papstes bei der Glaubenskongregation eingerichtete Komitee besteht aus folgenden Mitgliedern: die Kardinäle William Levada, Francis Arinze, Angelo Bagnasco, Ivan Dias, Francis E. George, Zenon Grocholewski, Marc Ouellet, Mauro Piacenza, Jean-Pierre Ricard, Stanisław Rylko und Christoph Schönborn; die Erzbischöfe Salvatore Fisichella und Luis F. Ladaria; die Bischöfe Mario Del Valle Moronta Rodríguez, Gerhard Ludwig Müller und Raffaello Martinelli.

Die Note trägt das Datum vom 6. Januar 2012, dem Hochfest der Erscheinung des Herrn, und wird am darauffolgenden 7. Januar veröffentlicht. Sie besteht aus einer Einleitung und einigen pastoralen Hinweisen. In der Einleitung wird betont, dass „das Jahr des Glaubens zu einer neuen Bekehrung zum Herrn Jesus und zur Wiederentdeckung des Glaubens beitragen will, damit alle Glieder der Kirche glaubwürdige und frohe Zeugen des auferstandenen Herrn in der Welt von heute seien und die Fähigkeit erlangen, den vielen Suchenden die Tür des Glaubens zu zeigen“.

„Der Beginn des Jahres des Glaubens fällt mit der dankbaren Erinnerung an zwei bedeutende Ereignisse zusammen, die das Angesicht der Kirche in unseren Tagen geprägt haben: der fünfzigste Jahrestag der Eröffnung des II. Vatikanischen Konzils, das der selige Johannes XXIII. einberufen hat (11.

Oktober 1962), und der zwanzigste Jahrestag der Veröffentlichung des Katechismus der katholischen Kirche, den der selige Johannes Paul II. der Kirche geschenkt hat (11. Oktober 1992)“.

Das II. Vatikanische Konzil wollte, „ausgehend vom Licht Christi ... das innere Wesen der Kirche... und ihre Beziehung zur Welt von heute... vertiefen“. „Nach dem Konzil bemühte sich die Kirche in Kontinuität zur Tradition und unter der sicheren Leitung des Lehramts um die Annahme und Umsetzung seiner reichhaltigen Lehre“.

„Um die rechte Rezeption des Konzils zu fördern, haben die Päpste immer wieder die Bischofssynode einberufen...; durch die verschiedenen nachsynodalen Apostolischen Schreiben haben sie der Kirche klare Orientierungen vorgelegt. Die nächste Vollversammlung der Bischofssynode im Oktober 2012 wird das Thema „Die neue Evangelisierung für die Weitergabe des christlichen Glaubens“ behandeln. „Von Beginn seines Pontifikats an hat sich Papst Benedikt XVI. entschieden für das rechte Verständnis des II. Vatikanischen Konzils eingesetzt. Er wies die sogenannte ‚Hermeneutik der Diskontinuität und des Bruchs‘ als irrig zurück und förderte die von ihm so bezeichnete ‚Hermeneutik der Reform‘, der Erneuerung... unter Wahrung der Kontinuität“. Der Katechismus der katholischen Kirche stellt sich als „authentische Frucht des Zweiten Vatikanischen Konzils“ (Apostolisches Schreiben *Porta fidei*, Nr. 4) auf diese Linie der „Erneuerung in der Kontinuität“. Er enthält „Neues und Altes“ (Mt 13,52). Einerseits greift er die alte, überlieferte Ordnung der Katechese auf und gliedert ihren Inhalt in vier Teile: das Credo, die Liturgie, das christliche Handeln und das Gebet. Zugleich drückt er das alles in neuer Weise aus, um auf die Fragen unserer Zeit zu antworten.

Das Jahr des Glaubens bietet eine besondere Gelegenheit, um die Kenntnis und die Verbreitung der Inhalte des II. Vatikanischen Konzils und des Katechismus der katholischen Kirche zu fördern.

Die pastoralen Hinweise der Note wollen „die Begegnung mit Christus durch authentische Glaubenszeugen sowie eine immer bessere Kenntnis der Glaubensinhalte fördern“. Durch diese pastoralen Hinweise – die keineswegs „andere Vorschläge ausschließen wollen, die der Heilige Geist unter den Hirten und den Gläubigen in den verschiedenen Teilen der Welt erwecken will“ – bietet die Kongregation für die Glaubenslehre ihre Hilfe an; denn sie ist nicht nur dafür zuständig, die gesunde Lehre zu schützen und Irrtümer zu korrigieren, sondern auch und vorrangig dafür, die Wahrheit des Glaubens zu fördern (vgl. Apostolische Konstitution *Pastor Bonus*, Nr. 48-51).

Die Note gliedert sich in Vorschläge auf vier Ebenen: 1) Universalkirche, 2) Bischofskonferenzen,

3) Diözesen und 4) Pfarreien, Gemeinschaften, Vereinigungen, Bewegungen. Hier werden einige dieser besonderen Vorschläge aufgezählt.

Neben der feierlichen Messe zur Eröffnung des Jahres des Glaubens und anderer Veranstaltungen, an denen der Heilige Vater teilnehmen wird (Bischofs-synode, Weltjugendtag 2013), werden ökumenische Initiativen gewünscht, „um für die Wiederherstellung der Einheit aller Christen zu beten und zu arbeiten“, und es wird „ein feierlicher ökumenischer Gottesdienst stattfinden, um den Glauben aller Getauften an Christus zu bekräftigen“.

Auf der Ebene der Bischofskonferenzen wird dazu ermutigt, die Qualität der kirchlichen Katechese zu fördern sowie „eine Überprüfung der lokalen Katechismen und der verschiedenen katechetischen Hilfsmittel, die in den Teilkirchen in Gebrauch sind vorzunehmen, um ihre volle Übereinstimmung mit dem Katechismus der katholischen Kirche zu gewährleisten“. Wünschenswert sind auch der vielseitige Einsatz von Kommunikationsmitteln und Kunst, „Fernseh- und Radiosendungen, Filmen und Veröffentlichungen über Themen des Glaubens, seiner Grundsätze und Inhalte sowie der Bedeutung des II. Vatikanischen Konzils für die Kirche..., und zwar auch auf breiter Ebene und für ein großes Publikum“. Auf der Ebene der Diözesen bietet das Jahr des Glaubens unter anderem eine günstige Gelegenheit für „einen kreativen Dialog zwischen Glaube und Vernunft... durch Symposien, Zusammenkünfte und Studientage, insbesondere an den katholischen

Universitäten“. Zudem wird dazu eingeladen, „Bußgottesdienste zu organisieren, um Gott um Vergebung zu bitten, auch und besonders für die Sünden gegen den Glauben“.

Auf der Ebene der Pfarreien bleibt die Feier des Glaubens in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistie, am wichtigsten. Denn „in der Eucharistie, Geheimnis des Glaubens und Quelle der Neuevangelisierung, wird der Glaube der Kirche verkündet, gefeiert und gestärkt“. Von der Eucharistie müssen alle anderen Vorschläge ausgehen, wachsen und sich ausbreiten. Darunter haben die Initiativen durch die vielen Orden, neuen Gemeinschaften und kirchlichen Bewegungen ohne Zweifel eine besondere Bedeutung.

„Am Päpstlichen Rat zur Förderung der Neuevangelisierung wird ein eigenes Sekretariat eingerichtet, um die verschiedenen Initiativen zum Jahr des Glaubens zu koordinieren, die von den Dikasterien des Heiligen Stuhls ausgehen oder jedenfalls für die universale Kirche von Bedeutung sind“. Das Sekretariat „kann seinerseits geeignete Initiativen vorschlagen“ und „wird eine eigene Internetseite eröffnen, um alle Informationen zugänglich zu machen“.

Die Hinweise in dieser Note haben den Zweck, alle Glieder der Kirche einzuladen, sich im Jahr des Glaubens dafür einzusetzen, das wieder zu entdecken und „mit anderen zu teilen, was für den Christen das Teuerste ist: Jesus Christus, den Erlöser des Menschen, den König des Universums, ‚den Urheber und Vollender des Glaubens‘ (Hebr 12,2)“.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

am kommenden Sonntag ist Misereor-Sonntag. Das Leitwort unserer Fastenaktion lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Kinder in den Elendsvierteln der Welt sind auf unsere Hilfe angewiesen: Sie leiden darunter, kein sicheres Dach über dem Kopf zu haben. Essen und sauberes Trinkwasser fehlen. Dadurch sind sie besonders anfällig für Krankheiten. Schulabschluss oder Berufsausbildung bleiben vielen verwehrt. Die Startchancen ins Leben sind schlecht.

Mit Ihrem Fastenopfer am Misereor-Sonntag stellen Sie sich solidarisch an die Seite dieser Kinder und ihrer Familien. Sie unterstützen sie in ihrem Überlebenskampf. Durch Ihre Hilfe schenken Sie vielen Kindern Hoffnung auf ein menschenwürdiges Leben.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie dazu auf, die Arbeit von Misereor mitzutragen. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um Ihre großzügige Spende für die Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika. Bitten helfen Sie, damit wir alle gemeinsam in der Einen Welt menschenwürdig leben können.

Würzburg, den 17. Januar 2012

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Erwachsenenkatechumenat – Feier der Zulassung durch den Bischof am 1. Fastensonntag

Durch das Zweite Vatikanische Konzil wurde die Einrichtung des Katechumenats nach dem Vorbild der frühen Kirche wiederbelebt. Katechumenat meint den Weg des Christwerdens, d.h. der Einführung und Eingliederung (Initiation) eines Nichtchristen in die katholische Kirche.

Der Katechumenat – so heißt es im Missionsdekret – „besteht nicht in einer bloßen Erläuterung von Lehren und Geboten, sondern in der Einführung und genügend langen Einübung im ganzen christlichen Leben, wodurch die Jünger mit Christus, ihrem Meister, verbunden werden. Die Katechumenen müssen also in passender Weise in das Geheimnis des Heils eingeweiht werden; durch die Übung eines Lebenswandels nach dem Evangelium und durch eine Folge von heiligen Riten soll man sie stufenweise in das Leben des Glaubens, der Liturgie und der liebenden Gemeinschaft des Gottesvolkes einführen“ (AG14).

2001 erschien im deutschen Sprachgebiet das Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche“. In dessen Vorwort wird darauf hingewiesen, dass durch die Umbruchsituation in unserer Gesellschaft der Katechumenat an Bedeutung gewinnen wird und „die Neuordnung des Erwachsenenkatechumenats ein wertvolles Angebot, ein vom Heiligen Geist geschenkter Kairos, eine Einladung zu einer intensiven Belebung unserer Gemeinden und einer grundlegenden Erneuerung unserer Pastoral“ ist (FEE, S.6).

Da die Eingliederung Erwachsener und Jugendlicher in die katholische Kirche in die gemeinsame Verantwortung von Bischof und Verantwortlichen in der Pfarrei gelegt ist und um in Zukunft das Anliegen des Katechumenats von Seiten des Bistums zu stützen und zu fördern, lädt der Bischof künftig am 1. Fastensonntag alle Taufbewerber und -bewerberinnen aus der ganzen Diözese zu einer diözesanen Feier der Zulassung zur Taufe in den Hohen Dom zu Regensburg ein. Die Katechumenen werden in dieser gottesdienstlichen Feier zu den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie zugelassen, die sie dann – soweit dies nur irgend möglich ist – in der Osternacht durch den Bischof im Hohen Dom zu Regensburg empfangen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann dies auch in den Heimatpfarreien geschehen; dazu ist jedoch dem Antrag an das Bischöfl. Konsistorium eine schriftliche Begründung beizulegen. Andernfalls wird angenommen, dass die Sakramentenspendung durch den Bischof erwünscht ist.

Die Feier der Zulassung zur Taufe wird erfolgen am 1. Sonntag der österlichen Bußzeit, 26. Februar 2012 um 15.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg. Dazu ergeht herzliche Einladung, insbesondere an alle Gemeinden, in denen zur Zeit Erwachsene (d.h. Personen ab 14 Jahren) auf die Taufe vorbereitet werden und die nach Möglichkeit in der Osternacht oder in der Osterzeit in die Kirche aufgenommen werden sollen.

Die Glaubensunterweisung der Bewerberinnen und Bewerber, die am 1. Fastensonntag zur Taufe zugelassen werden, muss bereits im Jahr 2011 begonnen haben, da die katechumenale Unterweisung i.d. Regel mehrere Monate bis ein Jahr beträgt.

Wenn noch nicht erfolgt, ist der Antrag zur Aufnahme Erwachsener in die Kirche beim Bischöflichen Konsistorium (Herr Kaiser, Krauterermarkt 3, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-1705) einzureichen bis spätestens 10. Februar 2012. Ein entsprechendes Formular ist in der Bischöflichen Administration bei Frau Danisch (Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-1312) erhältlich.

Die Anmeldung für die Zulassungsfeier wird ebenso bis 10. Februar 2012 erbeten bei der Diözesanbeauftragten für den Katechumenat Pastoralreferentin Heidi Braun, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/597-2603 oder per E-Mail an hbraun.seel@bistum-regensburg.de. Nach Eingang der Anmeldung wird sich Frau Braun mit den betreffenden Verantwortlichen für nähere Absprachen in Verbindung setzen.

Für Fragen, Hilfen oder weitere Auskünfte zum Katechumenat steht Frau Braun gerne zur Verfügung.

Nähere Informationen und Gestaltungsvorschläge für alle liturgischen Feiern im Rahmen der Vorbereitung und der Initiation finden Sie im Rituale „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform“, herausgegeben vom Liturgischen Institut, Trier 2001.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Freitag, 09. März 2012 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Freitag, 17.02.2012 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Hinweise zur Misereor-Fastenaktion 2012

„Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“

Das Leitwort der 54. Fastenaktion des Bischöflichen Hilfswerkes Misereor lautet: „Menschenwürdig leben. Kindern Zukunft geben!“ Damit will das Hilfswerk auf die unwürdigen Lebensbedingungen von rund 400 Millionen Kindern und Jugendlichen in den Armenvierteln der Metropolen in Entwicklungsländern aufmerksam machen. Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Gebet, mit unserem Engagement und unserer materiellen Unterstützung Perspektiven für ein Leben in Würde für alle zu schaffen.

Eröffnung der Misereor-Fastenaktion

Die 54. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (26.02.2012) in Speyer eröffnet.

Die Misereor-Aktion in den Gemeinden

- Bitte hängen Sie das Misereor-Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen den Opferstock in der Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.
- Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie mit den „Liturgischen Bausteinen“.
- Das „Aktionsheft“ zur Fastenaktion gibt Anregungen zur Gestaltung der Fastenzeit in den Gemeinden. Ein Pfarrbriefmantel und eine Pfarrbriefbeilage helfen, die Fastenaktion bekannt zu machen.
- Das aktuelle Misereor-Hungertuch „Was ihr dem Geringsten tut“ des togolesischen Künstlers Sokey Etorh thematisiert das Leben im Elendsviertel.
- Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (25.03.2012) ein Fastenessen zu Gunsten von Misereor-Projekten an. Hilfen zur Vorbereitung

finden Sie in einer kleinen „Arbeitshilfe Fastenessen“.

- Als täglicher Begleiter durch die Fastenzeit lädt der Misereor-Fastenskalender 2012 insbesondere Familien und Gruppen zur Misereor-Fastenaktion ein.
- Am 23.03.2012 ist „Coffee Stop-Tag“. Beteiligen Sie sich an dieser bundesweiten Aktion rund um den fair gehandelten Kaffee! Mehr Informationen finden Sie unter www.misereor.de/coffee-stop.

Die Misereor-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012)

Am 4. Fastensonntag (18./19.03.2012) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (24./25.03.2012), findet die Misereor-Kollekte statt. Auch das Fastenopfer der Kinder ist für die Misereor-Fastenaktion bestimmt und soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet werden. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder z. B. für Partnerschaftsprojekte ist nicht zulässig.

Misereor-Materialien

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Servicestelle Pfarrgemeinden, Frau Miriam Thiel, Mozartstraße 9, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 442-506, E-Mail: Miriam.Thiel@misereor.de. Informationen und Bestellmöglichkeiten finden Sie auf der Misereor-Homepage www.misereor.de. Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MVG, Boxgraben 73, 52064 Aachen, Tel.: 0241 / 47986100, Fax: 0241 / 47986745, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.01.2012** Msgr. Dr. Roland **Batz** zum Diözesan-Caritasdirektor und Geschäftsführer des Diözesan-Caritasverbandes Regensburg für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.01.2012** bis zum 31.03.2012 Prälat Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** zum kommissarischen Leiter der Hauptabteilung „Diözesane Caritas“ ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.01.2012** Msgr. Thomas **Schmid** mit dem Titel eines „Sozialpfarrers“ zum Betriebsseelsorge-Referenten der Diözese Regensburg berufen und

ihn gleichzeitig als Diözesanpräses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung der Diözese Regensburg (KAB) bestätigt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.01.2012** die Amtszeit als Diözesanökonom von Finanzdirektor Prälat Robert **Hüttner** bis auf weiteres verlängert.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.04.2012** Msgr. Dr. Roland **Batz** zum Ordinariatsrat mit Sitz und Stimme in der Ordinariatskonferenz ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.04.2012** Msgr. Dr. Roland **Batz** zum Leiter der Hauptabteilung „Diözesane Caritas“ für einen Zeitraum von fünf Jahren ernannt.

Stellenbesetzungen

1. Pfarradministration:

Mit Wirkung vom **01.01.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Alois **Schmidt**, Bernhardswald, als Pfarradministrator für die Pfarreien **Bernhardswald**-St. Bernhard (mit Benefizium Kürn), **Lambertsneukirchen**-St. Lambert und **Pettenreuth**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf.

2. Zusätzliche Pfarradministration:

Mit Wirkung vom **01.01.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Pfarrer Dr. Werner **Konrad**, Barbing-Sarching, zusätzlich als Pfarradministrator für die Pfarrei **Illkofen**-St. Martin im Dekanat Donaustauf.

3. Pfarrvikar:

Mit Wirkung vom **01.01.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Dr. Roland **Batz**, Diözesan-Caritasdirektor, zusätzlich als na. Pfarrvikar für die Pfarreien **Barbing**-St. Martin, **Sarching**-Mariä Himmelfahrt und **Illkofen**-St. Martin im Dekanat Donaustauf.

4. Entpflichtung:

Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.01.2012**:

Dr. Roland **Batz** von seiner Aufgabe als na. Pfarradministrator für die Pfarrei **Illkofen**-St. Martin im Dekanat Donaustauf.

Thomas **Schmid** von seiner Aufgabe als Pfarrer von **Bernhardswald**-St. Bernhard (mit Benefizium Kürn), **Lambertsneukirchen**-St. Lambert und **Pettenreuth**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf.

5. Anweisung der Ständigen Diakone:

Mit Wirkung vom **01.01.2012** wurde als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Diakon Norbert **Hammerl** für die Pfarrei Tannesberg im Dekanat Leuchtenberg.

6. Laien im kirchlichen Dienst:

Zum **08.10.2011** ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Gemeindereferent Otto **Grillmeier**.

Zum **01.01.2012** als Pastoralreferent in den Ruhestand getreten:

Bartholomäus **Meister**, bisher Altenseelsorge.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Bogenberg-Pondorf:

Pfarradministrator P. Dominik **Daschner** OPræm., Mitterfels, zum Dekanatsleiter für Liturgie zum **22.12.2011**;

Gemeindereferentin Andrea **Gierl-Plail**, Bogen, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **22.12.2011**;

Gemeindereferentin Birgit **Blatz**, Mitterfels, zur Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **22.12.2011**;

Joachim **Schreiber**, Windberg, zum Dekanatskirchenmusiker zum **22.12.2011**.

Dekanat Kelheim:

Pastoralreferent Andreas **Dandorfer**, Bad Abbach, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **29.11.2011**.

Ständige Einigungsstelle für die Diözese Regensburg:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat auf den gemeinsamen Vorschlag der Beisitzerin und der Beisitzer Herrn Dr. Albert **Schmidbauer**, Direktor des Arbeitsgerichts a. D., zum Vorsitzenden der Ständigen Einigungsstelle für die Diözese Regensburg und Herrn Hubert **Wittmann**, Präsident des Sozialgerichts Regensburg a. D., zum stellvertretenden Vorsitzenden der Ständigen Einigungsstelle für die Diözese Regensburg für die Amtszeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2016 ernannt.

Zu Beisitzern der Dienstgeberseite wurden Herr Dr. Johannes **Frühwald-König** und Herr Jürgen **Beier**, bestellt;

zu Beisitzern der Arbeitnehmerseite wurden von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften - Bereich A und Bereich B - benannt: Herr Bernhard **Hommès**, Frau Bettina **Beck**.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Photovoltaik- und Solaranlagen auf Kirchendächern

Der Diözesan-Bauausschuss fasste in seiner Sitzung am 23.11.2011 folgenden Beschluss:

„Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen

Gebäuden errichtet werden, wenn innerhalb einer ganzheitlichen Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte die Voraussetzungen als positiv bewertet werden.“

Das Erfordernis einer gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bleibt davon unberührt.

Elektronische Lohnsteuerbescheinigung 2011

Ausdrucke der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen 2011 werden bis Ende Februar 2012 an alle versandt. Soweit die Lohnsteuerbescheinigung bis Mitte März 2012 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteuererklärung benötigt wird, kann Ersatz noch angefordert werden.

Lohnsteuerabzug ab 2012

Informationen zur Verschiebung des ELStAM Starttermins

Die elektronische Lohnsteuerkarte startet später
Der Start der elektronischen Lohnsteuerkarte wurde wegen unerwarteter technischer Probleme bundesweit um ein Jahr auf den 1. Januar 2013 verschoben. Gründe hierfür sind Verzögerungen bei der technischen Erprobung des Abrufverfahrens.

Die Papierlohnsteuerkarte gilt länger

Die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der vom Finanzamt ausgestellten Ersatzbescheinigung 2011 (Steuerklasse, Kinderfreibeträge, Kirchensteuermerkmal und Freibeträge) gelten bis zum Start des Verfahrens, also auch für das Jahr 2012, weiter. Bei einem Arbeitgeberwechsel muss der Arbeitnehmer – wie bisher auch – dem neuen Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 bzw. Ersatzbescheinigung 2011 aushändigen.

Was passiert, wenn sich nichts geändert hat?

Haben sich gegenüber den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 keine Änderungen ergeben, muss nichts weiter veranlasst werden. Der Arbeitgeber wird dann weiterhin auf Basis dieser Verhältnisse den Lohnsteuerabzug vornehmen.

Was ist zu tun, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung nicht mehr aktuell sind?

Stimmen die auf der Lohnsteuerkarte 2010 bzw. der Ersatzbescheinigung 2011 eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht mehr (z. B. zu günstige Steuerklasse oder zu hohe Zahl der Kinderfreibeträge), muss der Arbeitnehmer diese beim Finanzamt ändern lassen. Er erhält dort auf Antrag einen Ausdruck der geänderten Lohnsteuerabzugsmerkmale oder eine neue Ersatzbescheinigung und legt diese seinem Arbeitgeber als Grundlage für den Lohnsteuerabzug vor.

Wie wird der Arbeitgeber über Änderungen ab 2012 informiert?

Nur wenn dem Arbeitgeber die aktuellen Informationen vorliegen, kann er die Lohnsteuer richtig

berechnen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Arbeitgeber zu informieren. Die Finanzämter empfehlen:

Grundsätzlich kann das im Herbst 2011 versandte Informationsschreiben des Finanzamts über die erstmals elektronisch gespeicherten Daten für den Lohnsteuerabzug (ELStAM) ab 01.01.2012 dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses vorgelegt werden. Wichtig ist, zuvor zu prüfen, ob die darin enthaltenen Angaben richtig sind. Ferner ist zu beachten, dass das Informationsschreiben – mit Ausnahme des Pauschbetrages für behinderte Menschen und für Hinterbliebene – keinen Freibetrag ausweist. Stimmen diese Angaben im vorgenannten Informationsschreiben nicht oder soll ab 2012 ein neu beantragter Freibetrag berücksichtigt werden, sollte dem Arbeitgeber des ersten Dienstverhältnisses ein Ausdruck der ab 2012 gültigen ELStAM vorgelegt werden. Sofern dieser nicht vorliegt, wird er vom zuständigen Finanzamt auf Antrag ausgestellt.

Dem Bürger entstehen keine Nachteile

Sofern in 2012 ein unzutreffender Lohnsteuerabzug vorgenommen wurde, kann dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2012 korrigiert werden. Wer beispielsweise als Berufspendler den Aufwand für den Weg zur Arbeit als Freibetrag erstmals ab 2012 beantragt hat, dem Arbeitgeber diese Information aber nicht mitteilt, hat zwar zunächst netto weniger „im Portemonnaie“. Mit Abgabe einer Steuererklärung für das Jahr 2012 wird allerdings der zutreffende Steuerbetrag berechnet und ggf. zuviel einbehaltene Lohnsteuer erstattet.

Bitte beachten!

Ist der bislang geltende Freibetrag zu hoch – z. B. wenn im Jahr 2012 Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entfallen – kann es im Rahmen der Einkommenssteuerveranlagung 2012 zu einer Nachzahlung kommen. Um dies zu vermeiden, sollten Änderungen der persönlichen Verhältnisse dem Finanzamt mitgeteilt und dem Arbeitgeber ein Ausdruck mit den neu gültigen Freibeträgen vorgelegt werden.

Berufseinsteiger

Für alle Berufseinsteiger stellt das Finanzamt bis zum Start des elektronischen Verfahrens – wie bisher – auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus. Diese ist dem Arbeitgeber vorzulegen.

Ausbildungsbeginn in 2012:

Die Vereinfachungsregelung für Auszubildende gilt auch im Kalenderjahr 2012. Das bedeutet: Ledige Auszubildende, die im Kalenderjahr 2012 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen, benötigen keine Ersatzbescheinigung. Der Ausbildungsbetrieb kann die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I berechnen, wenn der Auszubildende seine Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste

Dienstverhältnis handelt. Für Auszubildende, für die im Jahr 2011 die Vereinfachungsregelung bereits angewandt wurde, gilt diese weiterhin.

Beantragung eines möglichen Steuerfreibetrages wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Priester, die eine Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben folgende Möglichkeiten, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich geltend zu machen:

Sofern die Haushälterin zur Sozialversicherung angemeldet und nicht nur privat, sondern auch „dienstlich“ für den Geistlichen tätig ist, sind die dafür aufgewendeten Zeiten im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (derzeit max. 39 Std./Wo.) festzuhalten. Der so ermittelte „dienstliche“ Anteil an den Personalkosten kann in Form von Werbungskosten geltend gemacht werden. Den Nachweis für die ermittelten Werbungskosten muss der Geistliche dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Darüber hinaus kann der Geistliche, der eine Haushälterin beschäftigt (egal ob geringfügig oder

sozialversicherungspflichtig), zusätzlich die Steuerermäßigung beantragen und zwar für den Teil der Personalkosten, der nicht bereits für „dienstliche“ Tätigkeiten als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht wird, also für den rein privaten Personalkostenaufwand.

Als Grundlage für den vsl. Personalkostenaufwand können die Gesamtpersonalkosten des Vorjahres dienen, die jeweils auf der Dezember-Lohnabrechnung der Pfarrhaushälterin rechts unten kumuliert ausgewiesen sind.

Die Werbungskosten sowie auch die Steuerermäßigung kann sich der Geistliche als Freibetrag in seine ELStAM-Daten eintragen lassen.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2011 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 31. Januar 2012 an die Bischöfliche Finanzkammer schriftlich zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienst-einkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt. Fehlanzeige ist erforderlich.

Notizen

„Warnhinweis:

Häufig anzutreffende Praktiken von unseriösen (Online-)Branchen-, Adress-, Auskunftsdiensten u. ä.

Bereits im vergangenen Jahr und auch zu Beginn dieses Jahres hatten wir uns aufgrund konkreter Vorfälle gezwungen gesehen, Sie vor unseriösen Anbietern von (Online-)Branchen-, Adress-, Auskunftsdiensten u. ä. zu warnen (z.B. Gewerbeauskunft-Zentrale.de, PublicMedia Ltd.).

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf einige typische Praktiken hinweisen, die häufig bei unseriösen Anbietern in diesem Bereich anzutreffen sind:

1. Äußere Aufmachung

Die - meist per Telefax übermittelten Angebote - ähneln von der Diktion und äußeren Aufmachung her häufig behördlichen oder gerichtlichen Schreiben, z.B. Schreiben des Registergerichts, der Gewerbeaufsichtsämter usw..

Nicht selten werden auch Firmenbezeichnungen verwendet, die denen von im Geschäftsverkehr als seriös bekannten Firmen oder Organisationen zum Verwechseln ähnlich sind (z.B. „Gelbes Branchenbuch", „Neue Robinsonliste“).

Teilweise erwecken die Angebote auch den Eindruck, dass es sich um Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen handele, obwohl in Wahrheit weder ein Vertrag zustande gekommen ist noch Leistungen erbracht worden sind.

Häufig sind in den Angeboten einige wenige Passagen extrem auffällig gestaltet (große Schriftgröße, Fettdruck). Die auffälligen Passagen enthalten typischerweise die missverständlichen Firmenbezeichnungen, Rücksendungsfristen, „zu ergänzende oder korrigierende“ Eintragungen etc..

Andere Passagen hingegen sind sehr klein und unauffällig gestaltet (sehr kleine Schriftgröße, Fließtext, schlechte Druckqualität u.ä.). Diese Passagen enthalten die eigentlich wichtigen Punkte, z.B. Preise, Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen. Aufgrund der Übermittlung per Telefax sind gerade diese unauffällig gestalteten Passagen oft nur schwer zu entziffern.

2. Erzeugung von (unnötigem) Zeitdruck

In den Angeboten sind häufig recht kurze Rücksendungsfristen (meist nur wenige Tage) für die „Ergänzung“ oder „Korrektur“ der in den Formularen bereits enthaltenen Voreintragungen genannt. Falls die Angebote nicht angenommen werden, werden teilweise nochmals „Erinnerungen“ geschickt, die Überschriften wie „Letzte Erinnerung zur Korrektur Ihres Eintrags“ oder ähnliche Aussagen enthalten und mit noch kürzeren Rücksendungsfristen versehen sind.

Einige Anbieter (z.B. die Public Media Ltd. mit dem Sitz in London „Bürgerinformationsbroschüre“) lassen ihre Mitarbeiter/innen vor Versand der Telefaxangebote bei den Empfängern anrufen. Die Mitarbeiter/innen gaukeln den Angerufenen vor, dass es sich um die Verlängerung eines bestehenden Anzeigenauftrags handele. Wenn man den Anzeigenauftrag verlängern wolle oder aber auch eine Verlängerung verhindern wolle, müsse man schnell ein unterzeichnetes Telefax an sie zurücksenden. Unmittelbar nach den Telefonaten gehen dann auch schon die vorausgefüllten Telefaxe ein. Diese enthalten teilweise handschriftliche Eintragungen „Wie besprochen: Läuft danach aus!“. Unter dem Eindruck des kurz zuvor geführten Telefonates und in der irrigen Annahme, dass es sich gerade um die Verhinderung einer Verlängerung handele, werden die Empfänger dazu bewegt, die Telefaxe umgehend zu unterzeichnen und zurückzusenden.

Nicht selten wählen die Anbieter für die Zusendung ihrer Angebote auch Zeiträume aus, die bekanntermaßen von besonderer Hektik geprägt sind, z.B. kurz vor Feiertagen oder vor Ferienbeginn.

Mit diesen Methoden soll bei den Empfängern ein künstlicher Zeitdruck erzeugt werden, der sie dazu verleiten soll, die Formulare nicht vollständig oder nur unaufmerksam durchzulesen und mehr oder weniger ungelesen zu unterzeichnen und zurückzusenden.

3. Gesellschaftsangaben, Firmensitz u. ä.

Nicht selten bedienen sich die Anbieter ausländischer Gesellschaftsformen, wie z.B. der Limited (kurz Ltd.) und / oder haben nur Firmensitze im Ausland. Bei Letzteren handelt sich häufig nur um

„Briefkastenfirmen“. Die angegebenen Telefon- und Telefaxnummern sind überdies oft kostenpflichtig.

Teilweise fehlen auf den Faxformularen auch gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur jeweiligen Gesellschaftsform, Handelsregisterangaben, Geschäftsführern etc..

Hierdurch wird eine Rechtsverfolgung erschwert und die tatsächlich hinter diesen Angeboten stehenden Personen entziehen sich so einem direkten Zugriff.

4. Empfehlung

Es wird dringend empfohlen, alle Schriftstücke vor einer Unterzeichnung und Rücksendung vollständig - einschließlich des Kleingedruckten - und genau durchzulesen und die Inhalte zu prüfen. Der hiermit verbundene Aufwand ist wesentlich geringer als der ggf. für die Abwehr von Ansprüchen erforderliche Zeit- und Kostenaufwand. Bitte informieren und sensibilisieren Sie auch Ihre Mitarbeiter/innen und die Kirchenverwaltungsmitglieder über und für dieses Thema. Sollten Sie dennoch einmal einem solch unseriösen Angebot aufsitzen, bitten wir Sie, zur Abstimmung der Vorgehensweise mit der Rechtsstelle Kontakt aufzunehmen (Kontakt Daten: Bistum Regensburg - Rechtsstelle -, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597-1022, Fax: 0941 / 597-1025, Email: rechtsstelle@bistum-regensburg.de).“

Anbetungstage in Schönstatt

Im Bildungs- und Gästehaus Marienau in Schönstatt finden vom 19. bis 21. Februar 2012 (Fastnachtssonntag 18 Uhr bis Dienstag 13 Uhr) Tage der Besinnung und der eucharistischen Anbetung für

Priester, Diakone und Theologiestudenten statt. Die geistlichen Impulse werden vom Thema: „Der Dialogprozess – eine Chance für die deutsche Kirche!“ geprägt. Der Referent ist Prof. P. Dr. Joachim Schmiedl ISch, Dekan der Theolog. Hochschule Vallendar. Anmeldung im Bildungs- und Gästehaus Marienau, Höhrer Str. 86, 56179 Vallendar-Schönstatt, Tel. 0261/98262-0, Fax: 0621/96262-581.

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

Dietelskirchen (Dekanat Vilsbiburg): 90m²-Wohnung im OG des Pfarrhauses mit 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, separate Dusche mit WC, Speicheranteil und Garage. Die Wohnung wurde 1999 renoviert. Im EG befinden sich das Pfarrbüro und ein kleiner Pfarrsaal mit Küche und WC. Ein Edeka-Laden, zwei Gasthäuser und eine Kfz-Werkstätte befinden sich am Ort. Vilsbiburg bzw. Geisenhausen liegen ca. 7 km entfernt. Die Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen bitte an Pfarradministrator P. Cyril Kochuvillayil T.O.R., Telefon 08741-6428.

Wernberg (Dekanat Nabburg): Leerstehendes Pfarrhaus, erbaut 1973/74, über 2 Etagen: EG mit 3 Zimmern, Küche, WC, Wintergarten, Terrasse; OG: 4 Zimmer, Bad, separates WC; Abstellraum im Keller, Garten (Rasen). Im Keller des Pfarrhauses befindet sich die Pfarrbücherei mit separatem Zugang. Für 2012 ist eine Renovierung der Sanitäreinrichtungen geplant. Supermärkte, Metzgerei und ein Ärztehaus sind am Ort. Ein Autobahnanschluss ist vorhanden. Die Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht. Anfragen bitte an Pfarrer Markus Ertl, Telefon 09604-2246.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 2

13. Februar

Inhalt: Papst Benedikt XVI. Botschaft für die Fastenzeit 2012 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012) - Hirtenbrief zur Fastenzeit 2012 - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Diözesan-Nachrichten - Notizen

Papst Benedikt XVI. Botschaft für die Fastenzeit 2012

„Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen.“ (Hebr 10,24)

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Fastenzeit gibt uns wieder einmal die Gelegenheit, über das Herz des christlichen Lebens nachzudenken: die Nächstenliebe. In der Tat ist dies eine günstige Zeit, um mit Hilfe von Gottes Wort und den Sakramenten unseren persönlichen wie gemeinschaftlichen Glaubensweg zu erneuern. Es ist ein Weg, der vom Gebet und vom miteinander Teilen geprägt ist, von Stille und Fasten, in der Erwartung, die österliche Freude zu erleben.

In diesem Jahr möchte ich einige Überlegungen zu bedenken geben, die ihren Ausgang von einem kurzen Bibelwort aus dem Brief an die Hebräer nehmen: „Lasst uns aufeinander achten und uns zur Liebe und zu guten Taten anspornen“ (10,24). Das ist ein Satz aus einem Abschnitt, in dem der Verfasser dazu auffordert, auf Jesus Christus als den Hohenpriester zu vertrauen, der für uns die Vergebung und den Zugang zu Gott erwirkt hat. Die Frucht der Aufnahme Christi ist ein Leben, das sich in Entsprechung zu den drei göttlichen Tugenden entfaltet: Es geht darum, dass wir „mit aufrichtigem Herzen und in voller Gewissheit des Glaubens“ zum Herrn hintreten (V. 22), dass wir „an dem unwandelbaren Bekenntnis der Hoffnung festhalten“ (V. 23), in dem ständigen Bemühen, gemeinsam mit unseren Brüdern und Schwestern „die Liebe und gute Taten“ zu wirken (V. 24). Auch wird darauf hingewiesen, dass es für die Unterstützung dieses Lebens nach dem Evangelium wichtig ist, an den liturgischen Versammlungen und den Gebetstreffen der Gemeinde teilzunehmen, den Blick auf das eschatologische Ziel gerichtet: die volle Gemeinschaft in Gott (V. 25). Ich möchte auf Vers 24 näher eingehen; er vermittelt uns in wenigen Worten eine wertvolle und stets aktuelle Lehre im Hinblick auf drei Aspekte des christlichen Lebens: die Aufmerksamkeit gegenüber

dem anderen, die Gegenseitigkeit und die persönliche Heiligkeit.

1. „Lasst uns aufeinander achten“: die Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern

Das erste Element ist die Aufforderung „achtzugeben“. Das an dieser Stelle verwendete griechische Zeitwort ist *katanoein*, was soviel bedeutet wie gut beobachten, aufmerksam sein, bewusst hinsehen, eines Umstandes gewahr werden.

Wir begegnen ihm im Evangelium da, wo Jesus die Jünger dazu auffordert, auf die Vögel des Himmels zu „sehen“, die sich nicht abmühen und doch Gegenstand der fürsorglichen und zuvorkommenden göttlichen Vorsehung sind (vgl. Lk 12,24), und wo er dazu ermahnt, den Balken im eigenen Auge zu „bemerken“, ehe man auf den Splitter im Auge des Bruders sieht (vgl. Lk 6,41). Wir finden dieses Wort auch an einer anderen Stelle des Briefes an die Hebräer, als Aufforderung, auf Jesus zu „schauen“ (3,1), den Apostel und Hohenpriester, dem unser Bekenntnis gilt. Das Zeitwort, das unseren Aufruf einleitet, fordert also dazu auf, den Blick auf den anderen zu richten, in erster Linie auf Jesus, und aufeinander zu achten, sich nicht unbeteiligt, gleichgültig gegenüber dem Schicksal unserer Brüder und Schwestern zu zeigen. Stattdessen überwiegt häufig die entgegengesetzte Haltung: Gleichgültigkeit und Interesselosigkeit, die ihren Ursprung im Egoismus haben, der sich den Anschein der Achtung der „Privatsphäre“ gibt. Auch heute ertönt nachdrücklich die Stimme des Herrn, der jeden von uns dazu aufruft, sich seines Nächsten anzunehmen. Auch heute fordert Gott von uns, „Hüter“ unserer Brüder und Schwestern zu sein (vgl. Gen 4,9), Beziehungen zu schaffen, die von gegenseitiger Fürsorge geprägt sind, von der Aufmerksamkeit für das Wohl des anderen und für dessen gesamtes Wohl. Das große Gebot der Nächstenliebe verlangt und drängt dazu,

sich der eigenen Verantwortung gegenüber dem bewusst zu sein, der wie ich Geschöpf und Kind Gottes ist: Die Tatsache, dass wir als Menschen und vielfach auch im Glauben Brüder und Schwestern sind, muss dazu führen, dass wir im Mitmenschen ein wahres Alter Ego erkennen, das vom Herrn unendlich geliebt wird. Pflegen wir diesen brüderlichen Blick, so werden Solidarität und Gerechtigkeit wie auch Barmherzigkeit und Mitgefühl ganz natürlich aus unserem Herzen hervorströmen. Der Diener Gottes Papst Paul VI. sagte, die Welt leide heute vor allem an einem Mangel an Brüderlichkeit: „Die Welt ist krank. Das Übel liegt jedoch weniger darin, dass die Hilfsquellen versiegt sind oder dass einige wenige alles abschöpfen. Es liegt im Fehlen der brüderlichen Bande unter den Menschen und unter den Völkern“ (Enzyklika *Populorum Progressio* [26. März 1967], Nr. 66).

Das Achtgeben auf den anderen bedeutet, für ihn oder sie in jeder Hinsicht das Gute zu wünschen: leiblich, moralisch und geistlich. Der zeitgenössischen Kultur scheint der Sinn für Gut und Böse abhanden gekommen zu sein. Dabei muss mit Nachdruck daran erinnert werden, dass das Gute existiert und obsiegt, da Gott „gut ist und Gutes wirkt“ (vgl. Ps 119,68). Das Gute ist das, was das Leben, die Brüderlichkeit und die Gemeinschaft erweckt, schützt und fördert. Verantwortung gegenüber dem anderen bedeutet also, dessen Wohl anzustreben und dafür zu wirken, in dem Wunsch, dass auch er sich der Logik des Guten öffnen möge; sich um seine Brüder und Schwestern zu kümmern bedeutet, die Augen für ihre Bedürfnisse zu öffnen. Die Heilige Schrift warnt vor der Gefahr der Verhärtung des Herzens durch eine Art „geistliche Betäubung“, die blind macht für die Leiden anderer. Der Evangelist Lukas führt zwei Gleichnisse Jesu an, in denen zwei Beispiele für diese Situation gegeben werden, die im Herzen des Menschen entstehen kann. Im Gleichnis vom barmherzigen Samariter gehen der Priester und der Levit gleichgültig weiter, vorbei an dem von Räubern ausgeplünderten und geschlagenen Mann (vgl. Lk 10,30-32), und in dem vom reichen Prasser bemerkt dieser an Besitz übersättigte Mann nicht die Lage des armen Lazarus, der vor seiner Tür den Hungertod stirbt (vgl. Lk 16,19ff). In beiden Fällen haben wir es mit dem Gegenteil des „Achtgebens“, des liebevollen, mitfühlenden Blickes zu tun. Was aber verhindert diesen menschlichen und liebenden Blick auf die Brüder und Schwestern? Häufig sind es materieller Reichtum und Übersättigung, aber auch der Vorrang, der persönlichen Interessen und Sorgen gegenüber allem anderen gegeben wird. Niemals dürfen wir unfähig sein, „Mitleid zu empfinden“ mit den Leidenden; niemals darf unser Herz von unseren Angelegenheiten und Problemen so in Anspruch genommen sein, dass es taub wird für den Schrei des Armen. Stattdessen können gerade die Demut des Herzens und die persönliche Erfahrung des Leids ein inneres Erwachen

für Mitgefühl und Einfühlungsvermögen auslösen: „Der Gerechte hat Verständnis für den Rechtsstreit der Armen, der Frevler aber kennt kein Verständnis“ (Spr 29,7). So wird die Seligkeit der „Trauernden“ (Mt 5,4) verständlich, also jener, die es vermögen, aus sich selbst herauszugehen, um den Schmerz eines anderen mitzuempfinden. Die Begegnung mit dem anderen und das Öffnen des Herzens für seine Bedürfnisse können heilbringend und seligmachend sein.

Auf die Brüder und Schwestern zu „achten“ beinhaltet auch die Sorge um ihr geistliches Wohl. Und hier möchte ich an einen Aspekt des christlichen Lebens erinnern, von dem ich meine, dass er in Vergessenheit geraten ist: die brüderliche Zurechtweisung im Hinblick auf das ewige Heil. Heutzutage ist man generell sehr empfänglich für das Thema der Fürsorge und der Wohltätigkeit zugunsten des leiblichen und materiellen Wohls der Mitmenschen, die geistliche Verantwortung gegenüber den Brüdern und Schwestern findet hingegen kaum Erwähnung. Anders war dies in der frühen Kirche und ist es in den wirklich im Glauben gereiften Gemeinden, wo man sich nicht nur der leiblichen Gesundheit der Brüder und Schwestern annimmt, sondern mit Blick auf ihre letzte Bestimmung auch des Wohls ihrer Seele. In der Heiligen Schrift lesen wir: „Rüge den Weisen, dann liebt er dich. Unterrichte den Weisen, damit er noch weiser wird; belehre den Gerechten, damit er dazulernt“ (Spr 9,8f). Christus selbst befiehlt, einen Bruder, der sündigt, zurechtzuweisen (vgl. Mt 18,15). Das Zeitwort *elenchein*, das hier für die brüderliche Zurechtweisung verwendet wird, ist dasselbe, das die prophetische Sendung der öffentlichen Anklage bezeichnet, die Christen gegenüber einer dem Bösen verfallenen Generation erfüllen (vgl. Eph 5,11). In der kirchlichen Tradition zählt „die Sünder zurechtweisen“ zu den geistlichen Werken der Barmherzigkeit. Es ist wichtig, sich wieder auf diese Dimension der christlichen Nächstenliebe zu besinnen.

Vor dem Bösen darf man nicht schweigen. Ich denke hier an die Haltung jener Christen, die sich aus menschlichem Respekt oder einfach aus Bequemlichkeit lieber der vorherrschenden Mentalität anpassen, als ihre Brüder und Schwestern vor jenen Denk- und Handlungsweisen zu warnen, die der Wahrheit widersprechen und nicht dem Weg des Guten folgen. Die christliche Zurechtweisung hat ihren Beweggrund jedoch niemals in einem Geist der Verurteilung oder der gegenseitigen Beschuldigung; sie geschieht stets aus Liebe und Barmherzigkeit und entspringt einer aufrichtigen Sorge um das Wohl der Brüder und Schwestern. Der Apostel Paulus sagt: „Wenn einer sich zu einer Verfehlung hinreißen lässt, meine Brüder, so sollt ihr, die ihr vom Geist erfüllt seid, ihn im Geist der Sanftmut wieder auf den rechten Weg bringen. Doch gib acht, dass du nicht selbst in Versuchung gerätst“ (Gal 6,1). In unserer vom Individualismus durchdrungenen Welt ist es

notwendig, die Bedeutung der brüderlichen Zurechtweisung wiederzuentdecken, um gemeinsam den Weg zur Heiligkeit zu beschreiten. Selbst „der Gerechte fällt siebenmal“ (Spr 24,16), heißt es in der Heiligen Schrift, und wir alle sind schwach und unvollkommen (vgl. 1 Joh 1,8). Es ist also ein großer Dienst, anderen zu helfen und sich helfen zu lassen, zu aufrichtiger Selbsterkenntnis zu gelangen, um das eigene Leben zu bessern und rechtschaffener den Weg des Herrn zu verfolgen. Es bedarf immer eines liebenden und berichtigenden Blickes, der erkennt und anerkennt, der unterscheidet und vergibt (vgl. Lk 22,61), wie es Gott mit jedem von uns getan hat und tut.

2. „Einander“: das Geschenk der Gegenseitigkeit

Dieses „Behüten“ der anderen steht im Gegensatz zu einer Geisteshaltung, die, weil sie das Leben auf die rein weltliche Dimension beschränkt, dieses nicht unter einem eschatologischen Gesichtspunkt betrachtet und im Namen der individuellen Freiheit jede beliebige moralische Entscheidung akzeptiert. Eine Gesellschaft wie die gegenwärtige kann taub werden, sowohl für das körperliche Leid als auch für die geistlichen und moralischen Bedürfnisse des Lebens. Das darf unter Christen nicht geschehen! Der Apostel Paulus fordert dazu auf, nach dem zu streben, was „zum Frieden und zur gegenseitigen Erbauung beiträgt“ (vgl. Röm 14,19), um dem Nächsten Gutes zu tun und ihn aufzubauen (vgl. Röm 15,2), ohne den persönlichen Nutzen zu suchen, sondern „den Nutzen aller, damit sie gerettet werden“ (1 Kor 10,33). Dieses gegenseitige Zurechtweisen und Ermahnen, von Demut und Nächstenliebe getragen, darf im Leben der christlichen Gemeinde nicht fehlen.

Die mit Christus durch die Eucharistie vereinten Jünger des Herrn leben in einer Gemeinschaft, die sie als Glieder eines einzigen Leibes aneinander bindet. Dies bedeutet, dass der andere zu mir gehört; sein Leben, sein Heil betreffen mein Leben und mein Heil. Hier berühren wir einen besonders tiefgreifenden Aspekt der Gemeinschaft: Unser Leben steht in einer wechselseitigen Beziehung zu dem der anderen, im Guten wie im Bösen; sowohl die Sünde als auch die Liebeswerke haben auch eine gesellschaftliche Dimension. In der Kirche, dem mystischen Leib Christi, nimmt diese Wechselseitigkeit Gestalt an: Die Gemeinde tut unaufhörlich Buße und bittet für die Sünden ihrer Mitglieder um Vergebung; doch sie freut sich auch immer von neuem und jubelt über die Zeugnisse der Tugend und der Liebe, die sich in ihr entfalten. Mögen „alle Glieder einträchtig füreinander sorgen“ (1 Kor 12,25), ermahnt der heilige Paulus, da wir ein einziger Leib sind. Die Liebe zu unseren Brüdern und Schwestern, die auch im Almosengeben – eine neben dem Gebet und dem Fasten charakteristische Übung der Fastenzeit – ihren Ausdruck findet, gründet in dieser gemeinsamen

Zugehörigkeit. Auch in der konkreten Sorge für die Ärmsten kann jeder Christ seine Teilhabe an dem einen Leib, der Kirche, ausdrücken.

Aufeinander achten bedeutet auch, das Gute zu erkennen, das der Herr in den anderen wirkt, und gemeinsam mit ihnen für die Wunder der Gnade zu danken, die Gott in seiner Güte und Allmacht unentwegt an seinen Kindern vollbringt. Erkennt ein Christ das Wirken des Heiligen Geistes im Mitmenschen, so kann er nicht umhin, Freude darüber zu empfinden und den himmlischen Vater dafür zu preisen (vgl. Mt 5,16).

3. „Uns gegenseitig zur Liebe und zu guten Taten anspornen“: gemeinsam den Weg der Heiligkeit beschreiten

Dieser Satz aus dem Brief an die Hebräer (10,24) drängt uns dazu, uns Gedanken über den universalen Ruf zur Heiligkeit zu machen, über ein beständiges Voranschreiten im geistlichen Leben; er ermahnt uns, nach den höheren Gnadengaben zu streben und nach einer immer größeren und fruchtbareren Liebe (vgl. 1 Kor 12,31-13,13). Das aufeinander Achten soll auch bewirken, dass wir uns gegenseitig zu immer größerer wirklicher Liebe anspornen – „wie das Licht am Morgen; es wird immer heller bis zum vollen Tag“ (Spr 4,18) –, in der Erwartung, jenen Tag, an dem die Sonne nicht untergehen wird, in Gott zu leben. Die uns geschenkte Lebenszeit gibt uns die kostbare Gelegenheit, die guten Werke zu entdecken und zu vollbringen, beseelt von der Liebe zu Gott. So wächst und entfaltet sich die Kirche selbst, um zur vollendeten Gestalt Christi zu gelangen (vgl. Eph 4,13). Auf der Linie dieser dynamischen Perspektive eines Wachstums liegt auch unsere Aufforderung, uns gegenseitig anzuspornen, um zur Fülle der Liebe und der guten Taten zu gelangen.

Leider ist da stets die Versuchung der Lauheit, die Versuchung, den Geist zu ersticken und sich zu weigern, „mit den Talenten zu wirtschaften“, die uns zu unserem Wohl und dem der anderen geschenkt sind (vgl. Mt 25,25ff). Wir alle wurden mit reichen geistigen oder materiellen Gaben ausgestattet, die für die Erfüllung des göttlichen Plans, für das Wohl der Kirche und für das persönliche Heil nützlich sind (vgl. Lk 12,21b; 1 Tim 6,18). Die geistlichen Lehrer erinnern daran, dass zurückfällt, wer im Glaubensleben keine Fortschritte macht. Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns der immer aktuellen Aufforderung nachkommen, nach dem „hohen Maßstab des christlichen Lebens“ zu streben (JOHANNES PAUL II., Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte* [6. Januar 2001], Nr. 31). Wenn die Kirche in ihrer Weisheit die Seligkeit und die Heiligkeit einiger vorbildlicher Christen anerkennt und verkündet, möchte sie dadurch auch den Wunsch wecken, deren Tugenden nachzuahmen. Der heilige Pau-

lus ermahnt uns: „Übertrefft euch in gegenseitiger Achtung!“ (Röm 12,10).

Angesichts einer Welt, die von den Christen ein erneuertes Zeugnis der Liebe und der Treue zum Herrn fordert, mögen alle spüren, dass sie sich dringend bemühen müssen, einander in der Liebe, im Dienst und in den guten Werken zu übertreffen (vgl. Hebr 6,10). Besonderen Nachdruck erhält dieser Aufruf in der heiligen Zeit der Vorbereitung auf das Osterfest. Mit den besten Wünschen für eine

heilige und fruchtbringende Fastenzeit vertraue ich euch der Fürbitte der seligen Jungfrau Maria an und erteile allen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 3. November 2011

Benedictus PP XVI

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2012)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag gedenken die Katholiken in Deutschland auch in diesem Jahr wieder der Christen im Heiligen Land. Nach wie vor bedürfen sie unserer besonderen Solidarität und Ermutigung.

Das Jahr 2011 war für die Menschen im gesamten Nahen Osten eine bewegte Zeit. Im so genannten „Arabischen Frühling“ entledigten sich die Völker in Tunesien, Ägypten und Libyen ihrer jahrzehntelangen Herrscher. In anderen Staaten der Region hält der Widerstand gegen Unterdrückung und Korruption an. Der mutige Einsatz gegen ungerechte und ausbeuterische Systeme findet weltweit zu Recht große Anerkennung. Aber noch ist offen, wohin die Reise dieser Revolutionen geht. Mancherorts ist anfängliche Euphorie in Ernüchterung umgeschlagen. Besonders der Aufschwung radikaler Islamisten wird von vielen, besonders auch von den Christen und anderen religiösen Minderheiten mit großer Besorgnis gesehen.

Die Umwälzungen in der Region und die damit verbundenen Unsicherheiten wirken sich auch auf den weiter ungelösten Konflikt zwischen Palästinensern und Israelis aus. Vorerst aber ist noch nicht absehbar, ob unter den Palästinensern freiheitlich-gemäßigte oder islamistische Kräfte von den neuen Entwicklungen profitieren werden. So bleibt auch die Lage der Christen im Heiligen Land prekär. Nicht wenige befürchten, dass sich die Dinge für sie zum Schlechteren verändern könnten.

Aber gerade in Zeiten der Ungewissheit bietet der Glaube an Christus Halt und Kraft. Dieser Glaube kann gestärkt werden durch unsere Zeichen der Hoffnung und der Zuversicht. So rufen wir am diesjährigen Palmsonntag die Katholiken in Deutschland wiederum dazu auf, der Kirche im Ursprungsland unseres Glaubens im Gebet zu gedenken und die kirchlichen Einrichtungen vor Ort großzügig zu unterstützen. Die Palmsonntagskollekte trägt dazu bei, Mittel für den schwierigen Dienst der Kirche in dieser Region bereitzustellen. Den Christen soll geholfen werden, menschenwürdig in ihrer Heimat zu leben und ihre Marginalisierung in der Gesellschaft zu überwinden.

Einmal mehr ermutigen wir Kirchengemeinden und Gruppen, Pilgerreisen ins Heilige Land zu unternehmen. Der Kontakt mit den christlichen Gemeinschaften vor Ort und persönliche Begegnungen sind unverzichtbare Hoffnungszeichen für unsere Brüder und Schwestern, die ihren Glauben in schwieriger Lage bezeugen.

Würzburg, den 24. Januar 2012

Für das Bistum Regensburg

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Hirtenbrief zur Fastenzeit 2012

Meine lieben jugendlichen und erwachsenen Schwestern und Brüder!

Der Mensch auf der Suche nach Sinn

1. Immer wieder komme ich mit Menschen ins Gespräch, denen eine bloß innerweltliche Deutung des Menschseins nicht mehr genügt. Es mehren sich die Anzeichen, dass wir uns im Übergang befinden zu einer Zeit des Postmaterialismus und Postsäkularismus. Aber was werden die Leitideen für eine menschenwürdige Zukunft sein? Wer ist in der Lage, sie zu formulieren? Öffentlich wird immer noch ein Mehr und Mehr an materiellem Reichtum und Luxus als eigentlicher Lebenszweck angepriesen. In der Stille aber vollzieht sich die Wende zu einer geistigen Auffassung.

2. Das Zweite Vatikanische Konzil, das vor 50 Jahren eröffnet wurde, sagt in seiner Konstitution über die „Kirche in der Welt von heute“: Es *„wächst angesichts der heutigen Weltentwicklung die Zahl derer, die die Grundfragen stellen oder mit neuer Schärfe spüren: Was ist der Mensch? Was ist der Sinn des Schmerzes, des Bösen, des Todes – alles Dinge, die trotz aller Fortschritte [in Wissenschaft, Medizin und Technik] noch immer weiterbestehen? Wozu diese Siege, wenn sie so teuer erkaufte werden mussten? Was kann der Mensch der Gesellschaft geben, was von ihr erwarten? Was kommt nach diesem irdischen Leben?“* (Gaudium et Spes 10).

Christus als Lotse im Schiff unseres Lebens

3. Wer nicht auf eine Sandbank auflaufen oder an den Klippen zerschellen will, wendet klug sein Lebensschiff zur Mitte, wo der Strom am tiefsten ist. Mitte und Tiefe der menschlichen Existenz ist Gott. In seinem Sohn Jesus Christus kommt er wie ein Lotse an Bord. Er geht mit uns das Risiko einer Schicksalsgemeinschaft ein – im Gelingen oder Scheitern. Durch die Macht seiner Gottheit erlöst er uns aus aller Angst und Gefahr. Der bestmögliche Kapitän geleitet uns si-

cher in den Hafen der Ewigkeit. Er bleibt bei seinen Jüngern im Boot, auch wenn ein heftiger Seegang uns Angst und Schrecken einjagt. Darum setzen wir unsere Hoffnungen nicht auf sterbliche Menschen mit ihren immer begrenzten Projekten und wechselnden Zielen, sondern allein auf unseren Schöpfer und Herrn. Nur Gott ist dein Retter. Suchst du Frieden in deinem Herzen, dann wirf all deine Sorgen auf den Herrn.

4. So bekennt und bezeugt die Kirche allen Menschen jederzeit ihren Glauben: Jesus Christus, der Sohn Gottes, der unser Menschsein angenommen hat, *„der für alle starb und auferstand, schenkt dem Menschen Licht und Kraft durch seinen Geist, damit er seiner höchsten Berufung nachkommen kann“*. Christus, das Haupt Seiner Kirche, ist *„der Schlüssel, der Mittelpunkt und das Ziel der ganzen Menschheitsgeschichte“* (GS 10).

Christ-Sein ist Gotteskindschaft und die Erfahrung von grenzenloser Freiheit. Der Christ spürt und versteht, dass Gott ihn ernst-nimmt, an-nimmt und auf-nimmt. *„Seht, wie groß die Liebe ist, die der Vater uns geschenkt hat: Wir heißen Kinder Gottes, und wir sind es“* (1 Joh 3,1).

Die Frohbotschaft vom Reich Gottes

5. Am Ersten Fastensonntag lässt uns der Evangelist auf Jesus treffen in der extremsten Situation, in die ein Mensch geraten kann und in der wir, genau genommen, eigentlich alle sind: in einer lebensfeindlichen Wüste. Wir treffen ihn nicht in einem Königspalast, im Zentrum der Macht oder in einer Kongresshalle, wo ein gestylter Publikums-magnet sich gefällig als der große Weltdeuter einschmeichelt.

Jesus hingegen ist draußen in der Wüste – ganz allein. Er fastet. Umlauert von wilden Tieren ist er der Hinterlist und den Fallstricken diabolischer Versuchungen ausgesetzt. Nach dem Täuschungsmanöver des *„Vaters der Lüge“* (Joh 8,44) soll er die Anbetung des einzigen und wahren Gottes eintauschen gegen den Besitz aller Reiche und

Ehren der Welt. Einsam, ohne alle menschlich-irdische Absicherung ist er im Gebet nur mit Gott, seinem Vater, verbunden.

6. Nach diesem vierzigstägigen Hörtetest kehrt der Messias in die Öffentlichkeit zurück und beginnt mit der Aufrichtung der Gottesherrschaft. Er verkündet eine gewaltige Botschaft, die Supermessage vom Reich Gottes: Auf Gott kannst du vertrauen. Er meint es gut mit dir. Keine Macht auf unserem Planeten und im Universum kann dich fertig machen. Denn jetzt ist die Zeit gekommen, da Gott das Heft in die Hand nimmt und alles zum Guten lenkt. *„Dein Reich komme, dein Wille geschehe wie im Himmel, so auf der Erde“* (Mt 6,10), so beten wir nach der Weisung des Herrn. Dein Schöpfer, Vater und Freund hat nun das Sagen und nichts und niemand kann dir die Berufung zum ewigen Glück und Frieden nehmen.

7. Wie aber komme ich in diesen Bereich Gottes? – Ganz einfach! Ich wende mich ab vom Weg, der abwärts führt, und gehe meinen Weg mit Jesus zum Vater – himmelwärts. Ich glaube und vertraue auf Seine Botschaft, *„dass Gott bei denen, die ihn lieben, alles zum Guten führt, bei denen, die nach seinem ewigen Plan berufen sind“* (Röm 8,28). Wir müssen nicht bei den Leuten gut ankommen, die uns nicht aus der Endlichkeit und Kontingenz erlösen können. Wir brauchen nur bei Gott anzukommen, der in der Fülle der Zeit in seinem Mensch gewordenen Sohn Jesus Christus in unsere Welt hineingekommen ist.

8. Christen nennt man uns, weil wir zu Jesus Christus gehören (vgl. Apg 11,26). Wir sind getauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Im Sakrament der Firmung wird der Getaufte besiegelt mit der Gabe Gottes: dem Heiligen Geist. Wie oft haben wir das Glaubensbekenntnis schon in unserem Leben gesprochen? Immer wieder haben wir unsere Sünden bereut und bekannt und sind neu aufgebrochen zu einem Leben aus dem Glauben in der Nachfolge Christi. Auf diese Weise kommen wir bei Gott an und er lebt in uns.

Die wahre Reform: Erneuerung in Jesus Christus

9. Das ist die Botschaft dieser vorösterlichen Gnadenzeit: Wir sind gerufen zur **Erneuerung in Jesus Christus**.

In weltlichen Institutionen ist immer wieder von notwendigen Reformen die Rede. Und manche übertragen unreflektiert das Schlagwort vom „Reformstau“ auf die Kirche. Dabei merken sie nicht, dass sie dadurch den Tempel Gottes entweihen und die Kirche Jesu Christi verweltlichen. Die Kirche aber muss heilig werden, indem nicht die Welt, sondern Gott ihr Maß ist. Mit der Unterwerfung kirchlicher Einrichtungen und Lehren unter den Zeitgeist kann man keine neue Glaubwürdigkeit vor der Welt gewinnen.

10. Es gibt jedoch Reformbedarf; aber der liegt bei uns. Bauen wir den Reformstau vor der eigenen Haustür ab, indem wir die Gebote Gottes und die Weisungen der Kirche treu und freudig erfüllen. Sie wollen uns nicht ärgern oder gängeln, sondern dienen unserem Heil, auch wenn uns Bequemlichkeit und Unlust manchmal das Gegenteil vorgaukeln. Neue Glaubenskraft und der Wagemut zur Neuevangelisierung werden wach, wenn wir den persönlichen Reformstau vor der Tür unseres Herzens abbauen, wenn wir Lauheit und Kälte in unserer Gottesliebe überwinden. Werden wir stark im Glauben und sicherer in der Hoffnung! Übertreffen wir einander in der Liebe zu Gott und zum Nächsten.

Hinweise für die Erneuerung des persönlichen Lebens

11. Die regelmäßige Mitfeier des Kreuzesopfers und der Auferstehung unseres Herrn in der hl. Messe, der Empfang des Leibes und Blutes Christi als Speise und Trank zum ewigen Leben in der hl. Kommunion helfen am meisten, den Reformstau abzubauen. Auf diese Weise öffnen wir dem Herrn die Tür zu unserem Innern. Er sagt: *„Ich stehe vor der Tür und klopfe an. Wer meine Stimme hört und die Tür öffnet, bei dem werde ich eintreten, und wir werden Mahl halten,*

ich mit ihm und er mit mir“ (Offb 3,20). So bleiben wir im geistlichen Leben jung und fit, aktiv und gesund.

12. Denken wir an die Sakramente der Buße und der Krankensalbung. Überhöre nicht, wenn er dir in die Augen schaut, Seinen Ruf zum geistlichen Stand im Priesterdienst und Ordensleben. Schätzt die Heiligkeit der Ehe und bedenkt den herrlichen Tag eurer Hochzeit. Als Braut und Bräutigam habt ihr vor Gottes Angesicht für alle Tage eures Lebens einander das große Jawort der Liebe versprochen – in Freude und Leid.

13. Richten wir unser moralisches Leben aus an den zehn Geboten und den Seligpreisungen der Bergpredigt, den Werken der leiblichen und geistigen Barmherzigkeit! Stellen wir das Wohl des Nächsten über das eigene. Fragen wir, was gut ist für meinen Mann, für meine Frau, für meine Kinder, für meine Eltern, für meine Schulfreunde, für meine Arbeitskollegen und für meine Verwandten und Freunde. Wie kann ich meine Talente einsetzen für das Gemeinwohl in Kirche und Gesellschaft?

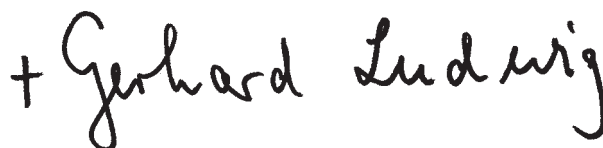
14. Reformieren wir unseren persönlichen Tagesablauf: Beginnen wir den Tag mit einem Gebet und beschließen wir ihn mit Dank und einer Gewissenserforschung. Verschlängen wir unser tägliches Brot nicht gedankenlos, sondern danken wir im Tischgebet dem, der wie der gute Hausvater ohne Unterlass für seine Kinder sorgt.

15. Beschäftigen wir uns mit den Inhalten unseres Glaubens, sodass wir den Spöttern schlagfertig begegnen können. Wir müssen in der Lage sein, den Suchenden Sinn, Inhalt und Logik der Offenbarung Gottes, des Schöpfers und Erlösers, überzeugend darzulegen. Keiner soll scheitern an der vermeintlichen Unvereinbarkeit von Glauben und Vernunft.

16. Mit diesen Hinweisen, meine lieben Mitchristen, nehme ich das Tagesgebet dieses Ersten Fastensonntages wieder auf. Danken wir Gott, der uns die heiligen vierzig Tage als eine Zeit der Umkehr und der Buße schenkt. Gemeinsam bitten wir den allmächtigen Gott: *„Gib uns durch ihre Feier die Gnade, dass wir in der Erkenntnis Jesu Christi voranschreiten und die Kraft seiner Erlösungstat durch ein Leben aus dem Glauben sichtbar machen.“*

Dazu segne euch, meine lieben Schwestern und Brüder, der drei-einige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist!

Regensburg, am Aschermittwoch im Jahr des Heils 2012



Bischof von Regensburg

Dieser Hirtenbrief ist am 1. Fastensonntag 2012 in allen Messfeiern (und Vorabendmessen) zu verlesen.

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1,15). So müssen

Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzigtägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum entsteht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6,1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- Gebet: Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der

Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranzandachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- Fasten und Verzichten: Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.
- Almosen und Werke der Nächstenliebe: Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begeht die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit.

Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst als Vorbereitung

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündigung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament und dürfen daher nicht in der unmittelbaren Vorbereitungszeit (Karwoche bzw. eine Woche vor Weihnachten) stattfinden.**

2. Das Bußsakrament als Wiederversöhnung

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein.

Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen. Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerzitien, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 28. Februar 2011

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2012

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (04. März 2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besu-

cher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende). Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2012

1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.02.2012** folgende Pfarreien verliehen: Die Pfarreien **Aiglsbach**-St. Leonhard, **Engelbrechtsmünster**-Hl. Kreuz und **Rottenegg**-St. Martin im Dekanat Abensberg-Mainburg an Pfarrer Georg **Schwägerl**.

2. Pfarrvikar:

Mit Wirkung vom **07.02.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Msgr. Thomas **Schmid**, Bernhardswald-Lambertsneukirchen-Pettenreuth, zusätzlich zu seiner Aufgabe als Sozialpfarrer der Diözese und Präses der MMC Regensburg als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarreien **Pürkwang**-St. Andreas und **Kirchdorf**-St. Elisabeth im Dekanat Abensberg-Mainburg mit Wohnsitz im Pfarrhaus Kirchdorf.

3. Sonstige Anweisungen:

Mit Wirkung vom **01.02.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Peter **Kemmether**, Donaustauf, zur seelsorglichen Mithilfe mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei St. Michael-**Donaustauf** mit Schwerpunkt Seelsorge am **LVA-Krankenhaus** im Dekanat Donaustauf.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom **01.02.2012** wurde Pfarrer Thomas **Zinecker**, Vohburg, zum Diözesanvorsitzenden des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande im Bistum Regensburg ernannt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Schreiben vom **15.12.2011** Oberstudienrat Jürgen **Herr**, Religionslehrer am

Otto-Hahn-Gymnasium, Marktredwitz, die Funktion des Fachreferenten für Katholische Religionslehre beim Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Oberfranken übertragen.

Der Vorstand der Schulstiftung der Diözese Regensburg hat mit Wirkung vom **01.03.2012** Oberstudienrat i. K. Stefan **Hirblinger**, für die Zeit der hauptamtlichen Tätigkeit als Religionslehrer am Dr.-Johanna-Decker-Gymnasium, Amberg, zum Studiendirektor im Kirchendienst (i. K.) ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Bogenberg-Pondorf:

Pfarrer Walter **Strasser**, Konzell, die Wiederwahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum **27.01.2012**;

Dekanat Kötzting:

Pastoralreferent Martin **Münch**, Lam, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie zum **31.01.2012**;

Pastoralreferent Winfried **Weber**, Eschlkam, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum **31.01.2012**;

Gemeindereferentin Cornelia **Loders**, Arrach-Haibühl, die Wiederwahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum **02.02.2012**;

Dekanat Roding:

Diakon Walter **Müller**, Walderbach, die Wiederwahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten zum **07.02.2012**.

Priesterrat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Msgr. Thomas **Schmid** als Diözesanpräses der KAB für die bestehende Amtsperiode in den Priesterrat der Diözese Regensburg berufen.

Prälat Michael Fuchs

Generalvikar

Notizen

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Nähere Informationen gibt das Bistum Osnabrück im Internet unter www.urlauberseelsorge.de. Auskünfte erteilt das Pfarrbüro in Esens, E-Mail: st.willehad.esens@t-online.de, Tel.: 04971-4536.

Priesterexerzitien in Weltenburg

Termin: 08.-12. Oktober 2012
 Beginn: 16.30 Uhr, Ende: ca. 9.00 Uhr
 Thema: „Stelle Dein Leben unter das Geheimnis des Kreuzes“. Passionsgestalten als Richtpunkte priesterlichen Lebens
 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
 Leitung: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

Termin: 05.-10. November 2012
 Beginn: 16.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr
 Thema: „Er gibt den Geist unbegrenzt.“ (Joh 3,34)
 Schweigeexerzitien für Priester und Diakone
 Leitung: Dr. Wilfried Hagemann, Augsburg-Münster
 Ort: Benediktinerabtei Weltenburg, Begegnungsstätte St. Georg, 93309 Weltenburg, Tel.: 09441/2040, Fax: 204-137

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Seelsorge für Einsatzkräfte

Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen in Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei und Bundeswehr

Termin: Mo. 23.4., 14.00 Uhr – Fr. 27.4.2012, 13.00 Uhr
 Kursleitung: Dr. Andreas Müller-Cyran M.A.
 Mitarbeit: Matthias Holzbauer
 Kursgebühr: € 110.-
 Pensionskosten: € 204.-
 Anmeldung: bis 26.3.2012

Der Kurs vermittelt Fähigkeiten und Kenntnisse, um sowohl einzelne Einsatzkräfte zu begleiten als auch strukturierte Gruppeninterventionen („Debriefing“, Einsatznachbesprechung) durchzuführen. Der Kurs wird anerkannt als SbE-Kurs I und II (nach SbE-Bundesvereinigung e.V.) und als Basis-CISM-Kurs der International Critical Incident Stress Foundation.

„Selig die Menschen, die Pilgerwege in ihrem Herzen haben“ (Ps 84,6) - Zugänge zum Phänomen Pilgern

Termin: Mi. 2. 5., 14.00 Uhr - Fr. 4.5., 13.00 Uhr
 Referenten/
 Referentin: Prof. Dr. Michael Rosenberger, Helga M. Grömer, Georg Duschl
 Kursleitung: Dr. Anna Hengersperger
 Kursgebühr: € 95.-
 Pensionskosten: € 55.-/Tag
 Veranstaltungsort: Landvolkshochschule St. Gunther, Niederalteich
 Anmeldung: bis 26.3.2012

Menschen unterschiedlicher Herkunft haben sich mit zunehmender Tendenz alte, und zum Teil vergessene Pilgerwege wieder unter die Füße genommen, aber auch neue erschlossen. Das Seminar zum Pilgern eröffnet Einblicke in die Vielfalt der Motivationen: Was bewegt moderne Menschen, sich auf Pilgerwege zu begeben?

Kirche – Kunst – Verkündigung

Kirche im visuellen Zeitalter

Termin: Mo. 7.5., 14.00 Uhr - Fr. 11.5.2012, 13.00 Uhr
 Referenten: Prof. Dr. Peter B. Steiner, P. Karl Kern SJ
 Kursgebühr: € 120.-
 Pensionskosten: € 204.-

Anmeldung: bis 2.4.2012

Der Mittwochnachmittag ist frei.

Bilder haben heute eine größere Macht, als Bilderverehrer und Bilderfeinde sich je träumen ließen. Wir leben im visuellen Zeitalter. Bilder entscheiden über Wahlen und Einkäufe, sie prägen Lebensstile. Zugleich verändert sich mit der Entwicklung der Kunst und der Moden das Bild unserer Gegenwart ständig. Wir müssen uns kritisch fragen, ob die kirchliche Ästhetik auf der Höhe der Zeit ist. Darüber möchten wir sprechen und nachdenken und unser ästhetisches Urteil weiterentwickeln.

Schnell und zielgruppengerecht: Webseiten erstellen und betreuen

Termin: Di. 8.5., 14.00 Uhr - Do. 10.5.2012, 13.00 Uhr
 Referent: Jürgen Pelzer
 Kursgebühr: € 145.-
 Pensionskosten: € 102.-
 Teilnehmer: max. 14
 Anmeldung: bis 2.4.2012

In diesem Kurs erfahren und lernen Sie, wie Sie eine Webseite effektiv und ohne technische Vorkenntnisse aufbauen, worauf es bei der Gestaltung einer Webseite ankommt, wie eine Website leicht zu pflegen ist und trotzdem ihren Zweck erfüllt, welche Regeln wichtig sind, um Texte ansprechend für die Nutzer zu gestalten, wie Sie Fotos für die Webseite nutzen können (rechtliche Hintergründe, Quellen für Fotos), wie Sie Ihre Webseite durch YouTube und Facebook aufwerten können.

Bildung mit Pfiff

Lebendig leiten – zielorientiert moderieren

1. Teil: Mo 21.5., 10.00 Uhr - Mi. 23.5.2012, 16.00 Uhr
 2. Teil: Mo 24.9., 10.00 Uhr – Mi. 26.9.2012, 16.00 Uhr
 Trainer: Michael Richardy
 Kursgebühr: € 360.-
 Pensionskosten: € 235.-
 Teilnehmer: mind. 10
 Anmeldung: bis 20.4.2012

Der didaktische Aufbau von Veranstaltungen, lebendige Methoden und zielorientierte Moderation sind wichtige Gestaltungsmittel, mit denen Sie Motivation und Lernbereitschaft der Teilnehmer/innen aktivieren und Veranstaltungen erfolgreich steuern können.

Im Kurs lernen Sie verschiedene Moderationsregeln kennen, die Sie situationsgerecht anwenden können, beispielsweise bei der Eröffnung einer Veranstaltung, bei Gruppenarbeit oder Leitung einer Podiumsdiskussion.

Weniger ist schwer

In Gremien achtsam und kraftvoll entscheiden

Termin: Mo. 21.5., 14.00 Uhr – Do. 24.5.2012, 13.00 Uhr
 Kursleitung: Mag. Thomas Berger-Holzknicht, Elisabeth Caspar, Theres Spirig-Huber
 Kursgebühr: € 320.-
 Pensionskosten: € 153.-
 Teilnehmer: max. 18
 Anmeldung: bis 23.4.2012

Die Fortbildung eröffnet Ihnen ein Spektrum von Methoden und Haltungen aus dem Schatz der Kirche, die sich in der Tradition bewährt haben, um tragfähige, geisterfüllte Entscheidungen zu treffen. Sie lernen Wege kennen, wie Sie Entscheidungen in Gremien, Teams und Arbeitsgruppen spirituell fundiert und fachlich kompetent erarbeiten und vermitteln können. Unter fachlicher Begleitung arbeiten Sie an Entscheidungssituationen aus Ihrer eigenen Praxis und erhalten methodische Anregungen, die Sie gut in Ihren Arbeitsalltag übertragen können.

Liturgische Präsenz im Gottesdienst

Modul 8 aus dem Kursprogramm für Priester aus anderen Ländern

Termin: Mi. 23.5., 14.00 Uhr - Fr. 25.5.2012, 13.00 Uhr
 Kursleitung: Msgr. Werner Eichinger

Referent: Thomas Kabel
Kursgebühr: € 120.-
Pensionskosten: € 102.-
Anmeldung: bis 23.4.2012

Gottesdienste sollen die Herzen der Menschen bewegen. Ob das gelingt, hängt maßgeblich auch davon ab, wie überzeugend die Liturgie gefeiert wird. In den Kursen zur liturgischen Präsenz wird deshalb gezielt an der körperlichen Präsenz des Leiters von liturgischen Feiern geübt.

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

Erbendorf (Dekanat Tirschenreuth): Mehrere Wohnungseinheiten im Haus „Betreutes Wohnen“ des Katholischen Wohnungs- und

Siedlungswerkes. Nähere Informationen können bei Pfarrer Martin Besold (Telefon 09682 / 18359320) eingeholt werden.

Miesbrunn (Dekanat Leuchtenberg): 140m² Wohnung im Pfarrhaus direkt neben der Kirche, Baujahr 1912, zuletzt 2011 umfassend renoviert, sehr guter Zustand: Erdgeschoss mit Wohnzimmer, Küche, Speise, Waschraum, WC; Obergeschoss mit 4 Zimmern, Bad/WC, separates WC; 2 Gewölbekeller, Garage. Im Erdgeschoss befindet sich das Pfarrbüro und Pfarrarchiv mit separatem Eingang. Ärzte, Zahnärzte, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten aller Art in Pleystein (ca. 3 km entfernt). Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Anfragen bitte an Pfarradministrator P. Hans Ring OSFS, Pleystein, Telefon 09654 / 294.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 3

14. März

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen - Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg - Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg - Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Portiunkula-Ablass - Flüssigwachskerzen mit gefährlichen Inhaltsstoffen bzw. Lampenölen - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Fußball-EM 2012–Public Viewing - Recollectio und MISSA CHRISMATIS - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten

Botschaft des Heiligen Vaters Papst Benedikt XVI. zum 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am 29. April 2012, 4. Sonntag der Osterzeit

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 49. Weltgebetstag um geistliche Berufungen, der am 29. April 2012, dem vierten Sonntag der Osterzeit, gefeiert wird, lädt uns ein, über folgendes Thema nachzudenken: Die Berufungen: Geschenk der Liebe Gottes.

Der Quell jedes vollkommenen Geschenks ist Gott, der die Liebe ist – Deus caritas est –: „Wer in der Liebe bleibt, bleibt in Gott, und Gott bleibt in ihm“ (1 Joh 4,16). Die Heilige Schrift erzählt die Geschichte dieses ursprünglichen Bandes zwischen Gott und der Menschheit, das der Schöpfung selbst vorausgeht. In seinem Brief an die Christen der Stadt Ephesus erhebt der hl. Paulus ein Dank- und Loblied zum Herrn, der durch alle Jahrhunderte hindurch mit unendlicher Güte für die Verwirklichung seines universalen Heilsplans, der ein Liebesplan ist, sorgt. In seinem Sohn Jesus, sagt der Apostel, „hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (Eph 1,4). Wir sind von Gott geliebt, noch ehe wir ins Dasein gelangen! Einzig und allein aus seiner bedingungslosen Liebe heraus hat er uns „aus dem Nichts erschaffen“ (vgl. 2 Makk 7,28), um uns zur vollen Gemeinschaft mit sich zu führen.

Angesichts des Werkes der Vorsehung Gottes von großem Staunen ergriffen, ruft der Psalmist aus: „Seh' ich den Himmel, das Werk deiner Finger, Mond und Sterne, die du befestigt: Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?“ (Ps 8,4-5). Die tiefe Wahrheit unserer Existenz ist also in diesem erstaunlichen Geheimnis geborgen: Jedes Geschöpf, insbesondere jede menschliche Person, ist Frucht eines Gedankens und einer Tat der Liebe Gottes,

einer unendlichen, treuen, ewigen Liebe (vgl. Jer 31,3). Die Entdeckung dieser Wirklichkeit ist es, was unser Leben tatsächlich zutiefst verändert. In einem berühmten Abschnitt der Bekenntnisse bringt der hl. Augustinus mit großer Tiefe seine Entdeckung Gottes, der höchsten Schönheit und höchsten Liebe, zum Ausdruck. Dieser Gott war ihm stets nahe, doch endlich öffnete er ihm seinen Verstand und sein Herz, um verwandelt zu werden: „Spät habe ich dich geliebt, du Schönheit, so alt und doch so neu, spät habe ich dich geliebt. Siehe, du warst in meinem Innern, und ich war draußen und suchte dich dort. Ich stürzte mich, häßlich wie ich war, auf diese schönen Dinge, die du geschaffen hast. Du warst bei mir, aber ich nicht bei dir. Die Dinge hielten mich fern von dir. Und sie wären doch nicht, wären sie nicht in dir. Du riefst, du schriest, und da durchbrachst du meine Taubheit. Du strahltest auf, du leuchtetest und vertriebst meine Blindheit. Duft ging von dir aus, ich zog den Hauch ein, und nun verlangte ich nach dir. Ich habe gekostet, und nun hungere und dürste ich. Du hast mich angerührt, und ich entbrannte nach deinem Frieden“ (X, 27,38). Mit diesen Bildern versucht der heilige Bischof von Hippo, das unaussprechliche Geheimnis der Begegnung mit Gott zu beschreiben, mit seiner Liebe, die das ganze Leben verwandelt.

Es handelt sich um eine vorbehaltlose Liebe, die uns vorausgeht, uns das ganze Leben hindurch stützt und ruft und die ihre Wurzel in der absolut ungeschuldeten Gnade Gottes hat. Mit Bezug besonders auf das Priesteramt sagte mein Vorgänger, der sel. Johannes Paul II.: „Alles Handeln des Priesters zielt dahin, die Kirche zu lieben und ihr zu dienen, und ist gleichzeitig darauf ausgerichtet, immer mehr zu reifen in der Liebe zu und im Dienst für

Jesus Christus, der Haupt, Hirte und Bräutigam der Kirche ist. Es handelt sich um eine Liebe, die sich stets nur als Antwort auf die zuvorkommende, freie und unverdiente Liebe Gottes in Christus gestaltet“ (Apostolisches Schreiben Pastores dabo vobis, 25). Jede besondere Berufung entsteht in der Tat aus der Initiative Gottes heraus; sie ist Geschenk der Liebe Gottes! Er macht den „ersten Schritt“, und zwar nicht, weil er in uns etwas besonders Gutes vorgefunden hätte, sondern kraft der Gegenwart seiner Liebe, die „ausgegossen [ist] in unsere Herzen durch den Heiligen Geist“ (Röm 5,5).

In allen Zeiten steht am Ursprung des göttlichen Rufes die Initiative der unendlichen Liebe Gottes, die in Jesus Christus in Fülle offenbar wird. In meiner ersten Enzyklika *Deus caritas est* habe ich geschrieben: „In der Tat gibt es eine vielfältige Sichtbarkeit Gottes. In der Geschichte der Liebe, die uns die Bibel erzählt, geht er uns entgegen, wirbt um uns — bis hin zum Letzten Abendmahl, bis hin zu dem am Kreuz durchbohrten Herzen, bis hin zu den Erscheinungen des Auferstandenen und seinen Großtaten, mit denen er durch das Wirken der Apostel die entstehende Kirche auf ihrem Weg geführt hat. Und in der weiteren Geschichte der Kirche ist der Herr nicht abwesend geblieben: Immer neu geht er auf uns zu — durch Menschen, in denen er durchscheint; durch sein Wort, in den Sakramenten, besonders in der Eucharistie“ (Nr. 17).

Die Liebe Gottes besteht für immer, er ist sich selbst treu, dem „Wort, das er gegeben hat für tausend Geschlechter“ (Ps 105,8). Besonders den neuen Generationen muss daher die einladende Schönheit dieser göttlichen Liebe, die vorausgeht und begleitet, neu verkündet werden: Sie ist der verborgene Antrieb, der Beweggrund, der nicht weniger wird, selbst unter schwierigsten Umständen.

Liebe Brüder und Schwestern, dieser Liebe müssen wir unser Leben öffnen, denn zur Vollkommenheit der Liebe des Vaters (vgl. Mt 5,48) ruft uns Jesus Christus jeden Tag! Das hohe Maß des christlichen Lebens besteht nämlich darin, „wie“ Gott zu lieben; es ist eine Liebe, die in der treuen und fruchtbringenden Ganzhingabe seiner selbst zum Ausdruck kommt. Der hl. Johannes vom Kreuz antwortete der Priorin des Klosters von Segovia, die wegen der dramatischen Situation seiner Amtsenthebung in jenen Jahren sehr besorgt war, mit der Aufforderung, nach dem Willen Gottes zu handeln: „Denken Sie nie etwas anderes, als dass Gott alles fügt. Und wo es keine Liebe gibt, da bringen Sie Liebe hin, und Sie werden Liebe ernten“ (Briefe, 26).

Auf diesem Nährboden der Hingabe, in der Offenheit gegenüber der Liebe Gottes und als Frucht dieser Liebe entstehen und wachsen alle Berufungen. Und im Gebet aus dieser Quelle schöpfend, im beständigen Lesen des Wortes Gottes und im häufigen Empfang der Sakramente, insbesondere der Eucharistie, ist es möglich, die Liebe zum Nächsten zu leben, in dem man das Antlitz Christi, des Herrn, zu

sehen lernt (vgl. Mt 25,31-46). Um die unauflöslche Verbindung zum Ausdruck zu bringen, die zwischen diesen „beiden Arten der Liebe“ – der Liebe zu Gott und der Liebe zum Nächsten – besteht, die derselben göttlichen Quelle entspringen und auf diese ausgerichtet sind, gebraucht der heilige Papst Gregor der Große das Beispiel der Pflanze: „In den Grund unseres Herzens hat [Gott] zuerst die Wurzel der Liebe zu ihm eingepflanzt, und dann hat sich gleichsam als Baumkrone die brüderliche Liebe entfaltet“ (*Moralium Libri, sive expositio in Librum B. Job, VII, 24,28: PL 75, 780D*).

Diese beiden Formen der einen göttlichen Liebe müssen mit besonderer Intensität und Herzensreinheit von jenen gelebt werden, die sich entschlossen haben, einen Weg der Entscheidungsfindung im Hinblick auf eine Berufung zum Priesteramt oder zum geweihten Leben zu beschreiten; sie bilden sein kennzeichnendes Element. Denn die Liebe zu Gott, dessen sichtbares – wenngleich stets unvollkommenes – Abbild die Priester und Ordensleute werden, ist der Beweggrund für die Antwort auf die Berufung zur besonderen Weihe an den Herrn durch die Priesterweihe oder die Profeß der evangelischen Räte. Die nachdrückliche Antwort des hl. Petrus an den göttlichen Meister: „Du weißt, dass ich dich liebe“ (Joh 21,15), ist das Geheimnis einer hingeschickten und in Fülle gelebten – und daher mit tiefer Freude erfüllten – Existenz.

Der andere konkrete Ausdruck der Liebe – die Liebe zum Nächsten, vor allem zu den Armen und Notleidenden – ist der entscheidende Antrieb, der den Priester und die gottgeweihte Person zu einem Gemeinschaftsstifter unter den Menschen und zu einem Sämann der Hoffnung macht. Die Beziehung der Gottgeweihten, besonders des Priesters, zur christlichen Gemeinde ist lebenswichtig und wird auch zu einem wesentlichen Teil ihrer affektiven Dimension. Diesbezüglich pflegte der hl. Pfarrer von Ars immer wieder zu sagen: „Der Priester ist nicht Priester für sich selbst, er ist es für euch“ (vgl. *Le curé d’Ars. Sa pensée – Son cœur, Foi Vivante, 1966, S. 100*).

Liebe Mitbrüder im Bischofsamt, liebe Priester, Diakone, gottgeweihte Männer und Frauen, Katecheten, pastorale Mitarbeiter und alle, die ihr im Bereich der Erziehung und Bildung der neuen Generationen tätig seid, ich ermahne euch aufrichtig, allen aufmerksam Gehör zu schenken, die in den Pfarrgemeinden, Verbänden und Bewegungen Anzeichen für eine Berufung zum Priestertum oder zu einer besonderen Weihe wahrnehmen. Es ist wichtig, in der Kirche günstige Bedingungen zu schaffen, damit bei vielen das „Ja“ gedeihen kann als großherzige Antwort auf den liebenden Ruf Gottes.

Aufgabe der Berufungspastoral soll es sein, die Bezugspunkte für einen fruchtbringenden Weg anzubieten. Das zentrale Element soll die Liebe zum Wort Gottes sein, wobei eine immer größere Vertrautheit mit der Heiligen Schrift sowie ein aufmerksames und

beständiges persönliches und gemeinschaftliches Gebet gepflegt werden müssen, um in der Lage zu sein, inmitten der vielen Stimmen, die den Alltag füllen, den göttlichen Ruf zu vernehmen. Vor allem aber die Eucharistie möge der „lebenswichtige Mittelpunkt“ eines jeden Berufungsweges sein: Hier berührt uns die Liebe Gottes im Opfer Christi, dem vollkommenen Ausdruck der Liebe, und hier lernen wir immer wieder, nach dem „hohen Maß“ der Liebe Gottes zu leben. Wort Gottes, Gebet und Eucharistie sind der kostbare Schatz, um die Schönheit eines ganz für das Reich Gottes hingeegebenen Lebens zu verstehen.

Ich vertraue darauf, dass die Ortskirchen in ihren verschiedenen Gliederungen zum „Ort“ sorgfältiger Entscheidungsfindung und gründlicher Prüfung der Berufung werden und den jungen Männern und Frauen weise und wirksame geistliche Begleitung anbieten. So wird die christliche Gemeinde selbst zur Offenbarung der Liebe Gottes, die jede Berufung in sich birgt. Diese Dynamik, die den Anforderungen des neuen Gebots Christi entspricht, kann eine vielsagende und einzigartige Umsetzung in den christlichen Familien finden, deren Liebe Ausdruck der Liebe Christi ist, der sich für seine Kirche hingeegeben hat (vgl. Eph 5,32). In der Familie, der „Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (Gaudium et spes, 48), können die neuen Generationen eine wunderbare Erfahrung dieser sich schenkenden

Liebe machen. Denn die Familien sind nicht nur der bevorzugte Ort für die menschliche und christliche Erziehung, sondern sie können „zum ersten und besten Seminar für die Berufung zu einem dem Reiche Gottes geweihten Leben“ werden (Apostolisches Schreiben Familiaris consortio, 53), indem sie gerade innerhalb der Familie die Schönheit und die Bedeutung des Priestertums und des geweihten Lebens neu entdecken lassen. Die Hirten und alle gläubigen Laien sollen stets zusammenarbeiten, damit diese „Häuser und Schulen der Gemeinschaft“ in der Kirche sich vermehren, nach dem Vorbild der Heiligen Familie von Nazaret, dem harmonischen Abglanz auf Erden des Lebens der Allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Mit diesen Wünschen erteile ich euch, verehrte Mitbrüder im Bischofsamt, den Priestern, den Diakonen, den Ordensmännern und Ordensfrauen sowie allen gläubigen Laien den Apostolischen Segen, insbesondere den jungen Männern und Frauen, die mit wachem Herzen auf die Stimme Gottes hören, in der Bereitschaft, sie mit großherziger und treuer Zustimmung anzunehmen.

Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2011

Benedictus PP XVI

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 19. Oktober 2011 gleichlautend je für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen, der Satzungen für die gemeindlichen sowie gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände samt Wahlordnungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzung wird in der ab 1. Januar 2012 für die Diözese Regensburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

I.

Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. S. 75 ff.)

§ 1

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **Art. 1 [Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform]** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 3 c) wird die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 3, 18 Abs. 2 BayStG“ durch die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 2 BayStG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „sind“ durch das Wort „waren“ ersetzt.
2. **Art. 2 [Kirchliche Stiftungen – geltendes Recht] Nr. 2** erhält folgende Fassung:

„2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 (Art.

1 mit 9) und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 11 mit 17 und 25 BayStG“.

3. Art. 3 [Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung] wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „von der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.“

4. Art. 4 [Stiftungsgeschäft - Satzung] Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 21 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen.“

5. Art. 5 [Kirchliche Stiftung - Name] Abs. 4 entfällt ersatzlos.

6. Art. 9 [Kirchenstiftung - Organ, Vertretung] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Regelung des Art. 25 Abs. 7 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.“

7. Art. 10 [Kirchenverwaltung - Zusammensetzung] erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie

2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 2000 Katholiken vier,
bis zu 6000 Katholiken sechs und
mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.

(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.

(4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes - für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt.

(6) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.“

8. In Art. 11 [Kirchenverwaltung - Aufgaben] Abs. 4 Satz 1 wird in der Klammer „Art. 11 Abs. 1 BayStG“ durch „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

9. Art. 13 [Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben] erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der

Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Leitung einer Sitzung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.
- (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigen Beschlusses der Kirchenverwaltung.
- (5) Der Kirchenverwaltungsvorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch die Einrichtungen - insbesondere des Pfarramtes - der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.
- (6) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.
- (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer

Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle vorzulegen. Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kassenbuch) bestehen.

- (8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehende Kasse der Kirchenstiftung nicht selbst führen.“

10. Art. 14 [Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2; ferner werden in Satz 2 nach dem Wort „bestimmt“ die Worte „hierfür und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 entfällt Satz 1 ersatzlos; im neuen Satz 1 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Kirchenpfleger“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird in der Klammer „Art. 10 Abs. 3“ durch „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.

11. In Art. 16 [Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit] Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.“

12. Art. 18 [Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung] erhält folgende Fassung:

- „(1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
 - (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

13. Art. 19 [Beschlussfassung, Wahlen] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird anstelle des „Punktes“ ein „Strichpunkt“ gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß.“

- b) In Absatz 1 Satz 4 entfällt der bisherige zweite Halbsatz ersatzlos.

14. Art. 22 [Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung - Abberufung] erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.“

(2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden.

(3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der GSTVS gilt entsprechend.“

15. In Art. 25 [Zusammenwirken von Kirchenstiftungen] wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Kirchenstiftungen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung oder einer Amtshilfevereinbarung schließen. Aufgrund einer solchen Vereinbarung, welche der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, können die beteiligten Kirchenstiftungen einer von ihnen einzelne oder mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen. Näheres, insbesondere die Bestimmung der Mitwirkungsrechte der beteiligten Kirchenstiftungen, ist in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zu regeln.“

16. In Art. 26 [Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkung] Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung des Vorjahres als Haushalt.“

17. Art. 36 [Pfründeinhaber - Aufgaben] Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen.“

18. „Art. 38 a Kirchliche Stiftungen im Bereich der Bischöflichen Administration wird wie folgt ergänzt:

Diese Ordnung findet, mit Ausnahme ihres ersten Abschnitts, keine Anwendung auf die kirchlichen Stiftungen, die nach dem Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat zugewiesen sind und nach Maßgabe dieses Statuts von der Bischöflichen Administration verwaltet werden. Die hiernach vom Diözesanvermögensverwaltungsrat wahrgenommene Obhut und Aufsicht ersetzt die kirchliche Stiftungsaufsicht. Die Vertretung dieser kirchlichen Stiftungen erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und –satzungen.“

19. In Art. 41 [Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen] Abs. 2 Satz 2 wird „Art 22“ durch „Art. 14“ ersetzt.

20. In Art. 42 [Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben] Abs. 2 wird die Bezeichnung „der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat“ ersetzt.

21. In Art. 43 [Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten] Abs. 3 Satz 2 wird in der Klammer „Art. 10 Abs. 3“ durch „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.

22. In Art. 44 [Stiftungsaufsichtliche Genehmigung - Grundsätzliches, Einzelfälle] Abs. 2 Nr. 2 wird „Art. 11 Abs. 2“ durch „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

23. In Art. 46 [Anzeigepflichtige Rechtshandlungen] Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung „S. 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

24. Art. 47 [Einspruch und Beschwerde] wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. S. 81)

§ 1

Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen (GStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **In Art. 1 [Begriff, Arten, Rechtsform]** wird in Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 jeweils in der Klammer „Art. 4“ durch „Art. 2“ ersetzt.
2. **In Art. 4 [Aufgabenstellung] Abs. 2** wird in der Klammer „Art. 1 und 3“ durch „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.
3. **Art. 5 [Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Organ, Vertretung]** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „der (Erz-) Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unver-

züglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.“

4. Art. 6 [(Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung] erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie

2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu 2000 Katholiken vier,
bis zu 6000 Katholiken sechs und
mit mehr als 6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes - für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung zu gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung

sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.

- (5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt.
- (6) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
 2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
 3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.
- Das in Absatz 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.
- (7) Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 6 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden bis zu 2000 Katholiken vier, bis zu 6000 Katholiken sechs und mit mehr als 6000 Katholiken acht beträgt. Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.
- (8) Die abweichende Zahl der Mitglieder einer Gesamtkirchenverwaltung im Sinne von Absatz 7 Satz 1 kann der Diözesanbischof bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde festlegen.
- (9) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.“

- 5. Art. 7 [Kirchenverwaltung - Aufgaben]** wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird in der Klammer „Art. 20, 23“ durch „Art. 20, 21“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 wird in der Klammer „Art. 22“ durch „Art. 25“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Nr. 3 wird in der Klammer „Art. 22 Abs. 2“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.

- 6. Art. 9 [Ausschluss von der Wählbarkeit]** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 8 neu eingefügt:
- „8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.“
- b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.
- (3) Als Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gilt nicht ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der §§ 3 Nr. 26 a EStG, 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.“

- 7. Art. 12 [Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts]** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindeglieder, die
1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i.V.m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
 2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
 3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB unterliegen.“

- 8. Art. 16 [Rücktritt, Ausschluss] Abs. 4** erhält folgende Fassung:

„(4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.“

- 9. In Art. 17 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 1** werden die Worte „einer Ersatz-

person“ durch die Worte „ein Ersatzmitglied“ ersetzt.

**9 a. In Art. 20 [Gemeindlicher kirchlicher Steuer-
verband - Aufsicht] Abs. 2** wird die Bezeichnung „der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat“ ersetzt.

10. In Art. 21 [Einspruch und Beschwerde] wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 KiStiftO von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

III.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. S. 101)

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 9 [Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung] Abs. 4 werden nach dem Wort „Anschlag“ die Wörter „unter Angabe der Stimmzettel“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

IV.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. S. 112)

§ 1

Die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 [Begriff, Rechtsform] wird in der Klammer „Art. 4“ durch „Art. 2“ ersetzt.

2. Art. 4 [Aufgabenstellung] Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuer-
verband ist Gläubiger der Kirchenumlagen, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-, Kirchenkapitalertrag- und Kirchengrundsteuer (Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 BayKirchStG).“

3. In Art. 7 [Diözesansteuerausschuss - Aufgaben] Abs. 1 Nr. 4 wird in der Klammer „Art. 22“ durch „Art. 25“ ersetzt.

4. In Art. 12 [Wählbarkeit] Abs. 1 Nr. 2 sowie **Abs. 2 Nr. 2** werden jeweils nach dem „(Erz-) Diözese“ die Wörter „sowie des betreffenden Wahlbezirks“ eingefügt.

5. Art. 13 [Ausschluss von der Wählbarkeit] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1 neu eingefügt:

„1. eine Person, die als Beamter, leitender oder hauptberuflicher Angestellter der (Erz-) Diözese tätig ist,“

Die bisherige Nrn. 1 mit 4 werden die Nrn. 2 mit 5.

b) In Absatz 2, zweiter Halbsatz, wird „Abs. 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt, sowie nach den Wörtern „(Erz-)Bischöfliche Ordinariat“ die Wörter „nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC“ eingefügt. .

6. In Art. 20 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 1 wird das Wort „Ersatzleuten“ durch das Wort „Ersatzmitgliedern“ ersetzt.

7. In Art. 26 [Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung] Abs. 1 werden nach den Wörtern „natürlichen oder“ die Wörter „einer von der (Erz-)Diözese verschiedenen“ eingefügt.

8. Art. 32 [Einnahmen, Ausgaben] Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen und der weltlichen kirchlichen Mitarbeiter,“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

V.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. S. 122)

§ 1

Die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 [Wahl der weltlichen Vertreter] Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).“

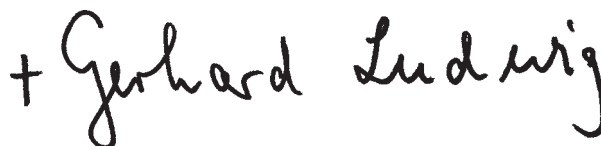
§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-) Diözese zu veröffentlichen.

**VI.
Ermächtigung**

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate werden ermächtigt, die durch die Satzungen unter den Abschnitten I mit V geänderten diözesanen Erlasse neu bekannt zu machen und dabei jeweils Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Regensburg, den 28.12.2011



Bischof von Regensburg

**Dekret
über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde
des Bistums Regensburg**

Um auf der Ebene der bayerischen (Erz-)Diözesen eine einheitliche Regelung zu treffen, hat die Freisinger Bischofskonferenz anlässlich ihrer Tagung am 19./20. Oktober 2011 eine Änderung des Art. 42 Abs. 2 KiStiftO und Art. 20 Abs. 2 GStVS mit Wirkung ab 1. Januar 2012 dahingehend beschlossen, dass die Wahrnehmung der sich aus der (Stiftungs-) Aufsicht ergebenden Aufgaben dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche [Stiftungs-]Aufsichtsbehörde) obliegt.

Für den Bereich des Bistums Regensburg wird hiermit ab 1. Januar 2012 die Wahrnehmung der sich aus der (Stiftungs-)Aufsicht ergebenden Aufgaben

vom Bischöflichen Ordinariat an die Bischöfliche Finanzkammer delegiert. Die (Stiftungs-)Aufsicht wird folglich von der zuletzt genannten diözesanen Behörde auch weiterhin - wie schon seit ihrer Errichtung - ausgeübt.

Regensburg, den 28.12.2011



Bischof von Regensburg

Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 22. November 2011

Präambel

Die Kirchenmusik ist im Leben der katholischen Kirche fest verankert. Ihre herausragende liturgische Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil folgendermaßen zusammen: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht“ (SC 112).

In den „Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes – die kirchenmusikalischen Dienste“ – hat die Deutsche Bischofskonferenz im Herbst 1991 auf die Notwendigkeit neuer Akzentsetzungen und Ergänzungen im Berufsbild des Kirchenmusikers verwiesen: „Seine gesamte Tätigkeit sollte stärker in die pastorale Perspektive rücken, wie sie heute jedem kirchlichen Beruf zu eigen ist. So nimmt er in seinem beruflichen wie privaten Leben teil an den Grundvollzügen gemeindlichen Lebens.“

Am 22. November 1874 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg als weltweit erste noch bestehende katholische Kirchenmusikschule von Franz Xaver Haberl gegründet. Am 22. November 1909 wurde sie von Bischof Antonius von Henle als „Kirchliche Stiftung“ übernommen. Prinzregent Luitpold erteilte am 24. Januar 1910 dieser Stiftung seine Genehmigung. Durch Dekret der Studienkongregation vom 11. Februar 1962 erfolgte die Affiliatio an das Pontificio Istituto di Musica Sacra in Rom. Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhielt sie 1967 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule zugesprochen und wurde mit dem Bescheid vom 26. August 1973 rückwirkend zum 01. Januar 1973 in die „Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung“ umgewandelt. Mit Genehmigung des Bischofs von Regensburg änderte die „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ durch Beschluss ihres Stiftungsrats vom 10. Mai 2001 ihre Satzung, um sie dem neuen Stiftungszweck und der Rechtsstellung als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anzupassen.

In Abstimmung mit der Bayerischen und der Deutschen Bischofskonferenz und mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom errichtete der Hochwürdigste Herr Bischof von Regensburg, Manfred Müller, an seinem 75. Geburtstag, dem 15. November 2001, Fest des Hl. Albertus Magnus, Bischofs von Regensburg, die „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik

Regensburg“ in Trägerschaft der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“.

Nach Vornahme einiger Anpassungen am Ende der zweiten fünfjährigen Probephase (2006-2011) aufgrund eines entsprechenden Antrags der Hochschulleitung und nach Anhörung des Senates gemäß § 32 Abs. 4 GO vom 18.10.2011 gibt der Stiftungsrat der Hochschule die folgende Grundordnung:

Art. I

Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.

(2) Sie hat ihren Sitz in Regensburg.

(3) Die Hochschule ist eine Einrichtung ihres Trägers, der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Regensburg.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1) Die Hochschule ist eine kirchliche Hochschule im Sinne von cc. 815-821 CIC und der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und der hierzu ergangenen Verordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 29. April 1979. Sie ist zugleich eine staatlich anerkannte Hochschule nach Maßgabe der Art. 108 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(2) Für die Dienstverhältnisse des Hochschulpersonals gilt grundsätzlich das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-) Diözesen (ABD). Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäss der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) werden durch diese Grundordnung nicht berührt, jedoch finden die für die Einstellung, Anstellung und Entlassung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Verfahren nach § 12 Grundordnung berufen werden.

(3) Dem Träger bleibt vorbehalten, für die Hochschu-

le Dienstverhältnisse nach Stiftungsbeamtenrecht zu begründen.

(4) Soweit auf staatliches Recht verwiesen wird, ist die im Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung anzuwenden.

(5) Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC, Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Grundordnung darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule dient durch Lehre, Studium, künstlerische Entwicklungsvorhaben, freie Kunstausbildung und Forschung der Pflege und Fortentwicklung der katholischen Kirchenmusik.

(2) Die Hochschule bildet Musiker für den Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus.

(3) Die Hochschule gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit und trägt Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung.

(4) Sie nimmt auch Aufgaben in Fort- und Weiterbildung sowie in einer Berufseinführungsphase (Praktika während des Studienverlaufs) wahr.

(5) Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der katholischen Kirche verpflichtet.

§ 4 Kooperation

(1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.

(2) In den musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen und theologischen Fächern strebt die Hochschule eine Kooperation mit der Universität Regensburg an.

§ 5 Autonomie der Hochschule

(1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Grundordnung.

(2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers (§ 6 Abs. 2 Grundordnung) und des

Stiftungsrates (§ 7 Abs. 3 Grundordnung) – insbesondere

1. die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter,
3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.

(3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 39 § 1 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 3 BayHSchG), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. II Großkanzler, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

§ 6 Rechtsstellung des Großkanzlers

(1) Großkanzler der Hochschule ist der Bischof der Diözese Regensburg.

(2) Dem Großkanzler obliegen insbesondere

1. Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und Art. 8 Nr. 1, 2, 5 u. 6 der hierzu ergangenen Verordnungen vom 29. April 1979;
2. Aufgaben der kirchlichen Hochschulaufsicht, soweit sie nicht von der Kongregation für das katholische Bildungswesen unmittelbar wahrgenommen werden. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen;
3. die weiteren aus dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben.

(3) Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

§ 7 Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

(1) Die Stiftung als Träger dient dem Großkanzler zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule. Stif-

tungsrat und Stiftungsvorstand sind die Organe des Trägers an der Hochschule.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrats und des Stiftungsvorstands richten sich nach der Stiftungssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsrates und des Vorsitzenden des Stiftungsrates sind zusammen mit den zugehörigen Unterlagen dem Bischof als Großkanzler der Hochschule zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Großkanzler kann widerruflich bestimmte Aufgaben, die nicht ausdrücklich ihn vorsehen, ganz dem Stiftungsrat bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats übertragen. Übertragung und Widerruf bedürfen der schriftlichen Form.

Art. III Mitglieder der Hochschule

§ 8 Mitglieder

(1) Mitglieder der Hochschule sind

- die Mitglieder des Lehrkörpers,
- die immatrikulierten Studierenden,
- die weiteren an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
- die Ehrenmitglieder.

(2) Die Hochschulmitglieder sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu wahren und zu stärken.

(3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.

Art. IV Lehrkörper

§ 9 Mitglieder des Lehrkörpers, Professuren, Einstellungsvoraussetzungen, Entlassung

(1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.

(2) Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 25 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ und nach staatlichem Hochschulrecht erfüllen. Die ausnahmsweise Anstellung nichtkatholischer

Dozenten, vor allem wenn es sich um Professoren für die Fächer gemäß Abs. 3 handelt, bedarf sorgfältiger Begründung unter besonderer Beachtung von § 8 Abs. 2.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden an der Hochschule Professuren für folgende Fächer eingerichtet:

1. Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung),
2. Orgel (Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel),
3. Orgel (Schwerpunkt Liturgisches Orgelspiel/ Improvisation),
4. Liturgiegesang (Deutsch und Lateinisch),
5. Klavier (einschließlich Klaviermethodik und Liedbegleitung),
6. Gesang (einschließlich Gesangsmethodik und Sprecherziehung),
7. Musiktheorie.

(4) Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan.

(5) Über die Entlassung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag oder nach Anhörung des Senats. Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalles nach den Verfahrensvorschriften des Art. 22 § 2 der Verordnungen zur Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ anzustreben.

§ 10 Verpflichtungen der Mitglieder des Lehrkörpers

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte regelt sich nach der Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 17. August 1992 (GVBl. S. 381) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken.

(3) Weitere Verpflichtungen der Lehrkräfte, wie z. B. eigene Fortbildung, die Mitwirkung bei Hochschulkonzerten, Seminaren, Fachkonferenzen, Musizierfreizeiten und die Betreuung der Studierenden bei internen und öffentlichen Auftritten können, soweit sie nicht durch übergeordnete Bestimmungen geregelt sind, vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden.

§ 11 Professoren

(1) Die Professoren (Inhaber einer Professur gemäß § 9 Abs. 3 Grundordnung) vertreten ihr Fach in Forschung, Lehre und Studium. Dabei wird ihnen die Möglichkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben und konzer-

tierenden Aktivitäten gewährleistet. Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.

(2) Hauptamtliche Professoren kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Senats für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Entwicklungsvorhaben in entsprechender Anwendung von Art. 11 BayHSchPG von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

§ 12 Berufung der Professoren

(1) Für das Berufungsverfahren gilt Art. 18 BayHSchPG entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stellen werden nach haushaltsrechtlicher Freigabe durch den Träger vom Rektor mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrerstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss, öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat nur im Einzelfall verzichtet werden.

(3) Der Rektor leitet die Bewerbungen dem Senat zu. Der Senat setzt eine Berufungskommission ein, der mindestens ein hauptberuflicher Professor einer anderen Musikhochschule angehören muss.

(4) Die Berufungskommission stellt, nachdem sie die ihr geeignet erscheinenden Bewerber zu einer öffentlichen Lehrprobe bzw. einem Vorspiel eingeladen hat, eine Vorschlagsliste auf. Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber zu begründen. In die Vorschlagsliste können auch Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gilt § 26 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.

(5) Über die endgültige Fassung der Vorschläge als Berufsungsliste entscheidet der Senat durch Beschluss.

(6) Der Rektor leitet die Berufsungsliste dem Stiftungsrat zu. Der Berufsungsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber beizufügen, die in dem Berufungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Der Stiftungsrat entscheidet auf der Grundlage der Berufsungsliste durch Beschluss. An die Reihenfolge der Berufsungsliste ist der Stiftungsrat nicht gebunden. Die Berufung (Angebot der Professur) erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Stiftungsvorstand zu unterzeichnende Erklärung.

(7) Der Großkanzler erteilt gemäß seiner persönlichen Prüfung und seinem persönlichen Urteil die „Venia docendi“ (Art. 27 § 1 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“) und stellt die Ernennungsurkunde aus.

(8) Will der Stiftungsrat keinen der vorgeschlagenen Bewerber berufen, so hat er dem Senat zu eröffnen, ob die Ablehnung wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung erfolgt. Zugleich ersucht der Stiftungsrat den Senat, neue Kandidaten vorzuschlagen. Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Stiftungsrats oder schlägt der Senat innerhalb von sechs Monaten keine weiteren Kandidaten vor, so kann der Stiftungsrat nach Anhörung des Senats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen.

(9) Für die Beteiligung der staatlichen Hochschulbehörde gilt Art. 79 BayHSchG.

(10) Der Senat kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Berufsungsordnung erlassen.

§ 13 Honorarprofessoren

(1) Die Honorarprofessoren werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat bestellt.

(2) Für die Bestellung gilt Art. 25 BayHSchPG.

(3) Durch die Bestellung zum Honorarprofessor werden besoldungsrechtliche Ansprüche nicht begründet.

§ 14 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren erforderlich sind. Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. Sie werden nach einer öffentlichen Ausschreibung auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen. Die Verordnung über die Einstellungs Voraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 29. Oktober 1985 (GVBl. S. 681) gilt entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben führen

aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent / Dozentin an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.

§ 15 Lehrbeauftragte

(1) Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt. Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbständig durch.

(2) Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach Art. 31 BayHSchPG. Über die Bestellung der Lehrbeauftragten entscheidet der Senat. Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur oder eine Stelle nach § 14 Grundordnung (Lehrkraft für besondere Aufgaben) eingerichtet ist, dürfen nur dann vergeben werden, wenn die Deputatstunden ausgeschöpft sind.

(3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach dem mit dem Lehrbeauftragten abzuschließenden Dienstvertrag.

Art. V Studierende

§ 16 Zulassung und Studium

(1) Als Student kann immatrikuliert werden, wer eine zum Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation nach Maßgabe des Art. 80 in Verbindung mit Art. 43 und 44 BayHSchG sowie den einschlägigen Vorschriften der Qualifikationsverordnung vom 06. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung nachweist, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 31, 32 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ sowie Art. 24 der hierzu ergangenen Verordnungen erfüllt und zur Teilnahme am kirchlichen Leben einer Pfarrgemeinde und zu verantwortlicher kirchenmusikalischer Arbeit bereit ist.

(2) Die Zahl der Studienplätze und die Zahl der für Jungstudierende zur Verfügung stehenden Plätze wird vom Senat durch Satzung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf, festgelegt.

(3) Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers erfolgt durch den Rektor. Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die Gruppeneinteilung entscheiden die Lehrkräfte.

(4) Für die Semesterzeiten, die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten gelten die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom

05.09.2000 (GVBl. S. 734) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Nähere regeln die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 17 Gaststudierende, Jungstudierende

(1) Als Gaststudierender kann aufgenommen werden, wer aufgrund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet abschließend der Rektor. Soweit ein Gaststudierender Einzelunterricht erhalten soll, ist seine Eignung durch eine Prüfung festzustellen.

(2) Gaststudierende erhalten jeweils nur ein Jahr Unterricht, soweit nicht auf Antrag eine einmalige Verlängerung bewilligt wird.

(3) Die Ausbildung der Gaststudierenden erstreckt sich auf die vom Rektor bestimmten Fächer. Bei Eignung können Gaststudierende verpflichtet werden, in Chor, Orchester und Kammermusikgruppen mitzuwirken.

(4) Über den Besuch der Hochschule wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.

(5) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können als Jungstudierende aufgenommen werden und den Status bis zum Ende ihrer Schulzeit behalten, wenn sie in ihrer Eignungsprüfung eine außerordentliche Begabung nachweisen. Bei Eignung sind Jungstudierende verpflichtet, in Chor, Orchester und Kammermusikgruppen mitzuwirken. Näheres ist in den Richtlinien für die „Gast- und Jungstudierende“ der Hochschule geregelt. Die Absätze 1 bis 3 finden auf Jungstudierende keine Anwendung.

(6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 80 in Verbindung mit 43 und 44 BayHSchG sowie des § 53 der Qualifikationsverordnung vom 06. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Art. VI Nichtwissenschaftliches/ Nichtkünstlerisches Personal

§ 18 Begriff, Einstellung

(1) Zum nichtwissenschaftlichen/nichtkünstlerischen Personal, das auch teilzeitbeschäftigt sein kann, gehören an der Hochschule diejenigen Mitarbeiter, die weder Lehrende noch Studierende sind.

(2) Sie werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

Art. VII

Studiengänge und akademische Grade

§ 19 Studiengänge

(1) Die Hochschule kann Bachelor- und Master-Studiengänge unterhalten. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Großkanzler und der Kongregation für das katholische Bildungswesen (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“), sowie der Anerkennung bzw. Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Art. 76, 77 BayHSchG).

(3) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker erfolgt im Bachelor-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“.

(4) Im Anschluss an den Bachelor-Studiengang „Katholische Kirchenmusik“ und an andere Bachelor-Studiengänge können Master-Studiengänge mit pädagogischen und künstlerischen Abschlüssen eingeführt werden.

§ 20 Abschlüsse und akademische Grade

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Katholische Kirchenmusik“ wird ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 18 HRG erworben, der den Anforderungen des Bachelor-Abschlusses an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im Wesentlichen gleichen Inhalten und Qualifikationszielen – nach dem Bayerischen Hochschulgesetz entspricht.

(2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses gemäß Abs. 1 verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 47 § 1, 48 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ den akademischen Grad Bachelor of Music (B.Mu.).

(3) Aufgrund erfolgreicher Abschlüsse in anderen Bachelor- und Master-Studiengängen kann die Hochschule weitere akademische Grade nach Maßgabe der Prüfungsordnung verleihen.

Art. VIII

Selbstverwaltung und Selbstverwaltungsorgane

§ 21 Organe der Hochschule

(1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben der Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr.

(2) Organe der Hochschule sind

1. der Rektor,
2. der Senat.

§ 22 Rektor

(1) Der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der Professoren (§ 9 Abs. 3, § 11 Grundordnung) auf deren Vorschlag auf vier Jahre gewählt. Er muss katholischer Konfession sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat, den Großkanzler und die Kongregation für das katholische Bildungswesen.

(2) Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Rektor die Geschäfte bis zur Bestellung seines Nachfolgers fort.

(3) Erfolgen Bestätigung oder Zustimmung nicht und führen gemeinsame Bemühungen binnen eines Vierteljahres nicht zu einer Neuwahl, so ernennt der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Großkanzler und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Professor der Hochschule für die Dauer eines Jahres zum kommissarischen Rektor.

§ 23 Aufgaben des Rektors

(1) Der Rektor vertritt die Hochschule. Er sorgt für die Beachtung ihrer Grundordnung, bereitet die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.

(2) Der Rektor leitet die Verwaltung der Hochschule (§ 31 Abs. 1 Grundordnung).

(3) Hält der Rektor einen Beschluss des Senats oder eines Prüfungsausschusses für rechtswidrig, hat er diesen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Geben die in Satz 1 genannten Gremien den rechtlichen Bedenken des Rektors nach erneuter Beratung nicht statt, unterrichtet der Rektor den Vorsitzenden des Stiftungsrates, der endgültig über die Bestätigung oder die Aufhebung des Beschlusses entscheidet.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Rektor bereitet mit dem Geschäftsführer der Stiftung den Haushaltsplan der Hochschule vor und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts.

(6) Der Rektor ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen, sofern nicht ein anderes Hochschulorgan zuständig ist. Er hat den Senat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

(7) Der Rektor berichtet dem Großkanzler und dem Stiftungsrat regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule.

(8) Soweit die Wahrnehmung des Rektoramtes dienstrechtliche Auswirkungen hat, wird der Dienstvertrag zwischen dem Amtsinhaber und dem Träger mit einem entsprechenden Zusatz versehen.

§ 24 Prorektor

(1) Ist der Rektor verhindert, so tritt der Prorektor an seine Stelle. Bei dessen Verhinderung benennt der Rektor einen anderen Professor zur Vertretung.

(2) Der Prorektor wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Professoren (§ 9 Abs. 3, § 11 Grundordnung) und der dem Senat angehörenden zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 25 Abs. 1, Ziff. 3) gewählt.

(3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.

(4) Die Amtszeit des Prorektors beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors. Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Rektor kann aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Prorektor mit dessen Zustimmung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(6) Der Rektor kann dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(7) § 23 Abs. 8 Grundordnung gilt entsprechend.

§ 25 Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die in § 9 Abs. 3, § 11 der Grundordnung genannten Professoren, für nicht besetzte Professuren deren jeweilige Fachvertreter, falls diese nicht kraft Ziff. 3 dem Senat angehören,

3. zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden,

4. eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten, die von diesen für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird,

5. ein Vertreter der Studenten, der von diesen für die Dauer von einem Jahr gewählt wird,

6. ein Vertreter des sonstigen nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personals, der von diesem für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer der Stiftung gehört dem Senat mit beratender Stimme an.

(3) Das Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Ziff. 3 bis 6 regelt eine Wahlordnung, die der Senat erlässt.

(4) Scheidet ein Senatsmitglied aus der Hochschule aus, ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Senat beendet.

§ 26 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nicht der Rektor oder ein Prüfungsausschuss zuständig ist oder Entscheidungen dem Stiftungsrat vorbehalten sind oder diese Grundordnung andere Zuständigkeiten begründet.

(2) Ist der Stiftungsrat zur Entscheidung berufen, steht dem Senat das Vorschlagsrecht zu.

(3) Die Beschlussfassung des Senats über die Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Vorschläge für die Berufung der Professoren, die Bestellung von Honorarprofessoren und die Beauftragung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Beschlussfassung über die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung angehörenden Mitglieder. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach § 25 Abs. 1 Ziff. 2 Grundordnung.

(4) In Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule als Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen zur Entscheidung durch den Stiftungsrat.

(5) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mit-

gliedschaft im Senat fort.

(6) Beschlüsse des Senats werden vom Rektor der Hochschule bekannt gemacht.

(7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 27 Frauenbeauftragte

(1) Die weiblichen Lehrkräfte und die sonstigen Mitarbeiterinnen der Hochschule wählen aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen für die Dauer von zwei Jahren eine Frauenbeauftragte. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Rechte der Frauenbeauftragten gilt Art. 4 BayHSchG entsprechend.

§ 28 Fachgruppen

(1) An der Hochschule bestehen die Fachgruppen Kirchenmusik und Musikpädagogik. Die Zuordnung der Fächer zu den Fachgruppen wird vom Senat vorgenommen.

(2) Die Fachgruppen beraten die Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht.

(3) Mindestens einmal jährlich sollen alle Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten auf Einladung des Rektors zu einer Dozentenkonferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit in den Fachgruppen zu koordinieren.

(4) Über den Inhalt der Fachgruppensitzungen und der Dozentenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 29 Studentenversammlung

(1) Die Studentenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. Weiter berät und beschließt die Studentenversammlung über Anträge an den Senat.

(2) Die Studentenversammlung umfasst alle Studenten der Hochschule im Sinne von § 16 Grundordnung. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Studentenvertreter im Senat beruft sie ein und leitet sie. Weitere Mitglieder der Hochschule können

zu den Sitzungen eingeladen werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rektor der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. Ihm und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.

(3) Die Studentenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester den Studentenvertreter für den Senat gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 5 Grundordnung, den Studentensprecher und dessen Vertreter. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studentenversammlung entscheidet der Rektor der Hochschule. Das Nähere regelt eine von der Studentenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.

(4) Die Studentenversammlung kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben.

§ 30 Wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie dient der Erfüllung der wissenschaftlichen, pädagogischen, künstlerischen und pastoralen Aufgaben der Hochschule und steht allen Mitgliedern der Hochschule (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.

(2) Die Bibliothek wird vom Bibliothekar verwaltet.

(3) Der Senat bestellt einen hauptberuflich Lehrenden zum Leiter der Bibliothek. Dieser hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen. Insbesondere hat der Leiter für die Benutzbarkeit, Pflege und Aktualisierung der Bestände zu sorgen.

(4) Die Formalitäten für Zugang, Benutzung und Einsichtnahme der Bibliotheksbestände regelt eine vom Senat erlassene Bibliotheksordnung.

(5) An der Hochschule können weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen mit Genehmigung des Stiftungsrates und des Großkanzlers eingerichtet werden.

Art. IX Hochschulverwaltung

§ 31 Hochschulselbstverwaltung und Trägerverwaltung

(1) Für die Aufgaben der akademischen Selbstver-

waltung besteht eine Hochschulverwaltung, die vom Rektor geleitet wird. Der Träger stellt dem Rektor hierfür eine angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung.

(2) Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder vom Träger besorgt.

Art. X Aufsicht

§ 32 Aufsichtsorgane, Genehmigung von Ordnungen

(1) Die Hochschule untersteht der Aufsicht der Kongregation für das katholische Bildungswesen und des Großkanzlers (§ 6 Grundordnung). Das Aufsichtsrecht des Staates bleibt unberührt. Im Übrigen untersteht die Hochschule der Aufsicht der Stiftung.

(2) Der Rektor übt die Dienstaufsicht über alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Hochschule aus. Ausgenommen davon sind die Professoren (§ 9 Abs. 3, § 11 Grundordnung); die Dienstaufsicht über sie liegt beim Vorsitzenden des Stiftungsrates. Dieser kann die Befugnisse ganz oder teilweise dem Rektor übertragen.

(3) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen, die Ausbildungsziele, Prüfungsanforderungen, Studiendauer und Studienverlauf festlegen, sowie Änderungen dieser Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und der Kongregation für das katholische Bildungswesen (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“), die durch den Großkanzler eingeholt wird, sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Art. 76 und 77 Bay- HSchG).

(4) Änderungen der Grundordnung durch den Stiftungsrat bedürfen des Antrages oder der Anhörung des Senats und des Einvernehmens des Bayerischen

Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Für Änderungsanträge des Senats ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit von Senatsmitgliedern erforderlich. Wie diese Grundordnung selbst bedürfen auch Änderungen der Grundordnung der Approbation durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen, die durch den Großkanzler eingeholt wird.

Art. XI Schlussbestimmung

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung ist im Amtsblatt der Diözese Regensburg zu veröffentlichen. Sie tritt am 22. November 2011 in Kraft; die von der Kongregation für das Katholische Bildungswesen für fünf Jahre probalber („ad quinquennium experimenti gratia“) genehmigte Grundordnung vom 22. November 2006 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2006, 166-173) tritt am selben Tage außer Kraft.

Regensburg, den 22.11.2011


Bischof von Regensburg

Vorstehende Grundordnung wurde aufgrund des Dekrets der Kongregation für das Katholische Bildungswesen Nr. 829/2000/D vom 12. Januar 2012 und des durch Schreiben Nr. B7-H 6313.1-12b/26 894 vom 24.11.2011 erteilten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 10. Februar 2012 ausgefertigt und durch Promulgation im Amtsblatt der Diözese Regensburg bekanntgemacht.

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2010 Beschlüsse zur Änderung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ gefasst. Von einer eigenständigen Inkraftsetzung dieser Beschlüsse durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Regensburg war abgesehen worden, da die Regionalkommission Bayern der

Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit die Beschlüsse der Bundeskommission durch eigene Beschlüsse vom 29. November 2010 auf die Verhältnisse in Bayern adaptiert hat.

Die nachfolgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in der Sitzung am 27. Oktober 2011, auch soweit sie deren

Beschlüsse vom 21. Oktober 2010 betreffen, hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft gesetzt. Die Beschlusstexte sind gleichzeitig Änderungen der betreffenden Regelungen in den Beschlüssen der Regionalkommission Bayern vom 29. November 2010.

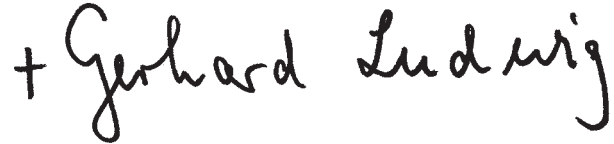
- A. Anlage 5c zu den AVR (Langzeitkonten)
- B. Anlage 7b zu den AVR (Besondere Regelungen für Praktikanten)
- C. § 2 der Anlage 9 zu den AVR (Vermögenswirksame Leistungen)
- D. Anlage 21 zu den AVR (Lehrkräfte)
- E. Anlage 31 zu den AVR (Jahressonderzahlungen)
- F. Anlagen 30 bis 33 zu AVR (Anlage 1b zu den AVR)

G. Redaktionelle Anpassungen der AVR

Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 29. Februar 2012



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 26.10.2011 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

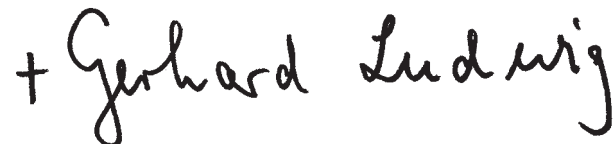
- I. Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 26.10.2011
 - § 17 ABD Teil A, 3. (Eingruppierung) zum 1. Januar 2012
- II. Beschluss und zustimmende Kenntnisnahme der Bayerischen Regional-KODA vom 26.10.2011 mit Änderungen in Umsetzung des § 20a ABD Teil A, 1.
 - ABD Teil D, 12. (Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2011 in Umsetzung des Tarif-

vertrages über eine einmalige Pauschalzahlung vom 2. August 2011)

rückwirkend zum 1. Januar 2011

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 98 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 29.02.2012



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Portiunkula-Abläss

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2012 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des lateinischen Titulus der Kirche oder Kapelle bis 15. April 2012 beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (Herr Kaiser, 0941/5971705) eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Abläss ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Flüssigwaxkerzen mit gefährlichen Inhaltsstoffen bzw. Lampenölen

Lampenöle, die den Gefahrenhinweis R 65 „Gesundheitsschädlich – kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen!“ oder H 304 „Kann bei Verschlucken oder Eindringen in die Atemwege tödlich sein!“ tragen, bergen eine besondere Gefahr, wenn sie durch Verschlucken oder Einatmen in die Lunge gelangen. Bereits Mengen von 0,2 ml/kg Körpergewicht können unter anderem Lungenentzündungen und andere schwere Krankheitsbilder auslösen. Bei Kindern wird diese Menge bereits durch das bloße Saugen am Docht überschritten.

Demzufolge müssen Lampen, welche die vorgeannten Lampenöle enthalten, bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen. Die Einhaltung dieser Sicherheitsanforderungen ist jedoch bei Flüssigwachskerzen, die als Opferkerzen verwendet werden, nicht möglich.

Es wird deshalb empfohlen, vorsorglich mit den jeweiligen Lieferanten Kontakt aufzunehmen und die Verwendung von unbedenklichen Lampenölen bzw. solchen ohne die oben beschriebenen Gefährlichkeitsmerkmale (R 65 oder H 304) bestätigen zu lassen. Im Falle von Restbeständen älterer Flüssigwachskerzen, für welche die Verwendung der vorgeannten Lampenöle nicht ausgeschlossen werden kann, sind ebenfalls die Lieferanten zu kontaktieren und um den Austausch der Restbestände zu bitten.

Sitzung des Diözesan - Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Donnerstag, 26. April 2012 um 14.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 05. April 2012 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Fußball-EM 2012 – Public Viewing

Vom 08. Juni bis zum 01. Juli 2012 findet die Fußball-Europameisterschaft in Polen und der Ukraine statt. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat Kontakt mit den betroffenen Rechteinhabern aufgenommen, um allen Pfarreien und katholischen Einrichtungen, die anlässlich der Fußball-EM die Spiele öffentlich zeigen möchten, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit dazu zu verschaffen. Die notwendigen Schritte sind in einem Dokument beschrieben, das auf dem Downloadbereich der Homepage eingesehen werden kann (www.bistum-regensburg.de -> Kontakt und Service -> Downloads -> Aktuelle Informationen).

Recollectio und MISSA CHRISMATIS

Montag, 02. April 2012

1. Einladung und Teilnahme

Die Missa Chrismatis ist eine zentrale Feier des ganzen Bistums. Sie versammelt jedes Jahr das Presbyterium um den Bischof zur Weihe der Heiligen Öle und zur Erneuerung der Bereitschaftserklärung zum priesterlichen Dienst.

Zur Einstimmung geht der Missa Chrismatis auch dieses Jahr ein Recollectio-Angebot (Vortrag, Anbetung und Beichtgelegenheit) voraus. Neben den Priestern sind auch alle Diakone und Priesteramtskandidaten herzlich eingeladen.

2. Zeitliche Gestaltung

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

ab 14.00 Uhr	Kaffee in der Aula des Priesterseminars
14.30 Uhr	Vortrag von Prof. Dr. Ludwig Mödl Thema: „Anna Schäffer - Heiligsprechung als pastorale Möglichkeit“
15.30 Uhr	Anbetung und Beichtgelegenheit in der Hauskapelle des Priesterseminars, bzw. in der Kirche St. Jakob
ab 16.30 Uhr	Anlegen der Chorkleidung im Domkapitelhaus
16.45 Uhr	Aufstellung im Domgarten
17.00 Uhr	Gemeinsamer Einzug zur Missa Chrismatis

3. Hinweise für Priester und Diakone

Alle Priester und Diakone nehmen in Chorkleidung (weiße Stola) am Gottesdienst teil. Plätze sind für sie in den beiden Querhäusern reserviert. Umkleidemöglichkeit ist in den Räumen des Kapitelhauses. Konzelebranten mit dem Bischof sind:

- der Generalvikar
- die Regionaldekane
- der Regens.

Für die Konzelebranten findet um 16.30 Uhr eine Einweisung in St. Ulrich statt. Um pünktliches Eintreffen wird gebeten. Paramente sind vorhanden.

4. Mitfeier der Gläubigen

Die Chrisammesse ist ein Zeichen der engen Verbundenheit nicht nur des Klerus, sondern aller Gläubigen des Bistums mit ihrem Bischof. Da man in ihm „den Hohenpriester seiner Herde“ zu sehen hat, „von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41), gehören auch sie wesentlich dazu. Wir ersuchen deshalb alle Priester und Diakone, auch die Gläubigen zur Mitfeier der Missa Chrismatis einzuladen. Dies gilt besonders für alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen, im Dienst alter und kranker Menschen stehen oder sich auf eine Altar- bzw. Kirchweihe vorbereiten.

5. Abholung und Aufbewahrung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 19.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind unpassend. Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die Heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeier in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das

Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1241).

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzung

Pfarrvikar:

Mit Wirkung vom **01.03.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Christian **Kronthaler**, Regensburg, als nebenamtlicher Pfarrvikar für die Pfarrei **Regensburg-St. Anton** im Dekanat Regensburg.

Ernennung zum Regionaldekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Msgr. Josef **Thalhammer** mit Wirkung vom **12.03.2012** für eine weitere Amtsperiode zum Regionaldekan der Region Landshut berufen.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat die Amtszeit von Domdekan Prälat Robert **Hüttner** als Vor-

sitzender des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg rückwirkend zum **09.01.2012** bis auf weiteres verlängert.

Mit Wirkung vom **01.04.2012** wurde Hausgeistlicher Msgr. Lic.iur.can. Klaus-Oskar **Lettner**, Kostenz, zum Diözesanrichter beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg (auf fünf Jahre) unter gleichzeitiger Entpflichtung vom Amt des Bandverteidigers ernannt.

Mit Wirkung vom **14.02.2012** wurde Gemeindeferentin Andrea **Rust**, Frontenhausen, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Frontenhausen-Pilsting ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Wohnungsangebot für Ruhestandspriester

Die Pfarrei Tirschenreuth bietet für einen Ruhestandspriester folgende Wohnmöglichkeit:

160m² behindertengerechte Wohnung im Pfarrzentrum, Nähe Stadtpfarrkirche: 3 Zimmer, Einbauküche, Bad, eigenes Appartement für eine Haushälterin, Nebenraum, Keller, Aufzug bis in die Wohnung, Hausmeister, Pflegedienst im Haus. Miete 480,- € + 220,- € Nebenkosten. Anfragen bitte an H. Herrn Dekan Georg Flierl, Tirschenreuth (Telefon 09631 / 1451).

Verbilligter Heizölbezug

Angestellte der Diözese, des Bischöflichen Stuhls und der Kirchenstiftungen von Regensburg erhalten für die Bestellung von Petroplus Heizöl Extra Leicht und Petroplus Heizöl Premium Sonderkonditionen. Hierzu besteht eine Vereinbarung zwischen der Diözese Regensburg und der Firma Petroplus Bayern GmbH, Niederlassung Regensburg, Postfach 100358, 85003 Ingolstadt.

Die Anfrage wie auch die Bestellung (unter Hinweis: Mitarbeiter der Diözese Regensburg) erfolgt direkt bei der Petroplus Bayern GmbH, Niederlassung Regensburg, Frau Müller, Osthafenstr. 7, 93055 Regensburg, Tel.: 0941/798217.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Führungsaufgabe Personalentwicklung

Seminar für Pfarrer und andere Führungskräfte

Termin: Di. 19.6., 10.00 Uhr – Do. 21.6.2012, 13.00 Uhr

Referent: Dr. Reinhold Reck

Kursgebühr: € 230.-

Pensionskosten: € 113.-

Teilnehmer: max. 12

Anmeldung bis 21.5.2012

Ein Pfarrer ist zwar in erster Linie Priester und Seelsorger, hat aber als Chef eines kleinen bis mittleren Betriebes auch wichtige Führungsaufgaben wahrzunehmen. Dazu gehören Personalführung und Personalentwicklung. In der Pfarrseelsorge sind sie Teil der geistlichen Kultur und werden auch öffentlich registriert. Dieses Seminar ermöglicht es Ihnen als Führungskraft, bewährte Methoden der Personalführung und Personalentwicklung (PE) kennen zu lernen und in Ihrer Situation anzuwenden

Grenzen setzen – achten – überspringen. Vertiefende Fortbildung für AbsolventInnen der Grundkurse „Heilende Seelsorge“

Termin: Fr. 22.6., 14.00 Uhr – So. 24.6.2012, 13.00 Uhr

Referent: P. Dr. Gerhard Schmid

Kursgebühr: € 110.-

Pensionskosten: € 102.-

Teilnehmer: max. 14

Anmeldung bis 21.5.2012

Das Wochenend-Seminar ist ein Angebot, die eigene berufliche (seelsorgliche, pädagogische ...) Praxis zu reflektieren und im Austausch miteinander auch neue Erfahrungen zu eröffnen.

Inhaltlicher Schwerpunkt wird der Umgang mit Grenzen sein – den eigenen wie denen anderer Menschen. Das ist ein oft schwieriges Feld, das immer wieder neu „beackert“ werden muss, um die eigene Professionalität sicherzustellen bzw. zu erweitern.

„Such dir jemand, der mit dir auf die Reise geht!“ (Tob 5,3) Geistliche Begleitung und Biografiearbeit

Termin: Mo. 25.6., 10.00 Uhr – Mi. 27.6.2012, 16.00 Uhr

ReferentIn: Sr. Barbara Bierler, Konrad Haberberger

Kursgebühr: € 215.-

Pensionskosten: € 117.50

Anmeldung bis 29.5.2012

Lebenswege laufen selten schnurgerade. Abbrüche, Umbrüche, Aufbrüche gehören dazu - und ermöglichen mitunter erst menschlich-geistliches Wachsen und Reifen. Hier einfühlsam und kompetent „mitzugehen“ gehört zum Handwerk sowohl der Biografiearbeit als auch der Geistlichen Begleitung. Dieser Kurs will beide Ansätze miteinander ins Spiel bringen und Begleitungs-Praxis reflektieren. Er will eine Vertiefung und Erweiterung der Begleitungskompetenz und der Biografiearbeit ermöglichen.

**Kreativ beraten in Teams und Gremien
Fortbildung für Gemeinde- und OrganisationsberaterInnen**

Termin: Mo. 25.6., 14.00 Uhr - Mi. 27.6.2012, 13.00 Uhr
Referent: Reinhold Rabenstein
Kursgebühr: € 190.-
Pensionskosten: € 102.-
Anmeldung bis 29.5.2012

**Eingezweifelt in Gott. Gottrede in Verkündigung und Pastoral
und das Anregungspotential der Literatur**

Termin: Di. 26.6., 14.00 Uhr – Fr. 29.6.2012, 13.00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Erich Garhammer
Kursgebühr: € 210.-
Pensionskosten: € 153.-
Teilnehmer: max. 14
Autorenlesung am Do. 28.6.2012, 20 Uhr mit Andreas Maier
Anmeldung bis 29.5.2012

„Mehr nützt uns der Unglaube des Thomas zum Glauben als der Glaube der glaubenden Jünger“ (Papst Gregor der Große)
In welch aufregendes, zum Glauben anstiftendes Gespräch mit den Zeitgenossen könnten wir kommen, wenn wir diesen Satz – wohl-gemerkt eines Papstes – mehr beherzigen würden.
In diesem Kurs soll eine solche Gottrede ausprobiert werden: in Litur-gie, Predigt, Glaubensgespräch und im Gespräch am Krankenbett. Unterstützung erfolgt dabei durch den Schriftsteller Andreas Maier, der in seinen Frankfurter Poetikvorlesungen das Matthäusevangeli-um als den größten Text des Abendlandes bezeichnet hat. Literatur ist für ihn die Kunst, die Wahrheit zum Vorschein zu bringen, nicht explizit, sondern implizit. In diese Lernschule wollen wir gehen.

Literarische Nachrichten

Josef Kreiml (Hrsg.) Neue Ansage des Glaubens. Papst Bene-dikt XVI. und das Projekt der Neuevangelisierung. Regensburg: Pustet 2012. 256 S. Kart. Eur 22,-; ISBN: 978-3-7917-2429-4

In diesem Band analysieren verschiedene Autoren, welche theo-logischen Schwerpunkte Benedikt XVI. beim Projekt der Neuevange-lisierung setzt. Was hat der Papst bei den Weltjugendtagen gesagt? Wie hat er vor der UNO und im Deutschen Bundestag das Zueinan-

der von Religion, Politik und sozialer Gerechtigkeit bestimmt? Was wollte Benedikt XVI. bei seinen Pastoralreisen nach Deutschland und Österreich den Menschen mit auf den Weg geben? Auch seine beiden Apostolischen Schreiben über das Wort Gottes und die Eu-charistie werden reflektiert. Die Autoren entwickeln tragfähige Per-spektiven für eine in die Zukunft weisende Glaubensverkündigung.

Beilagen:

- Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 40
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 98

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2012 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 4

27. April

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2012 - Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Heiligsprechung der seligen Anna Schäffer aus Mindelstetten - Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg - Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg gemäß Art. VII - „Schnuppertage“ im Priesterseminar - Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 3. Mai bis 27. Mai 2012 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012 - Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH) - Wolfgangswache 2012 - Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA - Schließzeiten Bischöfliches Ordinariat - Umzug des Bischöflichen Ordinariates-Neue Besuchsadresse - Insolvenzverfahren Petroplus Bayern GmbH - Drahtlose Mikrofone-Änderungen der Billigkeitsrichtlinie - Diözesan-Nachrichten - Jahresrechnung 2011 und Haushaltsplan 2012 der Diözese Regensburg - Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Katholikentagskollekte 2012

„Einen neuen Aufbruch wagen“ – unter diesem Leitwort werden sich vom 16. bis 20. Mai 2012 zehntausende Gläubige in der Kurpfalzmetropole Mannheim zum 98. Deutschen Katholikentag treffen. Dieser Katholikentag soll von Gottesdiensten, Gebeten und Glaubensgesprächen geprägt sein. Er soll innerkirchlich Impulse, Orientierung und Kraft geben und auf diese Weise Mut machen zu geistlicher Erneuerung und zu einem neuen Aufbruch in unserer Kirche und in unserer Gesellschaft.

So soll der Katholikentag zugleich „Zeitansage“ werden, die den Weg in die Zukunft im Blick hat.

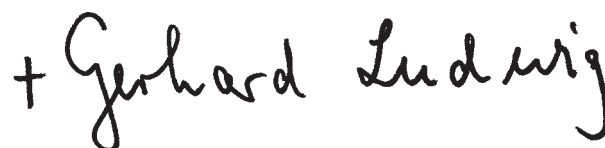
Hierzu gehört das Bemühen um eine neue Kultur des Aufeinanderhörens und Voneinanderlernens. Die Prägung Mannheims als eine Stadt des intensiven Dialogs zwischen Menschen unterschiedlichster Herkunft, Religion und Lebensgestaltung bietet hierfür hervorragende Rahmenbedingungen.

Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und das Erzbistum Freiburg laden Sie alle herzlich ein, zum Katholikentag nach Mannheim zu kommen. Der Katholikentag

ist jedoch nicht nur die Sache derer, die persönlich daran teilnehmen. Er ist auch ein Ausdruck der Mitverantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Deshalb sollten auch jene, die nicht in Mannheim mit dabei sein können, die Möglichkeit nutzen, zum Gelingen dieses wichtigen Ereignisses für die katholische Kirche in Deutschland beizutragen. Ihr Gebet ist dafür ein wichtiger Baustein. Helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag Zeugnis unseres christlichen Glaubens werden kann, das in die Gesellschaft ausstrahlt.

Regensburg, den 28.02.2012

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13.05.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben, Kinder sind „unsere Zukunft“, so wird oft gesagt. Aber sie sind auch die schwächsten Glieder der Gesellschaft – bei uns wie in anderen Ländern.

Im Osten Europas gehören Kinder häufig zu den Verlierern der wirtschaftlichen und sozialen Umbrüche. Sie leiden unter Ausgrenzung, Gewalt und Hunger. Oft ist die Versorgung bei Krankheit und Behinderung schlecht. Ausbildungschancen sind rar. Vor allem Waisen- und Straßenkinder haben kaum eine Zukunftsperspektive.

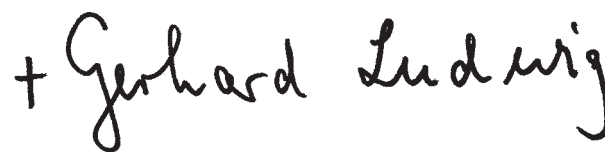
Die Pfingstaktion von RENOVABIS, die in diesem Jahr zum 20. Mal stattfindet, nimmt sich dieser notleidenden und benachteiligten Kinder an. Mit dem Leitwort „Und er stellte ein Kind in ihre Mitte“ (Mk 9,36) sollen sie ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit gerückt werden. RENOVABIS fördert zahlreiche Pro-

jekte: Kindergärten und Schulen, Katechese, Waisenhäuser und Sozialzentren. Die Kirchen vor Ort stehen vor gewaltigen Herausforderungen. Deshalb muss auch unsere Hilfe weitergehen.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS in Osteuropa durch eine großzügige Spende am kommenden Pfingstfest!

Regensburg, den 29.02.2012

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.05.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Hirtenwort des Bischofs von Regensburg zur Heiligsprechung der seligen Anna Schäffer aus Mindelstetten

Meine lieben jugendlichen und erwachsenen Brüder und Schwestern!

Ein folgenschwerer Unfall

1. Am 4. Februar 1901 ereignete sich im Leben der „Schreiner Nandl“, wie sie in ihrem Heimatdorf Mindelstetten liebevoll genannt wurde, ein furchtbares Unglück, das zu ihrem Schicksal werden sollte.

Die 1882 geborene Anna Schäffer entstammte einem kinderreichen und christlich geprägten Elternhaus. Wie es damals bei Mädchen aus einfachen Verhältnissen üblich war, musste sie nach der Volksschule, die sie mit sehr guten Leistungen abgeschlossen hatte, als Haushaltshilfe „in Stellung“ gehen. Im Forsthaus zu Stammham, wo sie Arbeit gefunden hatte, rutschte sie an besagtem Unglückstag beim Versuch, ein schadhaftes Ofenrohr zu reparieren, in einen Kessel mit kochender Waschlauge und verbrühte sich beide Beine bis über die Knie. Trotz aller ärztlichen Bemühungen und vieler Operationen konnte ihr nicht geholfen werden. Rund ein Vierteljahrhundert lang blieb sie bis zu ihrem Tod am 5. Oktober 1925 ans Bett gefesselt.

2. Zu den unerträglichen körperlichen Schmerzen gesellte sich bald bittere Armut. So musste sie ihr Elternhaus verlassen und hatte mit einer Rente von nur neun Reichsmark auszukommen. Davon war auch die Miete für ein kleines Zimmer aufzubringen. Ihr Hausarzt versuchte – soweit das möglich war – ihr zu helfen und versorgte sie aus christlichem Mitleid heraus, ohne viel von ihr zu verlangen. Auch der Ortspfarrer Karl Rieger half ihr materiell und begleitete sie als Seelenführer. Tagtäglich brachte er ihr die heilige Kommunion.

3. Wie jeder andere Mensch bäumte sich auch Anna Schäffer gegen dieses furchtbare Los auf, das sie ohne jede Schuld getroffen hatte: Da waren die fürchterlichen körperlichen Schmerzen, die einen Menschen zur Verzweiflung bringen, ja in den Wahnsinn treiben können, aber auch eine nicht minder schlimme seelische Verwundung. Alle Lebenspläne, die junge Menschen ganz natürlich entwerfen, waren durch den Schicksalsschlag zunichte gemacht geworden. Die junge Anna Schäffer hatte als Haushaltsgehilfin Geld zusammensparen wollen, um später in ein Kloster eintreten zu kön-

nen. Ihr Lebenstraum war es, als Ordensschwester in Missionsländern den Menschen zu dienen und am Aufbau des Reiches Gottes mitzuarbeiten. Den Sinn ihres Lebens sah sie in diesem ihr von Gott zugedachten Lebensplan, der nun im bittersten Sinn des Wortes durchkreuzt war.

Unverschuldetes Leiden als Anklage gegen Gott?

4. Jeder gläubige Christ ist zu recht davon überzeugt, „dass Gott bei denen, die ihn lieben, alles zum Guten führt“ (Röm 8,28). Wir glauben an die Vorsehung Gottes. Wenn aber durch Unfälle, heimtückische Krankheiten oder Verbrechen Unschuldige von schweren Schicksalsschlägen heimgesucht werden – besonders im Fall von Kindern und Jugendlichen –, dann wird uns Gottes Liebe und Vorsehung zum Rätsel und Anstoß. Zweifel und Versuchung steigen dann in unserem Herzen empor und peinigen unseren Verstand: Wie kann Gott das zulassen? Warum gerade ich oder einer meiner Lieben? Es liegt nicht fern, dass wir dann an Gottes Liebe zu zweifeln beginnen, dass wir mit ihm hadern, uns von ihm abwenden oder uns der aufsteigenden Hassgefühle auf Gott und der Wut auf die Verkündigung seiner Liebe in der Kirche nicht mehr erwehren können.

5. Ich selbst kenne aus persönlicher Erfahrung viele Kriegsversehrte, die den Glauben verloren hatten angesichts der entsetzlichen Not und des Elends, das Menschen an Leib und Seele so tief verwundet hatte. Als Jugendlicher trug ich eine religiöse Zeitschrift aus und sagte an der Haustür: „Ich bringe Ihnen die ‚Stadt Gottes‘“, worauf mir der etwa 40-jährige Sohn der Familie zornig und empört entgegenrief: „Wo war denn dein Gott vor Monte Cassino, als ich mein Augenlicht verlor und ich nun lebenslänglich blind sein muss?“ Die anklagende Frage und das Schicksal dieses Mannes aus meiner Heimatgemeinde bewegen mich in meinem religiösen Leben und theologischen Denken seitdem noch immer.

6. Es liegt auf der Hand, dass man auf eine derart existentielle Not nicht mit einer theoretischen Antwort kommen kann, so logisch und einsichtig sie auch sein mag. Existentielle Fragen können nur durch existentielle Antworten aufgehellt werden. Nur solche Menschen, die in ähnlicher Weise an Leib und Seele verwundet wurden, können uns Vorbild sein und uns mit ihrem Beispiel helfen.

Anna Schäffer – Vorbild in der Nachfolge des gekreuzigten Herrn

7. Anna Schäffer, diese einfache und schlichte Frau aus dem Volk, zeigt uns in ihrem geduldig ertragenen Schicksal, dass sich Gott auch im Leiden finden und verkünden lässt. Sie hat es gelernt, den Sinn ihres Lebens in einem anderen Apostolat zu finden, als ihr vorgeschwebt war: in einem Apostolat des

Leidens und des Gebets für andere. Im Blick auf den gekreuzigten Jesus, der nur Gutes getan hatte und dennoch durch den Hass und die Missgunst der Menschen als Unschuldiger zum entsetzlichen Verbrechertod verurteilt wurde, erkennen wir, dass Gott auch mitten im Leiden und Sterben bei uns ist.

8. Er, der Sohn Gottes von Ewigkeit, hat unser verletzliches und sterbliches Fleisch und Blut angenommen. Darum haben wir – wie wir es im Hebräerbrief lesen – „nicht einen Hohenpriester, der nicht mitfühlen könnte mit unserer Schwäche“ (Hebr 4,15). Dort heißt es weiter: „Als er auf Erden lebte, hat er mit lautem Schreien und unter Tränen Gebete und Bitten vor den gebracht, der ihn aus dem Tod retten konnte, und er ist erhört und aus seiner Angst befreit worden. Obwohl er der Sohn war, hat er durch Leiden den Gehorsam gelernt; zur Vollendung gelangt, ist er für alle, die ihm gehorchen, der Urheber des ewigen Heils geworden und wurde von Gott angeredet als ‚Hoherpriester nach der Ordnung Melchisedeks‘“ (Hebr 5,7-10).

9. In einem langen Prozess inneren Reifens und Ringens hatte Anna Schäffer sich nicht einfach nur mit ihrer ausweglosen Situation abgefunden oder sich selbst aufgegeben. Sie lernte, dass Gottes Liebe nicht nur im aktiven Tun, sondern auch im Leiden und für die Leidenden bezeugt werden kann. Sie sprach ihr ‚Ja‘ zur Prüfung ihrer Liebe im Zeichen des Kreuzes. So wie Christus angenagelt war am Kreuz, so war auch Anna Schäffer gefesselt ans Bett des Krankenlagers und der Armut. So wie Christus „unsere Leiden auf sich genommen und unsere Krankheiten getragen“ (Mt 8,17) hat, so trug auch Anna Schäffer in freier Hingabe der Liebe ihre Leiden für ihre Schwestern und Brüder, die Gott vergessen, sich gegen ihn auflehnen oder Christus durch ihre Sünden erneut ans Kreuz schlagen und ihn zum Gespött machen (vgl. Hebr 6,6).

Anna Schäffer – Modell eines recht verstandenen stellvertretenden Leidens

10. Jeder Christ kann durch die geduldig ertragenen Leiden und Widrigkeiten des Lebens, durch die entsagungsvolle Sorge für Kinder und Familie und durch Pflichttreue im Beruf beitragen zur Versöhnung der Menschen mit Gott. Nicht Gott muss von uns versöhnt werden. Er war es ja, „der in Christus die Welt mit sich versöhnt hat“ (2 Kor 5,18). An uns aber liegt es, all das zu überwinden, was dem Bund mit Gott und dem lebenslangen Prozess eines immer tieferen Hineinwachsens in die Gesinnung Christi und die Gemeinschaft mit ihm entgegensteht. So kann der Apostel das stellvertretende Leiden und das Sich-Aufopfern für andere so ausdrücken: „Jetzt freue ich mich in den Leiden, die ich für euch ertrage. Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leben das, was an den Leiden Christi noch fehlt“ (Kol 1,24).

11. Dass Anna Schäffer zu einer solchen Reife tiefster Gemeinschaft mit dem leidenden und auferstandenen Christus gelangen konnte, verdankt sie nicht meditativen Techniken oder den Methoden autogenen Trainings. Sie erfuhr diese Gnade durch ihre Begegnung mit Christus in der heiligen Kommunion: Christus in der heiligen Kommunion empfangen als Speise und Trank zum ewigen Leben ist nach den Worten des Apostels Paulus „Teilhabe am Leib und Blut Christi“ (vgl. 1 Kor 10,16).

In ihrem letzten Brief schrieb Anna Schäffer: „Meine größte Stärke ist die heilige Kommunion.“ Ihr schönstes Wort aber sollte sich jeder Katholik zu Eigen machen: „Die Sonne meines Lebens ist Jesus im heiligsten Sakrament.“

Gottes Gnade wirkte das Wunder, dass sie sich mehr um die Nöte und Sorgen anderer kümmern konnte als um sich selbst. In vielen geistlichen Gesprächen und einem weit gestreuten Briefaustausch bis nach Amerika hin ist sie so zur Ratgeberin und Trösterin vieler geworden.

Anna Schäffer – Beispiel des Glaubens an die ganzheitliche Vollendung des Menschen in der leibhaften Auferstehung

12. Liebe Schwestern und Brüder! Als Christen sind wir uns bewusst, dass wir nicht aus unserem Leib erlöst werden, sondern dass die Erlösung den ganzen Menschen umfasst. Bei der Auferstehung wird der Mensch in seiner ganzen leiblichen Integrität und Schönheit wiederhergestellt und vollendet. Darum sagt der Apostel: *„Ich bin überzeugt, dass die Leiden der gegenwärtigen Zeit nichts bedeuten im Vergleich zu der Herrlichkeit, die an uns offenbar werden soll. Denn die ganze Schöpfung wartet sehnsüchtig auf das Offenbarwerden der Söhne und Töchter Gottes“* (Röm 8,18f).

13. Am geduldig ertragenen Leiden Anna Schäffers sehen wir, dass es kein sinnloses Leben gibt. Zu welchem Segen ist sie für viele geworden! Der Mensch ist mehr, als er sich für die Gesellschaft nützlich machen kann. Sein Wert und seine Würde sind nicht in seiner Leistung begründet, die man in Aktienkursen messen könnte oder am Luxus und Genussleben, die er sich erträumt. Anna Schäffer ist für alle Leidenden zum Vorbild und Beispiel geworden. Sie ruft uns auf, alle Armen und Bedrückten als unsere Schwestern und Brüder anzunehmen, in

ihnen *„Christus als den Gekreuzigten“* (1 Kor 1,23) zu erkennen und ihm in ihnen zu dienen.

So schreibt sie gleichsam als Summe ihrer Frömmigkeit: *„Die wahre göttliche Liebe erlangt man nicht, wenn man aus dem Kelch des Leidens nicht getrunken, die Entziehung des Lichtes nicht erfahren und die Erfahrung der Verlassenheit von Seiten Gottes nicht erduldet hat“* (aus: Gedanken und Erinnerungen meines Krankenlebens und meine Sehnsucht nach der ewigen Heimat).

Anna Schäffer – Eine Heilige in Gottes Herrlichkeit

14. Am 21. Oktober wird unser Heiliger Vater Papst Benedikt XVI. die selige Anna Schäffer heiligsprechen und sie der ganzen Weltkirche als Beispiel und Vorbild empfehlen, deren Gebet und Fürbitte im Himmel wir gewiss sein dürfen, wenn wir bei ihr Zuflucht nehmen.

Was mich persönlich am meisten beeindruckt, ist die Verwandlung ihrer Schmerzen in ein Mitleiden und Mittragen für andere Menschen. Ihr ganzes Leben und Leiden ist zu einer einzigen Fürbitte geworden für das Heil anderer. Das ist Teilhabe an Christus, der uns die Eucharistie geschenkt hat, indem er auf seinen Tod am Kreuz für das Heil der Welt hinweist: *„Das ist mein Leib, der für euch hingegeben wird. Das ist mein Blut, das für euch vergossen wird.“*

In Anna Schäffer können wir den Herzenswunsch Jesu mit Händen greifen: dass alle Menschen im Leben und Sterben ihre ganze Hoffnung auf Christus, den Herrn und Retter, setzen, *„der unseren armseligen Leib verwandeln wird in die Gestalt seines verherrlichten Leibes, in der Kraft, mit der er sich alles unterwerfen kann“* (Phil 3,21).

So segne Sie alle auf die Fürbitte der neuen Heiligen der drei-einige Gott, der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist.

Regensburg, am Weißen Sonntag im Jahr des Heils 2012

+ Gerhard Ludwig

Bischof von Regensburg

Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg

Vorbemerkung: Diese Dienstordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Präambel

Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen Bayerns ist ordentliches Lehrfach gemäß Art. 7 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 2 BV und Art. 46 Abs. 1 Bay EUG. Nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates werden vom Bischöflichen Ordinariat Regensburg qualifizierte Mitarbeiter als Kirchliche Schulbeauftragte ernannt, in wichtigen Bereichen die Verantwortung der Kirche für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Mittel- und Förderschulen wahrzunehmen. In der Beauftragung der Kirchlichen Schulbeauftragten kommt zum Ausdruck, dass sich die Kirche von Regensburg der Bedeutung des schulischen Religionsunterrichts und der Zusammenarbeit mit staatlichen Institutionen im Dienst an Schülern und Schule bewusst ist und diese in besonderer Weise wahrzunehmen gedenkt.

Artikel I

Amt des Kirchlichen Schulbeauftragten

Der Kirchliche Schulbeauftragte ist im Auftrag des Referats Schule/Hochschule auf Schulamtschule tätig und trägt insbesondere Sorge um die Qualität des Religionsunterrichtes in den zu seinem Schulamtsbezirk gehörenden Dekanaten. Hierzu hält er Verbindung mit Verantwortlichen des jeweiligen Staatlichen Schulamtes, den Schulleitern, den Dekanen, den Ortspfarrern und den Kollegen vor Ort.

Der Kirchliche Schulbeauftragte hat insbesondere Aufgaben im fachlich-inhaltlichen Bereich. Er ist hierbei beauftragt, die Perspektive des Referats Schule/Hochschule zu verdeutlichen und zu vertreten. Seine Aufgaben beziehen sich im Rahmen seiner spezifischen Anbindung an das Referat Schule/Hochschule auf die Aufgabenfelder und Mitarbeiter, die in den Zuständigkeitsbereich des Referats Schule/Hochschule fallen. Die Organisation des Religionsunterrichts bleibt dem Bischöflichen Ordinariat uneingeschränkt vorbehalten. Der Kirchliche Schulbeauftragte ist an die Weisungen des Referats Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats gebunden.

Artikel II

Ernennung des Kirchlichen Schulbeauftragten

1. Stellen für Kirchliche Schulbeauftragte werden im gesamten Bistum für einen oder mehrere Schulamtsbezirke vom Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats eingerichtet und jeweils zur Bewerbung ausgeschrieben. Qualifizierte Bewerber werden vom Leiter des Referats Schule/Hochschule dem Diözesanbischof zur Ernennung vorgeschlagen.
2. Die gleichzeitige Wahrnehmung des Amtes des Kirchlichen Schulbeauftragten und anderen Ämter auf Dekanats- bzw. Regionalebene soll vermieden werden.
3. Voraussetzungen für Vorschlag und Ernennung von Kirchlichen Schulbeauftragten sind:
 - religionspädagogisch/theologische Ausbildung
 - Zweite Dienstprüfung
 - mindestens fünfjährige Tätigkeit als kirchliche Lehrkraft nach der Zweiten Dienstprüfung an Grund-, Haupt-, Mittel- oder Förderschule
 - Kenntnisse der Strukturen an Schule/Schulamt und in entsprechenden kirchlichen Ebenen

Artikel III

Amtszeit und Beendigung der Beauftragung des Kirchlichen Schulbeauftragten

1. Die Amtszeit des Kirchlichen Schulbeauftragten ist zeitlich auf fünf Jahre begrenzt; Verlängerung ist möglich.
2. Der Dienst des Kirchlichen Schulbeauftragten wird beendet durch
 - Ablauf des Ernennungszeitraums
 - Vollendung des 65. Lebensjahres
 - Ausscheiden aus dem Schuldienst
 - Versetzung in einen anderen Schulamtsbezirk
 - Annahme des Verzichts durch den Diözesanbischof
 - Amtsenthebung durch den Diözesanbischof
3. Bei Krankheit oder Altersbeschwerden, die die Erfüllung seiner Aufgaben zu sehr erschweren, soll der Kirchliche Schulbeauftragte dem Diözesanbischof den Amtsverzicht erklären.

Artikel IV

Aufgaben des Kirchlichen Schulbeauftragten

1. Der Kirchliche Schulbeauftragte arbeitet mit allen staatlichen Institutionen zusammen, die mit der Organisation und Erteilung von Religionsunterricht an Grund-, Haupt-, Mittel- und Förderschulen befasst sind.
2. Der Kirchliche Schulbeauftragte führt angemeldete Unterrichtsbesuche zur Beratung bei Religionslehrern i.K. sowie bei im Schuldienst tätigen pastoralen Mitarbeitern und Geistlichen durch. Die Unterrichtsbesuche erfolgen auf Wunsch der kirchlichen Lehrkraft oder auf Weisung des Referats Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch führt der Kirchliche Schulbeauftragte ein Gespräch mit dem Religionslehrer im Sinne einer kollegialen Beratung unter methodisch-didaktischer Perspektive durch. Stellt er sachliche Mängel fest, z.B. dass der geltende Lehrplan nicht eingehalten wird, dass nicht zugelassene Lehrmittel verwendet werden oder dass der Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche erteilt wird, so sucht er diese Mängel im Einvernehmen mit dem Religionslehrer zu beheben. Gelingt dies nicht, so hat er darüber an das Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats zu berichten.
3. Der Kirchliche Schulbeauftragte kann im Rahmen der Zweiten Dienstprüfung als Prüfer bei der unterrichtspraktischen Prüfung von Kaplanen und anderen Pfarrvikaren, Ständigen Diakonen, Religionslehrern i.K. und pastoralen Mitarbeitern teilnehmen.
4. Der Kirchliche Schulbeauftragte führt eigene Fortbildungsveranstaltungen in seinem Amtsbezirk oder auf Einladung in anderen Amtsbezirken durch und macht auf religionspädagogische Fortbildungsveranstaltungen aufmerksam.
5. Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung von Religionslehrern ist der Kirchliche Schulbeauftragte nach Rücksprache mit der Schulleitung um eine Aushilfe besorgt, soweit nicht an der jeweiligen Schule selbst eine Lösung gefunden wird. Die Anweisung zur Aushilfe erfolgt dann durch das Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats.
6. Der Kirchliche Schulbeauftragte kann vom Schulreferenten im Rahmen der dienstlichen

Beurteilung von Religionslehrern i.K. eingesetzt werden.

7. Der Kirchliche Schulbeauftragte kann vom Schulreferenten dazu beauftragt werden, Mitarbeitergespräche mit Religionslehrern i.K. zu führen.

Artikel V

Aufwandsentschädigung

Der Kirchliche Schulbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere wird in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Dienstordnung geregelt.

Artikel VI

In-Kraft-Treten

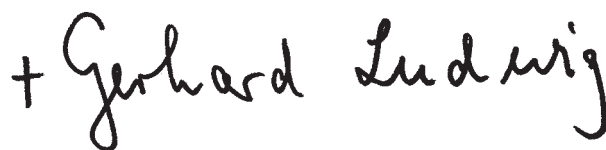
Die Dienstordnung tritt zum 01.08.2012 in Kraft. Das Statut für die Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg vom 12. April 2001 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Artikel VII

Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg

Das Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieser Dienstordnung zu erlassen und in Einzelfällen Kirchlichen Schulbeauftragten besondere Aufgaben zu übertragen. Die in den Ausführungsbestimmungen genannten Aufgabenfelder sind Bestandteil des Arbeitsauftrags der Kirchlichen Schulbeauftragten und insofern verpflichtend.

Regensburg, 17. April 2012



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Ausführungsbestimmungen zur Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten in der Diözese Regensburg gemäß Art. VII

Vorbemerkung: Diese Ausführungsbestimmungen enthalten Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise.

I. Zusammenarbeit mit dem Referat Schule/Hochschule und mit staatlichen Institutionen

1. Der Kirchliche Schulbeauftragte stellt sich nach seiner Ernennung beim Staatlichen Schulamt sowie bei den Dekanen und Ortspfarrern seines Amtsbezirkes vor. Bei Schulbesuchen erörtert der Kirchliche Schulbeauftragte im Gespräch mit der jeweiligen Schulleitung und dem Ortspfarrrer die Situation des Religionsunterrichts vor Ort.
2. Der Kirchliche Schulbeauftragte steht in einem regelmäßigen Informationsaustausch mit dem Referat Schule/Hochschule, dem Staatlichen Schulamt, den Schulleitungen, dem Religionspädagogischen Seminar sowie mit den Dekanen und Ortspfarrern.
3. Der Kirchliche Schulbeauftragte nimmt an den vom Referat Schule/Hochschule angeordneten Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen teil.

II. Beratungsbesuche/Mitarbeitergespräche

1. Entsprechend den Regelungen und Vorgaben des Referates Schule/Hochschule führt der Kirchliche Schulbeauftragte Schulbesuche in der dritten Phase der Ausbildung durch.
2. Die Schulbesuche werden als Beratungsbesuche auf der Basis einer beobachteten Religionsstunde bei Geistlichen, Religionslehrern i.K. sowie bei pastoralen Mitarbeitern durchgeführt. Kirchliche Lehrkräfte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden nur auf deren ausdrücklichen Wunsch oder auf Weisung des Referats Schule/Hochschule besucht.
3. Das Referat Schule/Hochschule erhält ein Kurzprotokoll über den Beratungsbesuch. Inhalte der besuchten Unterrichtsstunde, methodisch-didaktische Aspekte und das Lehrer-Schüler-Verhältnis spielen dabei ebenso eine Rolle wie der Kontext, in dem der Religionsunterricht stattfindet (z.B. Kollegium, Rektor, schulinterne Fragen, Eltern, usw.).

4. Für staatliche Lehrer, die Religion im Rahmen ihrer Fächerverbindung unterrichten, eröffnet der Kirchliche Schulbeauftragte – auf deren Wunsch – Angebote für Beratung im Religionsunterricht.
5. Auf Weisung des Referates Schule/Hochschule kann der Kirchliche Schulbeauftragte zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen mit Religionslehrern i.K. herangezogen werden.

III. Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung

1. Auf Anweisung des Referats Schule/Hochschule kann der Kirchliche Schulbeauftragte auch im Bereich der dienstlichen Beurteilung von Religionslehrern i.K. eingesetzt werden.
2. Über Unterrichtsbesuche im Rahmen der dienstlichen Beurteilung erhält das Referat Schule/Hochschule eine schriftliche Zusammenfassung des Unterrichtsbesuches. Die gegebene Bewertung wird darin unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte (methodisch-didaktische Gestaltung, inhaltliche Richtigkeit, Unterrichtserfolg/erzieherische Wirksamkeit, Lehrerverhalten, zusätzliches Engagement usw.) begründet.
3. Der Kirchliche Schulbeauftragte kann zur Mitteilung von Gesichtspunkten zur dienstlichen Beurteilung von hauptamtlichen staatlichen Lehrkräften mit der Lehramtsbefähigung für das Fach Katholische Religionslehre beauftragt werden.

IV. Prüfungen

1. Bei Delegation durch die Leitung des Referats Schule/Hochschule nimmt der Kirchliche Schulbeauftragte als Prüfer an der Zweiten Dienstprüfung von Kaplänen und anderen Pfarrvikaren, Ständigen Diakonen, Religionslehrern i.K. und pastoralen Mitarbeitern teil.
2. Mit der Teilnahme an der Prüfung kann auch ein Kirchlicher Schulbeauftragter aus einem anderen Amtsbezirk beauftragt werden.

V. Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer Stundenermäßigung von sechs bis acht Wochenstunden gewährt. Zusätzlich erhält der Kirchliche Schulbeauftragte für diese Anrechnungsstunden die Förderschulzulage.

„Schnuppertage“ im Priesterseminar

Für junge Männer mit Interesse am Priesterberuf besteht alljährlich in den Pfingstferien die Gelegenheit, einige Tage im Priesterseminar zu verbringen. Interessierte können in diesen Tagen den Alltag eines Priesteramtskandidaten im Seminar und an der Universität oder im Bischöflichen Studiengang „Studium Rudolphinum“ miterleben. Zudem haben sie die Möglichkeit, mit den Seminaristen und den Vorständen des Priesterseminars ins Gespräch zu kommen.

Termin: Montag, 04. Juni, 15.00 Uhr bis Fronleichnam, 07. Juni 2012, 17.00 Uhr

Kosten: außer der Anreise keine

Anmeldung: Bitte telefonisch oder per E-Mail bis spätestens Freitag, 25. Mai 2012, an Regens Martin Priller, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel.: 0941/2983-0, E-Mail: regens@priesterseminar-regensburg.de.

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 3. Mai bis 27. Mai 2012 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 27. Mai 2012

„Und er stellte ein Kind in ihre Mitte“ (Mk 9,36) - Hilfe für Kinder im Osten Europas. Unter diesem Leitwort will die Renovabis-Pfingstaktion 2012 notleidende und benachteiligte Kinder im Osten Europas vom Rand ins Zentrum unserer Aufmerksamkeit rücken. Kinder sind überall auf der Welt die schwächsten Glieder der Gesellschaft. In den Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas befinden sie sich aufgrund des dramatischen Wandels nach der politischen Wende auch heute noch in besonders schwierigen Situationen. Renovabis wirbt daher in diesem Jahr ausdrücklich um Solidarität mit ihnen.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2012

ab Donnerstag, 3. Mai 2012 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 6. Mai 2012

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 9.45 Uhr im Dom zu Osnabrück

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 19./20. Mai 2012

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,

Samstag und Pfingstsonntag 26./27. Mai 2012

- Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2012“ auf das übliche Konto der Bischöflichen Administration zu überweisen.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der Solidaritätsaktion Renovabis: Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161/5309-49, Fax: 08161/ 5309-44, E-Mail: info@renovabis.de, Internet: www.renovabis.de

Haus- und Straßensammlung der Christlichen Arbeiterhilfe (CAH), Diözesanverband Regensburg e.V. in der Zeit vom 25.06. bis 01.07.2012

Die Christliche Arbeiterhilfe (CAH) e.V., Diözesanverband Regensburg, führt auch in diesem Jahr eine Haus- und Straßensammlung durch. Diese findet in der Zeit vom 25.06. bis 01.07.2012 statt.

Als caritativ-gemeinnützige Einrichtung der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB), Diözesanverband Regensburg, ist die CAH dem Caritasverband für die Diözese Regensburg angeschlossen; durch Feststellungsbescheid des Finanzamtes Landshut ist sie als gemeinnützig anerkannt und berechtigt Spendenquittungen auszustellen.

Von der CAH werden in Kelheim (zusammen mit dem örtlichen Kreiscaritasverband über den gemeinsamen Träger Carida) und in Roding, Landkreis Cham, verschiedene Einrichtungen wie u. a. ein Lebensmittelmarkt, Jugendwerkstätten und Möbelrecyclinghöfe betrieben. Weiterhin engagiert sich die CAH mit großem Erfolg in der Schulsozialarbeit. Die CAH, Diözesanverband Regensburg e.V., bittet auch in diesem Jahr um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Haus- und Straßensammlung.

Vielen Jugendlichen und Langzeitarbeitslosen konnten die Einrichtungen der CAH wieder in den ersten Arbeitsmarkt zurückhelfen. Damit dies auch in Zukunft gelingen kann, dürfen wir Sie sehr herzlich bitten, uns auch in diesem Jahr zu unterstützen.

Wolfgangswache 2012 in der Basilika St. Emmeram, Regensburg vom 24. bis 30. Juni 2012

Leitwort: „Wo Gott ist, da ist Zukunft“

Sonntag, 24. Juni

10.00 Uhr Eröffnung der Wolfgangswache
Erhebung des Wolfgangsschreins
Übertragung in die Basilika
Pontifikalmesse mit Weihbischof
Reinhard Pappenberger mit Teilnah-

me des Domkapitels, der Stiftskapitel und der Laiengremien (Der Basilika-Chor St. Emmeram singt unter Leitung von Matthias Schlier die Messe in G-Dur für Soli, Chor und Orchester von Franz Schubert.)

- 18.00 Uhr Eucharistische Anbetung
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Geistlichen Gemeinschaften im Bistum (Hauptzelebrant und Prediger: Stiftskanonikus BGR Karl Raster)

Montag, 25. Juni

- 9.30 Uhr Pontifikalmesse mit Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller in Konzelebration mit den Vertretern der Weihejubilare
- 19.30 Uhr Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Dienstag, 26. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier in den Anliegen der Geistlichen Berufe (Hauptzelebrant und Prediger: Abt Markus Eller OSB, Benediktinerabtei Scheyern)
- 14.30 Uhr Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung (Hauptzelebrant und Prediger: Msgr. Dr. Roland Batz, Diözesan-Caritasdirektor) anschließend Agape im Obermünster-Saal
- 17.00 Uhr Eucharistiefeier der Ordensleute (Hauptzelebrant und Prediger: Weihbischof Reinhard Pappenberger); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Mittwoch, 27. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier der Mesner der Diözese mit Fahnenweihe (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller)
- 15.00 Uhr Eucharistiefeier der Religionslehrerinnen und -lehrer, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten (Hauptzelebrant und Prediger: Weihbischof Reinhard Pappenberger); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr Eucharistie der Frauen (Hauptzelebrant und Prediger: Domvikar Msgr. Thomas Pinzer, Geistlicher Beirat des KDFB); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Donnerstag, 28. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Ordinariats (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 16.30 Uhr Wortgottesdienst mit Kindersegnung
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der Männergemeinschaften (Hauptzelebrant und Prediger: Domkapitular Prälat Peter Hubbauer); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 21.30 Uhr Taize – Gebet (Offiziator: Jugendpfarrer Thomas Helm)

Freitag, 29. Juni

- 10.00 Uhr Eucharistiefeier zum Tag der Mitarbeiter der Caritas (Hauptzelebrant und Prediger: Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller); anschließend Begegnung im Pfarrgarten
- 19.00 Uhr Eucharistiefeier der KAB mit ausländischen Mitbürgern (Hauptzelebrant und Prediger: KAB Landespräses Charles Borg-Manché); anschließend Begegnung im Pfarrgarten

Samstag, 30. Juni

- 8.30 Uhr Pontifikalmesse mit Priesterweihe im Dom
- 15.00 Uhr Wortgottesdienst mit Erteilung des Primizsegens durch die Neupriester Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta (Offiziator: Stadtpfarrer Prälat Robert Thummerer) (musikalische Gestaltung Basilika – Chor St. Emmeram unter Leitung von Matthias Schlier; „Jauchzet dem Herrn“ von Carl Thiel, „Singt dem Herren, alle Stimmen“ aus „Die Schöpfung“ von Joseph Haydn und „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes“ aus „Die Schöpfung“ von Joseph Haydn).

Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Bayerischen Regional-KODA

hier: Festsetzung des Wahltags
 Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer 153. Vollversammlung vom 30.11./01.12.2011 auf der Grundlage des § 10 WObayRK den Wahltag für die 8. Amtsperiode (1. September 2013 bis 31. August 2018) auf den 25. April 2013 festgelegt.

Schließzeiten Bischöfliches Ordinariat

Wegen des Betriebsausfluges sind die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates am Dienstag, den 22. Mai 2012 ganztags geschlossen.

Umzug des Bischöflichen Ordinariates - Neue Besuchsadresse

Wegen der Generalsanierung des Gebäudes Niedermünstergasse 1 sind verschiedene Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates bereits verlegt worden bzw. in Ausweichquartiere in der Innenstadt umgezogen. Ab Ende April wird das Gebäude Niedermünstergasse 1 nunmehr komplett geräumt. Die verbliebenen Dienststellen des Generalvikariates, der Bischöflichen Finanzkammer, des Bischöflichen Baureferates, der Bischöflichen Administration, die Ausbildungsleitung der Pastoral- und Gemeindeassistent/inn/en und Weihbischof Reinhard Pappenberger werden beginnend mit dem 26. April in die Maximilianstraße 26 (neben Maximilianhotel) verlegt. Der Umzug ist voraussichtlich Mitte Mai abgeschlossen. Wir bitten um Verständnis, dass die betroffenen Dienststellen während des Umzuges nur eingeschränkt erreichbar sein werden.

Telefon- und Faxnummern, sowie E-Mailadressen bleiben vom Umzug unberührt und gelten weiter. Berücksichtigen Sie unbedingt, dass die Postanschrift des Bischöflichen Ordinariates auch während der Sanierungsphase unverändert „Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg bzw. Postfach 110163, 93014 Regensburg“ lautet. Post an die Besuchsadresse ist unzustellbar.

Im Internet finden Sie auf der Homepage des Bistums eine Übersicht mit den Besuchsadressen aller

verlegten Dienststellen sowie eine kleine Innenstadtkarte zur besseren Orientierung (www.bistum-regensburg.de - Kontakt und Service - Downloads - Aktuelle Informationen).

Insolvenzverfahren Petroplus Bayern GmbH

Mit Gerichtsbeschluss des Amtsgericht Ingolstadt vom 01.04.2012 wurde das Insolvenzverfahren über die Firma Petroplus Bayern GmbH eröffnet. Bitte beachten Sie, dass Forderungen gegenüber der Petroplus Bayern GmbH bis spätestens 14.05.2012 beim Insolvenzverwalter Dr. jur. Michael Jaffé, Franz-Joseph-Straße 8, 80801 München angemeldet werden müssen. Sicherungsrechte sowie gesicherte Forderungen müssen unverzüglich gegenüber dem Insolvenzverwalter angezeigt werden. Zahlungsverpflichtungen können schuldbefreiend nur an den Insolvenzverwalter geleistet werden.

Drahtlose Mikrofone - Änderungen der Billigkeitsrichtlinie

In Abl. 9/2011, S. 105 hatten wir auf Entschädigungsleistungen des Bundes für Funkmikrofone hingewiesen, die durch Frequenzumwidmungen unbrauchbar geworden sind. Die Voraussetzungen für den Erhalt von Entschädigungsleistungen sind in einer Neufassung der „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Bundes an Sekundärnutzer wegen anrechenbarer störungsbedingter Umstellungskosten aus der Umwidmung von Frequenzen im Bereich 790-862 MHz“ großzügiger gefasst als vorher. Sie finden die neue Fassung der Billigkeitsrichtlinie auf der Bistumshomepage unter www.bistum-regensburg.de - Kontakt und Service - Downloads - Aktuelle Informationen.

Diözesan-Nachrichten

Ernennungen im Bischöflichen Ordinariat:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum 01.04.2012 Domvikar Msgr. Thomas **Pinzer** zum Ordinariatsrat mit Sitz und Stimme in der Ordinariatskonferenz ernannt.

Stellenbesetzungen 2012

1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum 15.03.2012 folgende Pfarreien verliehen:

Die Pfarreien Oberalteich-St. Peter und Paul und Parkstetten-St. Georg im Dekanat Bogenberg-Pondorf an Pfarrer Kilian **Saum**.

2. Pfarrvikar:

Mit Wirkung vom 01.03.2012 wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Placyd **Zygmunt** Kon OFM, Polen, als Pfarrvikar für die Pfarrei Amberg-St. Martin im Dekanat Amberg-Ensdorf.

3. Sonstige Anweisung:

Mit Wirkung vom 01.04.2012 wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Augustyn **Kozdra** OFM, Amberg, als Wallfahrtsseelsorger für die Wallfahrtskirche Amberg-Maria Hilf und Aushilfsdienste im Dekanat Amberg-Ensdorf-

4. Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 01.03.2012 wurde oberhirtlich entpflichtet:

P. Konrad **Abramowicz** OFM von seinem Dienst als Wallfahrtsseelsorger in der Wallfahrtskirche Amberg-Maria Hilf und als Pfarrvikar für die Pfarrei Amberg-St. Martin im Dekanat Amberg-Ensdorf.

5. Laien im kirchlichen Dienst:

Zum 31.01.2012 ist aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Pastoralreferentin Susanne **Hirmer**, bisher Krankenhaus Donaustauf.

Änderungen bei den Pastoralreferenten:

Pastoralreferent Anton **Högerl**, bisher Mentorat für Theologiestudierende, Zivildienstseelsorge, jetzt Mentorat für Theologiestudierende.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat Diözesan-Caritasdirektor Dr. Roland **Batz** mit Wirkung vom 01.01.2012 zum Diözesan-Seelsorger des Malteser-Hilfsdienstes ernannt.

Mit Wirkung vom 04.04.2012 wurde die Wahl von Kaplan Stefan **Wagner**, Regensburg-Herz Marien, zum BDKJ-Kreisseelsorger des BDKJ-Kreisverbandes Regensburg-Stadt bestätigt; zugleich wurde Kaplan Stefan Wagner zum Stadtjugendseelsorger für die Stadt Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 04.04.2012 wurde die Wahl von Kaplan Matthias **Zölch**, Grafenwöhr, zum BDKJ-Kreisseelsorger des BDKJ-Kreisverbandes Neustadt/Waldnaab bestätigt; zugleich wurde Kaplan Matthias Zölch zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Neustadt/Waldnaab ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat folgende Ernennungen in den Dekanaten bestätigt:

Dekanat Eggenfelden:

Kaplan Thomas **Richthammer**, Eggenfelden, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum 20.03.2012;

Dekanat Kelheim:

Religionslehrerin i.K. Annemarie **Drechsel**, Weltenburg, die Wiederwahl zur Kirchlichen Schulbeauftragten zum 09.03.2012;

Dekanat Landshut-Altheim:

Kaplan Klaus **Beck**, Landshut-St. Wolfgang, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge zum 20.03.2012.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Jahresrechnung 2011 und Haushaltsplan 2012 der Diözese Regensburg

Der Diözesansteuerausschuss hat am 19.03.2012 die Jahresrechnung 2011 festgestellt und den Haushaltsplan 2012 der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2011 in		Haushaltsanteil 2012 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	415.238,85	0,13	365.400,00	0,11
Allg. Seelsorge	7.369.636,73	2,24	6.964.700,00	2,16
Bes. Seelsorge	431.246,94	0,13	376.900,00	0,12
Schule, Bildung usw.	11.569.231,32	3,51	12.179.700,00	3,78
Soziale Dienste	368.875,10	0,11	328.700,00	0,10
Überdiözesanes	52.043,40	0,02	50.000,00	0,01
Finanzen/Versorgung	64.284.743,23	19,53	59.927.700,00	18,59
Steuern	244.610.293,02	74,33	242.224.800,00	75,13
insgesamt:	329.101.308,59	100,00	322.417.900,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2011 in		Haushaltsanteil 2012 in	
	€	%	€	%
Diözesanleitung	15.695.860,34	4,77	20.046.200,00	6,22
Allg. Seelsorge	124.329.983,36	37,78	127.927.700,00	39,68
Bes. Seelsorge	8.654.467,31	2,63	8.820.200,00	2,74
Schule, Bildung usw.	47.569.734,43	14,45	47.734.300,00	14,80
Soziale Dienste	18.450.560,57	5,61	18.640.100,00	5,78
Überdiözesanes	13.283.161,21	4,03	14.325.800,00	4,44
Finanzen/Versorgung	64.854.384,10	19,71	47.639.300,00	14,78
Steuern	36.263.157,27	11,02	37.284.300,00	11,56
insgesamt:	329.101.308,59	100,00	322.417.900,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen in den Seelsorgestellen) wurden finanzielle Mittel genehmigt.

2012: 226.500,00 €
Münchsmünster, Pfettrach, Theuern;

Kirchen- und Kirchenzentren:

2011: 0,00 €

Pfarrheime:

2011: 1.259.900,00 €

2012: 0,00 €

Bernried, Chammünster, Döfering, Kasing, Landshut St. Wolfgang, Moosbach/Opf., Regensburg St. Anton, Train;

Pfarrhäuser:

2011: 479.700,00 €

2012: 1.433.100,00 €

Pfettrach, Regensburg St. Anton, Theuern;

Bernried, Böbrach, Bogenberg, Döfering, Kaltenbrunn, Loitzendorf, Moosbach/Opf., Mühlhausen, Premberg, Regensburg St. Anton, Rettenbach, Stulln, Treffelstein;

Kindergärten:

2011: 1.339.000,00 €

Arnschwang, Burgweinting, Ebnath, Kirchenlaibach, Landshut (Schulstiftung Seligenthal), Nabburg, Pirk, Pösing, Regensburg St. Josef (Reinhausen), Roding, Waldmünchen, Wallersdorf, Wolfsegg;

2012: 1.066.800,00 €

Alburg, Ammersricht, Arnschwang, Kallmünz, Kirchenlaibach, Kirchenthumbach, Lam, Nabburg, Nittenau, Pirkensee, Rattenberg, Regensburg St. Josef (Reinhausen), Reichenbach (Orden der Barmherzigen Brüder), Waldmünchen, Wallersdorf, Wolfsegg;

Sonstige Baumaßnahmen:

2011: 14.747.296,00 €

Investitionsmaßnahmen Dom; Sanierung einer früheren Konkordatsliegenschaft; Renovierung Zentralarchiv; Sanierung, Umbau, Modernisierung und Neuordnung des Bischöflichen Ordinariates mit Auslagerung der Bischöflichen Administration; Renovierung Diözesanzentrum Obermünster, ehem. Studienseminar Westmünster und Kirchensteueramt; Renovierung der Schottenkirche (Regensburg); versch. Maßnahmen im Priesterseminar; Umbau und Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal; versch. Maßnahmen im Exerzitienhaus Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Aiterhofen (Franziskanerinnen), Bogenberg (Franziskaner-Minoriten), Fuchsmühl (Vinzentiner), Kösching-Kasing (Schönstätter Marienschwestern), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Mainburg (Pauliner), Metten (Benediktiner), Neustadt/WN (Franziskaner-Minoriten), Speinshart (Prämonstratenser), Weltenburg (Benediktiner) und Windberg (Prämonstratenser); Maßnahme beim Zeltlagerplatz und Freizeit- und Bildungsheim Blasihäusl in Voithenberg; Baumaßnahmen der DJK's in Ammersricht, Dürnsricht-Wolfring, Haugenried, Mirskofen und Regensburg; Umbau der Küche im Franz-Ettenreich-Jugendhaus in Altendorf; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde (Regensburg); Neubau der Grundschule der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen (Regensburg); bauliche Maßnahmen an der Maristenrealschule in Cham, bei den St. Marien Schulen in Regensburg, an der Mädchenrealschule St. Anna in Riedenburg und an der Mädchenrealschule in Schwandorf; bauliche Maßnahmen an der Berufsfachschule für Altenpflege und Altenpflegehilfe der Franziskanerinnen in Aiterhofen, am Gymnasium und an der Wirtschaftsschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, am Gymnasium der Benediktiner in Metten und an der

Realschule der Cistercienserinnen in Waldsassen; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof und bei den Kunstsammlungen des Bistums; bauliche Maßnahmen beim Institut Papst Benedikt XVI. (Regensburg); Ausstattung eines Meditationsraumes am Ludwigsgymnasium in Straubing; bauliche Maßnahmen an der Kapelle im Bezirkskrankenhaus Wöllershof; Maßnahmen bei Senioren- und Pflegeheimen in Landshut und Waldsassen; Errichtung eines Betreuungs- und Beschäftigungszentrums in Kelheim; Sanierung des Sozialzentrums und der Altenpflegeschule in Landshut; diverse Investitionsmaßnahmen in den sozialpädagogischen Einrichtungen des St.-Leonhardi-Vereines e.V. (Regensburg);

2012: 23.986.700,00 €

Investitionsmaßnahmen Dom; Sanierung einer früheren Konkordatsliegenschaft; Einbau einer Regalanlage beim Zentralarchiv; Sanierung, Umbau, Modernisierung und Neuordnung des Bischöflichen Ordinariates mit Auslagerung der Bischöflichen Administration; Renovierung Diözesanzentrum Obermünster und ehem. Studienseminar Westmünster; Renovierung der Schottenkirche (Regensburg); versch. Maßnahmen im Priesterseminar und bei der Innenstadtseelsorge; Umbau und Sanierung des Exerzitienhauses in Johannisthal; versch. Maßnahmen im Exerzitienhaus Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Fuchsmühl (Vinzentiner), Landshut-Seligenthal (Cistercienserinnen), Mainburg (Pauliner), Metten (Benediktiner), Regensburg (Salesianer Don Boscos und Marienschwestern vom Karmel), Speinshart (Prämonstratenser), Weltenburg (Benediktiner) und Windberg (Prämonstratenser); Baumaßnahmen der DJK's in Altenmarkt und Binabiburg; Neubau der Grundschule der Stiftung Pielenhofen der Regensburger Domspatzen (Regensburg); bauliche Maßnahmen am Gymnasium und im Internat der Stiftung Regensburger Domspatzen (Regensburg); bauliche Maßnahmen bei den St. Marien Schulen in Regensburg, an der Mädchenrealschule St. Anna in Riedenburg und an der Mädchenrealschule in Schwandorf; bauliche Maßnahmen am Gymnasium und an der Wirtschaftsschule der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal; diverse Investitionsmaßnahmen beim Bildungshaus Spindlhof und bei den Kunstsammlungen des Bistums; bauliche Maßnahmen beim Institut Papst Benedikt XVI. (Regensburg); bauliche Maßnahmen an den Kapellen im Kreisklinikum Dingolfing-Landau und im Bezirksklinikum Mainkofen; Errichtung eines Betreuungs- und Beschäftigungszentrums in Kelheim; Schaffung eines behindertengerechten Zuganges zum Frauenhaus in Straubing;

Zuschussrichtlinien für die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg ab 01.01.2012 (für alle ab dem Jahr 2012 durchgeführten neuen Maßnahmen und Bauabschnitte)

Soweit Zuschüsse prozentual bemessen werden, bilden die notwendigen und stiftungsaufsichtlich genehmigten Kosten für die Bausubstanz, die Einrichtung und die Außenanlagen (ohne Rodungs- und Pflanzarbeiten), die Grundlage, wobei eine Standardausführung zugrunde gelegt wird.

Für die Errichtung und die Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/ Gemeinderates vertraglich die Übernahme von 2/3 der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizites für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Ausnahme:

Für die Errichtung und die Einrichtung von neuen Kinderkrippenplätzen in kirchlicher Bauträgerschaft dürfen Bauzuschüsse nur gegeben werden, wenn die Kommune nach Beschluss des Stadt-/ Gemeinderates vertraglich die Übernahme von mindestens 90 % der tatsächlichen Gesamtherstellungskosten und mindestens 80 % eines eventuellen Betriebskostendefizites für die Dauer des Betriebes, wenigstens für 25 Jahre, zugesichert hat.

Zuschüsse dürfen an Kirchenstiftungen nur dann gewährt werden, wenn eine prüfbare Kirchenrechnung zur Prüfung vorgelegt worden ist.

Bei der Bemessung von Investitionszuschüssen (für Gebäude mit ausschließlicher Baulast der Kirchenstiftung) gelten folgende Regelsätze bzw. Beträge:

1. Bauzuschüsse

Kirchen und Kirchenzentren

Herstellungskosten

(ohne Einrichtung, Haustechnik, künstlerische Gestaltung, Außenanlagen und 1/3 der Kosten eines Turms)

Pfarrhäuser	50 %
Pfarr- und Jugendheime	45 %
Kindertageseinrichtungen in kirchlicher Bau- und Betriebsträgerschaft	16 %

Ausnahme: Neue Kinderkrippenplätze 5 % (Ausstattung abzgl. staatlicher Pauschal-förderung) höchstens ½ Eigenanteil

Orgel-Anschaffungen	10 % höchstens 15.000,-- €
---------------------	----------------------------------

2. Renovierungszuschüsse

Seelsorgskirchen ¹⁾	45 %
Filial- und Nebenkirchen ¹⁾	45 %
Kirchhöfe	45 %
Kirch- und Friedhöfe (Kirchhöfe, wenn es sich gleichzeitig um Friedhöfe handelt)	22,5 %
Friedhöfe, Leichenhäuser	kein Zuschuss
Ortskapellen (auch Neubau) mit privater oder kommunaler Baulast ²⁾	8 %
Pfarrhäuser ³⁾	50 %
Pfarr- und Jugendheime	45 %
Kindertageseinrichtungen	16 %
<i>Ausnahme: Neue Kinderkrippenplätze (Ausstattung abzgl. staatlicher Pauschal-förderung) höchstens ½ Eigenanteil</i>	5 %
Sonstige Gebäude ⁴⁾	36 %
Orgel-Reparaturen	10 % höchstens 15.000,-- €

Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von 10.000,00 € (zuschussfähige Kosten) können nicht gesondert bezuschusst werden.

1) Nicht zuschussfähig sind z. B. die Kosten für Liedanzeigen, Bankauflagen und Turmuhren sowie die beweglichen Ausstattungen. Für Altarraumgestaltungen (rein künstlerisch) wird ein Betrag von max. 50.000,00 € als zuschussfähig anerkannt.

2) Bei Befürwortung durch die zuständige Kirchenverwaltung und seelsorgerischer Nutzung

3) Nicht zuschussfähig sind z. B. Schönheitsreparaturen im privaten Wohnbereich des Priesters, Fernbedienungen von Garagentoren, Kachelöfen und Wintergärten; für eine Kücheneinrichtung

kann ein Betrag von maximal 3.000,00 € als zuschussfähig anerkannt werden; es ist eine Garage je Geistlicher und eine Garage für eine Pfarrhaushälterin zuschussfähig.

Bei Pfarrhäusern, die von einem Ruhestandspriester mit Seelsorgsauftrag bewohnt werden, beträgt der Zuschuss 25 %.

4) Zu den Kosten für eine Außenrenovierung wird ein Zuschuss von 36 % dann gegeben, wenn das Gebäude weder abgebrochen noch veräußert werden kann. Die Kosten für Innenrenovierungen sind nicht zuschussfähig.

3. Zuschüsse zu öffentlichen Erschließungsbeiträgen

Hat eine Kirchenstiftung an die Kommune oder einen Zweckverband Erschließungsbeiträge zu entrichten, dann gelten folgende Zuschussquoten:

Kirchen, Pfarrhäuser und Pfarrheime	80 %
Von Ruhestandspriestern mit Seelsorgeauftrag bewohnte Pfarrhäuser	40 %
Kindergärten	16 %

Soweit Gebäude vermietet sind sowie für unbebaute Grundstücke, die an Bauwillige zur Bebauung abgegeben werden können, werden keine Zuschüsse gegeben.

4. Investitionszuschüsse für Altenheime und Altenbetreuungseinrichtungen

Neubau:	4,5 %
(Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze)	der genehmigten Herstellungskosten
Ersatzbau, Umbau und Renovierung:	9 %
	der genehmigten Herstellungskosten

Ergänzend hierzu wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Aus den Zuschussrichtlinien lässt sich keinerlei Rechtsanspruch auf tatsächliche Förderung ableiten.
2. Für ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
3. Bezüglich der Abwicklung von Investitionsmaßnahmen wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt vom 28.07.2008, S. 70 f., und ergänzend

für den Bereich Kindertagesstätten im Amtsblatt vom 26.11.2008, S. 132 f., verwiesen.

4. Für jede Seelsorgestelle (einschl. dazugehörige Exposituren, Benefizien etc.) kann pro Jahr grundsätzlich nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden.
5. Mit Ausnahme einer etwaigen notwendigen Renovierung des Pfarrhauses kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
6. Die Voten des Diözesanbauausschusses bzw. der Kommission für kirchliche Kunst sind verpflichtend. Die diözesanen Raumprogramme sind einzuhalten.
7. Für eine Genehmigung ist der Nachweis der gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten erforderlich.
8. Grundsätzlich ist eine erneute Bezuschussung für eine Maßnahme erst nach 20 Jahren möglich.
9. Solaranlagen, d. h. Photovoltaik- sowie thermische Solaranlagen können grundsätzlich auf kirchlichen Gebäuden errichtet werden, wenn innerhalb einer ganzheitlichen Betrachtung, in Abwägung aller wirtschaftlichen, gestalterischen, ökologischen, denkmalpflegerischen (insbesondere bei Kirchendächern) und baulichen Aspekte die Voraussetzungen als positiv bewertet werden. Das Erfordernis einer gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bleibt davon unberührt.
10. Die Diasporapfarreien im Dekanat Kemnath-Wunsiedel können in begründeten Fällen höhere Zuschüsse erhalten.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Im Herrn sind verschieden

- Am 06. Januar **Beuthauser** Johann, Dr. phil., BGR, StDir. a.D. in Straubing-St. Peter, 88 Jahre alt
- am 14. Januar **Siegert** Walter, Prälat, Diözesan-Caritasdirektor von 1968 – 1993 und Landescaritasdirektor in Bayern von 1994 – 1999, Kanonikus des Kollegiatstiftes U.L. Frau zur Alten Kapelle Regensburg, 85 Jahre alt
- am 05. Februar **Deschle** Josef, fr. Pfr. von Mietraching und Kom. in Vohburg, 57 Jahre alt
- am 12. Februar **Holzinger** Josef, BGR, fr. Pfr. von Arnschwang und Kom. in Roding, 70 Jahre alt
- am 21. Februar **Häring** Wenzeslaus, StDir. a.D. in Weiden-St. Josef, 81 Jahre alt
- am 04. März **Blümel** Hermann, fr. Pfr. von Adlkofen und Kom. in Parnkofen, 80 Jahre alt
- am 05. März **Baier** Josef, fr. Pfr. von Aufhausen und Kom. in Oberpiebing, 75 Jahre alt
- am 08. März **Dorner** Rainer, Pfarrer, Pfvik. i.R. in Oberglaim und Kom. in Bad Tölz, 73 Jahre alt
- am 15. April **Brlacic** Stjepan, PfAdm. i.R. von Marktleuthen und Kom. in Klenovnik/Kroatien

R.I.P

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 5

31. Mai

Inhalt: Regelungen zum Ruhestand der Priester - Regelungen zum Ruhestand der Ständigen Diakone - Heiligsprechung Anna Schäffer - Proklamation der Weiehkandidaten - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Notizen - Verstorbene Kleriker

Regelungen zum Ruhestand der Priester

Durch die Weihe ist jeder Priester sein Leben lang in den Dienst genommen. Aus diesem Grund ist es gewünscht, dass jeder Priester in der Liturgie und in seelsorglichen Aufgabenfeldern nach seinen Kräften und Möglichkeiten weiterhin mitwirkt, auch wenn er bereits in den Ruhestand getreten ist. Da jedoch mit zunehmendem Alter die Kräfte nachlassen, kann ein Priester ganz oder teilweise von seinen seelsorglichen Verpflichtungen entbunden werden.

Unbeschadet der Bestimmung des Kirchenrechts (can. 538 § 3 CIC) gelten für das Bistum Regensburg dafür die nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Eintritt in den Ruhestand

(1) Im Blick auf die Vollendung seines 70. Lebensjahres kann jeder Priester an den Diözesanbischof Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellen. Der Ruhestand wird jeweils zum 01. September eines Jahres gewährt; Gesuche sind bis 30. November des Vorjahres zu stellen.

(2) Bittet ein Priester aus gesundheitlichen Gründen um Entpflichtung von dem ihm übertragenen Amt vor Vollendung des 70. Lebensjahres, ist zur Entscheidung ein vertrauensärztliches Attest erforderlich.

(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres ist jeder Priester gemäß can. 538 § 3 CIC „gebeten, dem Diözesanbischof den Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung dieser nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände zu entscheiden hat“.

(4) Priester in kategorialen Aufgaben, aus denen sie mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze ausscheiden, bieten dem Diözesanbischof bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres ihre Dienstbereitschaft für pastorale Aufgaben im Bistum an.

§ 2 Weitere priesterliche Tätigkeit

(1) Auf Antrag können Priester über das 75. Lebensjahr hinaus weiter in der Seelsorge angewiesen werden. Die Fortführung der bisherigen Tätigkeit als Pfarrer ist nur im Status des Pfarradministrators möglich. Die Beauftragung wird jeweils für ein Jahr bis maximal zur Vollendung des 80. Lebensjahres ausgesprochen.

(2) Ist ein Ruhestandsgeistlicher über die Zelebration hinaus verbindlich zur Übernahme von Teilbereichen der Seelsorge bereit, so kann er im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer auf dessen Antrag und mit konkreter Umschreibung des Tätigkeitsfeldes als Subsidiar eingesetzt werden. Die Beauftragung wird jeweils für ein Jahr bis maximal zur Vollendung des 80. Lebensjahres erteilt.

§ 3 Versorgung im Ruhestand

(1) Alle Priester, die in den Ruhestand versetzt werden, erhalten nach Maßgabe der diözesanen Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung ein Ruhegehalt. Falls gesetzliche Anwartschaften aus anderen Dienstverhältnissen bestehen, werden diese bei der Festlegung des Ruhegehaltes angerechnet.

(2) Für die Honorierung von Subsidiarstätigkeiten gelten die diözesanen Regelungen.

§ 4 Ruhestandsort

(1) Jeder Priester muss rechtzeitig die Gestaltung seines Ruhestandes planen. Dazu gehört vor allem die Frage nach dem Ort des Wohnens. Bei diesen Überlegungen ist das Personalreferat behilflich. Das Ergebnis ist im Ruhestandsgesuch anzugeben.

(2) Da aufgrund der mit einem Wechsel verbundenen neuen Akzentsetzungen und Veränderungen die Anwesenheit des Vorgängers für den Nachfolger und die Mitarbeiter und Gläubigen erfahrungsgemäß nicht selten zu erheblichen Schwierigkeiten auf beiden Seiten führt, wird der Ruhestand am bisherigen Einsatzort bzw. der damit zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft nicht genehmigt.

(3) Überlegungen, den Ruhestand an einem früheren Einsatzort zu verbringen, sind pastoral klug zu entscheiden. Dazu ist eine Rücksprache mit dem Personalreferenten erforderlich.

§ 5 Zusatzbestimmungen

(1) Jeder aktive Pfarrer und Pfarradministrator soll sich im Sinne von can. 904 CIC die Sorge um die tägliche Zelebration der Ruhestandsgeistlichen zum Anliegen machen und darum zur Feier der Eucharistie auch in der Form der Konzelebration einladen.

(2) Priester, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr zu einer öffentlichen Feier der Eucharistie in der Lage sind, können auf Antrag an den Diözesanbischof mit dessen ausdrücklicher Genehmigung in der eigenen Wohnung die Eucharistie feiern.

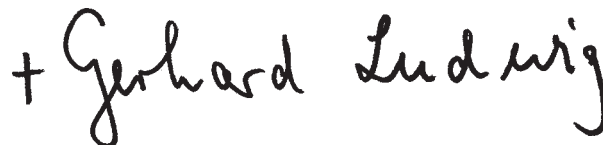
§ 6 Gemeinschaft im Presbyterium

(1) Die Ruhestandspriester gehören zum Presbyterium des Bistums und nehmen darum an Veranstaltungen teil, die die Zusammengehörigkeit des Presbyteriums fördern. Dazu zählen vor allem die Dekanatskonferenz, der Tag der Priester auf Bistumsebene und eigene Angebote für Ruhestandspriester.

(2) Darüber hinaus ist es angeraten, dass die Ruhestandspriester sich in einem Dekanat oder auch in einer Region zusammenfinden und in einem brüderlichen Miteinander füreinander Sorge tragen.

Diese Regelungen zum Ruhestand wurden am 6. März 2012 vom Priesterrat beraten und einstimmig angenommen. Sie treten zum 1. September 2012 in Kraft.

Regensburg, den 19. März 2012,
am Hochfest des Heiligen Josef



Bischof von Regensburg

Regelungen zum Ruhestand der Ständigen Diakone

Durch die Weihe ist jeder Diakon sein Leben lang in den Dienst genommen. Aus diesem Grund kann jeder Diakon, auch wenn er im Ruhestand ist, im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer weiter nach seinen Kräften und Möglichkeiten in der Liturgie und in seelsorglichen Aufgabenfeldern mitwirken.

Grundsätzlich ist der Ruhestand für Diakone in den §§ 19 und 23 der derzeit gültigen Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-) Diözesen (vgl. Amtsblatt Nr. 8 vom 18. August 2008) geregelt. Für das Bistum Regensburg ergehen dazu folgende Ausführungsbestimmungen:

§ 1 Eintritt in den Ruhestand

(1) Im Blick auf das Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze beantragt jeder Diakon im Hauptberuf bzw. mit Zivilberuf beim Diözesanbischof seinen Ruhestand als Diakon. Der Ruhestand wird in der Regel jeweils zum 1. September eines Jahres gewährt. Anträge nach § 1 Ziff. 1 und § 2 sind bis zum 31. Dezember des Vorjahres zu stellen.

(2) Bittet ein Diakon im Hauptberuf aus gesundheitlichen Gründen um Entpflichtung von dem ihm

übertragenen Amt vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, ist zur Entscheidung ein vertrauensärztliches Attest erforderlich.

(3) Kann ein Diakon mit Zivilberuf aus persönlichen oder pastoralen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.

§ 2 Seelsorgeauftrag im Ruhestand

(1) Auf Antrag können Diakone im Hauptberuf über die gesetzliche Altersgrenze hinaus nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände weiter in vollem Umfang oder in Teilzeit in der Seelsorge angewiesen werden. Die Beauftragung wird jeweils für ein Jahr bis maximal zum Erreichen der für die Priester in der Diözese Regensburg geltenden Altersgrenze (Vollendung des 70. Lebensjahres) ausgesprochen.

(2) Der Diakon mit Zivilberuf kann nach Beendigung seiner zivilberuflichen Tätigkeit auf Antrag und nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände weiter einen Seelsorgeauftrag erhalten. Die Beauftragung wird jeweils für ein Jahr bis maximal zum Erreichen der für die Priester in der Diözese

Regensburg geltenden Altersgrenze (Vollendung des 70. Lebensjahres) ausgesprochen.

§ 3 Versorgung im Ruhestand

(1) Diakone im Hauptberuf erhalten Ruhebezüge gemäß der Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen. Diakone mit Zivilberuf beziehen ihre Ruhebezüge (Rente/Pension) aus den in ihrem Zivilberuf erworbenen Ansprüchen.

(2) Diakone im Hauptberuf, die mit Auftrag über den gesetzlichen Ruhestand hinaus weiter in vollem Umfang in der Seelsorge tätig sind, erhalten auf ihre Ruhebezüge eine Aufzahlung des Differenzbetrages zwischen den Versorgungs- / Rentenbezügen und der Vergütung aus dem aktiven Dienst.

(3) Diakone im Hauptberuf, die mit Auftrag über die gesetzliche Altersgrenze hinaus in Teilzeit in der Seelsorge tätig sind, erhalten die in der diözesanen Regelung vorgesehene Aufwandspauschale.

(4) Diakone mit Zivilberuf, die mit Auftrag über die gesetzliche Altersgrenze hinaus in der Seelsorge

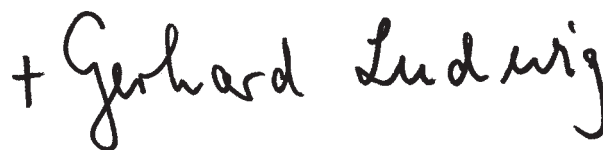
tätig sind, erhalten die in der diözesanen Regelung vorgesehene Aufwandspauschale.

§ 4 Gemeinschaft im Kreis der Diakone

Die Diakone im Ruhestand gehören zum Kreis der Ständige Diakone des Bistums. Sie sind weiter bei den verschiedenen Veranstaltungen und Fortbildungen für Diakone willkommen.

Diese Regelungen wurden am 21. April 2012 beim gemeinsamen Treffen der Diakone der Diözese beraten und einstimmig angenommen. Sie treten zum 01. September 2012 in Kraft.

Regensburg, den 25. April 2012,
am Fest des Hl. Evangelisten Markus



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Wallfahrt zur Heiligsprechung Anna Schäfers - Arbeitsbefreiung

Analog zu den Arbeitsbefreiungen für die Teilnahme an Exerzitien oder Einkehrtagen kann gemäß § 29 (1a) d ABD Arbeitsbefreiung von bis zu drei Arbeitstagen für die Teilnahme an der Wallfahrt zur Heiligsprechung Anna Schäfers gewährt werden.

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 30. Juni 2012, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Becher Franz Xaver, Penting-St. Nikolaus
- Gebendorfer Paul, Rainertshausen-St. Erhard
- Karsten Wilhelm, Regensburg-St. Konrad
- Kohlhepp Thomas, Riedenheim-St. Laurentius
- Roeb Maximilian, Landshut-St. Pius

Außerdem wird am Mittwoch, 10. Oktober 2012, in Rom das Sakrament der Priesterweihe empfangen:

- Bernard Mallmann, Glonn-St. Johannes der Täufer
- Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) Die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.

(Jene H.H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 20. Juni 2012 an die Regentie des Priesterseminars zu melden.)

- b) Am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Freitag, 06. Juli 2012 um 9.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 11. Juni 2012 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Einladung zum Karl-Leisner-Pilgermarsch vom 14.-18.08.2012 nach Xanten

Pater Josef Kantenich hatte im KZ Dachau den Priestern ein kleines Not-Offizium gedichtet, mit dem Karl Leisner bis zuletzt sein Stundengebet gestaltete. Die Horen laden ein, mit Maria immer wieder Einkehr zu halten im göttlichen „Heiligtum“ des eigenen Herzens, sich dabei in ihrem Vorbild zu spiegeln und so brauchbares Werkzeug für das Reich Jesu Christi zu werden.

Die Schönstatt-Priestergemeinschaften laden wiederum ein zum Pilgermarsch auf den Spuren des Seligen. Sein Lebensbeispiel soll anleiten zu einer „Spiritualität des Heiligtums im Alltag“, dazu, selber „Heiligtum“ zu werden, Ort der lebendigen Gegenwart Gottes mitten in unserer Welt.

Für Priester, Diakone und Priesteramtskandidaten führt der 3-tägige Pilgerweg durch die niederrheinische Heimat Karl Leisners, über die Wallfahrtsorte seiner Kindheit und Jugend, bis hin zum Grab im Xantener Dom. Die Begegnung mit seiner Person, körperliche Bewegung, Gebet und Gespräche wollen den Leib und die Seele des Einzelnen sowie die priesterliche Gemeinschaft untereinander stärken.

Programm:

- geistliche Impulse, Austausch, Stundengebet, Rosenkranz und Hl.Messe
- Gebet um Priesterberufungen
- täglicher Pilgerweg zu Fuß 15-25 km; Teilstück im Schlauchboot; Begleitung und Transfers mit PKW.
- alle Übernachtungen im Schönstatt-Zentrum Oerter Marienberg (Rheurderstr. 216, 47661 Issum-Sevelen, Tel. 02845-6721).
- Beginn am Dienstag, den 14. August 2012, um 18 Uhr mit Abendessen
- Ende am Samstag, den 18. August 2012, nach dem Frühstück.

Unkosten für Übernachtungen und Vollverpflegung: 130 Euro; für Studenten 65 Euro.

Anmeldung bis 25. Juli 2012

an Theo Hoffacker (Emil-Underberg-Str. 3, 46509 Xanten-Marienberg, Tel.: 02804-8497) oder Armin Haas (Am Kirchberg 3, 97795 Schondra, Tel.: 09747-242, Fax: -930715, armin.haas@gmx.de.

Werkbrief für die Landjugend: Zweites Vatikanisches Konzil – Mit der Tradition in die Zukunft

Zum Jubiläumsjahr des Beginns des Zweiten Vatikanischen Konzils hat die Landesstelle der katholischen Landjugend einen Werkbrief herausgegeben. Dieser geht das sperrige Thema einerseits fundiert und praxisnah an, entwickelt aber eine neue Art, die komplexen Inhalte spannend zu erzählen: Der fiktive Reporter Felix Schreiber lässt unterstützt von seinen charmanten Freunden Martina und Giovanni die Anregungen von damals für Kirche und Christsein neu lebendig werden. Darüber hinaus enthält er eine Vielzahl von Methoden, die unmittelbar angewendet werden können.

Der Werkbrief enthält

- Geschichte und Hintergrund des Konzils unterhaltsam und kompetent
- Fundierte Einführungen zu ausgewählten Konzilstexten
- Persönliche Eindrücke von Zeitzeugen und Statements heutiger Akteure
- Aktionsvorschläge zu allen vorgestellten Konzilstexten
- Methoden zur kreativen und lebendigen Auseinandersetzung
- Übersichtstabellen über Zeitabläufe, Dokumente und Neuerungen.

Der Werkbrief ist nicht nur für die Arbeit mit Jugendlichen und junge Erwachsenen geeignet, sondern ist ebenso empfehlenswert für Religionsunterricht, Bildungsarbeit oder das Engagement von Ehrenamtlichen in den Pfarreien.

Der Werkbrief ist zum Einzelpreis von 8,- € an der Landesstelle der katholischen Landjugend, Kriemhildenstr. 14, 80639 München, Telefon: 089/178651-0, werkmaterial@kljb-bayern.de, www.landjugendshop.de erhältlich. Bei der Abnahme größerer Mengen werden Rabatte gewährt.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufsbegleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
Domberg 27, D-85354 Freising
Telefon: 08161 / 181-2222
Telefax: 08161 / 181-2187
E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Crashkurs Islam

Mo. 24.9., 14.00 Uhr - Do. 27.9.2012, 13.00 Uhr

Der Islam ist im Blickfeld: Medial durch Talkshows und Demokratiebewegungen in muslimischen Ländern; vor Ort durch alltägliches Zusammenleben mit Muslimen – und die Angst vor „dem Islam“ auch dort, wo gar keine Muslime leben.

In dieser Situation sind die Kirchen gefordert. Wie stehen sie zum Islam? Welches Interesse haben sie an Begegnungen? Welche Positionen vertreten sie in konkreten Fragen? Nicht alle TheologInnen wollen Islam-Experten und können Dialog-Fachleute sein. Aber alle müssen Stellung beziehen.

Wenn Sie in Ihrer Pastoral (vermehrt) mit interkulturellen und interreligiösen Themen – oder auch mit der Angst der Bevölkerung vor dem Islam – konfrontiert sind, finden Sie in diesem Kurs fundierte und praxisorientierte Antworten auf Ihre Fragen:

Referentin: Dr. Barbara Huber-Rudolf
Kursgebühr: € 110.-
Pensionskosten: € 153.-
Anmeldung bis 29.8.2012

Theologie im Dialog: „Gaudet mater ecclesia“ (Johannes XXIII.) 50 Jahre Zweites Vatikanisches Konzil - Ein Rückblick in die Zukunft

Konzilien sind gewichtige Ereignisse für die Kirche, denn sie sind der Ort für die entscheidenden Weichenstellungen in die Zukunft. Die Konzilsväter, die sich im Oktober 1962 zur Eröffnung des Zweiten Vatikanums versammelt hatten, mussten sich u.a. der Frage stellen: „Kirche, wie hältst du es mit der Welt, wie hältst du es mit der Freiheit und was sagst Du von Dir selbst?“ Papst Johannes XXIII. beschrieb diesen Spannungsbogen in seiner Eröffnungsrede folgendermaßen: „... es (ist) vor allem notwendig, dass die Kirche sich nicht von der unveräußerlichen Glaubensüberlieferung abwendet, die sie aus der Vergangenheit empfangen hat. Gleichzeitig muss sie auf die Gegenwart achten, auf die neuen Lebensverhältnisse und -formen, wie sie durch die moderne Welt geschaffen wurden.“

Was die grundlegenden Absichten des Zweiten Vatikanischen Konzils waren, in welchem Kontext es sich ereignete und was sich in den vergangenen 50 Jahren für Kirche und Welt daraus an Vertiefung des Glaubensverständnisses, an Öffnung und Dialog, an Konflikten und Verwerfungen ergeben hat, das soll in dieser Fortbildung zur Sprache kommen.

Termin: Mo. 1.10., 14.00 Uhr – Mi. 3.10., 13.00 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Wolfgang Beinert, Prof. Dr. Otto Hermann Pesch
Kursleitung: Dr. Anna Hennesperger
Kursgebühr: € 95.-
Pensionskosten: € 102.-
Anmeldung: bis 3.9.2012

Paulus - geliebt, gehasst und missverstanden

Sein Selbstbild und sein Bild in der Apostelgeschichte

Die zweite Lesung der Sonntagsgottesdienste ist häufig den Paulusbriefen entnommen. Keiner hat solchen Einfluss auf die Ausbreitung

des jungen Christentums gehabt wie Paulus. Keiner hat aber auch in seiner jüdischen und christlichen Glaubensgemeinschaft soviel Widerspruch erfahren wie er.

Wer war dieser Musterschüler jüdischer Lehrer und Meisterschüler des Messias? Wie begegnet er uns in seinen Briefen? Und wie zeichnet ihn Lukas in der Apostelgeschichte?

Termin: Mo. 8.10., 14.00 Uhr - Do 11.10.2012, 13.00 Uhr
 Referent: Dr. Wilhelm Bruners
 Kursgebühr: € 70.-
 Pensionskosten: € 153.-
 Anmeldung: bis 10.9.2012

**LebensMutig - Die ermutigende Wirkung der Biografiearbeit
 Modul 4 zu „Biografiearbeit in der Seelsorge - Seelsorge als Biografiearbeit“**

Biografiearbeit, die achtsame und angeleitete Beschäftigung mit Lebens-Geschichte(n), ist nie nur Rückschau. Gelingende Biografiearbeit erschließt Kraftquellen für Gegenwart und Zukunft und lässt persönliche Kompetenzen wahrnehmen. So wird sie zur Zutmutung im besten Sinne des Wortes: Aus der Betrachtung bereits bewältigter Herausforderungen wächst der Mut, dem Leben auch in Zukunft zu trauen.

In diesem Modul geht es um gute Geschichten. Wir schlagen nach, was einige Bezugstheorien der Biografiearbeit (Anthropologie, Existenzphilosophie, Entwicklungspsychologie) zur Lebens-Ermutigung

sagen. Wir lesen nach, was Bibel und Literatur seit Menschengedenken an Stärkungs- und Heil(ung)s-Geschichten tradieren. Und wir gehen auf die Suche nach aufbauenden Lebens-Geschichten in der pastoralen Praxis.

Termin: Di. 8.10., 14.00 Uhr – Do. 10.10.2012, 17.00 Uhr
 Trainer: Konrad Habegger
 Kursgebühr: € 145,-
 Pensionskosten: € 106.50
 Teilnehmer: max. 18
 Anmeldung bis 6.9.2012

**Kranken(haus)pastoral
 Kranke, die mehr FreundInnen unter den Toten als unter den Lebenden haben. Seelsorge mit kranken alten Menschen**

Eine Fortbildung für SeelsorgerInnen im Krankenhaus und Altenheim - und für alle SeelsorgerInnen, die Kranke im Krankenhaus und Altenheim besuchen.

Termin: Mo. 15.10., 14.00 Uhr - Fr. 19.10.2012, 13.00 Uhr
 Referent: Peter Pulheim
 Anmeldung: bis 17.9.2012
 Kursgebühr: € 190.-
 Pensionskosten: € 204.-
 Teilnehmer: max. 12

Im Herrn sind verschieden

- am 27. April **Weinzierl** Georg, fr. Pfr. von Rudelzhausen und Kom. in Steinbach b. Rudelzhausen, 76 Jahre alt
- am 30. April **Kirchhoff** Hermann, Dr. theol., (ED. Paderborn), Prof. em. und Pfvik. in Steinfels-Hütten von 1988 – 2011, zuletzt Kom. in Nieheim (Westfalen), 86 Jahre alt
- am 01. Mai **Spießl** Franz, Prälat, Domkapitular und Bischöfl. Finanzdirektor i.R. und Kom. in Roding, 82 Jahre alt
- am 12. Mai **Dötsch** Jakob, BGR, Pfr. in Schwarzenfeld, 71 Jahre alt

R.I.P

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 6

22. Juni

Inhalt: Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen: Beihilfeordnung Teil A - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Konstituierung des Diözesanen Wahlvorstandes zur Wahl der Bayerischen-Regional-KODA 2013 - Bezeichnungsänderung: Pfarrei St. Magn, Regensburg - Richtlinien zur Förderung von Gemeindemission - Kirchenverwaltungswahlen 2012/Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl - Notizen

Änderung der Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen: Beihilfeordnung Teil A

Nach Beratung in der Freisinger Bischofskonferenz am 16./17. Februar 2012 setze ich hiermit folgende Änderungen der Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg, Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen: Beihilfeordnung Teil A, für den Bereich der Diözese Regensburg in Kraft:

Artikel 1

Die Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen: Beihilfeordnung Teil A wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Ordnung zur Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen“ durch die Worte „Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „gelten ergänzend die Beihilfevorschriften (BhV) des Freistaates Bayern“ durch die Worte „gelten ergänzend die Bayerische Beihilfeverordnung (BayBhV)“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
4. § 2a wird wie folgt geändert:
5. § 3 wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
6. § 3a wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
7. § 3b wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 1b BhV“ durch die Angabe „Art. 96 Abs. 2 Satz 5 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)“ ersetzt.
8. § 5 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Beihilfevorschriften“ wird durch die Worte „Bayerische Beihilfeverordnung“ ersetzt.
9. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „§ 60“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Buchst. a“ ersetzt.
10. § 7d wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „des § 9 BhV“ durch die Angabe „der §§ 31 bis 38 und 39 Satz 3 BayBhV“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 3 BhV“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4 Nr. 2 BayBhV“ ersetzt.

11. § 8 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „des § 9 der Beihilfavorschriften des Bundes“ durch die Angabe „der §§ 31 bis 38 und 39 Satz 3 BayBhV“ ersetzt.
12. § 9 erhält folgende Fassung:
§ 9 Ausschluss von Beihilfeleistungen
- (1) Lebenspartnerinnen und Lebenspartner gem. LPartG und deren Kinder sind keine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für Leistungen nach dieser Beihilfeordnung.
 - (2) Beihilfen werden nicht gewährt zu Aufwendungen aus Anlass medizinischer Eingriffe (z. B. Schwangerschaftsabbrüche und Sterilisationen), die gegen kirchliche Grundsätze verstoßen.
13. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfavorschriften“ die Wörter „des Bundes oder eines Bundeslandes“ eingefügt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Beihilfavorschriften“ die Wörter „des Bundes oder eines Bundeslandes“ eingefügt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 72 ABD“ durch die Angabe „§ 36b ABD Teil A, 1.“ ersetzt.
- d) In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Beihilfavorschriften“ die Wörter „des Bundes oder eines Bundeslandes“ eingefügt.
14. Der Abschnitt II des Anhangs zur Beihilfeordnung wird wie folgt geändert:
In Nr. 2 und 4 werden die Worte „mit Erteilung der Versorgungszusage im Sinne des Art. 40 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)“ durch die Worte „vom Zeitpunkt der Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Regensburg, den 04.06.2012



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 30.11.2011/01.12.2011 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- **§ 14 ABD Teil A, 1. (Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit)**
hier: Höhe der persönlichen Zulage
zum 1. Februar 2012
- **§ 20b ABD Teil A, 1. (Einmalige Sonderzahlung 2009)**
hier: Aufhebung
zum 1. Februar 2012
- **§ 29 ABD Teil A, 1. (Arbeitsbefreiung)**
hier: Freistellung von der Arbeit
zum 1. Februar 2012
- **Anlage 4 ABD Teil A, 3. (Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten**

der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungsvorgänge)


hier: Änderung in Anpassung an § 16 Absatz 2 ABD Teil A, 1.

zum 1. Februar 2012

- **Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen (Praktikanten-Richtlinien)**
hier: Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar (SPS)
zum 1. Februar 2012

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 99 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 21.05.2012



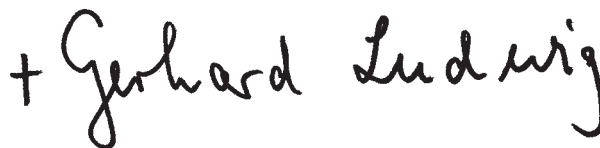
Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat in ihrer Sitzung am 21. Oktober 2010 Beschlüsse zur Änderung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ gefasst. Von einer eigenständigen Inkraftsetzung dieser Beschlüsse durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Diözese Regensburg war abgesehen worden, da die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit die Beschlüsse der Bundeskommission durch eigene Beschlüsse vom 29. November 2010 auf die Verhältnisse in Bayern adaptiert hat.
- Die nachfolgenden Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in der Sitzung am 15. März 2012, auch soweit sie deren Beschlüsse vom 21. Oktober 2010 betreffen, werden hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft gesetzt. Die Beschlusstexte sind gleichzeitig Änderungen der betreffenden Regelungen in den Beschlüssen der Regionalkommission Bayern vom 29. November 2010.
- A. Anlage 22 zu den AVR – Besondere Regelungen für Alltagsbegleiter
 - B. Ergänzung des § 15 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie des § 14 der Anlage 33 zu den AVR (Leistungsentgelt)
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 14.06.2012



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Montag, 23. Juli 2012 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Freitag, 06. Juli 2012 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Konstituierung des Diözesanen Wahlvorstandes zur Wahl der Bayerischen Regional-KODA 2013

Am 15.03.2012 hat sich der Wahlvorstand der Diözese Regensburg zur Wahl der Bayer. Regional-KODA 2013 termingerecht konstituiert.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Matthias Fellner, Kirchensteueramt
- Michael Holzer, Bischöfl. Finanzkammer
- Christoph Jacobowsky, kifas

- Sigrid Prüller, Generalvikariat
- Melanie Wendl, Referat Pastorale Dienste/ Bildung

Vorsitzender des Wahlvorstandes ist Herr Christoph Jacobowsky.

Wahl der Diözesanen Vertreter zur Bayerischen Regional-KODA im Jahre 2013

Verzeichnis der Einrichtungen in der Diözese Regensburg, die in den Anwendungsbereich der Bayerischen Regional-KODA fallen.

Am 25.04.2013 werden die Vertreter der Mitarbeiter für die Bayerische Regional-KODA gewählt. Gemäß § 5 b Bayerische Regional-KODA-Ordnung (BayRKO) werden Wahlen bei allen Anstellungsträgern bzw. Einrichtungen durchgeführt, die in dem zum 01. Juli des Jahres vor der Wahl von jeder Bayerischen (Erz-)Diözese erstellten Verzeichnis für die Wahl der diözesanen Vertreter aufgeführt sind.

Für die Diözese Regensburg gilt derzeit nachfolgendes Verzeichnis:

1. Diözese Regensburg
2. Bischöflicher Stuhl von Regensburg
3. Domkapitel des Bistums Regensburg
4. Kirchenstiftungen
5. Kollegiatstift Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle
6. KEB-Kath. Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg e. V.
7. Alle regionalen Träger der Kath. Erwachsenenbildung
8. kifas gGmbH KAB-Institut für Fortbildung & angewandte Sozialethik Waldmünchen
9. Schulen
 - Angela-Fraudorfer-Realschule, Aiterhofen
 - Fachschule für Altenpflege, Aiterhofen
 - Dr. Johanna-Decker-Gymnasium, Amberg
 - Dr. Johanna-Decker-Realschule, Amberg
 - Maristen-Realschule, Cham
 - Gerhardinger-Realschule, Cham
 - Mädchenrealschule Maria Ward, Deggen-dorf
 - Maristen-Gymnasium, Furth bei Landshut
 - Gymnasium der Schulstiftung Seligenthal, Landshut
 - Wirtschaftsschule der Schulstiftung Seligenthal, Landshut
 - Fachakademie für Sozialpädagogik, Landshut
 - Nardini-Realschule, Mallersdorf-Pfaffenberg
 - Fachakademie für Sozialpädagogik, Mallersdorf-Pfaffenberg
 - St.-Michaels-Gymnasium, Metten
 - Realschule der Dominikanerinnen, Nieder-viehbach
 - Hauptschule der Schulstiftung der Diözese Regensburg, Oberroning
 - Realschule der Schulstiftung der Diözese Regensburg, Oberroning
 - Bischof-Manfred-Müller-Schule Regens-burg
 - St. Marien-Gymnasium, Regensburg
 - St. Marien-Realschule, Regensburg
 - Mädchenrealschule der Armen Schul-schwester, Regensburg
 - Musikgymnasium der Regensburger Dom-spatzen, Regensburg
 - Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik, Regensburg
 - Mädchenrealschule St. Anna, Riedenburg
 - Johannes-Nepomuk-Gymnasium, Rohr
 - Mädchenrealschule St. Josef, Schwandorf
 - Ursulinen-Gymnasium, Straubing
 - Ursulinen-Realschule, Straubing
 - Ursulinen-Fachakademie für Sozialpädago-gik, Straubing
 - Mädchenrealschule der Zisterzienserinnen, Waldsassen

Sofern in diesem Verzeichnis Träger bzw. Einrichtungen nicht aufgeführt sind, obwohl sie das Arbeitsvertragsrecht der Bayerischen (Erz-)Diö-

zesen (ABD) anwenden und damit ihre Mitarbei-ter und Mitarbeiterinnen wählbar, wahlberechtigt und wahlvorschlagsberechtigt wären, möge dies umgehend dem Bischöflichen Ordinariat, Rechts-stelle, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, mitgeteilt werden. Die gemeldete Einrichtung wird dann in das Verzeichnis aufgenommen. Wenn für eine im Verzeichnis aufgeführte Einrichtung die Voraussetzungen (Anwendung der Bestimmungen des ABD auf die Arbeitsverträge) entfallen sind, bit-ten wir ebenfalls um Meldung.

Hinweis zu Ziffer 9. Schulen:

Die Vertreter der Lehrer in der Bayerischen Regio-nal-KODA werden vom wahlberechtigten Lehrper-sonal der Anstellungsträger gewählt, die in dem vom Katholischen Schulwerk in Bayern für die bayerischen (Erz-)Diözesen erstellten Verzeichnis aufgeführt sind.

Bezeichnungsänderung: Pfarrei St. Magn, Regensburg

Bischof Gerhard Ludwig hat mit Wirkung vom 09. Mai 2012 verfügt, dass die Pfarrei „Regensburg-St. Andreas (St. Mang), Stadtamhof“ wieder die bei ihrer kanonischen Errichtung festgelegte Bezeichnung „Pfarrei St. Magn“ zu führen hat. Diese Bezeichnung ist in allen internen und öffentlichen Vorgängen der Pfarrei und der Bistumsverwaltung zu verwenden.

Richtlinien zur Förderung von Gemein-de-mission

Auf formlosen Antrag an das Seelsorgeamt ge-währt die Diözese bis zu 50% Prozent der förder-fähigen Kosten, maximal jedoch 5.000 Euro nach folgenden Kriterien:

1. Träger der Gemeindemission ist eine oder mehrere Pfarreien oder ein (oder mehrere) Dekanat(e)
2. Die Pfarrei beauftragt für die Gemein-de-mission einen externen Kooperationspart-ner: Ordensgemeinschaft oder geistliche Bewegung. Dieser Kooperationspartner bedarf der Zustimmung des Bischofs von Regensburg.
3. Der Antrag muss neben dem Motto der Ge-meindemission einen detaillierten Ablauf- und Zeitplan beinhalten.
4. Das Konzept der Gemeindemission muss zuvor vom Bischöflichen Ordinariat genehmigt werden und folgende Inhalte vorwei-sen: Eucharistiefeier, weitere Gottesdies-te, Tagzeitengebete, Anbetungsstunden, Beichtgelegenheiten, Vorträge (Themen sind aufzuführen), Hausbesuche. Das Konzept muss auch eine detaillierte Über-sicht der Kosten beinhalten.

5. Nach Abschluss der Gemeindemission und vor Auszahlung der bewilligten Mittel muss eine Dokumentation eingereicht werden.

Gefördert werden Übernachtungs- Verpflegungs- und Fahrtkosten (An- und Abreise) der externen Missionarinnen und Missionare (max. fünf Personen). Darüber hinaus besondere Aufwendungen,

die nur für die Gemeindemission erbracht werden (z.B. Mietkosten für Bühnen, Lautsprecher- und Videoanlagen). Anschaffungen werden nicht bezuschusst. Für die Nutzung von pfarreigenen Gebäuden können keine Mietkosten geltend gemacht werden.

Kirchenverwaltungswahlen 2012 Wahltermin, Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Auf der Grundlage der Art. 8 ff. der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) sowie der §§ 1 ff. der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) sind heuer **in allen Kirchengemeinden** unserer Diözese **Kirchenverwaltungswahlen abzuhalten**. Diese **verbindliche Vorgabe unseres Diözesanbischofs** gilt auch für Expositur-, Kuratie- und Filialkirchengemeinden, die eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst haben und Kirchgeld erheben (vgl. Art. 5 Abs. 3 Ziff. 2 GStVS).

Wir bitten, alle Gläubigen unserer Kirchengemeinden über die Kirchenverwaltung und ihre Aufgaben geeignet aufzuklären, diese rechtzeitig über Wahltermin und Wahlvorgang zu unterrichten sowie alles sonst zur Durchführung der Wahl Erforderliche zu veranlassen. Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde sowie der Kirchenstiftung in den sog. „bona temporalia“, also zeitlichen Gütern oder Vermögensangelegenheiten bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS.

Um die **zeitliche Belastung von Pfarrern**, die Mitglied mehrerer Wahlausschüsse sind, **zu mi-**

nimieren, sollten die **Wahlausschüsse** möglichst jeweils **am gleichen Ort und zur gleichen Zeit tagen**; der zuständige Pfarrer wäre im Übrigen nicht kraft Amtes jeweils Vorsitzender, nachdem der Wahlausschuss diesen gemäß § 2 Abs. 4 GStVWO aus seiner Mitte wählt. Ferner kann der Pfarrer gemäß Art. 13 Abs. 1 S. 2 KiStiftO sich im Falle seiner Verhinderung bei der **Leitung einer Sitzung**, also auch und gerade des Wahlausschusses, durch ein **von ihm bestimmtes Kirchenverwaltungsmitglied vertreten** lassen.

Auf **Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes** kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden **bis zu 1.000 Katholiken** lediglich **zwei Kirchenverwaltungsmitglieder** für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind (Art. 6 Abs. 2 GStVS, Art. 10 Abs. 2 KiStiftO).

Gemäß der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) vom 1. 07.2006 (ABl. v. 21.08.2006, S. 109 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 01.01.2012 (ABl. v. 14.03.2012, S. 35) ist für die Vorbereitung, Durchführung und Prüfung der Wahl für die Wahlperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2018 Folgendes zu beachten:

Termin (... Tag vor/nach dem Wahltag)		§ .. GStVWO
	1. Als Wahltermin wird Sonntag, der 18.11.2012 bestimmt.	§ 1
bis zum 24.09.2012	2. 8 Wochen vor dem Wahltermin, also spätestens am 24.09.2012, ist der Wahlausschuss zu bestimmen, der aus dem Pfarrer oder dem Inhaber einer Seelsorgestelle besteht und vier Mitgliedern, von denen zwei die Kirchenverwaltung - nicht zwingend aus ihrer Mitte - und zwei der Pfarrgemeinderat - nicht zwingend aus seiner Mitte - wählt. Bestehen mehrere Kirchenverwaltungen, so muss der Pfarrgemeinderat für jeden Wahlausschuss zwei Mitglieder wählen.	§ 2 Abs. 1

in der Zeit vom 29.09. bis 06.10.2012	3. Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer und gibt etwa 6 bis 7 Wochen vor dem Wahltag bekannt:	§ 2 Abs. 4 § 3 Abs. 1
	a) die Zusammensetzung des Wahlausschusses und	
	b) den Termin für die Kirchenverwaltungswahl.	
15.10.2012	Gleichzeitig sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum 15.10.2012 zu unterbreiten. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 5 Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname, Alter und Anschrift unterzeichnet sein.	§ 3 Abs. 2
	4. Vor der Zusammenstellung der Wahlliste muss noch erledigt werden:	§ 4 Abs. 1
	a) die Einholung der Erklärung der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;	§ 4 Abs. 2
	b) ggf. die Ergänzung der Wahlliste durch den Wahlausschuss, falls nicht die erforderliche Kandidatenzahl, welche die Anzahl der zu wählenden Kirchenverwaltungsmitglieder wenigstens um 50 v. H. zu überschreiten hat, vorgeschlagen wurde;	§ 3 Abs. 3
	c) evtl. die Erstellung der Vorschlagsliste durch den Wahlausschuss, sofern kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde;	§ 3 Abs. 4
	d) die Überprüfung, ob die Vorgeschlagenen wählbar sind (18 Jahre, röm.-kath., Wohnung in der Pfarrei, kirchensteuerpflichtig, kein Ausschlussgrund). Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen zwar gleichzeitig auf der Wahlliste stehen; Mitglied der Kirchenverwaltung kann allerdings nur die/der von ihnen werden, welche/-r die höhere Stimmenzahl auf sich vereinigt (Art. 10 Abs. 1 S. 2 GStVS).	
spätestens am 20.10.2012 Aushang bis einschließlich 11.11.2012	5. Spätestens 4 Wochen (20.10.2012) vor dem Wahltag hat der Vorsitzende des Wahlausschusses die vom Wahlausschuss zusammengestellte Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche auf die Dauer von 3 Wochen unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb von 7 Tagen nach Beginn des Aushanges zu veröffentlichen.	§ 4 Abs. 4
21.10.2012	6. Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen und dabei die Wahlordnung in ihren Grundzügen bekannt zu geben.	§ 4 Abs. 6
16.11.2012	7. Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest. Bis 16.11.2012 können schriftlich oder mündlich beim Pfarramt Briefwahlunterlagen beantragt werden.	§ 5 Abs. 1 § 7 Abs. 2
18.11.2012	8. Wahl am 18.11.2012 (einschließlich vor und nach einer etwaigen Vorabendmesse am 17.11.2012).	
	a) Sofern eine aktuelle (EDV-)Liste der Wahlberechtigten ausnahmsweise nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung auf einem Vordruck Name, Alter und Anschrift bekannt.	§ 6 Abs. 1

- | | | |
|--|--|--------------------------|
| | b) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind; er kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf hat jeder Stimmzettel hinzuweisen, welcher zweckmäßigerweise vom Pfarramt mit den Namen der Kandidaten in der herkömmlich erforderlichen Anzahl vorgefertigt werden sollte. | § 6 Abs. 3 |
| | c) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt. Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. | § 9 Abs. 3/4 |
| 25.11.2012,
spätestens am
02.12.2012 | 9. Am ersten Sonntag, wenn alle Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens jedoch am zweiten Sonntag nach dem Wahltag ist das Wahlergebnis durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben und nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Vorliegen der Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses dem Bischöflichen Ordinariat mitzuteilen. | § 9 Abs. 4
§ 9 Abs. 5 |
| 1 Woche nach
Bekanntgabe | 10. Das Ergebnis der Wahl kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe durch Einspruch beim Pfarramt angefochten werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. | § 10 Abs. 1 |

Die Bischöfliche Finanzkammer wird den **Pfarrämtern** der betreffenden Kirchengemeinden rechtzeitig, möglichst noch vor der Sommerpause, durch eine Sammelbestellung beim Maiß-Verlag eine **Wahlmappe** zur Verfügung stellen, die auf die einschlägigen Vorschriften in den bayerischen (Erz-) Diözesen abgestellt ist. Es besteht die Möglichkeit, vom 16.07.-11.08.2012 bei der EDV-Stelle (Tel. 0941/597-1281; E-mail: kvwahl@bistum-regensburg.de) eine aktuelle EDV-Liste der Wahlberechtigten anzufordern.

Pfarreien, die Meldewesen Plus verwenden, können die benötigten Wählerlisten auch selbst online erstellen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass für größere Pfarreien u. U. der in der Wahlmappe eingelegte Vorrat an Vordrucken nicht genügen kann. Überprüfen Sie deshalb den Inhalt der Mappe und fordern Sie nötigenfalls nachstehende Vordrucke direkt bei Verlag J. Maiß, Herrnstraße 26, 80539 München an:

- Antrag auf Ausstellung eines Briefwahlscheines
Verlagsnr. Maiß 47 a (Wahlmappe enthält 10 Stück)
- Vordrucksatz **Briefwahl**
Verlagsnr. Maiß 46 (Wahlmappe enthält 10 Stück)

- Überprüfung der Wahlberechtigung (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern dem Pfarramt ausnahmsweise keine aktuelle [EDV-]Liste der Wahlberechtigten zur Verfügung steht)
Verlagsnr. Maiß 50 a (Wahlmappe enthält 10 Stück)
- Stimmzettel (wird in der Anzahl der zu erwartenden Wähler gebraucht, sofern das Pfarramt zweckmäßigerweise nicht selbst betreffende **Stimmzettel** mit den Namen der Kandidaten in der erforderlichen Anzahl vorfertigt)
Verlagsnr. Maiß 58 (Wahlmappe enthält 10 Stück).

Die **Namen und Kontaktdaten inkl. der E-mailadresse der neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder**, ihrer **Ersatzleute**, des bestellten **Kirchenpflegers** sowie der zwei in den **Pfründeverwaltungsrat** delegierten Mitglieder (Art. 35 Abs. 4 KiStiftO) sind der Bischöflichen Finanzkammer **mitzuteilen**.

Weitere Auskünfte oder Erläuterungen werden von der Bischöflichen Finanzkammer schriftlich oder fernmündlich unter der Nr. (0941) 597-1120 gerne erteilt.

Prälat Michael Fuchs
Generalvikar

Notizen

Ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins für Regensburger Bistumsgeschichte e. V. am 11. Juli 2012

Am Mittwoch, dem 11. Juli 2012, findet in der Bischöflichen Zentralbibliothek Regensburg, St. Petersweg 11-13, um 11:00 Uhr die Ordentliche Mitgliederversammlung 2012 gemäß Satzung § 8 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19. Juli 2011
2. Bericht des 1. Vorsitzenden
3. Bericht über den Mitgliederstand (Dr. Werner Chrobak)
4. Bericht über die Kassenlage (Apostolischer Protonotar Dr. Max Hopfner)
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Wort des Bischofs Prof. Dr. Gerhard Ludwig Müller
7. Verschiedenes
8. Vortrag von Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Vogl:
Die bayerischen Bischofskonferenzen 1850-1918

Anträge, über die auf der Versammlung Beschluss gefasst werden soll, mögen vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Jahresfahrt der Ruhestandsgeistlichen

Am 4. Oktober 2012 findet wie im vergangenen Jahr in Zusammenarbeit mit dem Klerusverband in der Diözese Regensburg eine Jahresfahrt der im Ruhestand lebenden Geistlichen statt.

9.00 Uhr Abfahrt ab Regensburg Hauptbahnhof,
9.10 Uhr Zusteige- und Parkmöglichkeit bei der Wolfgangskirche in Regensburg.

Wir feiern Eucharistie in der Wallfahrtskirche Freystadt, besuchen die Klosterkirche Seligenporten, die Wallfahrt „Zu den elenden Heiligen“ in Griesstetten, St. Salvator in Bettbrunn und das Grab der sel. Anna Schäffer in Mindelstetten. Das Mittagessen nehmen wir in Paulushofen im Landgasthof Euringer ein. Herzliche Einladung ergeht auch an unsere Hausfrauen. Anmeldungen an Msgr. August Lindner, 93059 Regensburg, Am Brückenfuß 1, Tel.: 0941/8701316 oder an Msgr. Karl Wohlgut, 92655 Grafenwöhr, Marktplatz 21, Tel.: 09641/454086.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 99
- Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 40

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 7

13. Juli

Inhalt: Berufung von Bischof Gerhard Ludwig Müller durch Papst Benedikt XVI. als Präfekt der Glaubenskongregation - Mitteilung der Wahl des Diözesanadministrators - Ernennung eines Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators - Amtlicher Schriftverkehr während der Sedisvakanz - Liturgische Sonderregelungen für die Zeit der Sedisvakanz - Weitergeltung der Ämter und Sondervollmachten des Offiziars und Vizeoffiziars - Fortdauer der Amtszeit des Diözesanökonomen - Fortbestand der Ämter und Referate des Bischöflichen Ordinariates - Verabschiedung des Hwst. Herrn Präfekten der Glaubenskongregation, S. E. Erzbischof Gerhard Ludwig Müller, Bischof em. von Regensburg - Erlöschen des Diözesanpastoralrates - Erlöschen des Priesterrates - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012 - Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012 - Hinweis der EDV-Stelle zum Diözesanetz - Portiunkula-Ablass - Zentrale Bestellung eines/einer betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 18 a KDO) für die Dekanatssitze und die Kirchenstiftungen einschließlich deren rechtlich unselbständiger Einrichtungen in der Diözese Regensburg, stiftungsaufsichtliche Genehmigung und Durchführungsbestimmungen, weitere Hinweise - Notizen

Berufung von Bischof Gerhard Ludwig Müller durch Papst Benedikt XVI. als Präfekt der Glaubenskongregation

Aufgrund der am 2. Juli 2012 durch den Vatikan mitgeteilten Berufung von Bischof Gerhard Ludwig Müller als Präfekt der Glaubenskongregation durch Papst Benedikt XVI. und seiner Versetzung nach Rom ist gemäß can. 416 CIC die Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhles von Regensburg eingetreten. Nach can. 419 CIC geht die Leitung der Diözese bis zur Wahl des Diözesanadministrators auf Weihbischof Reinhard Pappenberger als den einzigen aktiven Weihbischof über, der die unverzügliche Einberufung des Domkapitels zur Wahl des Diözesanadministrators innerhalb von acht Tagen nach Eintritt der Sedisvakanz zu veranlassen hat (can. 421 § 1 CIC).

Art. 14 § 1 Satz 2 des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und dem Freistaat Bayern von 1924 legt ferner fest: „Bei Erledigung eines ... bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten behält sich der Hl. Stuhl freie Auswahl vor“.

Regensburg, den 2. Juli 2012

+ Reinhard Pappenberger
Weihbischof

Mitteilung der Wahl des Diözesanadministrators

Am 3. Juli 2012 ist das Domkapitel als Konsultorenkollegium nach can. 502 § 3 CIC zusammen-

getreten und hat gemäß can. 421 § 1 CIC Hwst. Herrn Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner zum Diözesanadministrator nach can. 421 ff. CIC gewählt. Dieser hat die Wahl angenommen und nach can. 833, 4° CIC vor dem Domkapitel das Glaubensbekenntnis nach der vom Apostolischen Stuhl gutgeheißenen Formel abgelegt. Damit hat er nach can. 427 CIC die Amtsgewalt zur Leitung der Diözese Regensburg bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs von Regensburg erlangt. Der Apostolische Stuhl wurde gemäß can. 422 von der rechtmäßig erfolgten Wahl in Kenntnis gesetzt.

Regensburg, den 3. Juli 2012



Diözesanadministrator

Ernennung eines Ständigen Vertreters des Diözesanadministrators

Nach can. 481 CIC erlischt die Gewalt des Generalvikars und der Bischofsvikare – soweit sie nicht Bischöfe sind – im Falle der Sedisvakanz. Um den geregelten Fortgang der Diözesanverwaltung in der Zeit der Sedisvakanz zu gewährleisten, habe ich mit Wirkung vom 3. Juli 2012 Hwst. Herrn Domkapitular Prälat Michael Fuchs zu meinem Ständigen Vertreter bestellt. Er übernimmt auch die Funktionen des Moderators und Kanzlers der Diözesankurie (vgl. can. 473 §§ 2 und 3; 482 § 1 und 485 CIC).

Regensburg, den 3. Juli 2012



Diözesanadministrator

Amtlicher Schriftverkehr während der Sedisvakanz

Die Anschrift „Bischöfliches Ordinariat Regensburg, 93043 Regensburg“ oder „Bischöfliches Ordinariat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg“ bleibt unverändert.

Gesuche und Eingaben, die sonst an den Bischof gerichtet werden, sind während der Sedisvakanz an den „Hwst. Herrn Diözesanadministrator Dompropst Dr. Wilhelm Gegenfurtner, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg“ zu richten.

Liturgische Sonderregelungen für die Zeit der Sedisvakanz

Gemäß Nr. 149 der „Institutio Generalis Missalis Romani“ (3. Auflage) sind der Diözesanbischof oder die ihm im Recht Gleichgestellten – dies ist nach can. 427 § 1 CIC auch der Diözesanadministrator – im Hochgebet der Hl. Messe zu nennen. Damit lautet die Formel während der Zeit der Sedisvakanz im Bistum Regensburg: *„...zusammen mit (deinem Diener) unserem Papst Benedikt, unserem Diözesanadministrator Wilhelm, (unserem Weihbischof Reinhard und) allen Bischöfen...“*.

Es ist wichtige Aufgabe aller Glieder der Kirche von Regensburg, um einen neuen Bischof für unsere Diözese zu beten. Bis zum Amtsantritt des neuen Bischofs soll in das Fürbittgebet der Messfeier, vor allem an den Sonntagen, eine entsprechende Intention eingefügt werden, etwa in folgender Form: Schenke unserem Bistum einen neuen Hirten, der die ihm anvertraute Herde im Glauben stärkt.

An den Wochentagen in der Zeit der Sedisvakanz sollen immer wieder die Orationen folgender Messen für besondere Anliegen verwendet werden (falls es die liturgischen Regeln für den jeweiligen Tag zulassen):

- Für die Diözese (Messbuch II, 1021 f. bzw. 1041 f.),
- Zur Wahl eines neuen Bischofs (Messbuch II, 1027 f. bzw. 1047 f.),
- Für die Diener der Kirche (Messbuch II, 1034 f. bzw. 1055 f.),
- Vom Heiligen Geist (Messbuch II, 1101 ff. bzw. 1133 ff.).

Die Lesungen solcher Messfeiern werden im Allgemeinen dem Wochentagslektionar entnommen. Im Stundengebet (in den Fürbitten der Laudes und Vesper), bei Wortgottesdiensten und Andachten soll ebenfalls in den gegenwärtigen Anliegen unserer Diözese gebetet werden.

Weitergeltung der Ämter und Sondervollmachten des Offizials und Vizeoffizials

Durch den Eintritt der Sedisvakanz des Bischöflichen Stuhles von Regensburg ist gemäß can. 1420 § 5 CIC das Amt des Offizials und Vizeoffizials nicht

erloschen. Die dem Offizial bzw. Vizeoffizial seitens des Ortsordinarius bisher übertragenen Sondervollmachten im Bereich der Sakramentenverwaltung – nämlich bezüglich Taufe Jugendlicher und Erwachsener, Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion) und Wiederaufnahme in die katholische Kirche (Rekonziliation), Dispensen bei Eheschließungen, Gewährung des Nihil obstat bzw. der Trauerlaubnis sowie Erteilung der Traubefugnis, Gewährung der „Cohabitatio fraterna“ und der „Sanatio in radice“ – bleiben gemäß can. 142 § 1 CIC ebenfalls gültig.

Fortdauer der Amtszeit des Diözesanökonomen

Die Amtszeit des Diözesanökonomen Domdekan Prälat Robert Hüttner läuft während der Sedisvakanz weiter.

Fortbestand der Ämter und Referate des Bischöflichen Ordinariates

Die Ämter in der Diözesanverwaltung und die bestehenden Aufgabenverteilungen bleiben von der Vakanz des Bischöflichen Stuhles von Regensburg unberührt.

Verabschiedung des Hwst. Herrn Präfekten der Glaubenskongregation, S. E. Erzbischof Gerhard Ludwig Müller, Bischof em. von Regensburg

Die Verabschiedung in Regensburg ist für Sonntag, den 23. September 2012, geplant. Nach einem Festakt um 13 Uhr im Kolpinghaus findet um 15 Uhr ein feierliches Pontifikalamt im Dom statt, dem der Hwst. Herr Präfekt der Glaubenskongregation vorstehen wird. Daran schließt sich gegen 16.30 Uhr (bis 20 Uhr) ein Fest um den Dom herum an. Alle Gläubigen sind herzlich eingeladen. Nähere Informationen werden noch bekannt gegeben.

Erlöschen des Diözesanpastoralrates

Gemäß can. 513 § 2 hört im Falle der Sedisvakanz der Diözesanpastoralrat auf zu bestehen. Das Diözesankomitee bleibt von dieser Bestimmung unberührt, ebenso die pfarrlichen Pastoralräte (Pfarrgemeinderäte).

Erlöschen des Priesterrates

Gemäß can. 501 § 2 (vgl. Statut des Priesterrates Art. 6 Abs. 2) gilt: „Im Falle der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen, und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium [d. h. Domkapitel] wahrgenommen“. Die geplanten Sitzungen des Priesterrates entfallen bis zur Neubildung des Priesterrates durch den künftigen Bischof. Voraussichtlich wird zu diesen Terminen jeweils eine Dekanekonferenz einberufen.

Regensburg, den 3. Juli 2012



Diözesanadministrator

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 29.02.2012 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- **Anlage zu § 1 zur Anlage zu § 44: Anlage F ABD Teil A, 1.**
hier: Eingruppierung von Beschäftigten als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit Integrationsplätzen
Änderung der Anmerkung Nr. 9 im Anhang zu der Anlage F
rückwirkend zum 1. Januar 2012
- **§ 16 ABD Teil E, 1.1. (Beendigung des Ausbildungsverhältnisses)**
hier: Fristverlängerung der Protokollnotiz
zum 29. Februar 2012
- **ABD Teil B, 4. (Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: redaktionelle Änderungen in Umsetzung des neuen Dienstrechts in Bayern
rückwirkend zum 1. Januar 2011
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Klarstellung
zum 1. August 2012
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Streichung der Protokollnotiz zu Nr. 5 ABD Teile B, 4.1.1. mit B, 4.1.3.
zum 1. Mai 2012
- **ABD Teil B, 4.1.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**
hier: Neuregelung Beratungslehrkraft
zum 1. August 2012
- **ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Anpassung an die Lehrerberufsbezeichnungsverordnung
zum 1. August 2012
- **ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Beurteilungsturnus für die Beurteilung von Schulleiterinnen und Schulleitern
zum 1. August 2012
- **ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: u. a. redaktionelle Änderungen
zum 1. August 2012

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 100 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 9. Juli 2012



Diözesanadministrator

Das Bischöfliche Generalvikariat

Konstituierung des Wahlvorstandes zur Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Dienstgeberseite in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012

Am 11.06.2012 hat sich der Wahlvorstand für die Diözese Regensburg zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommission

der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012 konstituiert.

Der Wahlvorstand setzt sich zusammen aus:

- Jürgen Beier, Diözesan-Caritasverband Regensburg
- Peter Wichelmann, Katholische Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.
- Alexander Hohenberger, Krankenhaus Barmherzige Brüder Regensburg

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeber in die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2012

Der Wahlvorstand erstellt gemäß der Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Abs. 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. eine Liste der Rechtsträger, die in ihrer Einrichtung Mitglied im Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V. sind, und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in dieser Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. Der Wahlvorstand wird alle Rechtsträger, die an der Wahl teilnahmeberechtigt sind, durch Wahlbenachrichtigung schriftlich informieren. Rechtsträger, die spätestens am 31.08.2012 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in die Liste der teilnahmeberechtigten Rechtsträger innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Wahlvorstand (Caritasverband für die Diözese Regensburg, Von-der-Tann-Straße 7, 93047 Regensburg) einzu legen. Der Wahlvorstand entscheidet anschließend über den Einspruch.

Sollte ein Rechtsträger eine Benachrichtigung erhalten haben, obwohl die Voraussetzungen (Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasverband, Geltungsbereich der AVR) nicht gegeben sind, wird um Benachrichtigung des Wahlvorstandes gebeten.

Hinweis der EDV-Stelle zum Diözesennetz

Die EDV-Stelle weist grundsätzlich – und besonders im Hinblick auf die kommende Zeit der Urlaubsvertretungen – auf Folgendes hin:

Alle am Diözesennetz angeschlossenen Geräte unterliegen den Richtlinien der Diözese Regensburg

bzw. den Richtlinien der Kirchlichen Datenschutzordnung (KDO) in ihrer Neufassung vom 30.10.2003 inkl. Durchführungsanordnung vom 30.10.2003 (siehe Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 13 vom 30.10.2003), ebenso § 9 Abs. 1 und 4 ABD Teil A sowie § 1 bis § 6 ABD Teil C, 10b bzw. § 5 Abs 1 AVR, AT.

Daraus ergibt sich, dass fremde Geräte nicht an das Diözesennetz angeschlossen werden dürfen bzw. Geräte, die in das Diözesennetz eingebunden sind, in kein anderes Netzwerk eingebunden werden dürfen. Dies gilt sowohl für kabelgebundene Netze als auch für WLANs.

Wenn Ihre Urlaubsvertretung ein eigenes Gerät mitbringt, darf dieses also nicht an das Diözesennetz angeschlossen werden. Der Zugang zum Internet kann in solchen Fällen natürlich über Ihre Dienstgeräte erfolgen, dann jedoch auf eigene Kosten und Gefahr hin. Bitte beachten Sie, dass das Diözesennetz ausschließlich der dienstlichen Nutzung dient.

Portiunkula-Ablass

Für die Pfarreien, in denen 2012 das Privileg des Portiunkula-Ablasses für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachgesucht.

Die Apostolische Pönitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellen erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

Prälat Michael Fuchs

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Die Bischöfliche Finanzkammer

Zentrale Bestellung eines/einer betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 18 a KDO) für die Dekanatssitze und die Kirchenstiftungen einschließlich deren rechtlich unselbständiger Einrichtungen in der Diözese Regensburg, stiftungsaufsichtliche Genehmigung und Durchführungsbestimmungen, weitere Hinweise

1. Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Im Amtsblatt der Diözese Regensburg Nr. 5 vom 16. Mai 2011 (S. 61 f) sowie in gesonderten Schreiben vom 24.05.2011 unter anderem an die H.H. Dekane in der Diözese Regensburg waren die Vorausset-

zungen und das Verfahren für die Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten (§ 18 a KDO) näher erläutert worden. In der Folgezeit sind insoweit im Bereich der Dekanatsverwaltungen und Kirchenstiftungen verschiedene Problemstellungen zu Tage getreten (z. B. keine geeigneten Bewerber, hoher Verwaltungsaufwand bzgl. Kostentragung etc.). Zur Behebung dieser Probleme war mit Schreiben des H.H. Generalvikars vom 07.07.2011 an die H.H. Dekane in der Diözese Regensburg vorgeschlagen worden, dass für alle Dekanatsverwaltungen und für alle Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg auf deren Kosten zentral ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt und angestellt wird.

Zwischenzeitlich haben die H.H. Dekane der 33 in der Diözese Regensburg gelegenen Dekanate mitgeteilt, dass sie selbst sowie alle Kirchenverwaltungsvorstände der Kirchenstiftungen, die in den jeweiligen Dekanaten ihren Sitz haben, mit der vorgeschlagenen zentralen Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Dekanatsitze und Kirchenstiftungen einverstanden sind.

Die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg genehmigt als zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 Abs. 2 KiStiftO i. V. m. dem Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg vom 28.12.2011) hiermit die von den Kirchenverwaltungsvorständen abgegebenen Einverständniserklärungen stiftungsaufsichtlich (Art. 44 KiStiftO). Da durch die Einverständniserklärungen keine Verpflichtungen gegenüber Dritten begründet oder Ermächtigungen gegenüber Dritten im Sinne von Art. 20 Abs. 1 KiStiftO erteilt werden sowie aus Gründen der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung wird im Rahmen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung ausnahmsweise und lediglich in diesem Einzelfall Befreiung von den Bestimmungen der Art. 19 und 20 KiStiftO erteilt (Art. 48 Abs. 2 KiStiftO analog).

2. Durchführungsbestimmungen gemäß Art. 48 Abs. 1 KiStiftO

Aufgrund von Art. 48 Abs. 1 KiStiftO erlässt die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg als zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 Abs. 2 KiStiftO i. V. m. dem Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg vom 28.12.2011) hiermit die folgenden Durchführungsbestimmungen zur Kostentragung:

- a) Betriebliche/r Datenschutzbeauftragte/n für die Dekanatsitze und die Kirchenstiftungen
Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung und Anstellung sowie notwendiger Aus-, Fort- und Weiterbildungen des/der zentral bestellten betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Dekanatsitze und die Kirchenstiftungen trägt das Bischöfliche Ordinariat Regensburg.
- b) Andere betriebliche Datenschutzbeauftragte
Lediglich klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung und Anstellung sowie notwendiger Aus-, Fortbildungen- und Weiterbildungen von anderen als der/dem in vorstehender Ziffer 2 a) genannten betrieblichen Datenschutzbeauftragten, (z.B. betriebliche Datenschutzbeauftragte, die von Orden, Verbänden, Schulen, die sich in Trägerschaft kirchlicher Rechtsträger befinden usw. bestellt worden sind bzw. werden), von den jeweiligen kirchlichen Stellen zu tragen sind, soweit nicht im Einzelfall abweichende Bestimmungen getroffen werden.

3. Bekanntgabe der Kontaktdaten

Nach Abschluss des Auswahl- und Bestellungsverfahrens werden die Kontaktdaten der/des betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Dekanatsitze und für die Kirchenstiftungen einschließlich deren rechtlich unselbständiger Einrichtungen in der Diözese Regensburg gesondert bekannt gegeben.

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Termin: 15.-18. Oktober 2012 (Mo. - Do.)
 Thema: „Herr, zu wem sollen wir gehen? Du hast Worte ewigen Lebens“ (Joh 6,68) - die persönliche Christusbezeichnung im Glauben als Fundament unseres Lebens.
 Leitung: Pater Dr. Martin Bialas CP

Dauer: Beginn Mo. 18.00 Uhr (AE), Ende Do. 13.00 Uhr (ME)
 Anmeldung: Haus Johannisthal
 Tel.: 09681/40015-0
 Fax: 09681/40015-10
 E-Mail: kontakt@haus-johannisthal.de
 Kosten: 120,- € (3 ÜB im EZ inkl. VP) + 20,- € Kursgebühr (ges. 140,- €)

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 100

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2012 € 25,- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 8

01. August

Inhalt: Päpstliche Botschaft des Heiligen Vaters, Benedikt XVI., zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2012 - Erlass zur Ergänzung des „Gesetzes zur Neuordnung des Pfründewesens in der Diözese Regensburg“ - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2012 - Orientierungspunkte für die Jugendpastoral im Bistum Regensburg - Schematismus 2012 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Wahl der Vertreter/innen der angestellten Lehrer/innen in der Bayer. Regional-KODA im Jahr 2013; hier: Schulträgerverzeichnis der Bayerischen (Erz-)Diözesen - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Kleriker

Päpstliche Botschaft des Heiligen Vaters, Benedikt XVI., zum Welttag des Migranten und Flüchtlings 2012

Thema: Migrationen und Neuevangelisierung

Liebe Brüder und Schwestern!

Jesus Christus, den einzigen Retter der Welt, zu verkünden, ist „die wesentliche Sendung der Kirche ..., eine Aufgabe und Sendung, die die umfassenden und tiefgreifenden Veränderungen der augenblicklichen Gesellschaft nur noch dringender machen“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 14). Heute spüren wir sogar die dringende Notwendigkeit, mit neuer Kraft und in erneuerter Weise die Evangelisierungstätigkeit zu fördern, in einer Welt, in der die Aufhebung von Grenzen und die neuen Prozesse der Globalisierung die Personen und Völker einander noch stärker annähern, sowohl durch die Entwicklung der Kommunikationsmittel als auch durch die Häufigkeit und Leichtigkeit, mit denen einzelnen und Gruppen ein Ortswechsel ermöglicht wird. In dieser neuen Situation müssen wir in jedem von uns die Begeisterung und den Mut, die die ersten christlichen Gemeinden bewegt haben, die Neuheit des Evangeliums furchtlos zu verkünden, neu erwecken, indem wir in unserem Herzen die Worte des hl. Paulus widerhallen lassen: „Wenn ich nämlich das Evangelium verkünde, dann kann ich mich deswegen nicht rühmen; denn ein Zwang liegt auf mir. Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9,16).

Das Thema, das ich in diesem Jahr für den Welttag des Migranten und Flüchtlings gewählt habe - „Migrationen und Neuevangelisierung“ - entsteht aus dieser Wirklichkeit heraus. Denn die gegenwärtige Stunde ruft die Kirche auf, eine Neuevangelisierung durchzuführen, auch innerhalb des weiten und komplexen Phänomens der menschlichen Mobilität, und die Missionstätigkeit zu verstärken, sowohl in den Gebieten der Erstverkündigung als auch in den Ländern christlicher Tradition.

Der sel. Johannes Paul II. lädt uns ein, „uns vom Wort [zu] nähren, um im Bemühen um die Evan-

gelisierung ‚Diener des Wortes zu sein‘ ..., [in einer Situation], die im Zusammenhang mit der Globalisierung und der neuen gegenseitigen Verflechtung von Völkern und Kulturen, die sie mit sich bringt, immer vielfältiger und anspruchsvoller wird“ (Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 40). Denn die innerstaatlichen und internationalen Migrationen - auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen oder um vor der Bedrohung durch Verfolgungen, Kriegen, Gewalt, Hunger und Naturkatastrophen zu fliehen - haben zu einer nie dagewesenen Mischung von Personen und Völkern geführt, mit neuen Problematiken nicht nur vom menschlichen, sondern auch vom ethischen, religiösen und geistlichen Gesichtspunkt her. Die gegenwärtigen offensichtlichen Folgen der Säkularisierung, das Aufkommen neuer sektiererischer Bewegungen, eine weitverbreitete Gleichgültigkeit gegenüber dem christlichen Glauben, eine deutliche Tendenz zur Zersplitterung machen es schwer, einen gemeinsamen Bezugspunkt ins Auge zu fassen, der dazu ermutigt, „eine einzige Menschheitsfamilie“ zu bilden, „eine einzige Familie von Brüdern und Schwestern in Gesellschaften, die immer multiethnischer und interkultureller werden, wo auch die Personen unterschiedlicher Religion zum Dialog geführt werden, um zu einem friedlichen und fruchtbaren Zusammenleben zu gelangen, unter Achtung der legitimen Unterschiede“, wie ich im vergangenen Jahr in der Botschaft zu diesem Welttag geschrieben habe. Unsere Zeit ist geprägt von Versuchen, Gott und die Lehre der Kirche aus dem Horizont des Lebens zu entfernen, während Zweifel, Skepsis und Gleichgültigkeit sich breit machen, die sogar jegliche gesellschaftliche und symbolische Sichtbarkeit des christlichen Glaubens auslöschen möchten.

In diesem Zusammenhang werden die Migranten, die Christus kennen gelernt und ihn angenommen haben, nicht selten dahin gebracht, ihm im eigenen Leben als nicht mehr relevant zu betrachten, den

Sinn für den Glauben zu verlieren, sich nicht mehr als Teil der Kirche zu verstehen, und oft führen sie ein Leben, das nicht mehr von Christus und von seinem Evangelium geprägt ist. In Völkern aufgewachsen, die vom christlichen Glauben geprägt sind, wandern sie oft in Länder aus, in denen die Christen in der Minderheit sind oder wo die überkommene Glaubensstradition keine persönliche Überzeugung und kein gemeinsames Bekenntnis mehr ist, sondern zu einem kulturellen Faktor reduziert wurde. Hier steht die Kirche vor der Herausforderung, den Migranten zu helfen, am Glauben festzuhalten, selbst wenn der kulturelle Halt fehlt, der in der Heimat vorhanden war, auch durch die Auffindung immer neuer pastoraler Strategien sowie von Methoden und Sprachen für eine stets lebendige Annahme des Wortes Gottes. In einigen Fällen handelt es sich um eine Gelegenheit zu verkünden, dass die Menschheit in Jesus Christus des Geheimnisses Gottes und seines Lebens der Liebe teilhaftig und auf einen Horizont der Hoffnung und des Friedens hin geöffnet wird, auch durch den respektvollen Dialog und das konkrete Zeugnis der Solidarität. In anderen Fällen wiederum gibt es die Möglichkeit, das eingeschlafene christliche Gewissen durch eine erneuerte Verkündigung der Frohbotschaft und ein konsequenteres christliches Leben zu wecken, um die Schönheit der Begegnung mit Christus wieder zu entdecken, der den Christen zur Heiligkeit beruft, wo immer er sich befindet, auch in der Fremde.

Das gegenwärtige Migrationsphänomen ist auch eine von der Vorsehung geschenkte Gelegenheit für die Verkündigung des Evangeliums in der heutigen Welt. Männer und Frauen aus verschiedenen Teilen der Erde, die Jesus Christus noch nicht begegnet sind oder ihn nur bruchstückhaft kennen, bitten in Ländern alter christlicher Tradition um Aufnahme. Ihnen gegenüber müssen angemessene Wege gefunden werden, damit sie Jesus Christus begegnen und kennen lernen und das unschätzbare Geschenk des Heils erfahren können, das für alle Menschen Quelle des „Lebens in Fülle“ ist (vgl. *Joh 10,10*). Den Migranten kommt in diesem Zusammenhang eine wertvolle Rolle zu, denn sie können „selbst Verkündiger des Wortes Gottes und Zeugen des auferstandenen Jesus, der Hoffnung der Welt, werden“ (Apostolisches Schreiben *Verbum Domini*, 105).

Auf dem anspruchsvollen Weg der Neuevangelisierung kommt im Umfeld der Migranten den Mitarbeitern in der Pastoral - Priestern, Ordensleuten und Laien -, deren Arbeit immer mehr in einem pluralistischen Kontext stattfindet, eine entscheidende Rolle zu: Ich lade sie ein, in Gemeinschaft mit ihren Ortsbischöfen und aus dem Lehramt der Kirche schöpfend Wege des brüderlichen Miteinanders und der respektvollen Verkündigung zu suchen und Gegensätze und Nationalismen zu überwinden. Die Kirchen der Ursprungsländer, der Durchzugsländer und der Aufnahmeländer der Migrationsströme

sollten ihrerseits ihre Zusammenarbeit vertiefen, zum Nutzen der Aufbrechenden ebenso wie der Ankommenden und in jedem Fall derer, die auf ihrem Weg der Begegnung mit dem erbarmenden Antlitz Christi in der Aufnahme des Nächsten bedürfen. Zur Umsetzung einer fruchtbringenden Pastoral der Gemeinschaft kann es nützlich sein, die traditionellen Hilfsstrukturen für Migranten und Flüchtlinge zu erneuern und ihnen Modelle zur Seite zu stellen, die den veränderten Situationen, in denen unterschiedliche Kulturen und Völker miteinander leben und handeln, besser entsprechen.

Die Flüchtlinge, die um Asyl bitten und vor Verfolgung, Gewalt und lebensbedrohlichen Situationen geflohen sind, brauchen unser Verständnis und unsere Aufnahmebereitschaft, die Achtung ihrer Menschenwürde und ihrer Rechte, und sie müssen sich auch ihrer Pflichten bewusst sein. Ihr Leiden ruft die einzelnen Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, eine Haltung gegenseitiger Annahme einzunehmen, Ängste zu überwinden und Diskriminierungen zu vermeiden sowie für eine konkrete Umsetzung der Solidarität zu sorgen, auch durch geeignete Aufnahmestrukturen und Umsiedlungspläne. All das beinhaltet auch die gegenseitige Hilfe zwischen den leidgeplagten Regionen und denen, die schon jahrelang zahlreiche Menschen auf der Flucht aufnehmen, sowie die Übernahme größerer gemeinsamer Verantwortung vonseiten der Staaten.

Der Presse und den anderen Kommunikationsmitteln kommt die wichtige Aufgabe zu, korrekt, objektiv und aufrichtig über die Situation derer zu berichten, die gezwungen waren, ihre Heimat und ihre Angehörigen zu verlassen, und beginnen möchten, eine neue Existenz aufzubauen.

Die christlichen Gemeinden sollen den Arbeitsmigranten und ihren Familien besondere Aufmerksamkeit entgegenbringen, durch die Begleitung in Gebet, Solidarität und christlicher Nächstenliebe; durch die Wertschätzung dessen, was der gegenseitigen Bereicherung dient; und durch die Unterstützung neuer politischer, wirtschaftlicher und sozialer Projekte, die die Achtung der Würde jeder menschlichen Person, den Schutz der Familie, den Zugang zu angemessener Unterbringung, zu Arbeit und Hilfeleistungen fördern.

Priester, Ordensmänner und Ordensfrauen, Laien und vor allem junge Männer und Frauen sollen gegenüber den vielen Schwestern und Brüdern, die vor der Gewalt geflohen sind und neuen Lebensstilen und Integrationsschwierigkeiten gegenüberstehen, Einfühlsamkeit zeigen und ihnen Unterstützung anbieten. Die Verkündigung des Heils in Jesus Christus soll Quelle der Erleichterung, der Hoffnung und der „vollkommenen Freude“ sein (vgl. *Joh 15,11*).

Abschließend möchte ich an die Situation zahlreicher internationaler Studenten erinnern, die mit Eingliederungsproblemen, bürokratischen Schwierigkeiten und Beschwerden auf der Suche nach Unterkunft

und Begegnungsstätten konfrontiert sind. Die christlichen Gemeinden sollten besonders einfühlsam sein gegenüber den vielen jungen Männern und Frauen, die aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht nur kulturelles Wachstum, sondern darüber hinaus auch Bezugspunkte brauchen, und die in ihrem Herzen ein tiefes Verlangen nach der Wahrheit hegen und den Wunsch haben, Gott zu begegnen. Insbesondere die christlich orientierten Universitäten sollen Orte des Zeugnisses sein, von denen die Neuevangelisierung ausstrahlt. Sie sollten sich ernsthaft darum bemühen, im akademischen Bereich zum sozialen, kulturellen und menschlichen Fortschritt beizutragen und darüber hinaus den Dialog zwischen den Kulturen zu fördern und dem Beitrag, den die internationalen Studenten leisten können, Wertschätzung entgegenzu-

bringen. Wenn sie echten Zeugen des Evangeliums und Vorbildern christlichen Lebens begegnen, wird es sie anspornen, selbst zu Handlungsträgern der Neuevangelisierung zu werden.

Liebe Freunde, bitten wir um die Fürsprache Marias, „*Unsere Liebe Frau vom Weg*“, auf dass die freudige Verkündigung des Heils Jesu Christi Hoffnung bringe in die Herzen derer, die auf den Straßen der Welt unterwegs sind. Allen sichere ich mein Gebet zu und erteile ihnen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 21. September 2011

Benedictus PP XVI

Erlass zur Ergänzung des „Gesetzes zur Neuordnung des Pfründewesens in der Diözese Regensburg“

Am 30. September 1986 wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 vom Bischof von Regensburg das „Gesetz zur Neuordnung des Pfründewesens in der Diözese Regensburg“ (im Folgenden: KiPfrWG) nach Inkrafttreten des CIC 1983 erlassen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1986, 101-103). Auf der Grundlage dieses Gesetzes trifft die „Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01. Januar 2012 im Dritten Abschnitt (Art. 35-37) entsprechende Anordnungen zur „Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen“ (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2012, 29-35). Das KiPfrWG und die KiStiftO betrachten jene Fälle, in denen „Pfründeinhaber“ (Pfarrer und andere Pfründeinhaber im Sinne des § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 1 KiPfrWG) in den Gebrauch, vor allem aber in die Verwaltung und Vertretung der Pfründe eingewiesen werden.

In neuerer Zeit werden jedoch häufig Pfarradministratoren nach can. 539 und 540 CIC nicht nur vertretungsweise, sondern auf unbestimmte Zeit mit der Seelsorge und Verwaltung einer Pfarrei beauftragt; sie haben in der Regel dieselben Rechte und Pflichten wie der Pfarrer (can. 540 CIC), werden jedoch mit ihrer Ernennung nicht zum Amtsinhaber des Pfarramtes und somit auch nicht Pfründeinhaber. Andererseits bedürfen die Pfründestiftungen ohne Pfründeinhaber ebenfalls der Verwaltung und gesetzlichen Vertretung. Ferner mehren sich die Fälle, in denen einem Priester mehrere zu einer Seelsorgeeinheit zusammengeschlossene Pfarreien als Pfarrer übertragen werden (can. 526 § 1, 2. HS CIC).

Daher erschien es nun angezeigt, Teile des KiPfrWG einer Revision zu unterziehen und sie gleichzeitig auch an diese Veränderungen anzupassen.

Das Gesetz zur Neuordnung des Pfründewesens (KiPfrWG) vom 1. Oktober 1986 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

1. In § 5 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„Dem Pfarradministrator wird mit der Ernennung das freie Wohnrecht im Pfründegebäude als Dienstsitz nach Maßgabe dieses Gesetzes zugewiesen, nicht aber der Bezug der Erträge der Pfründe. Eine Einweisung in den Gebrauch der Pfründe nach Abs. 1) erfolgt nicht. Auf ihn finden die Regelungen des § 6 KiPfrWG Anwendung.“

2. In § 5 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Wenn kein Pfründeinhaber bestellt ist, fließen die Erträge der Pfründe der Diözese zu.“

3. In § 7 Absatz 1 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„In den Fällen des § 9 Abs. 3 S. 2 und § 9 Abs. 3a die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.“

4. In § 7 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird der Pfarradministrator durch eigenen Rechtsakt zur Vertretung der Pfründestiftung bevollmächtigt. In diesem Falle gelten für ihn die Regelungen des § 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 sowie die einschlägige Vorschrift des Art. 35 KiStiftO. Die Verwaltung gemäß § 8 Abs. 1a und die Vertretung können nur in einem einheitlichen Rechtsakt übertragen werden.“

5. In § 8 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„Durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird dem Pfarradministrator im Rahmen des Rechtsakts gemäß § 7 Abs. 5 die Verwaltung der Pfründestiftung übertragen. Für die Verwaltung gelten die Regelungen des § 7 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 sowie die einschlägigen Vorschriften der Art. 36-37 KiStiftO.“

6. In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„In Fällen, in denen ein Vertreter gemäß § 9 Abs. 3 und § 9 Abs.3a bestellt ist, erfolgt die Verwaltung der Pfründeinnahmen und Pfründausgaben durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.“

7. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „Anweisungen“ ein Komma und im Anschluss die Worte „Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien“ eingefügt.

8. In § 9 wird folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„In Fällen einer Vakanz einer Pfarrei und des Fehlens eines Pfründehabers verwaltet und vertritt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Pfründestiftung. Durch eigenen Rechtsakt kann sie einen Verwalter und Vertreter (z.B. Pfarradministrator) bestellen.“

Diese Änderungen treten zum 01. August 2012 in Kraft.

Regensburg, den 27. Juli 2012



Diözesanadministrator

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!
Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag 2012. Er erinnert uns an die soziale Verantwortung, die wir als Christen im besonderen Maße haben.

Armut macht krank – auf diesen Zusammenhang macht die Caritas in diesem Jahr aufmerksam. Die Zahlen sprechen für sich. Eine arme Frau lebt im Durchschnitt acht Jahre kürzer als eine Frau aus der oberen Einkommensgruppe. Bei Männern sind es sogar elf Jahre. Schlechte Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Stress durch Existenzsorgen, mangelnde Erholung und ein geringer ausgeprägtes Gesundheitsbewusstsein sind die Hintergründe.

Unser Gesundheitssystem ist gut, es erreicht aber die Ärmsten der Armen oft nicht. Obdachlose Menschen brauchen Straßenambulanzen. Asylbewerber und ihre Familien, von denen viele über mehrere Jahre in unserem Land leben, brauchen einen gleichberechtigten Zugang zum Gesundheitssystem und nicht nur eine medizinische Notversorgung. Dafür setzt sich die Caritas ein.

Das Evangelium ermuntert uns, in der Begegnung mit notleidenden, trauernden und enttäuschten Menschen Jesu Beispiel zu folgen. Das ist nicht immer einfach. Wenn wir uns aber auf den Weg machen, werden auch wir selbst beschenkt. Unser Blick weitet sich und die Erfahrungen lassen uns erkennen, was im Leben wesentlich ist.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Schon jetzt danken wir Ihnen dafür.

Würzburg, den 25. Juni 2012

Für das Bistum Regensburg



Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 30. September, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Orientierungspunkte für die Jugendpastoral im Bistum Regensburg

Im Jahr 1995 wurde ein Kirchlicher Jugendplan in Kraft gesetzt, der aus zwei Teilen bestand: den „Leitlinien zur Jugendpastoral“ der deutschen Bischöfe (Teil A) und dem „Pastoralplan für die kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Regensburg“ (Teil B). Dieser Teil B wird nun durch die „Orientierungspunkte für die Jugendpastoral“ ersetzt, die Bischof Gerhard Ludwig am 20.06.2012 gut geheißen hat. Gemäß den „Leitlinien zur Jugendpastoral“ der deutschen Bischöfe stellen sie die „verbindliche pastorale Richtlinie“ dar. Der Teil B des Kirchlichen Jugendplanes von 1995 ist gleichzeitig außer Kraft gesetzt worden.

Die „Orientierungspunkte zur Jugendpastoral“ können beim Bischöflichen Jugendamt angefordert werden.

Schematismus 2012

Aufgrund der Sedisvakanz wird der Druck des neuen Schematismus bis zur Ernennung eines neuen Bischofs verschoben.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Freitag, 26. Oktober 2012 um 9.00 Uhr statt.

Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 28. September 2012 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen.

Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Wahl der Vertreter/innen der angestellten Lehrer/innen in der Bayer. Regional-KODA im Jahr 2013; hier: Schulträgerverzeichnis der Bayerischen (Erz-)Diözesen

Die Vertreter der Lehrer in der Bayerischen Regional-KODA werden vom wahlberechtigten Lehrpersonal der Anstellungsträger gewählt, die in dem vom Katholischen Schulwerk in Bayern für die bayerischen (Erz-)Diözesen erstellten Verzeichnis aufgeführt sind.

Diözese Augsburg

Schulwerk der Diözese Augsburg
St.-Josefskongregation Ursberg

Erzdiözese Bamberg

Erzdiözese Bamberg
Theresianum gGmbH
Provinzialat der Dillinger Franziskanerinnen in Bamberg (als Träger der Mädchenrealschule Volkach [Diözese Würzburg])

Diözese Eichstätt

Diözese Eichstätt
Berufliche Schulen Haus St. Marien gGmbH
Trägerverein für die Freie Katholische Volksschule im Haus St. Marien Neumarkt i.d.Opf. e.V.
Wohltätigkeitsstiftung Marienheim Ingolstadt

Erzdiözese München und Freising

Erzdiözese München und Freising
Benediktinerabtei Ettal
Benediktinerabtei Schäftlarn
Erzbischöfliches Spätberufenenseminar St. Matthias Wolfratshausen-Waldram
Provinzialat der Armen Schulschwestern von Unserer Lieben Frau

Diözese Passau

Diözese Passau
Marienschulstiftung Fürstenzell
Abt-Joscio-Schulwerk Niederaltaich e.V.
Maria-Ward-Schulstiftung Passau
Benediktinerabtei Schweiklberg
Benediktinerinnen der Anbetung
Benediktinerabtei St. Mauritius Niederaltaich
Maria-Ward-Mädchenvolksschule e.V. Heiligenstatt

Diözese Regensburg

Stiftung Regensburger Domspatzen
Ordensgemeinschaft d. A. Franziskanerinnen Malersdorf
Zisterzienserinnen-Abtei Waldsassen
Ursulinen-Schulstiftung Straubing
Abtei der Benediktiner in Rohr
Kloster der Dominikanerinnen St. Maria an der Isar
Kloster der Franziskanerinnen St. Joseph Aiterhofen
Benediktinerabtei Metten
Schulstiftung Seligenthal
Schulstiftung der Diözese Regensburg

Diözese Würzburg

Diözese Würzburg
Benediktinerabtei Münsterschwarzach
Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz
Maria-Ward-Stiftung Aschaffenburg
Konvent der Ursulinen - Kloster Würzburg

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat im Rahmen der Pontifikalvesper zum Hochfest Christi Himmelfahrt Domkapitular Bernhard **Piendl** die Ernennungsurkunde zum „Päpstlichen Ehrenprälat“ überreicht.

Ernennung zum Regionaldekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2012** Pfarrer Manfred **Strigl** zum Regionaldekan der Region Tirschenreuth-Wunsiedel berufen.

Ernennungen zum Dekan:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2012** unter Würdigung des Vorschlags aus dem Dekanat für die Dauer von 5 Jahren Pfarrer Johann **Klier**, Selb-Herz Jesu, zum Dekan des Dekanats Kemnath-Wunsiedel ernannt.

Stellenbesetzungen 2012

1. Pfarrverleihungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2012** folgende Pfarrei verliehen:

die Pfarrei **Kümmersbruck**-St. Antonius Abb. im Dekanat Amberg-Ensdorf an Pfarrer Wolfgang **Bauer**;

die Pfarrei **Regensburg-St. Josef (Reinhausen)** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Josef **Eichinger**;

die Pfarrei **Regensburg-St. Emmeram** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Roman **Gerl**;

die Pfarrei **Parsberg**-St. Andreas mit Benefizium Willenhofen im Dekanat Laaber an Pfarrer Thomas **Günther**;

die Pfarrei **Leiblfing**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Schwimmbach und den Benefizien Hailing und Hankofen im Dekanat Geiselhöring an Pfarrer Leo **Heinrich**;

die Pfarrei **Schwarzenfeld**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg an Pfarrer Johann **Hofmann**;

die Pfarrei **Regensburg-St. Albertus Magnus** im Dekanat Regensburg an Pfarrer Sigmund **Humbs**;

die Pfarrei **Tegernheim**-Mariä Verkündigung im Dekanat Donaustauf an Pfarrer Andrzej **Kuniszewski**;

die Pfarrei **Hainsacker**-St. Ägidius im Dekanat Regenstauf an Direktor Markus **Lettner**;

die Pfarrei **Nabburg**-St. Johann im Dekanat Nabburg an Pfarrer Hannes **Lorenz**;

die Pfarreien **Pressath**-St. Georg und **Schwarzenbach**-St. Anton im Dekanat Neustadt/WN an Pfarrer Edmund **Prechtl**;

die Pfarreien **Teunz**-St. Lambert und **Niedermurach**-St. Martin im Dekanat Neunburg-Oberviechtach an Pfarrer Herbert **Rösl**;

die Pfarrei **Adlkofen**-St. Thomas im Dekanat Landshut-Altheim an Direktor Johann **Schober**;

die Pfarrei **Nittenau**-Mariä Geburt im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Adolf **Schöls**;

die Pfarreien **Kelheimwinzer**-St. Jakob und **Kapfelberg**-Maria Immaculata im Dekanat Kelheim an Pfarrer Fritz **Teetz**;

die Pfarreien **Bodenwöhr**-St. Barbara und **Alten- und Neuenschwand**-St. Bartholomäus im Dekanat Schwandorf an Pfarrer Johann **Trescher**;

die Pfarreien **Elsendorf**-Maria Immaculata und **Appersdorf**-St. Peter im Dekanat Abensberg-Mainburg an Pfarrer Albert **Vogl**;

die Pfarreien **Saal a.d. Donau**-Christkönig und **Teuerting**-St. Oswald im Dekanat Kelheim an Pfarrer Anderas **Weiß**.

2. Pfarradministratoren:

2.1. Als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ wurden mit Wirkung zum **01.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Michael **Alkofer**, Regensburg (Reinhausen)-St. Josef, in die Pfarrei **Regensburg-St. Georg (Schwabelweis)** im Dekanat Regensburg;

Michael **Hirmer**, Abensberg-Pullach, in die Pfarrei **Teublitz**-Herz Jesu mit Expositur-Saltendorf im Dekanat Schwandorf;

Hans-Jürgen **Koller**, Riekofen-Schönach, in die Pfarrei **Atting**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Rain im Dekanat Straubing;

Jürgen **Lehnen**, March, in die Pfarreiengemeinschaft **Brennberg**-St. Rupert, **Altenthann**-St. Nikolaus und **Frauenzell**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Donaustauf;

Tobias **Magerl**, Kösching-Kasing, in die Pfarreiengemeinschaft **Teisnach**-St. Margareta und **Patersdorf**-St. Martin im Dekanat Viechtach;

Markus **Meier**, Waldsassen, in die Pfarreiengemeinschaft **Kelheim-St. Pius** und **Kelheim-Affecking**-Hl. Kreuz im Dekanat Kelheim;

Franz **Menzl**, Erzdiözese München-Freising, in die Pfarrei **Mengkofen**-Mariä Verkündigung mit Expositur Hüttenkofen und Benefizium Tunzenberg im Dekanat Dingolfing;

Stefan **Prunhuber**, Mainburg-Oberempfenbach, in die Pfarrei **Arzberg**-Maria Immaculata im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

Stephan **Rödl**, Landshut, in die Pfarrei **Auloh**-St. Vinzenz v. Paul im Dekanat Landshut-Altheim;

Markus **Urban**, Straubing, in die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzhofen**-Maria vom Siege und **Dieterskirchen**-St. Ulrich im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Hans-Jürgen **Zeitler**, Neunburg v.W., in die Pfarreiengemeinschaft **Hohenburg**-St. Jakob, **Allersburg**-St. Michael und **Adertshausen**-St. Peter im Dekanat Amberg-Ensdorf;

2.2. Als Pfarradministrator wurden mit Wirkung zum **01.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Alexander **Alevenathodukayil**, Tegernbach, in die Pfarrei **March-St. Peter und Paul** im Dekanat Viechtach;

Walter **Csar** CRV, München, in die Pfarrei **Herrnwahlthann-St. Andreas** mit Benefizium Schneidhart im Dekanat Kelheim;

Johann **Fröhler**, Regensburg(Reinhausen)-St. Josef, in die Pfarrei **Regensburg-St. Michael (Keilberg)** im Dekanat Regensburg;

P. Paul **Gnalian** V.C., Rimbach-Grafenwiesen, in die Pfarrei **Egglkofen-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Wiesbach im Dekanat Vilsbiburg;

Dr. Mathew **Luka**, Pondorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Schamhaupten-St. Georg, Pondorf-St. Peter und Paul** und **Wolfsbuch-St. Andreas** im Dekanat Pförring;

P. Dr. James **Mudakodil** V.C., Mockersdorf, in die Pfarreiengemeinschaft **Krummennaab-Mariä Himmelfahrt** und **Premenreuth-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Tirschenreuth;

P. Joy **Munduplackal** CST, Mengkofen, in die Pfarreiengemeinschaft **Nagel-Maria Rosenkranzkönigin** und **Brand/Opf.-Herz Jesu** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. Benedikt **Röder** OPraem, Speinshart, in die Pfarrei **Kirchentumbach-Mariä Himmelfahrt** (mit Wohnsitz im Pfarrhaus Kirchenthumbach) im Dekanat Neustadt/WN;

Pennoraj **Tharmakkan**, Eslarn, in die Pfarrei **Parkstein-St. Pankratius** mit Expositur Kirchendenreuth im Dekanat Neustadt/WN;

P. Jaison **Thomas** OSH, Kirchenpingarten-Weidenberg, in die Pfarrei **Pirk-Auferstehung Christi** im Dekanat Weiden;

P. Thomas **Wieczorek** OSPPE, Mainburg, in die Pfarreiengemeinschaft **Großgundertshausen-Hl. Kreuz** und **Volkenschwand-St. Ägidius** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

2.3. Als Pfarradministrator wurde mit Wirkung zum **01.10.2012** oberhirtlich angewiesen:

P. Marian **Lukomski** OFM Conv., Dingolfing, in die Pfarrei **Loiching-St. Peter und Paul** mit Expositur Wendelskirchen im Dekanat Dingolfing.

3. Zusätzliche Pfarradministrationen:

Mit Wirkung vom **01.09.2012** wurden oberhirtlich angewiesen:

Ludwig **Grادل**, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, zusätzlich in die Pfarrei **Amberg-Hl. Familie** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Sven **Grillmeier**, Kirchenlaibach, zusätzlich in die Pfarrei **Mockersdorf-St. Michael** im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. Dariusz **Michalczyk** OSPPE, zusätzlich in die Pfarrei **Tegernbach-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Geisenfeld;

Adam **Nieciecki**, Weiherhammer, zusätzlich in die Pfarrei **Kohlberg-Herz Jesu** im Dekanat Weiden;

P. Joseph **Santhappan** MSFS, Mamming, zusätzlich in die Pfarrei **Niederhöcking-St. Martin** im Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

Dr. Stanislaus **Slabon**, Michelsneukirchen, zusätzlich in die Pfarrei **Schorndorf-Maria Immaculata** im Dekanat Roding.

4. Kapläne:

4.1. Anweisung der Kapläne:

Als Kaplan wurden mit Wirkung zum **01.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Kaplan Johannes **Elberskirch**, Sulzbach-Rosenberg, in die Pfarrei **Landshut-St. Nikola** im Dekanat Landshut-Altheim;

Kaplan Stefan **Haimerl**, Nittenau, in die Pfarrei **Mitterteich-St. Jakob** mit Expositur Steinmühle im Dekanat Tirschenreuth;

Kaplan Christian **Preitschaft**, Mitterteich, in die Pfarrei **Straubing-St. Josef** im Dekanat Straubing;

Kaplan Dirk Josef **Rolland**, Neustadt/Donau, in die Pfarreiengemeinschaft **Mainburg-Maria Immaculata** und **Oberempfenbach-St. Andreas** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Kaplan Wolfgang **Schillinger**, Furth im Wald, in die Pfarreiengemeinschaft **Abensberg-St. Barbara** und **Pullach-St. Nikolaus** mit dem Benefizium Sandharlanden im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Kaplan Martin **Schöpf**, Tirschenreuth, in die Pfarrei **Furth im Wald-Mariä Himmelfahrt** mit Benefizium Ränkam im Dekanat Cham;

4.2. Anweisung der Neupriester:

Als Kapläne wurden mit Wirkung zum **01.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Franz **Becher** in die Pfarrei **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** im Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Paul **Gebendorfer** in die Pfarreiengemeinschaft **Kösching-Mariä Himmelfahrt** und **Kasing-St. Martin** im Dekanat Pförring;

Wilhelm **Karsten** in die Pfarreiengemeinschaft **Neustadt/Donau-St. Laurentius** und **Mühlhausen-St. Vitus** im Dekanat Abensberg-Mainburg;

Thomas **Kohlhepp** in die Pfarreiengemeinschaft **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** mit dem Benefizium Paulsdorf und **Amberg-Hl. Familie** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Maximilian **Roeb** in die Pfarrei **Tirschenreuth-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Tirschenreuth.

5. Pfarrvikare:

5.1. Mit Wirkung vom **01.08.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Wojciech **Kordas** OFM Conv., Usbekistan, für die Klosterkirche **Neustadt/WN-St. Felix** im Dekanat Neustadt/WN;

P. Pawel **Salomon** OFM Conv., Parkstein, für die Pfarreiengemeinschaft **Schwarzach-St. Martin** und

Perasdorf-St. Laurentius (mit Wohnsitz im Kloster Bogenberg) im Dekanat Bogenberg-Pondorf;

5.2. Mit Wirkung vom **01.09.2012** wurden oberhirtlich angewiesen:

P. Dr. Alexander Izuchukwu **Abasili** SMMM, Belgien, in die Pfarreiengemeinschaft **Riekofen**-St. Johannes und **Schönach**-St. Martin mit den Benefizien Dengling und Mötzing mit Wohnsitz in Schönach im Dekanat Alteglofsheim-Schierling;

Jörg-Dominik **Beckmann**, Berlin, in die Pfarreiengemeinschaft **Michelsneukirchen**-St. Michael mit Benefizium Dörfling und **Schorndorf**-Maria Immaculata mit Wohnsitz im Pfarrhaus Schorndorf im Dekanat Roding;

Dr. Peter **Chettaniyil**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Rimbach**-St. Michael und **Grafenwiesen**-Hl. Dreifaltigkeit mit Expositur Zenching mit Wohnsitz in Grafenwiesen im Dekanat Kötzing;

Andreas **Hörbe**, Wörth/Donau, in die Pfarrei **Nitte**-**nau**-Mariä Geburt im Dekanat Schwandorf;

P. Johnson Thomas **Kattayil** V.C., Fuchsmühl-Friedenfels, in die Pfarrei **Wackersdorf**-St. Stephan im Dekanat Schwandorf;

Thomas **Marottinilkunnathil**, Indien, in die Pfarreiengemeinschaft **Kirchenpingarten**-St. Jakobus d. Ä. und **Weidenberg**-St. Michael mit Wohnsitz in Weidenberg im Dekanat Kemnath-Wunsiedel;

P. Tom Thomas **Mulanjanany** V.C., Berlin, in die Pfarrei **Waldsassen**-St. Johann im Dekanat Tirschenreuth;

P. Tejo Thomas **Mundackal** V.C., Pfreimd, in die Pfarreiengemeinschaft **Fuchsmühl**-Maria Hilf und **Friedenfels**-Maria Immaculata im Dekanat Tirschenreuth;

P. James Azhakedath **Philip** V.C., Indien, in die Pfarrei **Neunburg vorm Wald**-St. Josef im Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

P. Thomas **Pullomparambil Varghese** V.C., Indien, in die Pfarrei **Pfreimd**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Nabburg;

P. Georgekutty **Thomas** MCBS, Neustadt/Donau, in die Pfarrei **Regensburg-St. Josef (Reinhausen)** im Dekanat Regensburg;

P. Marek **Dzodz** OSPPE, Mainburg, an die Klosterkirche **Mainburg-St. Salvator** im Dekanat Abensberg-Mainburg und zur Mithilfe in die Pfarreiengemeinschaft **Rudelzhausen**-Mariä Himmelfahrt und **Tegernbach**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Geisenfeld und zur Mithilfe in die Pfarreiengemeinschaft **Elsendorf**-Maria Immaculata und **Appersdorf**-St. Peter im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Lukas **Wroblewski** OSPPE, Erding, in die Pfarreiengemeinschaft **Pfeffenhausen**-St. Martin, **Niederhornbach**-St. Laurentius, **Pfaffendorf**-Mariä Opferung und **Rainertshausen**-St. Erhard im Dekanat Rottenburg;

5.3. Als Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.10.2012** oberhirtlich angewiesen:

P. Marius **Bykowski** OFM Conv., Höslwang, zur Aushilfe im **Dekanat Dingolfing** und zur Mithilfe in der **Klosterkirche Dingolfing** und im **Krankenhaus Dingolfing** im Dekanat Dingolfing;

5.4. Als nebenamtlicher Pfarrvikar wurde mit Wirkung zum **01.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Stefan **Wissel**, Kolping-Diözesanpräses, für die Pfarreiengemeinschaft **Bernhardswald**-St. Bernhard, **Lambertsneukirchen**-St. Lambert und **Pettenreuth**-Mariä Himmelfahrt (mit Wohnsitz im Pfarrhaus Pettenreuth) im Dekanat Donaustauf;

6. Pfarrvikare zur besonderen Verwendung im Bistum:

6.1. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurden mit Wirkung zum **01.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Joseph **Kokkoth**, Indien, in die Pfarrei **Neustadt/Donau**-St. Laurentius und **Mühlhausen**-St. Vitus (mit Wohnsitz in Neustadt/Donau) im Dekanat Abensberg-Mainburg;

P. Alex Mathew **Thekkekkutt** MCBS, Indien, in die Pfarrei **Dingolfing-St. Josef** im Dekanat Dingolfing;

6.2. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **15.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Benny Joseph **Kochumundammalayil**, Indien, in die Pfarrei **Eslarn**-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Leuchtenberg;

6.3. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **20.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Novatus Silvery **Mrighwa**, Tansania, in die Pfarrei **Hemau**-St. Johannes im Dekanat Laaber;

6.4. Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **01.10.2012** oberhirtlich angewiesen:

Dr. Abraham **Nellickal Mathew**, Indien, in die Pfarrei **Ottering**-St. Johannes mit Wohnsitz in Dornwang im Dekanat Dingolfing;

7. Anweisung der Ständigen Diakone:

7.1. Mit Wirkung zum **01.09.2012** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Pfarrlicher Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Dr. Stefan **Oana**, München, in die Pfarreiengemeinschaft **Chamerau**-St. Peter und Paul und **Runding**-St. Andreas im Dekanat Cham;

7.2. Mit Wirkung zum **01.09.2012** wurde als Ständiger Diakon im Hauptberuf (Kategorialer Dienst) oberhirtlich angewiesen:

Theo **Margeth** als Seelsorger im Bezirkskrankenhaus Wöllershof im Dekanat Neustadt/WN und zur

Mitarbeit in der Militärseelsorge Weiden im Dekanat Weiden.

8. Sonstige Anweisungen und Ernennungen:

8.1. Mit Wirkung zum **01.08.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Witold **Zorawowicz** OFM Conv., Ratingen, als Wallfahrtseelsorger für die Wallfahrtskirche **Bogenberg-Hl. Kreuz/Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Bogenberg-Pondorf und zur Mithilfe im Dekanat;

8.2. Mit Wirkung zum **15.08.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

P. Joachim **Rathgeber** SDB, München, als Rector ecclesiae und Wallfahrtsdirektor für die **Wallfahrtskirche Vilsbiburg-Maria Hilf** im Dekanat Vilsbiburg;

8.3. Mit Wirkung zum **01.09.2012** wurden oberhirtlich angewiesen:

Irudayaraj **Devadass**, Kaltenbrunn, zusätzlich zur verbindlichen seelsorglichen Mithilfe in der Pfarreiengemeinschaft **Weierhammer-Hl. Familie und Kohlberg-Herz Jesu** im Dekanat Weiden; Klaus **Lettner**, Kostenz, zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Straubing-St. Jakob** mit Expositur Sossau im Dekanat Straubing;

8.4. Mit Wirkung zum **01.10.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Caritasdirektor Dr. Roland **Batz** zusätzlich zur seelsorglichen Mithilfe in der Pfarrei **Regensburg-St. Konrad** im Dekanat Regensburg.

9. Freistellungen:

Zum **01.09.2012** wurden oberhirtlich freigestellt:

Georg **Bäumli**, Elsendorf-Appersdorf, für die Militärseelsorge;

Michael **Schreyer**, Pirk, zum Eintritt in die Kartause Marienau;

Eugen **Wismeth**, Bolivien, um weitere 5 Jahre für die Missionsarbeit in Bolivien;

10. Entpflichtungen:

10.1. Oberhirtlich entpflichtet wurden zum **01.09.2012**:

Jakob **Eder**, Erzdiözese München-Freising, aus Altersgründen vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Parkstein-St. Pankratius** mit Expositur Kirchendemenreuth im Dekanat Neustadt/WN;

P. Dr. Philip **Iwanowski** OSPPE vom Dienst als Pfarrvikar für die Pfarreiengemeinschaft **Pfeffenhausen-St. Martin, Niederhornbach-St. Laurentius, Pfaffendorf-Mariä Opferung** und **Rainertshausen-St. Erhard** im Dekanat Rottenburg;

P. Joby **Kallungal** V.C. vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Krummen-**

naab-Mariä Himmelfahrt und **Premenreuth-Mariä Himmelfahrt** im Dekanat Tirschenreuth; P. Paul **Kalarickal** V.C. vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Egglkofen-Mariä Himmelfahrt** mit Expositur Wiesbach im Dekanat Vilsbiburg; P. Josef **Koscielny** OSPPE vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Großgundertshausen-Hl. Kreuz** und **Volkenschwand-St. Ägidius** im Dekanat Abensberg-Mainburg; Dr. Joseph **Thalachirakuzhy** vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarreiengemeinschaft **Hohenburg-St. Jakob, Adertshausen-St. Peter** und **Allersburg-St. Michael** im Dekanat Amberg-Ensdorf;

11.2. Oberhirtlich entpflichtet wurde zum **01.10.2012**: P. Slawomir **Gluchowski** OFM Conv. vom Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Loiching-St. Peter und Paul** mit Expositur Wendelskirchen im Dekanat Dingolfing.

11. Ruhestand:

11.1. Resignationen – Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation und Versetzung in den Ruhestand zum **01.09.2012** von: Pfarrer Konrad **Beierl** auf die Pfarrei Kirchenthumbach-Mariä Himmelfahrt im Dekanat Neustadt/WN; Pfarrer Ludwig **Bock** auf die Pfarrei Pressath-St. Georg und Schwarzenbach-St. Anton im Dekanat Neustadt/WN;

Pfarrer Jakob **Egler** auf die Pfarrei Regensburg (Schwabelweis)-St. Georg im Dekanat Regensburg; Pfarrer Georg **Forster** auf die Pfarrei Adlkofen-St. Thomas im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer Josef **Frey** auf die Pfarrei Schamhaupten-St. Georg, Pondorf-St. Peter und Paul und Wolfsbuch-St. Andreas im Dekanat Pförring;

Pfarrer Konrad **Friedrich** auf die Pfarrei Bodenwöhr-St. Barbara im Dekanat Schwandorf;

Pfarrer Ambros **Fröhlich** auf die Pfarrei Schorndorf-Maria Immaculata im Dekanat Roding;

Pfarrer Klaus-Dieter **Geuer** auf die Pfarrei Arzberg-Maria Immaculata im Dekanat Kemnath-Wunsiedel; Pfarrer Peter **Kubis** auf die Pfarrei Regensburg(Keilberg)-St. Michael im Dekanat Regensburg; Pfarrer Wilhelm **Pitschmann** auf die Pfarrei Auloh-St. Vinzenz v. Paul im Dekanat Landshut-Altheim;

Pfarrer Johann **Schächtl** auf die Pfarrei Parsberg-St. Anderas mit Benefizium Willenhofen im Dekanat Laaber;

Pfarrer Josef **Schiedermeier** auf die Pfarrei Nittenau-Mariä Geburt im Dekanat Schwandorf;

Pfarrer Andreas **Schlagenhauser** auf die Pfarrei Kohlberg-Herz Jesu im Dekanat Weiden;

Pfarrer Helmut **Süß** auf die Pfarrei Kümmerbruck-St. Antonius Abb. im Dekanat Amberg-Ensdorf;

Pfarrer Robert **Thummerer** auf die Pfarrei Regensburg-St. Emmeram im Dekanat Regensburg.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2012** Pfarrer Manfred **Strigl** zum Direktor im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal ernannt. Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2012** Pfarrer Stefan **Wissel**, Leiblfing, zum Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Regensburg ernannt.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung vom **01.09.2012** Kaplan Gerhard **Pöpperl**, Amberg-Bl. Dreifaltigkeit, zum Direktor der Diözesanstelle Berufungspastoral im Bistum Regensburg und zum Präfekten im Priesterseminar St. Wolfgang in Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom **08.05.2012** wurde die Wahl von Kaplan Klaus **Beck**, Landshut-St. Wolfgang, als BDKJ-Kreisseelsorger des BDKJ-Kreisverbandes Landshut-Stadt bestätigt; zugleich wurde Kaplan Klaus **Beck** zum Stadtjugendseelsorger der Stadt Landshut ernannt.

Mit Wirkung vom **01.05.2012** wurde Konrad **Jocher**, Offenberg, zum Dekanatskirchenmusiker für das Dekanat Deggendorf-Plattling ernannt.

Mit Wirkung vom **03.05.2012** ist die Koordination des Werkes „Wachet und Betet“ an die Hauptabteilung **Orden und Geistliche Gemeinschaften** übertragen worden.

Mit Wirkung vom **01.07.2012** wurde Frau Sandra **Jarzombek**, Personalreferentin, zur leitenden Angestellten im Sinne des § 3 Abs. 2 MAVO ernannt.

Berufung zur/m Kirchlichen Schulbeauftragten:

Bischof Gerhard Ludwig Müller hat gemäß Art. II (1) der Dienstordnung des Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg vom 17. April 2012 folgende Religionslehrerinnen und -lehrer für fünf Jahre in das Amt des Kirchlichen Schulbeauftragten berufen:

Religionslehrer i.K. Ferdinand **Holler**, Schmidmühlen, für die Dekanate Amberg-Ensdorf und Sulzbach-Hirschau;

Religionslehrerin i.K. Birgit **Wallner**, Cham, für die Dekanate Cham, Roding und Kötzing;

Religionslehrer i.K. Andreas **Dieterle**, Windberg, für die Dekanate Deggendorf-Plattling und Viechtach; Religionslehrer i.K. Rudolf **Tuscher**, Abensberg, für die Dekanate Abensberg-Mainburg, Geisenfeld, Kelheim und Pförring;

Religionslehrer i.K. Wolfgang **Wenninger**, Weng, für die Dekanate Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Landshut-Altheim, Rottenburg und Vilsbiburg;

Religionslehrer i.K. Martin **Stemp**, Regensburg, für die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donauaustauf und Regensburg.

Religionslehrerin i.K. Mathilde **Schraml**, Wenzelbach, für die Dekanate Laaber und Regenstein;

Religionslehrerin i.K. Ulrike **Nübler**, Burglengenfeld, für die Dekanate Nabburg, Neunburg-Oberviechtach und Schwandorf;

Religionslehrerin i.K. Brigitte **Penzkofer**, Straubing, für die Dekanate Bogenberg-Pondorf, Geiselhöring und Straubing;

Religionslehrerin i.K. Sabine **Bergler**, Weiden, für die Dekanate Leuchtenberg, Neustadt a.d. Waldnaab und Weiden;

Religionslehrerin i.K. Regina **König**, Marktredwitz, für die Dekanate Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth.

Entpflichtungen:

Mit Wirkung vom **03.05.2012** wurde Msgr. Thomas **Schmid** von der kommissarischen Leitung des Werkes „Wachet & Betet“ entbunden.

Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller hat mit Wirkung zum **01.09.2012** Msgr. Harald **Scharf** als Diözesanpräses des Kolpingwerkes Diözesanverband Regensburg entpflichtet.

Die Resignation von Prälat Hubert **Schöner** als Dekan des Stiftskapitels Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle in Regensburg wurde mit Wirkung vom **10.07.2012** angenommen.

Prälat Michael Fuchs

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Notizen

Wohnungsangebote für Ruhestandspriester

Mainburg (Dekanat Abensberg-Mainburg): neu renovierte 72m²-Wohnung im 1. OG mit Küche, 3 Zimmern, Bad/WC, Abstellraum, Keller, Garage oder Stellplatz. Im EG befindet sich die Kaplanswohnung. Das Haus befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur St. Laurentiuskirche und zum Altenheim. Bei Bedarf ist ein späterer Umzug in das Altenheim möglich. Mithilfe in der Seelsorge (z.B. Altenheim) ist erwünscht. Nähere Informationen bei Pfr. Josef Paulus, Mainburg (Telefon 08751-1401)

Essenbach (Dekanat Landshut-Altheim): Caritas Alten- und Pflegeheim „St. Wolfgang“: 80m²-Mansardenwohnung mit großzügigen Gauben im 3. Stock (Aufzug vorhanden) mit 3 Zimmern, Küche, Bad/WC, Gäste-WC, Abstellraum und separatem Hauswirtschaftsraum. Einkaufsmöglichkeiten, Ärzte, Apotheke am Ort; ca. 10 km nach Landshut.

Mithilfe in der Seelsorge (Alten- und Pflegeheim) ist erwünscht. Nähere Informationen bei Heimleiter Diakon Karl-Heinz Zrenner (Telefon 08703-93440).

Im Herrn sind verschieden

- Am 09. Juni **Fischer** Georg, PfAdm. i.R. für Rottenegg und für Geisenhausen und Kom. in Geisenfeld, 71 Jahre alt
- am 30. Juni **Huber** Josef, StDir. a.D. in Leonberg b. Burglengenfeld, 74 Jahre alt
- am 04. Juli **Guggenberger** Vinzenz, Titularbischof von Abziri, Weihbischof in Regensburg 1972 – 2004, Weihbischof em. in Straubing-St. Peter, Dompropst i.R., Regionaldekan von 1971 – 2003, 83 Jahre alt
- am 04. Juli **Bartmann** Richard, fr. Pfr. von Amberg-Hl. Dreifaltigkeit und Kom. in Weiherhammer, 79 Jahre alt
- am 07. Juli **Böhm** Alois, BGR, fr. Pfr. von Marktleuthen und Kom. in Kirchenthumbach, 86 Jahre alt
- am 08. Juli **Schmid** Karl, BGR, PfAdm. i.R. in Grafenwiesen und Kom. in Waldsassen, 80 Jahre alt
- am 11. Juli **Buchner** Johann, fr. Pfr. von Perkam und Kom. in Bernhardswald, 63 Jahre alt

R.I.P

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 9

14. September

Inhalt: Dankesbrief des H. H. Erzbischofs Gerhard Ludwig Müller an alle Gläubigen der Diözese Regensburg - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012 - Arbeitsrechtliche Kommission des deutschen Caritasverbandes - Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern - Aktionsplan für den Diasporamonat November 2012 - Zentrale Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Dekanatssitze und Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg/Kontakt Daten - Kirchliche Begräbnisfeier - Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2012 - Hinweise zur Caritas-Herbstsammung - Firmung im Jahr 2013 - Diözesan-Nachrichten - Notizen

Dankesbrief des H. H. Erzbischofs Gerhard Ludwig Müller an alle Gläubigen der Diözese Regensburg

*“Ich danke meinem Gott jedes Mal,
wenn ich an euch denke“ (Phil 1, 3)*

*Meine lieben Brüder und Schwestern im
Glauben an Jesus Christus!*

Von Gott berufen

Innerlich tief bewegt erinnere ich mich an das Christkönigsfest 2002 im Hohen Dom zu Regensburg als der damalige Erzbischof von München und Freising, Friedrich Kardinal Wetter, mir die Hände auflegte und mit den feierlichen Worten des Weihegebetes mich zum Bischof konsekrierte. Mit ihren Seelsorgern waren sehr viele Gläubige persönlich dabei oder verfolgten über Radio und Fernsehen das heilige Geschehen, das sich in jeder Weihe vollzieht. Was das Weihesakrament bedeutet, erklärt der Apostel Paulus in seiner Abschiedspredigt in Milet: Die Bischöfe und Priester sind vom Heiligen Geist bestellt, damit sie als Hirten für die Kirche Gottes sorgen. Nach dem Beispiel Christi seines Sohnes und des guten Hirten sollen sie die Herde des Herrn auf die Weide des Wortes und der Gnade Gottes führen (vgl. Apg 20, 17-36). Mit vielen anderen Bischöfen legte mir damals auch Joseph Kardinal Ratzinger die Hände auf. Als Papst Benedikt XVI. hat er mich am 2. Juli 2012 zum Präfekten der Glaubenskongregation nach Rom berufen. Damit endet mein Dienst als Bischof von Regensburg und als euer Oberhirte.

Im Licht der Offenbarung Gottes als Ursprung und Ziel eines jeden Menschen müssen wir das Wesen und die Sendung der Kirche verstehen. Man kann sie nicht mit einem von Menschen gemachten Unternehmen, einem Verein, einer politischen Partei oder einem Staat vergleichen. Das II. Vatikanische Konzil lehrt in der Dogmatischen Konstitution über die Kirche, dass sie als Zeichen und Werkzeug im Heilsplan Gottes zu verstehen und anzuerkennen ist. Kirche ist nicht eine unpersonliche Institution, die ihren Mitgliedern von außen entgegentritt. Kirche ist Person und Gemeinschaft von Personen. So erkennen wir sie als unsere Mutter im Glauben und als Braut Christi, der sie geliebt und sich für sie dahingegeben hat. Sie ist nach Analogie des gott-menschlichen Mysteriums Christi die von Gott gebildete Gemeinschaft, die göttliche und menschliche Elemente umfasst. Die göttlichen Elemente sind das Wort Gottes, das der Kirche zur treuen Verkündigung anvertraut ist ebenso wie die sieben Sakramente, durch die uns das Gnadenleben in Gottes dreifaltiger Liebe vermittelt wird. Dazu gehören auch die Gnadengaben des Heiligen Geistes, durch die der Leib Christi im Zusammenspiel seiner Glieder, der einzelnen Chris-

ten, aufbaut wird. Göttlichen Ursprungs ist auch die apostolische Verfassung der Kirche mit dem Papst und den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel, die ihren Dienst am Heil der Menschen in der Gemeinschaft mit den Priestern und Diakonen ausüben. Dabei werden sie unterstützt von vielen hauptberuflich tätigen Laien im pastoralen, karitativen und kerygmatischen Dienst aufgrund der *Missio canonica*.

Im Laufe meines fast zehnjährigen Wirkens als Bischof von Regensburg habe ich mich immer bemüht, die Kirche als Sakrament des Heils der Welt in Christus deutlich zu machen. Nur in einem geistlichen Denken und im Glauben erfassen wir ihr Wesen und ihre Sendung im universalen Heilsplan Gottes für die Menschen. Als Volk Gottes, als Leib Christi und als Tempel des Heiligen Geistes darf sie sich nie einer bloß innerweltlichen Zweckbestimmung zuordnen lassen oder sich gar darin erschöpfen. Das wäre ein entsetzlicher Verrat an der „Freiheit und Herrlichkeit der Kinder Gottes“ (Röm 8,29), zu der wir alle berufen sind. Die Kirche rechtfertigt ihre Existenz nicht vor der Welt, indem sie sich als eine Art nichtstaatlicher Wohlfahrtsorganisation präsentiert. Es geht in allem um die Erkenntnis Gottes als Sinn unseres Lebens und um die Berufung zum ewigen Leben. Tief ergriffen und bewegt haben mich als Seelsorger die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen, die von Krankheit und Tod gezeichnet, sich ein unerschütterliches Vertrauen in die Güte Gottes bewahrt haben, auch wenn alle irdische Hoffnung schon zu Ende war.

Geliebte Kinder Gottes

Als mündige Christen und im Glauben reife Menschen müssen wir uns auch dem Allzumenschlichen in der Kirche stellen. Die Kirche besteht aus Menschen. Im Unterscheid zu Jesus Christus, ihrem Haupt, können wir durch mangelndes Glaubenswissen, durch feige Unterwürfigkeit unter innerweltliche Selbsterlösungslehren, durch Paktieren mit dem Aberglauben und dem Neuheidentum und der öffentlich propagierten Selbstsucht oder durch moralisches Versagen den Lichtglanz Jesu Christi auf dem Antlitz der Kirche

verdunkeln und so am Heil unserer im Glauben schwächeren Brüder und Schwestern schuldig werden. Es sind wir Menschen in der Kirche, die dadurch dem Hohn und Spott über den Gottesglauben billige Nahrung verschaffen. Deshalb bedürfen wir auf unserem irdischen Pilgerweg immer der Umkehr, der Buße und der Erneuerung in Jesus Christus. Das ist etwas grundsätzlich Verschiedenes von klug ausgedachten Modernisierungskampagnen, um sich nach dem Maß von Werbeagenturen ein zeitgemäßes Outfit zuzulegen. Den Glauben kann und darf man nicht vermarkten. Denn die Menschen sind nicht schlaue angelockte Kunden auf dem Jahrmarkt der Eitelkeiten, sondern geliebte Kinder Gottes, für die Christus den Preis seines Lebens bezahlt hat. Noch immer gilt das Paulus-Wort beim Abschied von Milet, dass es in der Kirche und besonders im geistlichen Amt nicht um Silber und Gold, also um weltliche, vergängliche Güter geht. So spricht Paulus von dem einen unvergänglichen Gut, nämlich Jesus Christus und der Liebe und Nähe des guten Hirten zu jedem Einzelnen.

Ein aufrichtiger Dank

Der Bischof von Regensburg repräsentiert die Einheit der Ortskirche, unseres Bistums, zu dem mehr als 1,2 Millionen Katholiken gehören, mit Jesus Christus und der katholischen Kirche auf der ganzen Welt. Aber er ist nicht allein verantwortlich für die Sendung der Kirche. In der Gemeinschaft mit meinem Vorgänger auf der Cathedra des hl. Wolfgang, Bischof Manfred, und meinen beiden Weibischöfen Vinzenz und Reinhard, dem Presbyterium und den Diakonen sowie in Einheit mit den Ordensleuten und allen Gläubigen, die haupt- und ehrenamtlich den Apostolat der Laien verwirklichen, wollte ich als Bischof wie ein Vater dafür sorgen, dass die Familie Gottes in Liebe zusammenwächst und die ganze Kirche in dieser Zeit mitwirkt am Aufbau des Reiches Gottes für die Ewigkeit. In der Eucharistie sind wir als Dankgemeinde im Gotteslob verbunden. Aus der Lebensgemeinschaft mit Christus schöpfen wir die Kraft für die Sendung der Kirche, um im Dienst am Heil der Welt bis zur Wiederkunft des Herrn

nicht glaubensmüde zu werden oder in der Gottes- und Nächstenliebe zu erkalten. In das eucharistische Opfer, die heilige Messe, lege ich all meinen persönlichen Dank für den treu gelebten Glauben, für die geistlichen und materiellen Gaben, die das vielfältige Engagement der Kirche in unserem Bistum ermöglichen und mittragen. Es sind Hunderttausende, die ehrenamtlich sich einsetzen in den Pfarrgemeinderäten, in den Kirchenverwaltungen, die in katholischen Vereinen und Verbänden das Evangelium Christi bezeugen, die in Ehe und Familie die Liebe Christi zu seiner Kirche erfahrbar machen, und die am Arbeitsplatz sowie in Gesellschaft und Staat für die Menschenwürde eintreten. Ich danke allen, die sich im Diözesankomitee der Katholiken, im Diözesan-Pastoralrat, im Diözesansteuerausschuss, im Diözesan-Vermögensverwaltungsrat, in den zuständigen Gremien opferbereit einsetzen für die Kirche ohne viel Aufhebens von sich selbst zu machen. Meinen tief empfundenen herzlichen Dank möchte ich allen Priestern und Diakonen, den Religionslehrern und allen Frauen und Männern ausdrücken, die im Bereich von Verkündigung und Caritas mit Kompetenz und Hingabe für andere da sind, weil sie sich von der Liebe Christi dazu drängen lassen. Danken möchte ich auch dem Priesterseminar und dem Studium Rudolphinum. Die gute Ausbildung der Priester war mir stets ein persönliches Anliegen. Das Gebet um geistliche Berufe ist dabei ein in die Zukunft weisender Schritt. Mit großer Freude erinnere ich mich an die Weltjugendtage, die internationalen Ministrantenwallfahrten, die überwältigende Teilnahme unserer Jugendlichen beim Papstbesuch in Regensburg und Berlin. Wer, wenn nicht die Kirche muss im Dienst am Gemeinwohl die starke Lobby sein für Kinder und Jugendliche, für Ehe und Familie, für kranke und alte Menschen sowie für Menschen mit Behinderung und alle Hilfsbedürftigen und alle, die sich nach der Wahrheit und Liebe Gottes sehnen. *Als Bischof wollte ich dies bezeugen und vorleben - aber ebenso durfte ich mich in meinem Dienst als Bischof in vielfältiger Weise als Beschenkter erfahren - „Vergelt`s Gott“ dafür!*

Liebe Brüder und Schwestern!

Mit einem herzlichen und aufrichtigen Dank an alle und dem Versprechen des Gebetes für das ganze Bistum Regensburg möchte ich schließen. Auch weiterhin fühle ich mich mit Euch tief verbunden im Glauben, in der Hoffnung und in der Liebe, im Gebet und der Eucharistie. Ich drücke meine bleibende Verbundenheit in Jesus, unserem Herrn, aus, indem ich mir die Worte des Völkerapostels an seine Lieblingsgemeinde in Philippi zu eigen mache: „Ich danke meinem Gott jedes Mal, wenn ich an euch denke; immer, wenn ich für euch alle bete, tue ich es mit Freude und danke Gott dafür, dass ihr euch gemeinsam für das Evangelium eingesetzt habt vom ersten Tag an bis jetzt. Ich vertraue darauf, dass er, der das gute Werk bei euch begonnen hat, es auch vollenden wird bis zum Tag Jesu Christi. Es ist nur recht, dass ich so über euch alle denke, weil ich euch ins Herz geschlossen habe. [...] Und ich bete darum, dass eure Liebe immer noch reicher wird an Einsicht und Verständnis, damit ihr beurteilen könnt, worauf es ankommt. Dann werdet ihr rein und ohne Tadel sein für den Tag Christi, reich an der Frucht der Gerechtigkeit, die Jesus Christus gibt, zur Ehre und zum Lob Gottes.“ (Phil 1,3-7;9-11)

So segne und behüte euch alle der dreieinige Gott der + Vater und der + Sohn und der + Heilige Geist!

Rom, am Fest Mariä Geburt im Jahr des Heils 2012

+ Gerhard Ludwig

Erzbischof
Bischof emeritus von Regensburg

Dieser Dankesbrief soll am Sonntag, den 23. September 2012 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2012

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Weil ER lebt!“ Das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken bringt die Mitte unseres Glaubens zur Sprache. Weil der Herr gestorben und auferstanden ist, dürfen wir Hoffnung für unser eigenes Leben haben. Wir sind aufgerufen, diese erlösende Botschaft weiterzusagen. Das gilt auch für Menschen in der Vereinzelung des Glaubens. Unsere Glaubensgeschwister in der Diaspora in Deutschland, in Nordeuropa und dem Baltikum haben einen besonderen missionarischen Auftrag. Das Bonifatiuswerk unterstützt sie dabei.

Wir deutschen Bischöfe rufen Sie zum Gebet für die Mitchristen in der Diaspora auf. Wir laden Sie ein, sich durch deren Glaubenszeugnis ermutigen zu lassen. Zugleich bitten

wir Sie am kommenden Diaspora-Sonntag um Ihre großherzige Spende, für die wir allen ein herzliches Vergelt's Gott sagen.

Regensburg, 10.07.2012

Für das Bistum Regensburg



Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 11.11.2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden.

Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

hier: Änderung der Ordnung und der Wahlordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die 10. und 11. Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes haben am 22. Februar 2011 und 19. Oktober 2011 Änderungen der Ordnung und der Wahlordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes beschlossen, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

1. Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.
zum 1. Januar 2013
2. Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.
zum 1. März 2012

3. Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 4 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V.

zum 1. März 2012

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 16. August 2012



Diözesanadministrator

Beschluss der Unterkommission II der Regionalkommission Bayern

Antrag 79/RK Bayern

Caritas Sozialstation St. Josef, Bahnhofstraße 11, 95615 Marktredwitz

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas Sozialstation St. Josef, Bahnhofstraße 11, 95615 Marktredwitz, die unter Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 keine Weihnachtsspende gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter Anlage 32 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2012 keine Jahressonderzahlung gezahlt.
3. Die leitenden Mitarbeiter/-innen, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiter/-innen, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die Maßnahmen in Ziffern 1 und 2.
4. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der zuständigen Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.
5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a RahmenMAVO – wird im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der zuständigen Mitarbeitervertretung erfolgen. Der betroffenen Mitarbeiterin / dem betroffenen Mitarbeiter sind dann die nach Ziffer 1 und 2 gekürzten Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem / der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
6. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretungen während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
7. Sollte das Betriebsergebnis des Jahres 2012 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss ausweisen, wird der überschüssige Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausbezahlt.
8. Die Unterkommission II der Regionalkommission Bayern geht davon aus, dass kurzfristig der Dienstgeber zur Wahl zwecks Bildung einer MAV nach MAVO aufruft und zur Wahlversammlung einlädt.
9. Die Unterkommission II der Regionalkommission Bayern geht weiter davon aus, dass ein Vertreter der DiAG MAV zur Wahlversammlung eingeladen wird.
10. Die Unterkommission II der Regionalkommission Bayern geht ferner davon aus, dass die o.g. Einrichtung weiterhin die wirtschaftliche Beratung seitens des DiCV in Anspruch nimmt.
11. Die Unterkommission II der Regionalkommission Bayern regt an, dass der Träger die diözesanen Stellen um Genehmigung bittet, Mittel der Kirchenstiftung für die finanzielle Unterstützung der Sozialstation verwenden zu dürfen sowie beim DiCV den Einbehalt der Caritaskollekte zu beantragen.
12. Die Änderungen treten am 13.07.2012 in Kraft.

Regensburg, den 13.07.2012



Diözesanadministrator

Das Bischöfliche Generalvikariat

Aktionsplan für den Diaspora-Monat November 2012

So können Sie die Bonifatiuswerk-Impulse für Ihre eigene Gemeinde nutzen und den Diaspora-Sonntag aktiv stärken:

Anfang/Mitte Oktober 2012

Verwenden Sie den Anzeigenbogen zur Vorbereitung der November-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten – oder downloaden Sie die Grafik-Elemente direkt von unserer Homepage.

Legen Sie der November-Ausgabe bitte das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN-A5-Format) und legen Sie die Heftchen „Kirche im Kleinen. Was Christen glauben – Glaubensbekenntnis“ am Schriftenstand aus oder nutzen Sie den dafür vorgesehenen Aufsteller.

Montag, 22. Oktober 2012

Bitte befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag/Sonntag, 27./28. Oktober 2012

Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.

Samstag / Sonntag, 10./11. November 2012

Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 17./18. November 2012

Legen Sie bitte die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes geben Ihnen die beiliegende Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie das Diaspora-Jahrheft.

Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag/Sonntag, 24./25. November 2012

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Herzlichen Dank für Ihr großes Engagement!

Zentrale Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Dekanatssitze und Kirchenstiftungen in der Diözese Regensburg - Kontaktdaten

Mit Wirkung ab 01.09.2012 wurde Herr Gerhard Bielmeier zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten für die Dekanatssitze und Kirchenstiftun-

gen einschließlich deren rechtlich unselbständiger Einrichtungen in der Diözese Regensburg bestellt. Herr Bielmeier ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bischöfliches Ordinariat - Rechtsstelle, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Telefon: 0941/597-1028, Telefax: 0941/597-1025, E-Mail: datenschutz.pfarreien@bistum-regensburg.de.

Die kirchliche Begräbnisfeier: Neuauflage

Im Jahr 2009 ist die zweite authentische Ausgabe des liturgischen Buches „Die kirchliche Begräbnisfeier“ erschienen und konnte seither verwendet werden. Da das erneuerte Buch nicht in allen Situationen die notwendigen Hilfen gab, haben die Bischöfe jetzt die Herausgabe eines Manuale beschlossen, in dem die berechtigten Wünsche aufgegriffen wurden und das ergänzend neben der Ausgabe von 2009 verwendet werden kann. Nicht zuletzt der Wunsch nach einer handlicheren Ausgabe hat zu einem neuen Aufbau des Buches und einer veränderten Anordnung der Elemente bei den verschiedenen Feierformen geführt. Deshalb ist es natürlich notwendig, sich vor der gottesdienstlichen Verwendung mit dem Manuale vertraut zu machen. Aufgrund der pastoralliturgischen Schwierigkeiten bei der Veröffentlichung der zweiten authentischen Ausgabe von 2009 hatten die Bischöfe die Verwendung der älteren Ausgabe von 1973 für eine längere Übergangszeit gestattet („vacatio legis“), die jetzt beendet ist. Mit der Herausgabe des Buches verbinden die Bischöfe die Erwartung, dass die katholische Begräbnisliturgie in Zukunft nach dem liturgischen Buch „Die kirchliche Begräbnisfeier“ von 2009 und dem ergänzenden Manuale gefeiert wird.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten am Mittwoch, dem 2. November 2012

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost- und Südosteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung.

Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Wir bitten um ein empfehlendes Wort durch Sie für dieses wichtige Anliegen. Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2012“ auf das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration überwiesen werden. Die Bistumskasse leitet die Beiträge an Renovabis weiter.

Hinweise zur Caritas-Herbstsammlung

Termine

Haus- und Straßensammlung: 23. - 30. September
Kirchenkollekte: 7. Oktober

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 hat der Freistaat Bayern das Sammlungsgesetz abgeschafft. Grund dafür: Bürokratieabbau. In Konsequenz dazu sind daher auch alle bisherigen Auflagen hinfällig.

Es ist aber weiterhin empfehlenswert und notwendig, den Sammlerinnen und Sammlern eine „offizielle Legitimation“ mitzugeben. Das schafft Vertrauen und Transparenz bei den Spendern. Es ist außerdem sinnvoll, an den meisten bisherigen Auflagen festzuhalten und sie als Empfehlungen auszusprechen. Diese entnehmen Sie bitte den Hinweisen im Sammlungspaket.

Die Freien Wohlfahrtsverbände in Bayern (Arbeiterwohlfahrt, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Zentrale Wohlfahrtsstelle der Israelitischen Kultusgemeinden) haben sich geeinigt, auch künftig zu bestimmten Terminen zu sammeln. Die erste Festlegung gilt bis zum Jahr 2013.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Pfarrbriefmantel, Plakate, Sammlungsflyer, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammlisten etc.) stellt der Diözesan-Caritasverband im von den Pfarrgemeinden bestellten Umfang zur Verfügung.

Vorbereitung

Der Diözesan-Caritasverband sorgt für eine überregionale Pressearbeit. Nehmen Sie bitte gleichzeitig mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. örtlichen Berichterstattern Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Genauso wichtig ist die entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes und des Gottesdienstes am Sammlungssonntag.

Anregungen dazu bieten Ihnen der kleine achtseitige Sammlungsflyer, der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden. Auch „Nichtkirchgänger“ sollen für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden.

In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung sinnvoll.

Die Caritassammlung rechnen Sie direkt mit dem Diözesan-Caritasverband ab.

Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband - LIGA Bank Regensburg, Konto 110 100 5, (BLZ 750 903 00), „Herbstkollekte 2012“ - zu überweisen. Da es sich um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins. Das genaue Datum entnehmen Sie bitte dem Abrechnungsformular.

Der Diözesan-Administrator und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott!

Firmung im Jahr 2013

Im Jahr 2013 wird die Firmung im nördlichen Teil des Bistums erteilt, außerdem in den Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123f veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H.H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens Montag, 29. Oktober 2012 an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Es wird gebeten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten, um so die Erstellung und Veröffentlichung des Firmplanes vor Weihnachten zu ermöglichen. Doppelfirmungen werden nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Firmspender werden nach Verfügbarkeit über das Bischöfl. Sekretariat zugeteilt. Von Vorabsprachen mit Firmspendern ist abzusehen. Bei den gewünschten Firmterminen ist mindestens ein Alternativtermin (Mo, Di, Mi, Do, Fr!) anzugeben und die erforderliche Mindestanzahl von 50 Firmlingen (am Firmtag) je Firmstation einzuhalten. Wird diese Sollzahl nicht erreicht, ist dem Bischöfl. Sekretariat ein neues Modell vorzuschlagen (Kooperation mit Nachbarpfarreien, Änderung des Firmrhythmus).

Erwachsenenfirmung 2013

Die Erwachsenenfirmung findet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013 im Hohen Dom zu Regensburg (Beginn: 10.00 Uhr) statt.

Für die Anmeldung der Firmbewerber ist nach genauer Prüfung der Voraussetzungen beim Bischöflichen Sekretariat ein Formblatt anzufordern, das spätestens bis 05. April 2013 ausgefüllt an das Bischöfl. Sekretariat zurückzusenden ist. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen den Seelsorgsstellen Mitte April 2013 zu. In begründeten Ausnahmefällen können Erwachsene auf Antrag auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf.

die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2013

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2013 sind bis **29. Oktober 2012** an den Hwst.

Herrn Diözesanadministrator zu richten. Wenn es gewünscht wird, kann mit einer Feier aus anderem Anlass auch eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl der Firmlinge und außerhalb des Firmturnus) verbunden werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2012

Laien im kirchlichen Dienst:

Pastoralreferenten/innen - Pastoralassistenten/innen

Als Pastoralreferenten/innen wurden angewiesen zum **01.09.2012**:

Sr. Christa **Andrich**, bisher: Regensburg-St. Michael (Keilberg), Regensburg-St. Georg (Schwabelweis), neu: Regensburg-St. Michael (Keilberg), Regensburg-St. Konrad;

Braun Christoph, bisher: Bischöfl. Jugendamt - Referat Schüler-/Schülerinnenarbeit, neu: Bischöfl. Seelsorgeamt – Arbeitsstelle Altenseesorge;

Ebner Richard, bisher: Diözesane Aus- und Fortbildung, Stabsstelle Personalentwicklung, neu: Referat Pastorale Dienste – Ausbildungsleiter zum Beruf Gemeindereferent/in, Diözesane Aus- und Fortbildung;

Eckert Wolfgang, bisher: Wiesau / Falkenberg, neu: Internat Regensburger Domspatzen;

Hammer-Butzkamm Elisabeth, bisher: Hemau, neu: Sinzing;

Six Tanja, bisher: Chamerau / Runding, neu: Kötzing / Wettzell.

Als Pastoralreferenten/innen nach der Zweiten Dienstprüfung wurden angewiesen zum 01.09.2012:

Holzfurtner Andreas, bisher: Wackersdorf, neu: Bruck;

Kreuzer Nicole, bisher: Wolnzach / Eschelbach, neu: Bischöfl. Jugendamt - Referat Schüler-/Schülerinnenarbeit;

Mirwald Sandra, bisher: Obertraubling, neu: Obertraubling;

Ströher Benedikt, bisher: Großmehring / Theißing, neu: Großmehring / Theißing.

Als Pastoralassistenten/innen wurden angewiesen zum **01.09.2012**:

Höppler Melanie, nach Bogen;

Pravida Maximilian, nach Wernberg / Köblitz;

Preußl Roland, nach Hemau;

Zwick Christina, nach Landshut-St. Konrad.

Gemeindereferenten/innen - Gemeindeassistenten/innen

Als Gemeindereferenten/innen wurden angewiesen zum **01.09.2012**:

Baumann Notburga, bisher: Sabbatjahr, neu: Deggendorf-St. Martin;

Bodensteiner Reinhilde, bisher: Sonderurlaub, neu: Religionsunterricht;

Danzer Sonja, bisher: Deggendorf-St. Martin, neu: Hirschau / Ehenfeld;

Forst Maria, bisher: Konzell / Rattenberg, Stallwang / Wetzelsberg / Loitzendorf, neu: Konzell / Rattenberg;

Gierl-Plail Andrea, bisher: Bogen, neu: Straubing-St. Elisabeth;

Graf Iris, bisher: Sonderurlaub, neu: Religionsunterricht;

Handwerker Maria, bisher: Referat Pastorale Dienste – Ausbildungsleiterin zum Beruf Gemeindereferent/in, neu: Wörth/Donau, Wiesent;

Hankl Gertrud, bisher: Mitterteich, neu: Waldsassen;

Knittl Gerald, bisher: Saal / Teuerting, neu: Riedenburg / Eggersberg-Thann;

Rauch Anton, bisher: Amberg-Hl. Dreifaltigkeit / Paulsdorf, Aschach-Raigering, neu: Amberg-Hl. Familie / Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, Aschach-Raigering;

Schach Sabine, bisher: Riedenburg / Eggersberg-Thann, Kath. Jugendstelle Kelheim, neu: Saal / Teuerting;

Wieder Brigitte, bisher: Siegenburg / Train / Niederrumelsdorf, Gemeindeberatung, neu: Siegenburg / Train / Niederrumelsdorf.

Als Gemeindereferenten/innen nach der Zweiten Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2012**:

Riedel Barbara, bisher: Schönsee, neu: Schönsee.

Als Gemeindeassistenten/innen wurden angewiesen zum **01.09.2012**:

Juretschka Susanna, neu: Wolnzach / Eschelbach;

Sporrer Maria, neu: Wiesau / Falkenberg.

Zum **31.08.2012** sind aus dem Dienst der Diözese ausgeschieden:

Pastoralreferent Karlheinz **Binner**, bisher: Wernberg / Köblitz;

Gemeindereferentin Judith **Drechsel**, bisher: Hirschau/Ehenfeld;
 Pastoralassistentin Maria **Kellermann**, bisher: Sinzing;
 Gemeindeassistentin Veronika **Ostermeier**, bisher: Pf. Landshut-St. Konrad.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat für den Zeitraum vom **25.08.2012 bis 09.09.2012** Domkapitular Anton **Wilhelm** zu seinem Vertreter bestellt.

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat für den Zeitraum vom **10.09.2012 bis 15.09.2012** Domkapitular Dr. Franz **Frühmorgen** zu seinem Vertreter bestellt.

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat mit Wirkung vom **01.09.2012** Frau Dr. theol. Gabriele **Zinkl** zur Offizialatsrätin beim Bischöflichen Konsistorium Regensburg ernannt und gleichzeitig zur Wahrnehmung der Aufgaben einer Vernehmungsrichterin ermächtigt.

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat mit Wirkung vom **20.08.2012** Prälat Hubert **Schöner** zum kommissarischen Stiftsdekan des Kapitels der Basilika Unserer Lieben Frau zur Alten Kapelle ernannt.

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat mit Wirkung vom **01.09.2012** Diözesan-Caritasdirektor Msgr. Dr. Roland **Batz** zum Geistlichen Berater des Bundes Katholischer Unternehmer ernannt.

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat mit Wirkung vom **01.09.2012** Direktor Richard **Deml**, AOK Regensburg, zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesancaritasverbandes ernannt.

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat mit Wirkung zum **01.10.2012** Msgr. Thomas **Pinzer** zum Diözesanbeauftragten des Bonifatiuswerkes der Deutschen Katholiken e.V. ernannt.

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat mit Wirkung zum **01.10.2012** Dr. Thomas **Rigl** zum Diözesanbeauftragten für das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT und zum Diözesanbeauftragten für das Bischöfliche Hilfswerk RENOVABIS ernannt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom **01.09.2012** wurde Bürgermeister Gerhard **Weber** als stellvertretender Vorsitzender des Diözesancaritasverbandes entpflichtet.

Prälat Michael Fuchs
 Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Notizen

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung
 Domberg 27, D-85354 Freising
 Telefon: 08161 / 181-2222
 Telefax: 08161 / 181-2187
 E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de
 Internet: www.TheologischeFortbildung.de

Grundfragen der Moralthologie

Modul 2 aus dem Kursprogramm für Priester aus anderen Ländern

Termin: Mo. 12.11., 14.00 Uhr – Do. 15.11.2012, 13.00 Uhr
 Kursleitung: Msgr. Werner Eichinger
 Referent: Dr. Alfons Hämmerl
 Kursgebühr: € 120.-
 Pensionskosten: € 153.-
 Anmeldung: bis 15.10.2012

Mit Hilfe der Impulse, die das Zweite Vatikanische Konzil der Moralthologie gegeben hat, werden einige Grundlagen einer zeitgerechten und kirchlichen Moralthologie entfaltet. Einige der derzeitigen Probleme werden an Hand praktischer Beispiele aus der Praxis näher analysiert. Moralthologische Fragestellungen der Teilnehmer werden ebenfalls besprochen.

Heilende Seelsorge - Lehrgang Integrative Gestaltarbeit

Kursleitung: P. Dr. Gerhard Schmid OFM, Dietmar Rebmann
 Kursgebühr: € 225.-
 Pensionskosten: € 204.-
 Anmeldung z. Einführungsseminar: bis 12.10.2012

Einführungsseminar: 12.11. - 16.11.2012

1. Kurseinheit: 18.2. - 22.2.2013
2. Kurseinheit: 3.6. - 7.6.2013
3. Kurseinheit: 11.11. - 15.11.2013
4. Kurseinheit: 17.2. - 21.2.2014
5. Kurseinheit: 19.5. - 23.5.2014
6. Kurseinheit: 10.11. - 14.11.2014
7. Kurseinheit: 16.2. - 20.2.2015

Der Intervallkurs „Heilende Seelsorge“ will SeelsorgerInnen befähigen, ihre pastoralen Kernkompetenzen weiterzuentwickeln, um Menschen in ihren Suchprozessen und Krisen angemessen begleiten zu können.

Einführungsseminar:

Im November 2012 findet ein Einführungsseminar statt, das mit Anliegen und Methodik der Gestaltpädagogik und -seelsorge vertraut macht. Auf der Basis dieses Einführungsseminars kann die Entscheidung zur Teilnahme am Lehrgang getroffen werden.

Notfallseelsorge - Aufbaukurs

Termin: Mo. 19.11., 14.00 Uhr – Fr. 23.11.2012, 13.00 Uhr
 Kursleitung: Dr. Andreas Müller-Cyran M.A., Alexander Fischhold, Hermann Saur

Kursgebühr: € 220.-
 Pensionskosten: € 204.-
 Teilnehmer: max. 16
 Anmeldung: bis 22.10.2012

Die Teilnehmenden sollen nach diesem Kurs befähigt sein, bestehende Notfallseelsorgesysteme zu stützen, ihnen inhaltliche Impulse zu geben, sowie als qualifizierte Gesprächspartner von den unterschiedlichen Vertretern im psychosozialen und behördlichen Bereich wahrnehmbar sein.

Traumland Intensivstation - Als Seelsorger(in) zwischen den Welten

Zweiteiliger Kurs in Kooperation mit dem Fachbereich Krankenhausseelsorge der Erzdiözese München und Freising

Kursleitung: Peter Ammann, Pfr. Thomas Kammerer
 Anmeldung: bis 20.9.2012
 Kursgebühr: € 1250,00 (o. Üb./Verpfl.)
 Teilnehmer: max. 12
 Ort: Klinikum der TU München

Einführungskurs mit Praxisfeld: 12.– 16.11.2012
 Praxisreflexion und Vertiefung: 11. – 15.03.2013

Auf den Intensivstationen befinden sich Menschen in vitalen Grenzsituationen, Menschen, die ohne diesen (vom Menschen geschaffenen) Raum nicht (mehr) leben würden. Unsicherheit, Angst, Sorge und Hoffnung sind wohl die primären Gefühle, die Patienten und Angehörige, aber auch das Personal in diesen Räumen in je eigener Weise bestimmen.

Welche Rolle haben Seelsorgerinnen und Seelsorger in diesen Prozessen? Wie nähern wir uns Menschen, deren Kommunikation nicht über die Sprache erfolgt, um sie in dieser Zeit geistlich zu unterstützen? Wie finden wir eine Orientierung?

Gabe und Vergebung - Die befreiende Mitte des Christlichen

Termin: Mo. 26.11., 14.00 Uhr – Do. 29.11.2012,
 13.00 Uhr

Referent: Dr. Gotthard Fuchs
 Kursgebühr: € 115.-
 Pensionskosten: € 153.-
 Anmeldung: bis 28.10.2012

Christen jedenfalls sind groß im Nehmen, weil sie an den glauben, der Geber und Gabe zugleich ist. Nirgends wird dies spürbarer als in Hin-Gabe und Ver-Gebung, in der Irritation von Tauschverhältnissen, im Zerbrechen böser Gegenabhängigkeiten. Nichts ist wunderbarer und geheimnisvoller als Vergebung - sogar des Unverzeihlichen.

Qualität überzeugt! Veranstaltungen erfolgreich planen und leiten

Termin: Mo. 26.11., 14.00 Uhr – Do. 29.11.2012,
 13.00 Uhr

Reflexionstag: 4.3.2013, 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Referent: Michael Richardy
 Kursgebühr: € 270.-
 Pensionskosten: 172.50 (Kosten inkl. Reflexionstag)
 Anmeldung: bis 29.10.2012

Wenn Sie Ihre Begabungen und Kompetenzen gezielt weiter entwickeln und eigene Schwerpunkte setzen, neue Perspektiven entwickeln und mit einer verlässlichen Qualität Ihre Arbeit sichern wollen, lernen Sie in diesem Kurs,

- wie Sie Bildungsveranstaltungen sachgerecht und teilnehmerorientiert aufbauen,
- wie Sie einen Spannungsbogen entwickeln, der die Motivation der TeilnehmerInnen über einen längeren Zeitraum trägt,
- wie Sie Energien und Interesse der TeilnehmerInnen für den Gesamtverlauf der Veranstaltung und das Lernen der Einzelnen nutzen und dabei sich selbst entlasten.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012	Nr. 10	19. Oktober
I n h a l t:	Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen	S. 109
	Bischöfliches Dekret	S. 116
	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO) in der Fassung vom 01.01.2012	S. 117
	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS) in der Fassung vom 01.01.2012	S. 141
	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO) in der Fassung vom 01.01.2012	S. 150
	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS) in der Fassung vom 01.01.2012	S. 155
	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO) in der Fassung vom 01.01.2012	S. 166
	Abkürzungsverzeichnis	S. 170
	Aushändigung an die Mitglieder der Kirchenverwaltungen	S. 170

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 19. Oktober 2011 gleichlautend je für ihren Bereich Satzungen zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen, der Satzungen für die gemeindlichen sowie gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände samt Wahlordnungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen beschlossen. Diese Änderungssatzungen wurden in der ab 01. Januar 2012 für die Diözese Regensburg geltenden und von Bischof Dr. Gerhard Ludwig Müller am 28.12.2011 unterzeichneten Fassung im Amtsblatt Nr. 3 vom 14. März 2012, S. 29-36, bekannt gemacht. Nachstehend werden nun die betroffenen Rechtsordnungen mit den seit 01. Januar 2012 geltenden Änderungen als Gesamttext veröffentlicht.

I.

Satzung zur Änderung der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01. Juli 2006 (ABI. S. 75 ff.)

§ 1

Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **Art. 1 [Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform]** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 3 c) wird die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 3, 18 Abs. 2 BayStG“ durch die Bezeichnung „Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 2 BayStG“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „sind“ durch das Wort „waren“ ersetzt.

2. Art. 2 [Kirchliche Stiftungen – geltendes Recht] Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 (Art. 1 mit 9) und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 11 mit 17 und 25 BayStG“.

3. Art. 3 [Kirchliche Stiftung - Errichtung, Umwandlung, Aufhebung] wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Bezeichnung „von der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat“ ersetzt.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.“

4. Art. 4 [Stiftungsgeschäft - Satzung] Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Stiftung soll im Rahmen der Art. 21 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen.“

5. Art. 5 [Kirchliche Stiftung - Name] Abs. 4 entfällt ersatzlos.

6. Art. 9 [Kirchenstiftung - Organ, Vertretung] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Regelung des Art. 25 Abs. 7 bleibt unberührt.“

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.“

7. Art. 10 [Kirchenverwaltung - Zusammensetzung] erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie

2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	2.000 Katholiken	vier,
bis zu	6.000 Katholiken	sechs und
mit mehr als	6.000 Katholiken	acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 01. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.

(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.

(4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes - für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt.

(6) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.“

8. In Art. 11 [Kirchenverwaltung - Aufgaben] Abs. 4 Satz 1 wird in der Klammer „Art. 11 Abs. 1 BayStG“ durch „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

9. Art. 13 [Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben] erhält folgende Fassung:

„(1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im

Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Leitung einer Sitzung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindeglied für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.

(3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigenden Beschlusses der Kirchenverwaltung.

(5) Der Kirchenverwaltungsvorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch die Einrichtungen - insbesondere des Pfarramtes - der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.

(6) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.

(7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle vorzulegen. Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kas senbuch) bestehen.

(8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehende Kasse der Kirchenstiftung nicht selbst führen.“

10. Art. 14 [Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird neuer Satz 2; ferner werden in Satz 2 nach dem Wort „bestimmt“ die Worte „hierfür und“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 entfällt Satz 1 ersatzlos; im neuen Satz 1 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Kirchenpfleger“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 wird in der Klammer „Art. 10 Abs. 3“ durch „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.

11. In Art. 16 [Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit] Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.“

12. Art. 18 [Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung] erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.“

13. Art. 19 [Beschlussfassung, Wahlen] wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird anstelle des „Punktes“ ein „Strichpunkt“ gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß.“
- b) In Absatz 1 Satz 4 entfällt der bisherige zweite Halbsatz ersatzlos.

14. Art. 22 [Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung - Abberufung] erhält folgende Fassung:

„(1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.“

(2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden.

(3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der GStVS gilt entsprechend.“

15. In Art. 25 [Zusammenwirken von Kirchenstiftungen] wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Kirchenstiftungen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung oder eine Amtshilfevereinbarung schließen. Aufgrund einer solchen Vereinbarung, welche der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, können die beteiligten Kirchenstiftungen einer von ihnen einzelne oder mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen. Näheres, insbesondere die Bestimmung der Mitwirkungsrechte der beteiligten Kirchenstiftungen, ist in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zu regeln.“

16. In Art. 26 [Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkung] Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung des Vorjahres als Haushalt.“

17. Art. 36 [Pfründeinhaber - Aufgaben] Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der

(Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen.“

18. „Art. 38 a Kirchliche Stiftungen im Bereich der Bischöflichen Administration wird wie folgt ergänzt:

Diese Ordnung findet, mit Ausnahme ihres ersten Abschnitts, keine Anwendung auf die kirchlichen Stiftungen, die nach dem Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat zugewiesen sind und nach Maßgabe dieses Statuts von der Bischöflichen Administration verwaltet werden. Die hiernach vom Diözesanvermögensverwaltungsrat wahrgenommene Obhut und Aufsicht ersetzt die kirchliche Stiftungsaufsicht. Die Vertretung dieser kirchlichen Stiftungen erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen.“

19. In Art. 41 [Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen] Abs. 2 Satz 2 wird „Art 22“ durch „Art. 14“ ersetzt.

20. In Art. 42 [Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde - Aufgaben] Abs. 2 wird die Bezeichnung „der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat“ ersetzt.

21. In Art. 43 [Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten] Abs. 3 Satz 2 wird in der Klammer „Art. 10 Abs. 3“ durch „Art. 10 Abs. 4“ ersetzt.

22. In Art. 44 [Stiftungsaufsichtliche Genehmigung - Grundsätzliches, Einzelfälle] Abs. 2 Nr. 2 wird „Art. 11 Abs. 2“ durch „Art. 6 Abs. 2“ ersetzt.

23. In Art. 46 [Anzeigepflichtige Rechtshandlungen] Abs. 1 Nr. 6 wird die Bezeichnung „S. 1“ durch „Satz 2“ ersetzt.

24. Art. 47 [Einspruch und Beschwerde] wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1

und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

II.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in der Fassung vom 01. Juli 2006 (ABl. S. 81)

§ 1

Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. **In Art. 1 [Begriff, Arten, Rechtsform]** wird in Abs. 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 jeweils in der Klammer „Art. 4“ durch „Art. 2“ ersetzt.
2. **In Art. 4 [Aufgabenstellung] Abs. 2** wird in der Klammer „Art. 1 und 3“ durch „Art. 3 Abs. 1“ ersetzt.
3. **Art. 5 [Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Organ, Vertretung]** wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „der (Erz-) Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.“
4. **Art. 6 [(Gesamt-)Kirchenverwaltung - Zusammensetzung]** erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	2.000 Katholiken vier,
bis zu	6.000 Katholiken sechs und
mit mehr als	6.000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 01. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

(2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.

(3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.

(4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes - für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung zu gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.

(5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt.

(6) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus

1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,

2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,

3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.

(7) Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 6 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu	2.000 Katholiken vier,
bis zu	6.000 Katholiken sechs und
mit mehr als	6.000 Katholiken acht beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVWO finden sinngemäße Anwendung.

(8) Die abweichende Zahl der Mitglieder einer Gesamtkirchenverwaltung im Sinne von Absatz 7 Satz 1 kann der Diözesanbischof bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde festlegen.

(9) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.“

5. Art. 7 [Kirchenverwaltung - Aufgaben] wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Nr. 1 wird in der Klammer „Art. 20, 23“ durch „Art. 20, 21“ ersetzt.
- In Absatz 1 Nr. 2 wird in der Klammer „Art. 22“ durch „Art. 25“ ersetzt.
- In Absatz 1 Nr. 3 wird in der Klammer „Art. 22 Abs. 2“ durch „Art. 25 Abs. 2“ ersetzt.

6. Art. 9 [Ausschluss von der Wählbarkeit] wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 wird folgende Nr. 8 neu eingefügt:
„8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStiftO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.“
- Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.
(3) Als Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gilt nicht ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der §§ 3 Nr. 26 a EStG, 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.“

7. Art. 12 [Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts] wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht.“
- Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindeglieder, die
1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB unterliegen.“

8. Art. 16 [Rücktritt, Ausschluss] Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.“

9. In Art. 17 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 1 werden die Worte „einer Ersatzperson“ durch die Worte „ein Ersatzmitglied“ ersetzt.

9a. In Art. 20 [Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Aufsicht] Abs. 2 wird die Bezeich-

nung „der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer“ durch die Bezeichnung „dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat“ ersetzt.

10. In Art. 21 [Einspruch und Beschwerde] wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 KiStiftO von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

III.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in der Fassung vom 01. Juli 2006 (ABl. S. 101)

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

In § 9 [Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung] Abs. 4 werden nach dem Wort „Anschlag“ die Wörter „unter Angabe der Stimmzettel“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

IV.

Satzung zur Änderung der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in der Fassung vom 01. Juli 2006 (ABl. S. 112)

§ 1

Die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 [Begriff, Rechtsform] wird in der Klammer „Art. 4“ durch „Art. 2“ ersetzt.

2. Art. 4 [Aufgabenstellung] Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchenumlagen, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-, Kirchenkapitalertrag- und Kirchengrundsteuer (Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 BayKirchStG).“

3. In Art. 7 [Diözesansteuerausschuss - Aufgaben] Abs. 1 Nr. 4 wird in der Klammer „Art. 22“ durch „Art. 25“ ersetzt.

4. In Art. 12 [Wählbarkeit] Abs. 1 Nr. 2 sowie Abs. 2 Nr. 2 werden jeweils nach dem „(Erz-)Diözese“ die Wörter „sowie des betreffenden Wahlbezirks“ eingefügt.

5. Art. 13 [Ausschluss von der Wählbarkeit] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Nr. 1 neu eingefügt:
„1. eine Person, die als Beamter, leitender oder hauptberuflicher Angestellter der (Erz-)Diözese tätig ist,“

Die bisherigen Nrn. 1 mit 4 werden die Nrn. 2 mit 5.

b) In Absatz 2, zweiter Halbsatz, wird „Abs. 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Nr. 4“ ersetzt, sowie nach den Wörtern „(Erz-)Bischöfliche Ordinariat“ die Wörter „nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC“ eingefügt.

6. In Art. 20 [Anordnung einer Ergänzungswahl] Abs. 1 wird das Wort „Ersatzleuten“ durch das Wort „Ersatzmitgliedern“ ersetzt.

7. In Art. 26 [Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung] Abs. 1 werden nach den Wörtern „natürlichen oder“ die Wörter „einer von der (Erz-)Diözese verschiedenen“ eingefügt.

8. Art. 32 [Einnahmen, Ausgaben] Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen und der weltlichen kirchlichen Mitarbeiter,“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

V.

Satzung zur Änderung der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 01. Juli 2006 (ABl. S. 122)

§ 1

Die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO) in ihrer derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 6 [Wahl der weltlichen Vertreter] Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer weltlichen

Mitglieder einen Delegierten für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).“

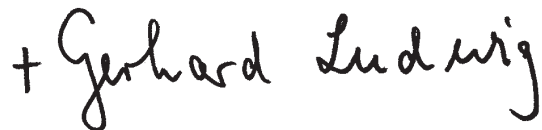
§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft und ist im Amtsblatt für die betreffende (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

**VI.
Ermächtigung**

Die (Erz-)Bischöflichen Ordinariate werden ermächtigt, die durch die Satzungen unter den Abschnitten I mit V geänderten diözesanen Erlasse neu bekannt zu machen und dabei jeweils Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Regensburg, den 28.12.2011



Bischof von Regensburg

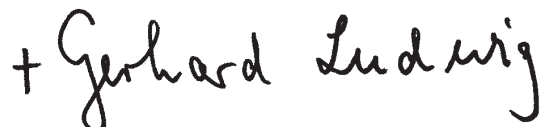
Dekret über die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde des Bistums Regensburg

Um auf der Ebene der bayerischen (Erz-)Diözesen eine einheitliche Regelung zu treffen, hat die Freisinger Bischofskonferenz anlässlich ihrer Tagung am 19./20. Oktober 2011 eine Änderung des Art. 42 Abs. 2 KiStiftO und Art. 20 Abs. 2 GStVS mit Wirkung ab 01. Januar 2012 dahingehend beschlossen, dass die Wahrnehmung der sich aus der (Stiftungs-)Aufsicht ergebenden Aufgaben dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche [Stiftungs-]Aufsichtsbehörde) obliegt.

Für den Bereich des Bistums Regensburg wird hiermit ab 01. Januar 2012 die Wahrnehmung der sich aus der (Stiftungs-)Aufsicht ergebenden Aufgaben

vom Bischöflichen Ordinariat an die Bischöfliche Finanzkammer delegiert. Die (Stiftungs-)Aufsicht wird folglich von der zuletzt genannten diözesanen Behörde auch weiterhin – wie schon seit ihrer Errichtung – ausgeübt.

Regensburg, den 28.12.2011



Bischof von Regensburg

**Ordnung
für kirchliche Stiftungen
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=KiStiftO)
in der Fassung vom 01.01.2012**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

	Seite
Art. 1 Kirchliche Stiftung – Begriff, Arten, Rechtsform	119
Art. 2 Kirchliche Stiftung – geltendes Recht	119
Art. 3 Kirchliche Stiftung – Errichtung, Umwandlung, Aufhebung	120
Art. 4 Kirchliche Stiftung – Stiftungsakt, -geschäft, -satzung	120
Art. 5 Kirchliche Stiftung – Name	120
Art. 6 Kirchliche Stiftung – Sitz	120
Art. 7 Kirchliche Stiftung – Zweck	121
Art. 8 Zustiftung – Rechtsform, Begriff, Zweckbindung	121

Zweiter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen

Art. 9 Kirchenstiftung – Organ, Vertretung	121
Art. 10 Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	121
Art. 11 Kirchenverwaltung – Aufgaben	122
Art. 12 Kirchenverwaltungsmitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	123
Art. 13 Kirchenverwaltungsvorstand – Aufgaben	123
Art. 14 Kirchenpfleger – Bestellung, Aufgaben	124
Art. 15 Kirchenverwaltung – Einberufung	124
Art. 16 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit	124
Art. 17 Beschlussfähigkeit	125
Art. 18 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	125
Art. 19 Beschlussfassung, Wahlen	125
Art. 20 Kirchenverwaltung – Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen	125
Art. 21 Sitzungsniederschrift	126
Art. 22 Sitzungsversäumnis	126
Art. 23 Kirchenverwaltungsmitglieder – Haftung	126
Art. 24 Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat	126
Art. 25 Zusammenwirken von Kirchenstiftungen	126
Art. 26 Haushaltsplan – Feststellung, Bedeutung, Wirkungen	127
Art. 27 Einnahmen, Ausgaben	128
Art. 28 Außerplanmäßige Ausgaben – außerordentlicher Haushaltsplan	128
Art. 29 Haushaltsplan – Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung	128
Art. 30 Vorläufige Haushaltsführung	128
Art. 31 Jahresrechnung – Erstellung	128
Art. 32 Jahresrechnung – Anerkennung	129
Art. 33 Jahresrechnung – Auflegung, Revision	129
Art. 34 Kirchenstiftung – ergänzendes Recht	129

Dritter Abschnitt

Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen

Art. 35	Pfründestiftung – Organe, Vertretung	129
Art. 36	Pfründeinhaber – Aufgaben	130
Art. 37	Pfründestiftung – ergänzendes Recht	130

Vierter AbschnittVertretung und Verwaltung sonstiger
kirchlicher Stiftungen

Art. 38	Sonstige kirchliche Stiftungen – Organe, Vertretung	130
Art. 38a	Kirchliche Stiftungen im Bereich der Bischöflichen Administration	130
Art. 39	Stiftungsorgane – Aufgaben	130
Art. 40	Sonstige kirchliche Stiftungen – ergänzendes Recht	131

Fünfter Abschnitt

Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. Ä.

Art. 41	Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen Stiftungen u. Ä.	131
---------	---	-----

Sechster Abschnitt

Stiftungsaufsicht

Art. 42	Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde – Aufgaben	131
Art. 43	Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten	132
Art. 44	Stiftungsaufsichtliche Genehmigung – Grundsätzliches, Einzelfälle	132
Art. 45	Gesetzliche Genehmigung/stiftungsaufsichtliche Genehmigung	133
Art. 46	Anzeigepflichtige Rechtshandlungen	133

Siebter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47	Einspruch und Beschwerde	133
---------	--------------------------	-----

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 48	Kirchliche Durchführungsbestimmungen	133
Art. 49	Inkrafttreten	134
	Anmerkungen	135

Diözesane Erlasse für kirchliche Stiftungen, gemeindliche und gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände sowie die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen

I. Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01. Januar 2012

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 381, 391, 537, 1254, 1272, 1276, 1297 und 1304 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 142 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 4 BayKonk zu Art. 23 BayStG die Ordnung für kirchliche Stiftungen für den Bereich seiner Diözese ab dem 01. Januar 2012 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO)

Erster Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Kirchliche Stiftung - Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Kirchliche Stiftungen¹⁾ im Sinne dieser Ordnung sind solche, die ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken der katholischen Kirche in Bayern, insbesondere dem Gottesdienst, der Verkündigung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung oder dem Wohlfahrtswesen, gewidmet sind und
 1. von der katholischen Kirche errichtet sind oder
 2. nach dem Willen des Stifters organisatorisch mit der katholischen Kirche verbunden oder ihrer Aufsicht unterstellt sein sollen.
- (2) Als kirchliche Stiftungen gelten
 1. die Kirchenstiftungen,
 2. die Pfründestiftungen und
 3. sonstige Stiftungen, die
 - a) ausschließlich oder überwiegend kirchlichen Zwecken dienen,
 - b) nach Art. 5 Abs. 4 KGO (GVBl. 1912, S. 911)²⁾ bisher durch kirchliche Organe verwaltet wurden,
 - c) Kultus-, Unterrichts-, Wohlfahrts- oder sonstige in Art. 1 Abs. 4, 10 Abs. 2 Nr. 2 BayStG aufgeführte Zwecke verfolgen und die Voraussetzung unter Buchst. a) oder b) nach Feststellung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfüllen.
- (3) Eine Stiftung wird nicht schon dadurch zu einer kirchlichen, dass ein kirchlicher Amtsträger als

Stiftungsorgan bestellt ist oder dass satzungsgemäß nur Angehörige der katholischen Kirche von der Stiftung begünstigt werden.

- (4) Ausschließlich oder überwiegend kirchlichen oder religiösen Zwecken der katholischen Kirche gewidmete Stiftungen, welche bis zum 1. Januar 1996 satzungsgemäß von einer Behörde des Staates, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu verwalten waren, gelten weiterhin nicht als kirchliche Stiftungen.
- (5) Die Kirchen- und Pfründestiftungen sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts³⁾. Sonstige Stiftungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 3 sind je für sich rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft zukommt⁴⁾ oder diese durch das zuständige Bayerische Staatsministerium festgestellt worden ist.

Art. 2

Kirchliche Stiftungen - geltendes Recht

Für die kirchlichen Stiftungen gelten

1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici⁵⁾, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254-1310 CIC,
2. die Vorschriften des Bayerischen Stiftungsgesetzes⁶⁾ nach Maßgabe der Art. 22 Abs. 3 (Art. 1 mit 9) und Art. 23, ferner entsprechend die Art. 11 mit 17 und 25 BayStG,
3. die Bestimmungen dieser Ordnung,
4. das Gesetz der Bayerischen (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens⁷⁾,
5. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁸⁾,

6. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des Bayerischen Stiftungsgesetzes und
7. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 29 Abs. 5, 48) zu dieser Ordnung⁹⁾.

Art. 3
**Kirchliche Stiftung - Errichtung,
Umwandlung, Aufhebung**

- (1) Eine kirchliche Stiftung entsteht durch den Stiftungsakt¹⁰⁾/das Stiftungsgeschäft¹¹⁾, die kanonische Errichtung¹²⁾ und die staatliche Anerkennung, die vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde)¹³⁾ beantragt wird.
- (2) Eine Stiftung darf nur mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde als kirchliche Stiftung staatlich anerkannt, umgewandelt oder aufgehoben werden (Art. 22 Abs. 2 BayStG). Eine Satzungsänderung anlässlich der staatlichen Anerkennung (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayStG) bedarf der Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Kirchliche Stiftungen werden umgewandelt oder aufgehoben durch entsprechende kanonische Akte und betreffende Entscheidungen des zuständigen Bayerischen Staatsministeriums, die von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beantragt werden.
- (4) Ist für den Fall des Erlöschens einer kirchlichen Stiftung kein Anfallberechtigter bestimmt, so fällt ihr Vermögen an die betreffende (Erz-)Diözese, welche dieses Vermögen tunlichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden, nach Möglichkeit einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen hat.

Art. 4
Stiftungsgeschäft, -satzung

- (1) Bei kirchlichen Stiftungen sind jeweils im Stiftungsgeschäft¹⁴⁾ selbst oder in einer damit verbundenen Satzung¹⁵⁾ Name, Rechtsstellung und Art, Sitz, Aufgabe, Zweck, Vermögensausstattung¹⁶⁾ und Organe der Stiftung sowie die Verwendung des Stiftungsertrages zu bezeichnen¹⁷⁾.
- (2) Die Satzung der Kirchen- und Pfründestiftungen bestimmt sich nach dieser Ordnung. Für sonstige kirchliche Stiftungen muss eine Satzung erstellt werden, die den Vorschriften dieser Ordnung entspricht und durch die Stiftungsurkunde bestimmt wird.
- (3) Der durch den Willen des Stifters bestimmte Zweck der kirchlichen Stiftung ist wesentlicher Bestandteil der Stiftungssatzung. Die Stiftung

soll im Rahmen der Art. 21 und 25 Abs. 3 BayStG ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, religiösen, mildtätigen oder sonst gemeinnützigen Zwecken dienen¹⁸⁾.

- (4) Bestehende Stiftungssatzungen sind erforderlichenfalls gemäß den Absätzen 1 und 3 zu ergänzen.
- (5) Satzungsänderungen¹⁹⁾ bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 5
Kirchliche Stiftung - Name

- (1) Die Namen der
 1. katholischen Kirchenstiftungen lauten "Pfarrkirchenstiftung", "Kuratiekirchenstiftung", "Expositurkirchenstiftung", "Filialkirchenstiftung"²⁰⁾,
 2. katholischen Pfründestiftungen lauten "Pfarrpfründestiftung", "Kuratiepfründestiftung", "Benefiziumspfründestiftung"²¹⁾, "Kaplaneistiftung"²²⁾ jeweils in Verbindung mit den Widmungs- und Ortsnamen;
 3. sonstigen kirchlichen Stiftungen sollen dem Widmungszweck ihres Vermögens entsprechen²³⁾.
- (2) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die vor Erlass dieser Ordnung bereits bestanden haben, bleiben unverändert²⁴⁾.
- (3) Die Namen der kirchlichen Stiftungen, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung errichtet werden, sind in dem Stiftungsgeschäft zu bestimmen (Art. 4 Abs. 1).

Art. 6
Kirchliche Stiftung - Sitz

- (1) Der Sitz der Kirchenstiftungen ist der Ort der mit ihrem Vermögen in Beziehung stehenden oder geplanten Kirche.
- (2) Der Sitz der Pfründestiftungen ist der Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen haben ihren Sitz an dem satzungsmäßig bestimmten Ort, hilfsweise am Ort ihrer Stiftungsverwaltung oder ihres Stiftungsvermögens.
- (4) Wenn besondere Umstände es nahe legen, kann als Sitz kirchlicher Stiftungen auch ein anderer als der in den Absätzen 1 mit 3 vorgeschriebene Ort bestimmt werden.
- (5) Art. 5 Abs. 1 und 3 gilt für den Sitz einer kirchlichen Stiftung entsprechend.

**Art. 7
Kirchliche Stiftung - Zweck**

- (1) Die Kirchenstiftung trägt vor allem die ihre Kirche betreffenden rechtlichen Beziehungen und dient mit ihrem Vermögen wie dessen Ertrag den ortskirchlichen Bedürfnissen.
- (2) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist.
- (3) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen dienen der Befriedigung und Förderung kirchlicher Bedürfnisse nach Maßgabe des in der Stiftungsurkunde näher bestimmten Zweckes.
- (2) Die Kirchenstiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Kirchenverwaltung²⁹⁾ vorbehaltlich der Art. 13 Abs. 4 und 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung). Die Regelung des Art. 25 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (3) Kuratie-, Expositur- und Filialkirchenstiftungen werden, sofern der Stiftungsakt nichts anderes bestimmt, bis zur Bildung einer eigenen Kirchenverwaltung von der zuständigen Pfarrkirchenverwaltung vertreten.
- (4) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

**Art. 8
Zustiftung - Rechtsform, Begriff, Zweckbindung**

- (1) Zustiftungen²⁵⁾ besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, sie zählen zu den sog. nicht-rechtsfähigen oder fiduziarischen Stiftungen.
- (2) Zustiftungen sind Zuwendungen einer bestimmten Vermögensmasse durch Rechtsgeschäft unter Lebenden²⁶⁾ oder durch Verfügung von Todes wegen²⁷⁾ an eine kirchliche Stiftung mit der Anordnung, dass das übertragene Vermögen deren Zweckbestimmung teilt, oder mit der Auflage, dass die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst für einen bestimmten, regelmäßig kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck verwendet werden.
- (3) Eine Zweckbindung des Stifters ist gewissenhaft zu beachten und die Verpflichtung, soweit die Erträge oder das übertragene Vermögen selbst dafür hinreichen, zu erfüllen.
- (4) Bei der Annahme von Zustiftungen hat die bedachte kirchliche Stiftung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.

**Zweiter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung der Kirchenstiftungen**

**Art. 9
Kirchenstiftung - Organ, Vertretung**

- (1) Organ der Kirchenstiftung²⁸⁾ ist die Kirchenverwaltung, die aufgrund der zu Art. 5 des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes erlassenen Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen gebildet ist.

**Art. 10
Kirchenverwaltung - Zusammensetzung**

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, sowie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	2000 Katholiken	vier,
bis zu	6000 Katholiken	sechs und
mit mehr als	6000 Katholiken	acht.

 Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen³⁰⁾. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder für die Dauer der Amtszeit zu wählen sind.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.

- (4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes - für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Sofern ein stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt.
- (6) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 wird davon nicht berührt.

Art. 11 Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung obliegen nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der der Kirchenstiftung sonst zugewiesenen Aufgaben³¹⁾.
- (2) Die Kirchenverwaltung sorgt dafür, dass das ihr anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat sie insbesondere den Haushaltsplan der Kirchenstiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden (Art. 26 ff.).
- (3) Die Anlage von Stiftungsgeldern erfolgt nach den Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Unter Stiftungsgeldern im Sinne dieser Vorschriften sind nicht Betriebsmittel und notwendige Betriebsrücklagen, sondern dauernde Vermögensanlagen zu verstehen.
- (4) Die Kirchenverwaltung entscheidet, ob freiwillige Zuwendungen, bei denen der Spender die Art der Verwendung nicht bestimmt hat, zum Grundstockvermögen (Art. 6 Abs. 2 BayStG) genommen werden oder sogleich ortskirchliche Bedürfnisse befriedigen sollen. Vom Spender zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen sollen nicht Zwecken gewidmet sein, die außerhalb des Zwecks der bedachten Kirchenstiftung liegen; unter mehreren Zwecken, welche die Kirchenstiftung verfolgt, kann gewählt werden. Bei der Annahme von Zuwendungen hat die Kirchenverwaltung die Art. 44 Abs. 2 Nr. 1 und 46 Abs. 1 Nr. 1 zu beachten.
- (5) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen - unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter - insbesondere
1. die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen in dem betreffenden Seelsorgsbezirk,
 2. der Aufwand für eine würdige Feier des Gottesdienstes,
 3. der Aufwand für die (weitere) Seelsorge gemäß can. 1254 § 2 CIC³²⁾,
 4. die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Kirchengemeinde dienenden Gebäude³³⁾ einschließlich der bisher den Pfründestiftungen³⁴⁾ oder den Pfründehabern obliegenden Verbindlichkeiten hinsichtlich der Dienstwohngebäude mit Ausnahme der Mieterpflichten³⁵⁾, die Ausstattung der Diensträume, der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung oder Pfründestiftung stehenden Wohngebäude einschließlich der Brandversicherungsbeiträge, soweit die Baupflicht³⁶⁾ nicht einem Dritten obliegt,
 5. die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindemission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.,
 6. die Aufbringung der in den jeweiligen Dienst- und Vergütungsordnungen vorgeschriebenen Entlohnung der kirchlichen Mitarbeiter,
 7. die Aufbringung der Mittel für die Anschaffung und die Aufbewahrung der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat vorgeschriebenen Gesetz-, Amts- und Verordnungsblätter, der Pfarrmatrikel, der Pfarrregistratur und des Pfarrarchives³⁷⁾,
 8. die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat,
 9. die Führung und laufende Ergänzung des Verzeichnisses aller im Eigentum der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde stehenden Inventarien (Inventarverzeichnis),
 10. der Unterhalt der bestehenden kirchlichen Friedhöfe wie der dazu gehörenden Bauwerke sowie
 11. die gewissenhafte Verwaltung des sonstigen örtlichen Kirchenstiftungsvermögens³⁸⁾.

- (6) Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gehört ferner die Erfüllung der Verbindlichkeiten des ortskirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde aufgrund Herkommens oder besonderer Rechtsverhältnisse.
- (7) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Be-
streitung ortskirchlicher Bedürfnisse bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Kirchenverwaltung.
- (2) Der Kirchenverwaltungsvorstand vollzieht die Beschlüsse⁴⁰⁾ der Kirchenverwaltung und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung⁴¹⁾. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann die Kirchenverwaltung ein Kirchenverwaltungsmitglied oder ein wählbares Kirchengemeindemitglied für die Dauer der Amtszeit (Art. 15 GStVS) bevollmächtigen, die Geschäfte der laufenden Verwaltung eines Kindergartens, eines Pfarrheimes, eines Friedhofs oder einer sonstigen Einrichtung der Kirchenstiftung zu erledigen; über die Erteilung einer derartigen Vollmacht, aber auch über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 erstattet die Kirchenverwaltung Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde. Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auch einen diözesanen Mitarbeiter im Sinne von Satz 2 bevollmächtigen.

Art. 12

Kirchenverwaltungsmitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Zu Beginn der Amtszeit sind die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder von dem Kirchenverwaltungsvorstand auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.
- (2) Die Kirchenverwaltungsmitglieder haben hier-
nach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirchenverwaltung fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Kirchenverwaltungsmitgliedes.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder der Kirchenverwaltung ein Exemplar dieser Ordnung³⁹⁾.
- (3) Der Kirchenverwaltungsvorstand ist befugt, im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Kirchenverwaltung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 wird die Kirchenstiftung unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Kirchenverwaltungsvorstand nach Maßgabe des Art. 20 gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sonst aufgrund eines ihn jeweils bevollmächtigenden Beschlusses der Kirchenverwaltung.
- (5) Der Kirchenverwaltungsvorstand wird bei der Erledigung seiner Aufgaben durch die Einrichtungen - insbesondere des Pfarramtes - der Kirchenstiftung und ihre Mitarbeiter sowie den Kirchenpfleger unterstützt.
- (6) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Kirchenstiftung.
- (7) Der Kirchenverwaltungsvorstand hat jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte unvermutet zu prüfen oder prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und zusammen mit der jeweiligen Jahresrechnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁴²⁾ vorzulegen. Die Niederschrift kann aus einem handschriftlichen Vermerk (ggf. im Kassenbuch) bestehen.
- (8) Der Kirchenverwaltungsvorstand darf die seiner Aufsicht unterstehende Kasse der Kirchenstiftung nicht selbst führen⁴³⁾.

Art. 13

Kirchenverwaltungsvorstand - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1) bereitet die Sitzungen der Kirchenverwaltung vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich bei der Leitung einer Sitzung durch ein Kirchenverwaltungsmitglied vertreten lassen; die Regelung in Art. 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 14**Kirchenpfleger - Bestellung, Aufgaben**

- (1) Der Kirchenpfleger unterstützt den Kirchenverwaltungsvorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben. Die Kirchenverwaltung bestimmt⁴⁴⁾ hierfür und für die Kassen- und Rechnungsführung aus ihrer Mitte, ausnahmsweise aus den übrigen wählbaren Kirchengemeindemitgliedern, einen Kirchenpfleger, erstattet darüber Anzeige an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und beschließt über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung⁴⁵⁾ für diese Tätigkeit. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde kann die Kassen- und Rechnungsführung von der Kirchenverwaltung auch einem haupt- oder nebenberuflichen kirchlichen Mitarbeiter⁴⁶⁾ unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen werden.
- (2) Der nicht aus der Mitte der Kirchenverwaltung bestimmte Kirchenpfleger wird mit der Übertragung dieser Aufgabe gleichzeitig Mitglied der Kirchenverwaltung. In diesem Falle erhöht sich die Zahl der in Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschriebenen Kirchenverwaltungsmitglieder. Für dieses Kirchenverwaltungsmitglied gelten im Übrigen die Rechte und Pflichten der Kirchenverwaltungsmitglieder entsprechend.
- (3) Der Kirchenpfleger bereitet die Erstellung der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltspläne wie der Jahresrechnungen vor und achtet darauf, dass der genehmigte Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3) eingehalten wird, alle Einkünfte rechtzeitig und vollständig erhoben, wie Ausgaben nur soweit und nicht eher geleistet werden, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind.
- (4) Der Kirchenpfleger untersteht den Weisungen des Kirchenverwaltungsvorstandes und hat dessen im Rahmen des Art. 13 Abs. 4 getätigten Geschäfte kassenmäßig abzuwickeln. Die Kirchenverwaltung hat ihn zu diesem Zwecke zu bevollmächtigen, insbesondere ihm die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten schriftlich zu erteilen.
- (5) Unbeschadet der Zeichnungsvollmacht des Kirchenverwaltungsvorstandes nach Art. 13 Abs. 4 kann die Kirchenverwaltung durch förmlichen Beschluss die Zeichnungsvollmacht für Bankkonten für die Zeit der Verhinderung des Kirchenpflegers an der Wahrnehmung seiner Aufgaben insgesamt oder für Einzelfälle schriftlich an zwei gemeinsam zeichnungsberechtigte Mitglieder der Kirchenverwaltung übertragen. Der Widerruf erteilter Zeichnungsvollmacht(en) bedarf gleichfalls eines förmlichen Beschlusses.
- (6) Sofern ein Kirchenverwaltungsmitglied einen Kindergarten, ein Pfarrheim, einen Friedhof oder eine sonstige Einrichtung der Kirchenstiftung oder namentlich eine Kindergartenleiterin betreffende Betriebsmittel verwaltet, kann die Kirchenverwaltung dieser Person durch förmlichen Beschluss - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenpflegers bzw. seiner Verhinderungsvertreter nach Absatz 5 Satz 1 - eine Zeichnungsvollmacht für bestimmte Bankkonten der Kirchenstiftung unter der Aufsicht des Kirchenpflegers übertragen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Der Kirchenpfleger vermag neben dieser Tätigkeit die Rechte und Pflichten eines Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstandes (Art. 10 Abs. 4) nicht wahrzunehmen (Art. 13 Abs. 8).
- (8) Die Abberufung des Kirchenpflegers bedarf eines stiftungsaufsichtlich genehmigten Kirchenverwaltungsbeschlusses.

Art. 15**Kirchenverwaltung - Einberufung**

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand lädt die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Kirchenverwaltungsmitglieder es beantragt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er ist weiter zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde dies anordnet.
- (2) Zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung ist in der Regel schriftlich und mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung sowie der Zeit und des Ortes der Sitzung zu laden.

Art. 16**Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung, Öffentlichkeit**

- (1) Der Kirchenverwaltungsvorstand bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.
- (2) Die Sitzungen der Kirchenverwaltung sind regelmäßig nichtöffentlich⁴⁷⁾.
- (3) Gefasste Beschlüsse können bekannt gegeben werden, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung entfallen sind. Hierüber entscheidet die Kirchenverwaltung.
- (4) Die Kirchenverwaltung kann an ihren Sitzungen auch dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 17
Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kirchenverwaltung ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist die Kirchenverwaltung beschlussunfähig, so ist sie ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden und stimmberechtigten Kirchenverwaltungsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 entsprechend.

Art. 18
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad⁴⁸⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der Kirchenstiftung verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Kirchenverwaltungsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

Art. 19
Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Kirchenverwaltung wird durch Beschlussfassung tätig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der zu ihren Sitzungen erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchenverwaltungsvorstandes; diese Regelung gilt für den Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand sinngemäß. Kein anwesender Stimmberechtigter darf sich der Stimme enthalten.
- (2) Die Beschlüsse der Kirchenverwaltung werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag von zwei oder mehr Kirchenverwaltungsmitgliedern hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kirchenverwaltung widerspricht, können im Ausnahmefall Beschlüsse in schriftlichem (Umlauf-) Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.

Verfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Für die Beschlussfassung gilt Absatz 1 sinngemäß.

- (4) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 17 entsprechend.

Art. 20
Kirchenverwaltung - Verpflichtungsgeschäfte, Handeln nach außen

- (1) Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die eine Verpflichtung gegenüber Dritten begründet oder auf ein Recht verzichtet wird oder Ermächtigungen (Vollmachten) ausgesprochen werden, bedürfen der Schriftform sowie vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 18 Abs. 1 der Unterschrift des Kirchenverwaltungsvorstandes und des Kirchenpflegers sowie der Beidrückung des (Pfarr-)Amtssiegels oder Amtsstempels und der Bezugnahme auf diesem Handeln zugrunde liegende Kirchenverwaltungsbeschlüsse. Die von Behörden, Gerichten oder Notariaten aufgenommenen Urkunden werden vom Kirchenverwaltungsvorstand unter Vorlage einer pfarramtlich beglaubigten Abschrift des entsprechenden und von allen anwesenden Kirchenverwaltungsmitgliedern unterzeichneten Kirchenverwaltungsbeschlusses unterschrieben⁴⁹⁾.
- (2) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, durch die Geschäfte der laufenden Verwaltung (Art. 13 Abs. 2), dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 13 Abs. 3) erledigt werden, genügen im Gegensatz zu den Vorschriften des Abs. 1 regelmäßig die Schriftform und die Unterzeichnung durch den Kirchenverwaltungsvorstand unter Angabe seiner Amtsbezeichnung.
- (3) Für Willenserklärungen der Kirchenstiftung, die weder von Absatz 1 noch Absatz 2 erfasst werden, gilt gleichfalls die vereinfachte Form des Absatz 2.
- (4) Für die aufsichtliche Genehmigung des Handelns nach den Absätzen 1 mit 3 gelten die Art. 42 Abs. 4 und 44.

Art. 21
Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen der Kirchenverwaltung sowie deren Beschlussfassungen im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren ist eine (Ergebnis-) Niederschrift anzufertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie Beschlussfassungen, die Namen der erschienenen sowie beschlussfassenden Kirchenverwaltungsmitglieder ersehen lässt und die im Laufe der Sitzung sowie des (Umlauf-)Verfahrens gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Abstimmungsergebnis ist, ausgenommen bei einstimmigen Beschlüssen und bei geheimen Abstimmungen (Wahlen), namentlich festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist vom Kirchenverwaltungsvorstand, dem Protokollführer und den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift kann von den Kirchenverwaltungsmitgliedern jederzeit eingesehen werden. Im Übrigen gilt Art. 16 Abs. 3 entsprechend.

Art. 22
Sitzungsversäumnis, grobe Pflichtverletzung - Abberufung

- (1) Mitglieder der Kirchenverwaltung sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen.
- (2) Hat ein Kirchenverwaltungsmitglied sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung unfähig, so kann dieses Mitglied, nach vorheriger Anhörung, durch Beschluss der übrigen Kirchenverwaltungsmitglieder oder die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde abberufen werden.
- (3) Gegen den Beschluss der Kirchenverwaltung nach Absatz 2, welcher zu seiner Rechtswirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, sowie die Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 sind die Rechtsbehelfe nach Art. 47 zulässig. Art. 16 Abs. 4 der GSTVS gilt entsprechend.

Art. 23
Kirchenverwaltungsmitglieder - Haftung

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind der Kirchenstiftung gegenüber für den aus einer Pflichtver-

letzung entstandenen Schaden verantwortlich. Ist der Schaden durch einen Beschluss der Kirchenverwaltung entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben. Ebenso haften bei allen sonstigen Versäumnissen der Kirchenverwaltung alle dafür verantwortlichen Kirchenverwaltungsmitglieder.

Wenn mehrere in gleicher Weise verantwortlich sind, so haften sie gesamtschuldnerisch⁵⁰⁾. Die Haftung nach den Sätzen 2 und 3 beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit⁵¹⁾.

Art. 24
Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- (1) Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich⁵²⁾. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde (Kirchengemeinde) bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien.
- (2) Die Kirchenverwaltung bestimmt und benennt dem Pfarrgemeinderat das Mitglied der Kirchenverwaltung, welches zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- (3) Der Pfarrgemeinderatssprecher, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12.
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen⁵³⁾ der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Entsprechenden Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

Art. 25
Zusammenwirken von Kirchenstiftungen

- (1) Kirchenstiftungen, auch Filialkirchenstiftungen können bei der Erfüllung von Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen (Art. 11 Abs. 5) zusammenwirken. Soweit nicht besondere diözesane Regelungen bestehen, gelten die folgenden Vorschriften.

- (2) Art, Umfang sowie Maßstab einer angemessenen Kostenverteilung der gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben bemessen sich nach Herkommen, bestehenden oder mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vereinbarten Rechtsverhältnissen, hilfsweise nach den Bestimmungen der Absätze 3 mit 5.
- (3) Eine Kirchenstiftung hat sich an der Erfüllung von gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen nach Maßgabe des Bedarfs oder Gebrauchs anteilmäßig zu beteiligen. Wenn eine Kirchenstiftung die gemeinsam getragenen kirchlichen Einrichtungen nur in wesentlich beschränktem Maße benutzen kann oder zu benützen angewiesen ist, kann sie verlangen, dass sie sich an der Erfüllung dieser Aufgaben, auch der Befriedigung von ortskirchlichen Bedürfnissen, nur nach einem im Verhältnis der beschränkten Beteiligung ermäßigten Maßstab zu beteiligen hat. Das Maß dieser der Kirchenstiftung zu gewährenden Erleichterung wird durch Vereinbarung der ortskirchlichen Organe, in Ermangelung einer genehmigten Übereinkunft durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellt. Eine andere Festsetzung kann durch Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde bei wesentlich veränderten Verhältnissen getroffen werden.
- (4) Eine Kirchenstiftung ist hiernach nicht heranzuziehen
1. für die Pfarrkirche und den Bedarf für den Pfarrgottesdienst, wenn in der Kirchengemeinde regelmäßiger Sonn- und Feiertags-gottesdienst stattfindet,
 2. für die Besoldung der Geistlichen oder kirchlichen Mitarbeiter anderer Pfarrkirchenstiftungen, wenn die Voraussetzung nach Nr. 1 gegeben ist und außerdem für die Kirchenstiftung eine eigene Seelsorger- oder Kirchenangestelltenstelle besteht und besetzt ist,
 3. für die Dienstwohngebäude, wenn die Voraussetzungen nach Nrn. 1 und 2 gegeben sind und der Geistliche oder kirchliche Mitarbeiter der Kirchenstiftung dieses Gebäude nicht mitbenützt, wie
 4. für einen kirchlichen Friedhof, wenn die Kirchengemeinde ihn nicht mitbenützt.
- (5) Bei herkömmlichem Wechselgottesdienst zwischen Pfarr- oder auch Filialkirchen hat - vorbehaltlich einer anders lautenden Übereinkunft oder Entscheidung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde - jeder Teil den Bedarf für seine Kirche und den darin stattfindenden Gottesdienst aufzubringen.
- (6) Auf Antrag der beteiligten Kirchenstiftungen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung zur sachgerechten Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gestatten.
- (7) Kirchenstiftungen können durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag eine Zweckvereinbarung oder eine Amtshilfevereinbarung schließen. Aufgrund einer solchen Vereinbarung, welche der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedarf, können die beteiligten Kirchenstiftungen einer von ihnen einzelne oder mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben übertragen. Näheres, insbesondere die Bestimmung der Mitwirkungsrechte der beteiligten Kirchenstiftungen, ist in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung zu regeln.

Art. 26

Haushaltsplan - Feststellung, Bedeutung, Wirkungen

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt die Kirchenverwaltung einen ordentlichen Haushaltsplan (Art. 11 Abs. 2), der mit besonderer Sorgfalt und unter Mitwirkung des Kirchenpflegers vorzubereiten ist.
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann für Kirchenstiftungen, die jährlich im Wesentlichen gleich bleibende Einnahmen und Ausgaben aufweisen, die Aufstellung eines Haushaltsplanes für mehrere Jahre gestatten. Sie kann in besonders gelagerten Fällen auf die Aufstellung eines Haushaltsplanes verzichten. In diesen Fällen gilt das Zahlenwerk der Jahresrechnung des Vorjahres als Haushaltsplan.
- (4) Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der der Kirchenstiftung obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), im Bewilligungszeitraum erforderlich ist.
- (5) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er ermächtigt die Kirchenverwaltung, Einnahmen zu erheben, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltsplan selbst werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- (6) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (7) Der Haushaltsplan ist - unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse - in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

- (8) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (9) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes holt die Kirchenverwaltung die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates ein. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 27 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Die Einnahmen und Ausgaben sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.
- (2) Als Einnahmen sind sämtliche voraussichtlichen Einkünfte, insbesondere etwaige Einnahmenüberträge aus dem Vorjahr, Vermögenserträge, Zuschüsse und Beiträge einschließlich der Anteile an Stipendien und Stolarien, Opfergelder, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeldaufkommen, einzusetzen.
- (3) Als Ausgaben sind die zur Erfüllung der Aufgaben der Kirchenstiftung, insbesondere zur Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse (Art. 11 Abs. 5), notwendigen Mittel einzusetzen. Etwaige Mehrausgaben aus Vorjahren sind zu berücksichtigen.

Art. 28 Außerplanmäßige Ausgaben - außerordentlicher Haushaltsplan

- (1) Außerplanmäßige Ausgaben sind Gegenstand außerordentlicher Haushaltsplanung. Sie sind von der Kirchenverwaltung zu beschließen, die dabei gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat (Finanzierungsplan)⁵⁴.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die etwaige im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten⁵⁵ entstehen können.
- (3) Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

Art. 29 Haushaltsplan - Aufstellung, Bekanntmachung, Genehmigung

- (1) Der Haushaltsplan ist von der Kirchenverwaltung vor Beginn des Haushaltsjahres oder innerhalb der von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist zu beschließen.
- (2) Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang, nach vorheriger herkömmlicher

Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt die Kirchenverwaltung. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁵⁶ zur Einsicht, Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- (3) Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde festgestellte Mängel und Fehler sind unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen.
- (4) Größere Neuanschaffungen aufgrund dafür summarisch bewilligter Haushaltsmittel bedürfen je für sich eines förmlichen Kirchenverwaltungsbeschlusses.
- (5) Die Kirchenstiftung ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die ordnungsgemäße Buchführung ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde zu erstellen.
- (6) Ausführungsbestimmungen für die Haushaltsplanung wie dazu erforderliche Richtlinien erlässt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde⁵⁷.

Art. 30 Vorläufige Haushaltsführung

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf die Kirchenverwaltung

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) bestehende kirchliche Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Kirchenstiftung zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. das (von der Kirchengemeinde zufließende) Kirchgeld nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist, wie
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Rücklagen einsetzen.

Art. 31 Jahresrechnung - Erstellung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
 3. die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenstand,
 4. den Stand des Vermögens (einschließlich Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
 5. die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluss.
- (3) Art. 29 Abs. 5 gilt für die Rechnungsvorlage entsprechend⁵⁸⁾.
- (4) Die Kirchenverwaltung erstattet den Kirchengemeindegliedern über ihre Arbeit in geeigneter Form jährlich Bericht.

Art. 32 Jahresrechnung - Anerkennung

- (1) Nach Erstellung der Jahresrechnung ist von der Kirchenverwaltung über ihre Anerkennung durch förmlichen Beschluss zu befinden (Art. 11 Abs. 2).
- (2) Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass
 1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
 2. die Einnahmequellen ausgeschöpft wurden und die Ausgaben zweckgebunden und verantwortlich erfolgten,
 3. alle Ausgaben belegt, die einzelnen Rechnungsbeträge rechnerisch richtig und sachlich begründet sind und
 4. die zum Kassenabschluss benötigten Kassenbücher, Bankgegenbücher, Kontoauszüge, Vermögens- und Rücklagekonten den Bestand am Abschlussstichtag ausweisen.
- (3) Über die Anerkennung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Jahresrechnung beizulegen ist.

Art. 33 Jahresrechnung - Auflegung, Revision

- (1) Die von der Kirchenverwaltung anerkannte Jahresrechnung ist zwei Wochen lang, nach

vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist, für die Kirchengemeindeglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindeglieder beschließt die Kirchenverwaltung.

- (2) Anschließend ist die Jahresrechnung zusammen mit der Niederschrift über die Anerkennung und etwaigen Einwendungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle⁵⁹⁾ zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Kirchenverwaltung. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich die Kirchenverwaltung innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Art. 34 Kirchenstiftung - ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ der Kirchenstiftung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen entsprechend, insbesondere ihre Art. 5 (Abs. 3 mit 6), 8 mit 18⁶⁰⁾.

Dritter Abschnitt Vertretung und Verwaltung der Pfründestiftungen⁶¹⁾

Art. 35 Pfründestiftung - Organe, Vertretung

- (1) Organe der Pfründestiftung sind der Pfründeinhaber und der Pfründeverwaltungsrat.
- (2) Die Pfründestiftung wird unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch den Pfründeinhaber gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Pfründeverwaltungsrat ist vor allen wichtigen Entscheidungen, welche die Verwaltung der Pfründestiftung betreffen, vom Pfründeinhaber zu hören.
- (4) Der Pfründeverwaltungsrat besteht aus zwei Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die diese auf die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte wählt.

Art. 36 Pfründeinhaber - Aufgaben

- (1) Dem Pfründeinhaber obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften die Verfolgung des Stiftungszweckes und die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.

- (2) Der Pfründeinhaber sorgt dafür, dass das ihm anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke hat er insbesondere den jährlichen Haushaltsplan wie die Jahresrechnung der Pfründestiftung zu erstellen oder erstellen zu lassen.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe des Pfründeinhabers.
- (5) Der Kirchenpfleger unterstützt den Pfründeinhaber bei der Erledigung seiner Aufgaben. Der Pfründeinhaber kann sich bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ferner der Mitwirkung örtlicher kirchlicher Mitarbeiter bedienen. Er kann diese auch einer von der (Erz-)Diözese eingerichteten zentralen Pfründeverwaltung durch widerrufliche schriftliche Erklärung übertragen⁶²⁾.

Art. 37
Pfründestiftung - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und Art. 32 entsprechend.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet vorbehaltlich des Art. 36 Abs. 5 Satz 2 nach durchgeführter Revision über die Entlastung des Pfründeinhabers. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Pfründeinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

Vierter Abschnitt
Vertretung und Verwaltung sonstiger kirchlicher Stiftungen

Art. 38
Sonstige kirchliche Stiftungen - Organe, Vertretung

- (1) Die Organe der sonstigen kirchlichen Stiftungen bestimmen sich jeweils nach den Stiftungsurkunden und -satzungen.
- (2) Die sonstigen kirchlichen Stiftungen werden unter der Obhut und Aufsicht der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 42 ff.) durch die Stiftungsorgane nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Befugnisse der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beschränken sich gegenüber kirchlichen Stiftun-

gen des bürgerlichen Rechts auf die Ausübung der Rechtsaufsicht.

Art. 38 a
Kirchliche Stiftungen im Bereich der Bischöflichen Administration

- (1) Diese Ordnung findet, mit Ausnahme ihres ersten Abschnitts, keine Anwendung auf die kirchlichen Stiftungen, die nach dem Statut für den Diözesanvermögensverwaltungsrat zugewiesen sind und nach Maßgabe dieses Statuts von der Bischöflichen Administration verwaltet werden. Die hiernach vom Diözesanvermögensverwaltungsrat wahrgenommene Obhut und Aufsicht ersetzt die kirchliche Stiftungsaufsicht. Die Vertretung dieser kirchlichen Stiftungen erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der Stiftungsurkunden und -satzungen.

Art. 39
Stiftungsorgane - Aufgaben

- (1) Den Stiftungsorganen obliegt nach Maßgabe der in Art. 2 bezeichneten kirchlichen und staatlichen Vorschriften wie der betreffenden Stiftungsurkunden und -satzungen die Verfolgung des Stiftungszweckes wie die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens.
- (2) Die Stiftungsorgane sorgen dafür, dass das ihnen anvertraute Stiftungsvermögen ungeschmälert erhalten und ordnungsgemäß verwaltet wird; zu diesem Zwecke haben sie insbesondere den jährlichen Haushaltsplan der Stiftung aufzustellen, zu beraten und zu beschließen sowie die Jahresrechnung zu erstellen und über ihre Anerkennung zu befinden.
- (3) Art. 11 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (4) Verpflichtungen Dritter in Bezug auf die Bestreitung von Stiftungsbedürfnissen bleiben unberührt. Die Geltendmachung solcher zum Stiftungsvermögen zählenden Ansprüche, wie Pflichtleistungen, Baupflichten oder Nutzungsrechte, ist Aufgabe der Stiftungsorgane.
- (5) Die Stiftungsorgane können sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Einrichtungen der Stiftung und ihrer Mitarbeiter bedienen.

Art. 40
Sonstige kirchliche Stiftungen - ergänzendes Recht

- (1) Für die Verwaltung des Vermögens sonstiger kirchlicher Stiftungen gelten die Art. 23, 26 Abs. 1 mit 8, Art. 27, 28, 29 Abs. 1, 3, 5, Art. 30, 31 Abs. 1 mit 3 und 32 entsprechend.

- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung der Stiftungsorgane. Zu festgestellten Erinnerungen haben sich diese innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern.

**Fünfter Abschnitt
Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen
Stiftungen u. Ä.**

**Art. 41
Rechtsgeschäfte zwischen kirchlichen
Stiftungen**

- (1) Wenn zwischen einer Kirchenstiftung und einer Pfründestiftung desselben ortskirchlichen Bereiches ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll oder die Interessen der beiden kirchlichen Rechtsträger sich widerstreiten, so wird die Pfründestiftung von dem Kirchenverwaltungsvorstand als gleichzeitigen Pfründeinhaber und die Kirchenstiftung von den übrigen Kirchenverwaltungsmitgliedern vertreten, die zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden zu bestellen haben.
- (2) Wenn sonst Träger ortskirchlichen (Stiftungs-) Vermögens sich im Sinne des Absatzes 1 gegenüberstehen, so wird erforderlichenfalls von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde unter Beachtung von Art. 35 Abs. 2 (dieser Ordnung) eine besondere Vertretung bestellt. Dasselbe gilt für die in Art. 14 BayStG bezeichneten Fälle.
- (3) Bei der Bestellung einer Stiftungsververtretung nach Absatz 2 hat die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde darüber zu wachen, dass die Unabhängigkeit der Stiftungen gewahrt bleibt und zu ihrer Vertretung Persönlichkeiten berufen werden, die zur Erfüllung einer solchen Aufgabe geeignet und auch auf längere Dauer zur Wahrnehmung der Stiftungsinteressen in der Lage sind

**Sechster Abschnitt
Stiftungsaufsicht**

**Art. 42
Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde -
Aufgaben**

- (1) Die kirchlichen Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Zu diesem Zwecke werden sie von ihm beaufsichtigt (Stiftungsaufsicht)⁶³⁾.
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat (kirchliche

Stiftungsaufsichtsbehörde)⁶⁴⁾, solange keine andere Regelung besteht.

- (3) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde wird die Stiftungsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken. Sie achtet darauf, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) wie der betreffenden Stiftungssatzung besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens wie die stiftungsmäßige Verwendung seines Ertrages und sonstiger Einnahmen.
- (4) Ihre Aufsicht umfasst die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen⁶⁵⁾ zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen, rechts- und satzungswidrige Beschlüsse der Stiftungsorgane zu beanstanden wie ihre Änderung oder Aufhebung zu verlangen.
- (5) Kommen Stiftungsorgane binnen einer ihnen gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 4 getroffenen Anordnung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nicht nach, so ist diese unbeschadet der zulässigen Rechtsbehelfe der kirchlichen Stiftung befugt, die notwendigen Maßnahmen anstelle der angewiesenen Organe zu verfügen und zu vollziehen. Entstehende Kosten trägt die kirchliche Stiftung.
- (6) In dringenden Fällen kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde einstweilige Anordnungen erlassen.
- (7) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann von Amts wegen in Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren aller Art die Vertretung einzelner oder aller daran beteiligten kirchlichen Stiftungen, die ihrer Obhut und Aufsicht unterstellt sind, übernehmen.
- (8) Von den bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam errichtete kirchliche Stiftungen stehen unter der besonderen Obhut der bayerischen (Erz-)Bischöfe. Zu diesem Zwecke werden sie von den bayerischen (Erz-)Bischöfen oder einer von ihnen damit beauftragten kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde beaufsichtigt. Im Übrigen finden die Absätze 2 mit 7 wie die Art. 43 mit 48 entsprechende Anwendung. Für lediglich von einzelnen bayerischen (Erz-)Diözesen errichtete kirchliche Stiftungen gelten die Sätze 1 mit 3 entsprechend.

Art. 43**Abberufung und Bestellung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans wie eines Beauftragten**

- (1) Ist der geordnete Gang der Verwaltung einer Kirchenstiftung durch Beschlussunfähigkeit der Kirchenverwaltung oder durch ihre Weigerung, gesetz- oder satzungsmäßige Anordnungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde auszuführen, ernstlich behindert, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 den Vorstand der Kirchenverwaltung ermächtigen, bis zum Abschluss einer Neuwahl allein zu handeln.
- (2) Weigert sich der Vorstand der Kirchenverwaltung oder ist der gesetz- oder satzungswidrige Zustand nicht anders zu beheben, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde unbeschadet ihrer Rechte nach Art. 42 Abs. 5 und 6 die Kirchenverwaltung auflösen und ihre Neuwahl anordnen. Führt dies nicht zur Wiederherstellung eines gesetz- und satzungsgemäßen Zustandes, so kann die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde eine neue Kirchenverwaltung bestellen.
- (3) Bei Nichtübertragung der Vermögensverwaltung der Kirchenstiftung auf das zuständige Organ, namentlich auf einen Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1), oder der Entziehung dieser Befugnisse durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat diese gleichzeitig für einen betreffenden organschaftlichen Ersatz zu sorgen. Bei unabweisbarem Bedarf kann ausnahmsweise ein Laie als Kirchenverwaltungsvorstand bestellt werden; Art. 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Ein zu befristeter organschaftlicher Ersatz endet mit der Übertragung auf das satzungsgemäß zuständige Organ oder Organmitglied sowie mit Ablauf der im Bestellsdekret genannten Frist, spätestens mit dem Ende einer Amtszeit (Wahlperiode); eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die Organe von Pfründestiftungen wie sonstigen kirchlichen Stiftungen entsprechend.

Art. 44**Stiftungsaufsichtliche Genehmigung - Grundsätzliches, Einzelfälle**

- (1) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die für die kirchlichen Stiftungen grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie entscheidet erforderlichen-

falls über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

- (2) Der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung nach Absatz 1 bedürfen insbesondere
 1. die Annahme von Zuwendungen⁶⁶⁾ oder Zustiftungen⁶⁷⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einem erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 2. Abweichungen von Art. 6 Abs. 2 BayStG⁶⁸⁾,
 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, ferner Verfügungen über ein Recht an einem Grundstück oder über das Recht auf ein Reichnis,
 4. kirchliche Bauführungen⁶⁹⁾, die Ablösung (ganz- oder teilweise) der Baupflicht, Entscheidungen, welche die primäre oder subsidiäre Baupflicht des Staates einschließlich der Baufallschätzung betreffen,
 5. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung, (un-)entgeltliche Überlassung⁷⁰⁾ oder wesentliche Veränderungen von Sachen, vornehmlich von Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenständen, von besonderem, vor allem wissenschaftlichem, geschichtlichem oder künstlerischem Wert, insbesondere von Archiven und Registraturen sowie Teilen von solchen,
 6. Abschluss, Änderung oder Beendigung von Arbeitsverträgen, Übernahme sonstiger fortdauernder oder wiederkehrender Leistungen⁷¹⁾, bleibender Verpflichtungen oder Lasten sowie alle Schuldaufnahmen und jegliches Entstehen für fremde Schuld,
 7. die Anlage von Stiftungsmitteln abweichend von den geltenden Bestimmungen,
 8. die Führung eines Rechtsstreites für das Stiftungsvermögen und seine Fortführung im weiteren Rechtszug,
 9. Vermietungen, Verpachtungen, die Bewirtschaftung von Stiftungswaldungen⁷²⁾,
 10. der Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen oder satzungsgleichen Ordnungen⁷³⁾.
- (3) Das in Absatz 1 und 2 Bestimmte gilt auch schon für die Eingehung einer Verpflichtung zu derartigen Verfügungen oder Maßnahmen.
- (4) Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und sonstige Entscheidungen der Stiftungsorgane im Sinne der Absätze 1 mit 3 werden erst wirksam, wenn sie von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde genehmigt sind⁷⁴⁾. Ihre vorherige Vollziehung ist unzulässig⁷⁵⁾.

- (5) Bei Verträgen ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für die Wirksamkeit des Vertrages ausdrücklich vorzubehalten.
- (6) Für die in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten kann von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine allgemeine Genehmigung befristet sowie widerruflich erteilt werden, sofern es die ordnungsgemäße Verwaltung einer kirchlichen Stiftung erfordert.

Art. 45
**Gesetzliche Genehmigung/
stiftungsaufsichtliche Genehmigung**

Alle Fälle, in denen eine Genehmigung nach staatlichem Recht in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen vorgeschrieben ist, bedürfen gleichzeitig auch immer der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 46
Anzeigepflichtige Rechtshandlungen

- (1) Die Stiftungsorgane haben der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen
 1. lasten- oder auflagenfreie Zuwendungen⁷⁶⁾ oder Zustiftungen⁷⁷⁾ unter Lebenden oder von Todes wegen an kirchliche Stiftungen,
 2. Rechtshandlungen Dritter, die das Stiftungsvermögen berühren,
 3. alle gegen das Stiftungsvermögen oder seine Organe gerichteten Rechtsstreite und Verwaltungsverfahren unter Darlegung des Sachverhalts, wie
 4. alle Vorgänge im Zusammenhang mit Strafverfahren, soweit sie kirchliche Stiftungen oder deren Organe betreffen,
 5. Anzeige eines Bevollmächtigten nach Art. 13 Abs. 2 S. 2,
 6. Anzeige der Bestimmung des Kirchenpflegers nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2,
 7. die Gewährung von Darlehen und außerordentlichen Vergütungen,
 8. Rechtsgeschäfte und Maßnahmen aller Art zwischen kirchlichen Stiftungen oder zwischen kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden sowie
 9. Verzichte, Vergleiche und Anerkenntnisse.
- (2) Die Anzeige ist so frühzeitig zu erstatten, dass etwaige Weisungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde noch beachtet werden können. Art. 42 gilt entsprechend.

Siebter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren

Art. 47
Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.
- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GSTVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.
- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen

Art. 48
Kirchliche Durchführungsbestimmungen

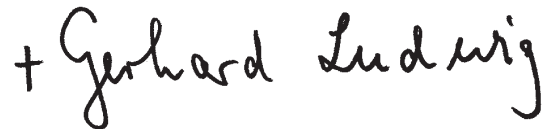
- (1) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde kann zur Erprobung neuer Modelle der Steuerung sowie des Haushalts- und Rechnungswesens, der Verwaltungs- und Verfahrensvereinfachung auf Antrag in begründetem Einzelfall Ausnahmen von Regelungen dieser Ordnung sowie von Bestimmungen und Richtlinien nach Absatz 1 genehmigen. Die Genehmigung ist befristet sowie widerruflich zu erteilen; Bedingungen und Auflagen sind zulässig.

Art. 49
Inkrafttreten

vom 01. Juli 2006 (ABl. 7/2006 S. 83 ff.) tritt
mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

- (1) Diese Ordnung für kirchliche Stiftungen tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung

Regensburg, den 28.12.2011

A handwritten signature in black ink, reading "Gerhard Ludwig". The signature is written in a cursive style with a small cross at the beginning.

Bischof von Regensburg

Anmerkungen

¹⁾ Bei einer Stiftung handelt es sich grundsätzlich um eine auf unbeschränkte Dauer rechtlich verselbständigte Vermögensmasse. Sie wird rechtsfähig durch den Willensakt des Stifters, der einem bestimmten Zweck eine Vermögensmasse widmet, und durch den staatlichen Hoheitsakt. Das BayStG kennt gemäß seinem Art. 1 folgende Arten von Stiftungen:

„Art. 1

[Arten von Stiftungen]

- (1) Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts und des öffentlichen Rechts.
- (2) Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinn dieses Gesetzes sind Stiftungen, die ausschließlich öffentliche Zwecke verfolgen und mit dem Staat, einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts in einem organischen Zusammenhang stehen, der die Stiftung selbst zu einer öffentlichen Einrichtung macht.
- (3) Öffentliche Stiftungen im Sinn dieses Gesetzes sind die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die nicht ausschließlich private Zwecke verfolgen, und die rechtsfähigen Stiftungen des öffentlichen Rechts. Als öffentliche Zwecke gelten die der Religion, der Wissenschaft, der Forschung, der Bildung, dem Unterricht, der Erziehung, der Kunst, der Denkmalpflege, der Heimatpflege, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Sport, den sozialen Aufgaben oder sonst dem Gemeinwohl dienenden Zwecke.“

²⁾ Art. 5 der früheren Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.09.1912 (GVBl. S. 911) hatte folgenden Wortlaut:

„Art. 5

- (1) Als Ortskirchenvermögen gilt das ortskirchliche Stiftungsvermögen, dann ein etwaiges Kirchengemeindevermögen.
- (2) Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören mit Ausschluss der Pfründe- und Hofkultusstiftungen:
 - 1. das Kirchenstiftungsvermögen (Fabrikgut), auch soweit es den Geistlichen oder weltlichen Kirchendienern zu Gebrauch oder Nutzung zugewiesen ist einschließlich der bei den Kirchenstiftungen bestehenden Fonds;
 - 2. sonstige örtliche Kultusstiftungen und -fonds;
 - 3. das Vermögen der Bruderschaften und ähnlichen Vereinigungen im Kirchengemeindebezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder seither ihm gleichgeachtet worden ist. Unberührt bleibt eine für solches Vermögen ordnungsmäßig bestehende besondere Verwaltung.
- (3) Wenn die Verwaltung sonstigen Vermögens von Bruderschaften oder ähnlichen Vereinigungen bisher durch eine Kirchenverwaltung besorgt wurde oder künftig einer solchen übertragen wird, finden auf dieses Vermögen, insoweit nicht nach Einvernahme der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung eine besondere Verwaltung ordnungsgemäß bestellt wird, die Vorschriften über Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens entsprechende Anwendung.
- (4) Letzteres gilt auch, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, für die einer Kirchenverwaltung oder einer besonderen Verwaltung ortskirchlichen Charakters vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses zur Verwaltung zugewiesenen Stiftungen

und Fonds zu anderen als Kultuszwecken (Unterrichts-, Wohltätigkeitsstiftungen usw.). Wenn solche Stiftungen und Fonds nicht wenigstens mittelbar kirchlichen Zwecken dienen, soll ihre Verwaltung in der Regel nach der Kirchenverwaltung nicht übertragen werden.

(5) Ein Verband, zu dem mehrere, im Ubrigen gesondert fortbestehende Kirchenstiftungen desselben Bekenntnisses zum Zwecke einer gemeinsamen Vermögensverwaltung vereinigt sind (Stiftungsverbände), wird unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse einer Kirchenstiftung gleichgeachtet. Die Gesamtheit der an einem Stiftungsverband beteiligten Kirchengemeinden gilt als Gesamtkirchengemeinde. Bei Auflösung eines Stiftungsverbandes finden die Art. 3 Abs. 3 und 10 entsprechende Anwendung.“

- ³⁾ Vgl. Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, 25 Abs. 1 BayStG wie auch can. 1303 CIC.
- ⁴⁾ Nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 Rkonk, Art. 143 Abs. 2 Bay.Verf., Art 25 Abs. 1 BayStG
- ⁵⁾ Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)
- ⁶⁾ Vom 26.09.2008 (GVBl S. 834 f.)
- ⁷⁾ Vom 30.09.1986 (ABl. 13/86 S. 101-103)
- ⁸⁾ Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121) sowie vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).
- ⁹⁾ Insbesondere die Neuregelung der Stellenabrechnung und Gehaltszahlung vom 04.10.1961 (ABl. 10/61, S. 91/92)
- ¹⁰⁾ Eine Stiftung des öffentlichen Rechts entsteht durch den Stiftungsakt und die Genehmigung. Der Stiftungsakt ist die Erklärung, mit der der Stifter in konstitutiver Weise seinen Willen auf Widmung einer bestimmten Vermögensmasse für einen bestimmten Zweck zum Ausdruck bringt.
- ¹¹⁾ Durch das Stiftungsgeschäft und dessen Genehmigung entsteht eine Stiftung des bürgerlichen Rechts. Das Stiftungsgeschäft ist entweder ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (vgl. § 81 BGB) oder von Todes wegen (vgl. § 83 BGB). Es ist eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung und zwar auch dann, wenn es in einem Vertrag enthalten.
- ¹²⁾ Die kanonische Errichtung entfällt, wenn der für den Sitz der neuen kirchlichen Stiftung zuständige (Erz-)Bischof den Stiftungsakt selbst erlässt (oberhirtliche Stiftung); vgl. auch cc. 114, 121 CIC.
- ¹³⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer zugeteilt und lässt sie von ihr wahrnehmen (ABl. 3/2012, S. 36).
- ¹⁴⁾ Siehe hierzu Fußnote 11

¹⁵⁾ Satzung einer Stiftung (= Verfassung) ist die Gesamtheit der die Verhältnisse der Stiftung im Einzelnen regelnden Bestimmungen. Bei kirchlichen Stiftungen hat die Vermögensmasse kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken der Katholischen Kirche vom Stifter gewidmet zu sein. Die Widmung für mildtätige Zwecke der Katholischen Kirche hat jeweils so beschaffen zu sein, dass aus ihr die konfessionelle Ausrichtung der neuen Stiftung hervorgeht oder sonst entnommen werden kann. Dieser Zweckbindung ist vom Stifter regelmäßig schon dann genügt, wenn die Vermögensmasse auch nur vorwiegend diesen Zwecken zu dienen bestimmt ist. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teil ersetzt werden (Art. 22 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).

¹⁶⁾ Und zwar aufgliedert nach Grundstücken (mit genauer Bezeichnung der Pl. Nr., der Gemarkung, der Größe, der Nutzungsart, der Wertzahl usw.), nach Kapitalien (unter Angabe der Art der Anlage usw.) und nach sonstigen Rechten (wie Ansprüchen gegen Staat, Gemeinde, Patronatsherrn, sonstige Dritte usw.) mit entsprechender (wenigstens annähernder) Wertangabe, die Verwendung des Stiftungsertrages usw. Die Widmung einer Vermögensmasse kann durch die Gewährleistung der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes von Seiten der für die neue kirchliche Stiftung zuständigen Diözese ganz oder zu einem Teil ersetzt werden (Art. 22 Abs. 1 BayStG, Art. 2 Ziff. 2 KiStiftO).

¹⁷⁾ Das Stiftungsgeschäft wie die Stiftungssatzung können auch über diese Mindestanforderungen hinausgehen und noch weitere dieser Ordnung nicht entgegenstehende Bestimmungen treffen. So können sie z. B. gleichzeitig Vorschriften über die Benutzung stiftungseigener Anstalten und Einrichtungen enthalten, eine besondere Amtsführung vorschreiben, für den Fall der Auflösung treffen usw. Die gleichzeitige Festlegung solcher weiterer Anordnungen kommt naturgemäß vorwiegend bei kirchlichen Wohltätigkeitsstiftungen in Betracht.

¹⁸⁾ Vgl. cc. 114 § 2, 121 CIC.

Eine kirchliche Stiftung dient regelmäßig diesen Zwecken, wenn die Voraussetzungen der §§ 52 ff. der Abgabenordnung (= AO) erfüllt sind. Die wesentlichen Bestimmungen lauten:

„§52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54 Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

§ 55 Selbstlosigkeit

(1) Eine Förderung oder Unterstützung geschieht selbstlos, wenn dadurch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder oder Gesellschafter (Mitglieder im Sinne dieser Vorschriften) dürfen keine Gewinn-

anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Körperschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung, oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
3. Die Körperschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.
5. Die Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Kalender- oder Wirtschaftsjahr für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Vorschriften, die die Mitglieder der Körperschaft betreffen (Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4), gelten bei Stiftungen für die Stifter und ihre Erben, bei Betrieben gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Körperschaft sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.“

- 19) Sind Ergänzungen oder Änderungen bestehender Satzungen notwendig, so sind sie den alten Satzungen (Stiftungsbriefen) ohne Veränderung der Urkunden anzufügen.
- 20) Der gelegentlich vorkommende Begriff „Nebenkirchenstiftung“, entspricht am ehesten dem der Filialkirchenstiftung, besitzt jedoch gleichzeitig die Besonderheit, dass es sich hier nicht um kirchliches Vermögen der Filiale einer Pfarrei, sondern in der Regel um das sich um eine Nebenkirche (das ist eine Kirche neben der Hauptkirche der Pfarrei) gruppierende Vermögen handelt.
- 21) Dazu zählen auch die Kuratbenefizien, die Verpflichtungen des Inhabers oder Vikars zur Mitarbeit in der Seelsorge einschließen, wie die Inkuratbenefizien, die ihren Inhaber oder Vikar vor allem zur Erfüllung der mit der Stiftung verbundenen bestimmten Aufgaben verpflichten.
- 22) Zählt regelmäßig zu den Kuratbenefizien (vgl. Fußnote 21).

23) Der Name der Stiftung soll in kurzer einprägsamer Form den Stifter, die Stiftungsart oder den Stiftungszweck erkennen lassen und sich von anderen Stiftungsamen am Sitz der Stiftung unterscheiden. Zum Recht der Stiftung auf ihre Namen vgl. auch Art. 2 Abs. 2 BayStG und § 12 BGB.

- 24) Vgl. Art. 2 Abs. 2 BayStG.
- 25) Vgl. cc. 1303, 1304 CIC.
Häufig begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagengebundenen Zustiftung zum Grundstockvermögen der Kirchenstiftung, z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung genannt, usw..
- 26) Wie Schenkung.
- 27) Wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis.
- 28) Die jeweils eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist. (Art. 1 Abs. 2, 2 Abs. 2, Art. 1 Abs. 5, 3 Abs. 1 dieser Ordnung).
- 29) Wie dies auch bei der Kirchengemeinde (Art. 5 Abs. 2 GStVS) der Fall ist; vgl. im Übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.
- 30) Durch Beschlussfassung gem. Art. 19 Abs. 1; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 Abs. 4.
- 31) Hierzu gehört auch die Wahl des Pfründeverwaltungsrates gemäß Art. 35 Abs. 4 dieser Ordnung.
- 32) Der lautet: „Die eigenen Zwecke aber sind vor allem: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus und anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Caritas, vor allem gegenüber den Armen.“
- 33) Dazu zählen insbesondere Pfarr- und Benefiziatenhäuser, Jugend- und Pfarrheime, Kindergärten, Dienstwohngebäude.
- 34) Die Pfründestiftung ist der vermögensrechtliche Anhang eines Kirchenamtes und dem Zweck gewidmet, dem jeweiligen Pfründeinhaber, insbesondere Seelsorgsgeistlichen, ein Wohnrecht im Pfarrhaus als Dienstsitz und aus dem Ertrag ihres Vermögens Einkünfte als Beitrag zu seinem Lebensunterhalt zu gewähren, deren Genuss ihm auf die Dauer seines Amtes verliehen ist. Sie ist mit dem Amte dauernd verbunden (Art. 7 Abs. 2 KiStiftO, can. 1272 CIC, §§ 2 mit 4 des Gesetzes der bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens).
- 35) Mieterpflichten sind hier gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Mietmannspflichten“ und beinhalten nach bisheriger Praxis z. B. die regelmäßige Reinigung des gesamten Pfarrhauses, die Beschaffung verlorener Schlüssel, die Schönheitsreparaturen, die Wiedergutmachung angerichteter Schäden, die Tragung der Bewirtschaftungskosten (wie Heizungskosten, Kaminkehrergebühren, Wasserzins, Kanalbenutzungsgebühren, Stromkosten, Straßenreinigungsgebühren usw.), die Erfüllung der Streupflicht.

- ³⁶⁾ Baupflicht ist gleichzusetzen dem bisherigen Ausdruck „Baulast“ und beinhaltet hier im Wesentlichen die Pflicht, kirchliche Gebäude (wie Kirchen, Pfarrwohngebäude usw.) stets in einem Zustand zu erhalten, der sie für den ihnen innewohnenden Zweck tauglich macht. Sie geht damit häufig nicht unerheblich über eine bloße Unterhaltspflicht hinaus und umschließt bei einer Kirche z. B. auch deren notwendige Erweiterung, bei einem Pfarrwohngebäude z. B. auch dessen notwendige Modernisierung.
- ³⁷⁾ Die Aufgabe nach Ziff. 7 nimmt die Kirchenstiftung im sog. übertragenen Wirkungskreis wahr.
- ³⁸⁾ Zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehören vor allem das Kirchenstiftungsvermögen einschl. der bei der Kirchenstiftung bestehenden Fonds, dann sonstige örtliche Kultusstiftungen und Fonds sowie das Vermögen der Bruderschaften u. Ä. Vereinigungen im Kirchenstiftungsbezirk, soweit es als örtliches Stiftungsvermögen erscheint oder bisher ihm gleichgeachtet wurde. Nicht zum ortskirchlichen Stiftungsvermögen gehört das Pfründestiftungsvermögen.
- ³⁹⁾ Dem tunlichst die geltenden Bestimmungen des kirchlichen Meldewesens und Datenschutzes beizugeben sind, die derzeit in ABI. 17/94, S. 135 - 140, in ABI. 9/94, S. 83 - 85, sowie ABI. 14/2005, S. 158 – 160 und 01.11.2011 KDO zusammengefasst sind. Auf die Anordnung über die Behandlung sensibler Daten im ABI. 4/86, S. 29, darf gleichfalls verwiesen werden.
- ⁴⁰⁾ Insbesondere den genehmigten Haushaltsplan (Art. 29 Abs. 3).
- ⁴¹⁾ Das sind alle Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die für die Kirchenstiftung nur geringe Bedeutung haben, oder erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art nicht erwarten lassen.
- ⁴²⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.
- ⁴³⁾ Die Kassen- und Rechnungsführung ist regelmäßig die Aufgabe des Kirchenpflegers (Art. 14).
- ⁴⁴⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 Abs. 3.
- ⁴⁵⁾ Nach einer Entscheidung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1985, AZ: 32-S2337B-4074, gehören die den Kirchenpflegern gewährten Vergütungen zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz.
- ⁴⁶⁾ Insbesondere einer Pfarrsekretärin
- ⁴⁷⁾ Nachdem dies zumeist die Behandlung von Personalangelegenheiten, die Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 AO), die Rücksicht auf Belange der Kirchenstiftung oder berechnete Interessen Einzelner, die Vorschriften des kirchlichen Meldewesens wie Datenschutz u. a. erfordern.
- ⁴⁸⁾ Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt:
- (1) erster Grad der geraden Linie: Eltern und Kinder;
- (2) zweiter Grad der geraden Linie: Großeltern und Enkel;
- (3) dritter Grad der geraden Linie: Urgroßeltern und Urenkel;
- (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Geschwister (ein erster Grad der Seitenlinie existiert nicht);
- (5) dritter Grad der Seitenlinie: Onkel (Tanten), Neffen (Nichten).
- Vettern und Basen (Kusinen), auch „Geschwisterkinder“ genannt, sind Verwandte des vierten Grades der Seitenlinie und zählen hier nicht mehr.
- Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Art. 18 erfasst folgende Schwägerschaftsgrade:
- (1) erster Grad der geraden Linie: Schwiegereltern, Schwiegersohn (-tochter); Stiefvater (-mutter); Stiefkinder;
- (2) zweiter Grad der geraden Linie: Stiefgroßeltern, Stiefenkel;
- (3) dritter Grad der geraden Linie: Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel;
- (4) zweiter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im zweiten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 4);
- (5) dritter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 5)
- Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- ⁴⁹⁾ Eine nachträgliche Zustimmung des Kirchenverwaltungsvorstandes und der übrigen Kirchenverwaltungsmittglieder steht dem gleich.
- ⁵⁰⁾ Vgl. hierzu die §§ 421 und 426 BGB:
§ 421 lautet:
„Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teile fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.“
§ 426 lautet:
„Die Gesamtschuldner sind im Verhältnisse zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen. Soweit ein Gesamtschuldner den Gläubiger befriedigt und von den übrigen Schuldnern Ausgleich verlangen kann, geht die Forderung des Gläubigers gegen die übrigen Schuldner auf ihn über. Der Übergang kann nicht zum Nachteile des Gläubigers geltend gemacht werden.“
- ⁵¹⁾ Grob fahrlässig handelt in der Regel derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt.
- ⁵²⁾ Der Aufgabenbereich der Kirchenverwaltung als Organ und gesetzlicher Vertreter der Kirchenstiftung wie der Kirchengemeinde (in sog. „bona temporalia“ = zeitlichen Gütern, Vermögensange-

legenheiten) bestimmt sich nach Art. 11 KiStiftO und Art. 7 GStVS).

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde und in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde. Die Anwendung dieser Satzung [hier: Ordnung] steht unter dem Vorbehalt, dass die freie Ausübung der dem Diözesanbischof nach göttlichem Recht (*iure divino*) zukommende ordentliche eigene berechtigten und unmittelbaren geistliche Gewalt gewahrt bleibt. (Vgl. can. 381 § 1 CIC; auch Konzilsdekret über die Kirche *lumen Gentium* 27 Konzilsdekret, über die Bischöfe *Christus Dominus* 8a).“

Präambel der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg (ABl. 16/2001 S. 184 und ABl. 5/2005 S. 47 f.).

Er berät und unterstützt den Pfarrer in seinen pastoralen Aufgaben (in sog. „*bona spiritualia*“ = geistlichen Gütern, Seelsorgsangelegenheiten) und wird, ohne in die Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde einzugreifen, vor allem in folgenden Bereichen (vgl. Art. 10 der o. g. Satzung) eigenverantwortlich tätig:

- Liturgie
- Öffentlichkeitsarbeit
- Caritas/Soziales, Schule und Erziehung, Berufs- und Arbeitswelt, Ökumene, Umwelt
- Mission, Entwicklung, Frieden
- Erwachsenenbildung
- Ehe und Familie
- Jugend.

⁵³⁾ Wie Grenzveränderungen, Neu- und Umbauten von Kirchen, Pfarrwohngebäuden, Jugend- und Pfarrheimen, Kindergärten, Dienstgebäuden.

⁵⁴⁾ Der Pfarrgemeinderat ist hierzu zu hören (vgl. Art. 24 Abs. 4 dieser Ordnung).

⁵⁵⁾ Wie Übernahme von Bürgschaften.

⁵⁶⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.

⁵⁷⁾ Zu beachten sind vor allem die allgemein gültigen Haushaltsgrundsätze, nämlich dass

1. der Haushaltsplan alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Haushaltsjahres (= Kalenderjahres) enthält,
2. der Haushaltsplan unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeiträge aus Vorjahren ausgeglichen ist,
3. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit entspricht,
4. jede Position des Haushaltsplanes nach Ansatz und Zweck hinreichend bestimmt, soweit notwendig weiter erläutert ist,
5. für ein und denselben Zweck Mittel nicht an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes veranschlagt werden,

6. in den Haushaltsplan nur solche Ausgaben aufgenommen werden, die zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen notwendig sind,
7. der Haushaltsplan den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung trägt,
8. Zuschuss- (oder Ergänzungs-)mittel von der Diözese nur in der unbedingt nötigen Höhe angefordert werden,
9. der Haushaltsplan erkennen lässt, dass das örtliche Kirchenstiftungsvermögen pfleglich und wirtschaftlich verwaltet, d. h. mit möglichst wenig Kosten ein bestmögliches Ergebnis erreicht wird und,
10. der Haushaltsplan einen lückenlosen Einblick in die rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsmäßigen Zusammenhänge der kirchlichen Stiftung ermöglicht.

⁵⁸⁾ Nämlich, dass

1. die wirklich eingegangenen Einnahmen (Ist-Einnahmen) und die wirklich geleisteten Ausgaben (Ist-Ausgaben) angegeben werden,
2. die Einnahmen und Ausgaben unter den Titeln nachgewiesen werden, unter denen sie im (ordentlichen) Haushaltsplan vorgesehen sind,
3. die nach der vorigen Jahresrechnung übernommenen und in die folgende Jahresrechnung übergehenden Bestände, ebenso wie die in einer (etwaigen) Kasse vorhandenen Mittel, nachgewiesen werden,
4. Einnahmen, die den im Haushaltsplan angesetzten Einnahmebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Einnahmereste übersteigen (Mehreinnahmen) sowie Ausgaben, die den im Haushaltsplan angesetzten Ausgabebetrag und die aus einem Vorjahr übernommenen Ausgabenreste und Vorgriffe überschreiten (Mehrausgaben) besonders kenntlich zu machen und zu begründen sind,
5. Einnahmen und Ausgaben, die unter keine Zweckbestimmung des Haushaltsplanes fallen (sog. außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben) getrennt von den übrigen Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen sind,
6. Ein Überschuss im ordentlichen Haushalt als solcher ausgewiesen und seine Verwendung angegeben wird sowie
7. sie auch Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand etwaiger Sondervermögen enthält.

⁵⁹⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg sind solche Stellen nicht eingerichtet.

⁶⁰⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.01.2012.

⁶¹⁾ Siehe hierzu auch das Gesetz der bayer. (Erz-)Bischöfe zur Neuordnung des Pfründewesens vom 30.09.1986 (ABl. 13/86, S. 101 - 103).

⁶²⁾ Als zentrale Pfründeverwaltungsstelle besteht für die Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke die kath. Pfründepachtstelle Regensburg.

⁶³⁾ Vgl. Can. 1276 CIC/1983.

- ⁶⁴⁾ Vgl. Fußnote 13.
- ⁶⁵⁾ Z. B. auch kirchliche Bankkonten.
- ⁶⁶⁾ Siehe hierzu Art. 11 Abs. 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung, auch cc. 1301, 1304 CIC.
- ⁶⁷⁾ Bei solchen Zustiftungen handelt es sich regelmäßig um sogenannte rechtliche unselbständige oder fiduziarische Stiftungen. Bei ihnen ist eine bestimmte Vermögensmasse durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden (wie Schenkung) oder durch eine Verfügung von Todes wegen (wie Testament, Erbvertrag, Vermächtnis) einem Treuhänder, sehr oft einer juristischen Person, häufig einer kirchlichen Stiftung mit der Verpflichtung übertragen, die gestifteten Mittel gemäß dem Willen des Stifters, und zwar meistens für einen religiösen, wohltätigen oder ähnlichen Zweck zu verwenden. Eine solche Zweckbindung ist regelmäßig zu beachten und die Verpflichtung, soweit die gestifteten Mittel dafür hinreichen, zu erfüllen. Am häufigsten begegnet man Zustiftungen in der Form der auflagengebundenen Zustiftungen zum Grundstockvermögen der Pfarrkirchenstiftung (z. B. als Gottesdienststiftung, auch Jahrtagsmessstiftung usw. genannt).
- ⁶⁸⁾ Der bestimmt, dass veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens grundsätzlich durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen, für veräußerte Grundstücke regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen sind.
- ⁶⁹⁾ Wie Neubau von Kirchen, Abbruch und Neubau von Gebäuden, wesentliche bauliche Veränderungen an Kirchen, wesentliche bauliche Veränderungen an Pfarrhäusern, Einbau und wesentliche Veränderungen von Organen, Anschaffung und Veräußerung von Glocken, Anlage und Erweiterung von Friedhöfen, sonstige Baumaßnahmen einschl. Instandsetzungsmaßnahmen.
- ⁷⁰⁾ Z. B. der Abschluss von sog. Wartungsverträgen (wie für eine Orgel, eine Telefonanlage, sonstige technische Einrichtungen, u. Ä.), Leasing- oder Mietverträgen.
- ⁷¹⁾ Z. B. der Abschluss von sog. Wartungsverträgen (wie für eine Orgel, eine Telefonanlage, sonstige technische Einrichtungen, u. Ä.), Leasing- oder Mietverträgen.
- ⁷²⁾ Für die Bewirtschaftung der kirchlichen Stiftungswälder sind Verträge mit den WBV's und FBG's zu schließen, die der gesonderten stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Auf das Schreiben der Bischöflichen Finanzkammer vom 08.06.2005 wird verwiesen.
- ⁷³⁾ Wie z. B. der Ordnung für einen kirchlichen Friedhof.
- ⁷⁴⁾ Dies bedeutet, dass z. B. eine Kündigung von der Kirchenverwaltung erst nach Erteilung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung wirksam ausgesprochen und zugestellt werden kann.
- ⁷⁵⁾ Vor Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung in Vollzug gesetzte Beschlüsse führen regelmäßig eine schwebende Unwirksamkeit dieser Handlung herbei, die bei Nichterfüllung der vorgeschriebenen stiftungsaufsichtlichen Genehmigung zur Nichtigkeit führt.
- ⁷⁶⁾ Siehe hierzu Art. 11 Abs 4, 36 Abs. 3, 39 Abs. 3 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.
- ⁷⁷⁾ Siehe hierzu Art. 8 dieser Ordnung; vgl. auch cc. 1301, 1304 CIC.

**Satzung für die
gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVS)
in der Fassung vom 01. Januar 2012**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

Seite

Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform	142
Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	142
Art. 3 Name, Sitz	142
Art. 4 Aufgabenstellung	143

Zweiter Abschnitt

Kirchenverwaltung

Art. 5 Gemeindl. kirchl. Steuerverband-Organ, Vertretung	143
Art. 6 (Gesamt-)Kirchenverwaltung – Zusammensetzung	143
Art. 7 Kirchenverwaltung – Aufgaben	144
Art. 8 Wählbarkeit	144
Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit	145
Art. 10 Ausschluss von Verwandten	145
Art. 11 Wahlberechtigung	145
Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts	145
Art. 13 Wahlordnung	146
Art. 14 Wahlergebnis – Feststellung	146
Art. 15 Amtszeit	146
Art. 16 Rücktritt, Ausschluss	146
Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl	146
Art. 18 Anordnung einer Neuwahl	146
Art. 19 Kirchenverwaltung – ergänzendes Recht	147

Dritter Abschnitt

Aufsicht

Art. 20 Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband – Aufsicht	147
--	-----

Vierter Abschnitt

Rechtsbehelfsverfahren

Art. 21 Einspruch und Beschwerde	147
----------------------------------	-----

Fünfter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 22 Kirchliche Durchführungsbestimmungen	147
Art. 23 Inkrafttreten	147
Anmerkungen	148

II. Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 537, 1254, 1260, 1263 und 1276 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 01. Januar 2012 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Januar 2012

Erster Abschnitt Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Arten, Rechtsform

- (1) Die Kirchengemeinden, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes¹⁾ sind, bilden gleichzeitig je für sich einen gemeindlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 BayKirchStG).
- (2) Als Kirchengemeinden gelten
 1. die Pfarrkirchengemeinden (Muttergemeinden),
 2. die Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden (Tochtergemeinden)²⁾ und
 3. die Gesamtkirchengemeinden. Eine Gesamtkirchengemeinde ist der Verband mehrerer benachbarter, rechtlich selbständig bleibender Kirchengemeinden zum Zwecke der gemeinsamen Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse (Art. 7 Abs. 1 [dieser Satzung]); sie gilt anstelle der beteiligten Kirchengemeinden als gemeindlicher kirchlicher Steuerverband (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKirchStG).
- (3) Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 entstehen durch kirchenrechtliche Organisationsakte. Die Verleihung der Körperschaftsrechte erfolgt auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ([Erz-]Diözese) durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Art. 2 Abs. 3 BayKirchStG). Kirchengemeinden im Sinne des Absatzes 2 werden verändert oder aufgehoben durch entsprechende kirchenrechtliche Akte, welche dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitgeteilt werden.

Art. 2 Kirchengemeinde (gemeindlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die Kirchengemeinden in ihrer Eigenschaft als gemeindliche kirchliche Steuerverbände gelten
 1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici³⁾, insbesondere die cc. 113-123, 532, 535, 537 und 1254 -1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes, insbesondere die Art. 2-5, 20, 21 und 23 BayKirchStG⁴⁾,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁵⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien (Art. 13, 22) zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände⁶⁾.
- (2) Für die Kirchengemeinden in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen Rechtes gilt Absatz 1 entsprechend⁷⁾.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde.
- (2) Der Sitz des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem der betreffenden katholischen Kirchengemeinde⁸⁾. Bei Gesamtkirchengemeinden bestimmt sich der Sitz nach dem Amtssitz des Vorstandes der Gesamtkirchengemeinde.

**Art. 4
Aufgabenstellung**

- (1) Dem gemeindlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger des Kirchgeldes (Art. 3 Abs. 1 Bay-KirchStG⁹⁾.

**Zweiter Abschnitt
Kirchenverwaltung**

**Art. 5
Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband,
Organ, Vertretung**

- (1) Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes ist die Kirchenverwaltung.
- (2) Der gemeindliche kirchliche Steuerverband wird unter der Obhut und Aufsicht des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats (kirchliche Aufsichtsbehörde [Art. 20]¹⁰⁾) durch die Kirchenverwaltung¹¹⁾ vorbehaltlich des Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 13 Abs. 4 und Art. 20 KiStiftO gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Grundsatz der Gesamtvertretung).
- (3) Eine Kirchenverwaltung muss bestehen
 1. in den Pfarrkirchengemeinden,
 2. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, in welchen es eine eigene Kirche mit regelmäßigem Gottesdienst gibt und Kirchgeld (Art. 4 Abs. 2) erhoben wird sowie
 3. in den Gesamtkirchengemeinden.
- (4) Eine Kirchenverwaltung kann bestehen
 1. in den Kuratie-, Expositur- und Filialkirchengemeinden, welche die Voraussetzungen von Absatz 3 Nr. 2 nicht erfüllen und
 2. für (Neben-)Kirchen und Kapellen mit eigenem (Stamm-)Vermögen oder für Teile eines Pfarrbezirkes, wenn den dort wohnenden Bekenntnisangehörigen besondere Leistungen für kirchliche Zwecke obliegen, ohne dass eine Filialkirchengemeinde (nach Absatz 3 Nr. 2 bzw. 4 Nr. 1) besteht.
- (5) Besteht gemäß Absatz 4 keine Kirchenverwaltung, so erledigt die entsprechenden Aufgaben unter Wahrung des gesonderten Vermögensstandes und Führung eigener Rechnung in den Fällen
 1. des Absatzes 4 Nr. 1 die Pfarrkirchenverwaltung und
 2. des Absatzes 4 Nr. 2 eine von der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu bestimmende Verwaltung, sofern nicht herkömmlich oder

stiftungsgemäß eine andere Verwaltung besteht.

- (6) Für die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe¹²⁾ gelten die Absätze 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2 entsprechend.
- (7) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Kirchenverwaltung im Amt. Die konstituierende Sitzung ist unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf eines Zeitraums von drei Monaten nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses einzuberufen.

**Art. 6
(Gesamt-)Kirchenverwaltung -
Zusammensetzung**

- (1) Die Kirchenverwaltung besteht aus
 1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, als Kirchenverwaltungsvorstand; in Filialkirchengemeinden, für die ein eigener Geistlicher bestellt ist, kann dieser vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat auch zum Vorstand der dort etwa bestehenden Kirchenverwaltung bestimmt werden, wie
 2. den gewählten Kirchenverwaltungsmitgliedern. Ihre Zahl beträgt in Kirchengemeinden

bis zu	2000 Katholiken vier,
bis zu	6000 Katholiken sechs und
mit mehr als	6000 Katholiken acht.

Maßgeblich ist die Katholikenzahl nach Hauptwohnsitzen zum 1. Januar des Jahres, in dem die Wahl zur Kirchenverwaltung stattfindet. Die Kirchenverwaltung kann auf Vorschlag des Kirchenverwaltungsvorstandes aus den wählbaren Mitgliedern der Kirchengemeinde zwei weitere Kirchenverwaltungsmitglieder berufen¹³⁾. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 Satz 2 und 3 KiStiftO gilt entsprechend.

- (2) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass in Kirchengemeinden bis zu 1.000 Katholiken lediglich zwei Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind.
- (3) Im Falle einer nicht nur vorübergehenden Verhinderung wird der Kirchenverwaltungsvorstand durch den vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat für ihn bestellten geistlichen Vertreter (Priester oder Diakon) vertreten.
- (4) Auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat einen Stellvertretenden Kirchenverwaltungsvorstand berufen, ihn - unbeschadet der Befugnisse des Kirchenverwaltungsvorstandes - für die Dauer

der Amtszeit (Art. 15 GStVS) mit der Wahrnehmung von einem Kirchenverwaltungsvorstand im Sinne dieser Ordnung obliegenden Aufgaben beauftragen sowie der Kirchenverwaltung zu gestatten, über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit in sinngemäßer Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen. Wiederberufung sowie vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund sind zulässig. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 2 KiStiftO gilt sinngemäß.

- (5) Sofern ein Stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand berufen wird, werden dessen Befugnisse durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat im Einzelnen festgelegt.
- (6) Die Gesamtkirchenverwaltung besteht aus
1. dem Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle, dem nach Maßgabe von can. 526 § 1 CIC die Gesamtverantwortung und -leitung der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchengemeinden anvertraut sind,
 2. je einem Mitglied der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen, das jeweils von der es entsendenden Kirchenverwaltung auf die Dauer ihrer Amtszeit gewählt wird,
 3. je einem weiteren Kirchenverwaltungsmitglied, das eine Mitgliedskirchengemeinde, sofern sie mehr als 3.000 Katholiken zählt, auf die Dauer der Amtszeit ihrer Kirchenverwaltung zu entsenden vermag.

Das in Absatz 3 und 4 sowie Art. 5 Abs. 7 Bestimmte gilt entsprechend.

- (7) Auf Antrag von wenigstens der Hälfte der in der Gesamtkirchengemeinde zusammengeschlossenen Kirchenverwaltungen kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder der Gesamtkirchenverwaltung abweichend von Absatz 6 Nrn. 2 und 3 in Gesamtkirchengemeinden

bis zu	2000 Katholiken vier,
bis zu	6000 Katholiken sechs und
mit mehr als	6000 Katholiken acht

beträgt.

Die Bestimmungen in Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS, Art. 12 Abs. 2 und 3, 15 Abs. 2, 16, 17 DStVS, §§ 4, 6 und 7 DStVVO finden sinngemäße Anwendung.

- (8) Die abweichende Zahl der Mitglieder einer Gesamtkirchenverwaltung im Sinne von Absatz 7 Satz 1 kann der Diözesanbischof bei Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde festlegen.
- (9) Die Mitglieder der Kirchenverwaltung wie der Gesamtkirchenverwaltung versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Entstehende Auslagen werden ersetzt. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 KiStiftO wird davon nicht berührt.

Art. 7

Kirchenverwaltung - Aufgaben

- (1) Der Kirchenverwaltung¹⁴⁾ obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
1. die Erhebung und Verwaltung des Kirchgeldes (Art. 20, 21 BayKirchStG),
 2. die Antragstellung bei Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
 3. die Bestimmung der Fälligkeit des Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 2 DKirchStO),
 4. die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplanes des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 26 mit 29 KiStiftO),
 5. die Anerkennung der Jahresrechnung des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes (Art. 19 [dieser Satzung] i. V. m. Art. 32 KiStiftO),
 6. die Bestellung¹⁵⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes in die Gesamtkirchenverwaltung (Art. 6 Abs. 4 Nrn. 2 und 3),
 7. die Bestellung¹⁶⁾ und Entsendung (Delegation) eines Mitgliedes für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (Art. 15 Abs. 2 DStVS) sowie
 8. die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchengemeindevermögens, insbesondere bestehender kirchlicher Friedhöfe.
- (2) Ein Haushaltsplan nach Absatz 1 Nr. 4 wird nur aufgestellt und vollzogen, sofern eine Kirchengemeinde neben dem Kirchgeldaufkommen noch bedeutendes Vermögen¹⁷⁾ zu verwalten hat, nachdem die Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs für die Befriedigung kirchengemeindlicher Bedürfnisse aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung regelmäßig im Haushaltsplan der betreffenden Kirchenstiftung erfolgen. Satz 1 gilt für die Jahresrechnung nach Absatz 1 Nr. 5 entsprechend.

Art. 8

Wählbarkeit

- (1) Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz¹⁸⁾ begründet hat,
 3. kirchensteuerpflichtig ist und
 4. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- (2) Kirchensteuerpflichtig im Sinne von Absatz 1 sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 4 Nrn. 1 und 2 BayKirchStG¹⁹⁾ vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Kirchensteuerpflichtig ist auch der mit seinem Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagte Ehegatte, wenn auch nur einer der beiden Einkünfte hat.
- (3) Von der Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 kann das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat auf Antrag des Kirchenverwaltungsvorstandes in begründetem Einzelfall eine Befreiung erteilen.

Art. 9 Ausschluss von der Wählbarkeit

- (1) Nicht gewählt werden können, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 gegeben sind, Personen,
1. denen die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter fehlt,
 2. die wegen vorsätzlicher Tat durch ein deutsches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 3. die sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen haben oder sich sonst in offenem Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befinden,
 4. die offenkundig der Entrichtung der von ihnen geschuldeten Kirchenumlagen oder des Kirchgeldes²⁰⁾ nicht nachkommen,
 5. die in einem Arbeitsverhältnis mit der Kirchengemeinde oder Kirchenstiftung stehen,
 6. die bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht betraut sind,
 7. deren Wahlrecht nach Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ausgeschlossen ist oder nach Art. 12 Abs. 2 ruht,
 8. die in der der Wahl vorangegangenen Amtszeit gemäß Art. 22 KiStifO rechtskräftig aus der Kirchenverwaltung abberufen wurden.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Wahlausschuss, im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.
- (3) Als Arbeitsverhältnis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gilt nicht ein kurzfristiges oder geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sowie eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der §§ 3 Nr. 26 a EStG, 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV.

Art. 10 Ausschluss von Verwandten

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig ein und derselben Kirchenverwaltung angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmzahl Gewählte Mitglied der Kirchenverwaltung. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied der Kirchenverwaltung geworden wäre. Art. 16 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Art. 11 Wahlberechtigung

- (1) Die Kirchenverwaltungsmitglieder werden von den Wahlberechtigten der Kirchengemeinde gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist, wer
1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 2. im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz²¹⁾ begründet und
 3. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Art. 12 Ausschluss, Ruhen des Wahlrechts

- (1) Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer
1. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten nach Deutschem Recht nicht nur durch einstweilige Anordnung unter Betreuung steht,
 2. infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt (§ 45 StGB),
 3. die Fähigkeit zur Erlangung öffentlicher Ämter entbehrt oder
 4. offenkundig die von ihm geschuldeten Kirchenumlagen oder das Kirchgeld²²⁾ nicht entrichtet.
- (2) Das Wahlrecht ruht für Kirchengemeindeglieder, die
1. aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 StGB sich in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden,
 2. sich in Freiheitsentzug befinden oder
 3. aufgrund Richterspruches einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung im Sinne des § 61 StGB²³⁾ unterliegen.

Art. 13 Wahlordnung

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁴⁾.

Art. 14 Wahlergebnis - Feststellung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten.
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 15 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Kirchenverwaltungsmitglieder beträgt sechs Jahre (Wahlperiode). Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 01. Januar.
- (2) Die Kirchenverwaltungswahlen sollen jeweils bis zum 01. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.
- (3) Endet die Tätigkeit einer Kirchenverwaltung vor Ablauf der Amtszeit, so wird für den Rest der Wahlperiode die Kirchenverwaltung neu gewählt.

Art. 16 Rücktritt, Ausschluss

- (1) Ein Kirchenverwaltungsmitglied ist bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres zum Rücktritt berechtigt. Aus anderen wichtigen Gründen²⁵⁾ kann der Rücktritt aus der Kirchenverwaltung während der Amtszeit von der kirchlichen Aufsichtsbehörde bewilligt werden.
- (2) Entfällt eine der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 während der Amtszeit oder ist ein Ausschlussgrund nach Art. 9 gegeben, so scheidet das betreffende Kirchenverwaltungsmitglied aus.

- (3) Den Wegfall einer Wählbarkeitsvoraussetzung oder den Ausschlussgrund stellt die Kirchenverwaltung ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds durch Beschluss fest. Dieser Beschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats die kirchliche Aufsichtsbehörde anrufen. Gegen die Entscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde sind die Rechtsbehelfe nach Art. 21 zulässig.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein gewähltes Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied (Art. 14 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 17 Anordnung einer Ergänzungswahl

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtszeit, soll, falls diesem Umstand durch Nachrücken ein Ersatzmitglied nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet werden.
- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.

Art. 18 Anordnung einer Neuwahl

- (1) Wenn die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder in der festgesetzten Zahl trotz Wiederholung des Wahlvorganges nicht zustande kommt oder eine länger dauernde Beschlussunfähigkeit eintritt, der durch Nachrücken von Ersatzleuten oder eine einmalige Ergänzungswahl nicht abgeholfen werden kann, so wird vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit der Kirchenverwaltung angeordnet.
- (2) Soll auf diese Weise eine Kirchenverwaltung neu gebildet werden, so wird mit der Wahlvorbereitung ein Wahlausschuss betraut, der nach Anhörung des zuständigen Seelsorgers vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 13) entsprechend.
- (3) Bei der Neuerrichtung einer Kirchengemeinde gilt Absatz 2 entsprechend.

Art. 19

Kirchenverwaltung - ergänzendes Recht

Für die Kirchenverwaltung als Organ des gemeindlichen kirchlichen Steuerverbandes gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen²⁶⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 12 mit 33, 41.

**Dritter Abschnitt
Aufsicht**

Art. 20

Gemeindlicher kirchlicher Steuerverband - Aufsicht

- (1) Die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände stehen unter der besonderen Obhut des Diözesanbischofs. Sie werden zu diesem Zwecke von ihm beaufsichtigt²⁷⁾.
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Obhutspflicht ergebenden Aufgaben obliegt dem (Erz-) Bischöflichen Ordinariat (kirchliche Aufsichtsbehörde)²⁸⁾.
- (3) Für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände gelten im Übrigen die für die kirchliche Stiftungsaufsicht maßgeblichen Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁹⁾ entsprechend, insbesondere ihre Art. 42 (Abs. 3 mit 7), 43 mit 46.

**Vierter Abschnitt
Rechtsbehelfsverfahren**

Art. 21

Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Bescheide der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides einzulegen. Über ihn entscheidet die kirchliche Aufsichtsbehörde.
- (2) Gegen Einspruchsentscheidungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Einspruchsentscheidung beim Diözesanbischof zu erheben.

- (3) Einspruch und Beschwerde haben aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung des Einspruchs entfällt in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse der Kirchenstiftung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde besonders angeordnet wird. Wird bei Maßnahmen nach Art. 22 Abs. 1 und Abs. 2 KiStiftO von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde die sofortige Wirkung angeordnet, findet bei Durchführung des Rechtsbehelfsverfahrens Art. 16 Abs. 4 GStVS mit der Maßgabe Anwendung, dass das Ersatzmitglied bis zur rechtskräftigen Entscheidung als vorläufiges Mitglied nachrückt.
- (4) Die Entscheidung des Diözesanbischofs ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

**Fünfter Abschnitt
Schlussvorschriften**

Art. 22

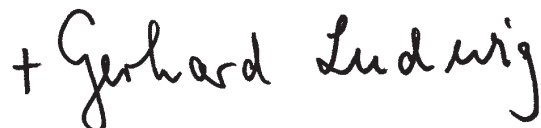
Kirchliche Durchführungsbestimmungen

Die kirchliche Aufsichtsbehörde erlässt die für ihren Zuständigkeitsbereich (Diözesanbereich) erforderlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien.

**Art. 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-) Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 2006 (ABI. 7/2006 S. 101 ff.), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2011



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Die Kirchengemeinden sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern ihnen diese Eigenschaft nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 5 WRV, Art. 13 RKonk, Art. 143 Abs. 2 BayVerf. zukommt oder diese ihnen vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG verliehen worden ist. Begrifflich handelt es sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts um einen mitgliederschaflich organisierten rechtsfähigen Verband auf der Ebene des öffentlichen Rechts. Das Reichskonkordat (RKonk) vom 20. Juli 1933 (RGBl. II, S. 679 ff.), ein völkerrechtlicher Vertrag, gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe vom 26.03.1957 (BVerfGE 6, S. 309 ff.). Im Übrigen vgl. hierzu auch die nach Art. 140 GG weiter geltenden, sehr wichtigen Art. 136 mit 139 und 141 WRV.
- ²⁾ Die rechtliche Selbständigkeit solcher Seelsorgeeinrichtungen kann immer dann angenommen werden, wenn ihnen ein räumlich abgegrenzter Bezirk kirchenrechtlich (organisatorisch) zugewiesen ist, innerhalb dessen eine, wenn auch gegenüber einer Pfarrei eingeschränkte, Kultausübung zugelassen ist. Diese Annahme ist auch dann gerechtfertigt, wenn sich entsprechende kirchenrechtliche bzw. organisatorische Akte nicht nachweisen lassen, jedoch eine solche räumliche Einheit und ein, wenn auch eingeschränktes, geordnetes kirchliches Eigenleben in diesen Bezirken seit unvordenklichen Zeiten tatsächlich bestehen.
- ³⁾ vom 25.1.1983 (AAS 75 (1983), pars II, S. 1 ff.)
- ⁴⁾ Im Einzelnen lauten diese Vorschriften des (Bayer.) Kirchensteuergesetzes wie folgt:

Art. 3

Gläubiger der Kirchenumlagen sind die gemeinschaftlichen Steuerverbände, Gläubiger des Kirchengeldes sind die gemeindlichen Steuerverbände.

Art. 4

...

(2) Gemeindliche Steuerverbände sind - soweit Körperschaften des öffentlichen Rechts - die Kirchengemeinden ...

Die Gesamtkirchengemeinden gelten an Stelle der beteiligten ... (Kirchen-)Gemeinden als Steuerverbände.

(3) Gemeinden und gemeindlichen Verbänden im Sinne des Absatzes 2 wird die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Antrag des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes durch das Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst verliehen.

Art. 5

(1) Jeder Steuerverband muss eine Vertretung haben, die durch Satzung bestimmt wird....

Art. 20

Die gemeindlichen Steuerverbände können für ihre ortskirchlichen Zwecke mit Zustimmung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes nach den folgenden Vorschriften Kirchgeld für das Kalenderjahr erheben.

Art. 21

(1) Kirchgeldpflichtig sind alle über 18 Jahre alten Angehörigen der in Art. 1 genannten Gemeinschaften mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des gemeindlichen Steuerverbandes, wenn sie eigene Einkünfte oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind, von mehr als jährlich 1.800,00 € haben.

(2) Wenn der Pflichtige in Bayern einen mehrfachen Wohnsitz hat, ist derjenige Steuerverband kirchgeldberechtigt, in dessen Bezirk sich der Pflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Maßgebend für die Kirchgeldpflicht und für die Kirchgeldberechtigung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, für das Kirchgeld erhoben wird.

Art. 22

(1) Die gemeindlichen Steuerverbände dürfen das Kirchgeld im Allgemeinen nur in einem für alle Pflichtigen gleich hohen Betrag erheben, der 1,50 € nicht überschreiten darf. Mit Genehmigung des gemeinschaftlichen Steuerverbandes können sie jedoch durch Satzung ein höheres, nach den Einkünften und Bezügen im Sinne des Art. 21 Abs. 1 oder dem Einheitswert des Grundbesitzes zu stufelndes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 15,00 € erheben.

(2) Den Zeitpunkt der Fälligkeit des Kirchgeldes bestimmt der gemeindliche Steuerverband.

Art. 23

Das Kirchgeld wird von den gemeindlichen Steuerverbänden verwaltet. Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 1, 2, 3 und 5 gelten entsprechend."

⁽⁵⁾ Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57 - 60), vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117 - 121) und vom 01.08.2002 (ABl. 10/2002, S. 81 f.).

⁽⁶⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2012.

⁽⁷⁾ Für Personalpfarreien im Sinne des can. 518 CIC gilt, sofern die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 gegeben sind, Art. 2 dieser Satzung entsprechend. Für lediglich kirchenrechtlich organisierte Personalpfarreien gilt Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1, 3, 4 und 6 dieser Satzung sinngemäß.

⁽⁸⁾ Sitz der Kirchengemeinde ist jeweils der Amtssitz ihres Kirchenverwaltungsvorstandes.

⁽⁹⁾ Siehe hierzu auch Fußnote 4.

⁽¹⁰⁾ Für den Bereich der Diözese Regensburg hat das Bischöfliche Ordinariat die sich aus der Obhutspflicht gegenüber den gemeindlichen kirchlichen Steuerverbänden wie Kirchengemeinden ergebenden Aufgaben der Bischöflichen Finanzkammer zugeteilt und lässt diese von ihr wahrnehmen (ABl. 3/2012, S. 36).

⁽¹¹⁾ Wie dies auch bei der Kirchenstiftung (Art. 9 Abs. 2 KiStiftO) der Fall ist; vgl. im Übrigen cc. 118, 532, 537, 1480 CIC.

⁽¹²⁾ In Betracht kommen hier nur kircheneigene Friedhöfe.

⁽¹³⁾ Durch Beschlussfassung gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO; bei Benennung mehrerer Kandidaten durch Wahl gemäß Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.

⁽¹⁴⁾ Als Organ der Kirchengemeinde (= gemeindlicher Kirchlicher Steuerverband).

⁽¹⁵⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 19 Abs. 3 KiStiftO.

⁽¹⁶⁾ Regelmäßig durch Wahl gem. Art. 19 (dieser Satzung) i. V. m. Art. 19 Abs. 1 KiStiftO.

⁽¹⁷⁾ Wie z. B. ein Altenheim, Dienstwohngebäude, etc.

⁽¹⁸⁾ Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betreffenden angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).

⁽¹⁹⁾ Art. 1 Abs. 2 KirchStG lautet: „Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden

1. In Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommensteuer (veranlagte Einkommensteuer und

Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuerermessbeträge als Kirchengrundsteuer,

2. in Form von Kirchgeld.

²⁰⁾ Siehe hierzu Fußnote 19

²¹⁾ Siehe hierzu Fußnote 18

²²⁾ Siehe hierzu Fußnote 19

²³⁾ Nach § 61 StGB gehören dazu: die Unterbringung in

1. einem psychiatrischen Krankenhaus,

2. einer Entziehungsanstalt oder

3. einer Sicherungsverwahrung.

²⁴⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2012.

²⁵⁾ Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn das Kirchenverwaltungsmitglied durch seine Berufs- oder der Familienverhältnisse oder sonstige in seiner Person liegende Umstände das Amt nicht länger ausüben kann.

²⁶⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2012.

²⁷⁾ Vgl. can. 1276 CIC; Art. 4 Abs. 3, 5 Abs. 1 KirchStG.

²⁸⁾ Siehe Fußnote 11.

²⁹⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2012.

**Wahlordnung
für die
Kirchenverwaltungen der
gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=GStVWO)
in der Fassung vom 01. Januar 2012**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

		Seite
§ 1	Wahltermin	151
§ 2	Wahlausschuss – Bildung, Zusammensetzung	151
§ 3	Wahlvorschläge	151
§ 4	Wahlliste	151
§ 5	Wahlort und Wahlzeit	152

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 6	Stimmabgabe zur Wahl	152
§ 7	Briefwahl	152
§ 8	Wahlhandlung	152
§ 9	Wahlergebnis – Feststellung, Mitteilung	152

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10	Einspruch und Beschwerde	153
§ 11	Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat	153

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12	Ergänzungs-, Neuwahl	153
§ 13	Inkrafttreten	153

	Anmerkungen	154
--	-------------	-----

III. Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (GStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 13 GStVS die Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2012 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin

Der Wahltermin wird unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 15 GStVS vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat festgelegt und mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Wahlausschuss - Bildung, Zusammensetzung

- (1) Acht Wochen vor dem Wahltermin wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an
 1. der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle,
 2. zwei von der Kirchenverwaltung gewählte Mitglieder und
 3. zwei vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder.
- (3) Fehlt eines der Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 oder 3, so wählt das andere alle vier Mitglieder, fehlen beide Gremien nach Absatz 2 Nr. 2 und 3, so bestimmt der Pfarrer oder Inhaber einer selbständigen Seelsorgestelle die Mitglieder des Wahlausschusses.
- (4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 3 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss gibt durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und

deutlich sichtbar, seine Zusammensetzung wie den Termin für die Kirchenverwaltungswahl bekannt und fordert die Wahlberechtigten auf, Kandidaten rechtzeitig vorzuschlagen.

- (2) Ein Wahlvorschlag darf doppelt so viele Bewerber enthalten, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Wahlberechtigten, unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift, mit Vor- und Zuname unterzeichnet sein.
- (3) Ergibt sich aus der Summe der Wahlvorschläge eine Liste, die nicht mindestens die doppelte Anzahl der zu Wählenden enthält, so ergänzt der Wahlausschuss die Vorschlagsliste erforderlichenfalls in der Weise, dass die Zahl der Bewerber wenigstens um 50 v.H. größer ist als die Anzahl der zu Wählenden. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Wird kein Wahlvorschlag eingereicht oder kommt ein solcher nicht zustande, so erstellt der Wahlausschuss eine Vorschlagsliste. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Wahlliste

- (1) Der Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Wahlliste zusammen.
- (2) Von den Vorgeschlagenen ist vorher die Erklärung einzuholen, sich zur Wahl zu stellen.
- (3) In der Wahlliste werden die Vorgeschlagenen nach Familienname, Vorname, Alter, Beruf und Wohnung in Buchstabenfolge aufgeführt. Jeder sonstige Hinweis unterbleibt.
- (4) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag veröffentlicht der Vorsitzende des Wahlausschusses die Wahlliste durch Aushang im Bereich der Kirche, allgemein zugänglich und deutlich sichtbar, auf die Dauer von drei Wochen und weist auf die Einspruchsmöglichkeit innerhalb

von sieben Tagen nach Beginn des Aushangs hin.

- (5) Die Wahlliste ist auch in Filialkirchen ohne eigene Kirchenverwaltung zu veröffentlichen.
- (6) Am ersten Sonntag nach Veröffentlichung der Wahlliste ist im Rahmen der Gottesdienste auf die veröffentlichte Wahlliste hinzuweisen. Dabei sind gleichzeitig die Vorschriften für die Wahl⁽¹⁾ in ihren Grundzügen bekannt zu geben.
- (7) Über Einsprüche gegen die Wahlliste entscheidet der Wahlausschuss.

§ 5 Wahlort und Wahlzeit

- (1) Der Wahlausschuss legt den Wahlort und die Wahlzeit fest.
- (2) Mit der Bekanntgabe von Ort und Zeit ist eine Einladung zur Teilnahme an der Wahl zu verbinden.
- (3) Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass ausreichende Gelegenheit zur Wahl, insbesondere vor und nach den Gottesdiensten, besteht. Der Wahlraum ist mindestens drei Stunden ununterbrochen offen zu halten.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 6 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Sofern eine Liste der Wahlberechtigten nicht zur Verfügung steht, geben die Wähler zur Überprüfung ihrer Wahlberechtigung gemäß Art. 11 Abs. 2 GStVS auf einem Vordruck oder einer Wählerliste Name, Alter und Anschrift bekannt. Die Angaben sind auf Verlangen durch amtliche Personalausweise oder auf andere geeignete Art nachzuweisen.
- (2) Die Wahl ist geheim.
- (3) Jeder Wähler hat so viele Stimmen, als Kirchenverwaltungsmitglieder zu wählen sind. Sind mehr Stimmen als hiernach zulässig auf einem Stimmzettel abgegeben, so ist die Stimmabgabe ungültig. Der Wähler kann jedem Bewerber nur eine Stimme geben. Hierauf ist durch Aufdruck auf dem Stimmzettel hinzuweisen.
- (4) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer von ihnen zu bestimmenden Vertrauensperson bedienen. In diesem Falle darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur nach dem erklärten Willen des Wahlberechtigten ausfüllen.

§ 7 Briefwahl

- (1) Wähler, die verhindert sind, persönlich zur Wahl zu kommen, erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Der Briefwahlschein kann bis zum Mittwoch vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Pfarramt beantragt werden.
Nach Prüfung der Wahlberechtigung erhält der Antragsteller einen
 1. Briefwahlschein,
 2. amtlichen Stimmzettel,
 3. Wahlumschlag und
 4. Wahlbriefumschlag ausgehändigt oder zugesandt.
- (4) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus, übermittelt den Wahlbrief durch die Post oder auf andere Weise dem Vorsitzenden des Wahlausschusses über das zuständige Pfarramt oder lässt den Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit im Wahlraum abgeben. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig. § 6 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in den Wahlraum gebracht. Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlbriefe. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet, sondern muss nach Registrierung des betreffenden Briefwählers ungeöffnet in die Wahlurne geworfen werden.

§ 8 Wahlhandlung

- (1) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl, registriert die Namen der Wähler, die ihre Stimme abgeben, nimmt die Stimmzettel entgegen, fügt die Briefwahlstimmen bei und zählt nach Ablauf der Wahlzeit die abgegebenen Stimmen.
- (2) Über die Wahlhandlung fertigt der Wahlausschuss anschließend eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (3) Während der Wahlzeit müssen mindestens jeweils zwei Mitglieder des Wahlausschusses die Wahlaufsicht führen.

§ 9 Wahlergebnis - Feststellung, Mitteilung

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ihre Reihenfolge bestimmt sich nach der für sie abge-

gebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 14 Abs. 1 GStVS).

- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 14 Abs. 2 GStVS).
- (3) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche verbindlich die Annahme ihrer Wahl zu erklären. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 14 Abs. 3 GStVS).
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und ist am Sonntag, nachdem die Gewählten eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl abgegeben haben, spätestens am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin durch Verkündigung und/oder Anschlag unter Angabe der Stimmzahl bekannt zu geben.
- (5) Das Wahlergebnis ist dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat nach Ablauf der Einspruchsfrist und, falls ein Einspruch erfolgt ist, nach Vorliegen der Entscheidung des Wahlausschusses darüber und nach Ablauf der Beschwerdefrist mitzuteilen.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 10 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Pfarramt erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Wahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.
 Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Wahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim Pfarramt eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat²⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig

erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

§ 11 Nachprüfung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat ist berechtigt, die Akten über den Wahlvorgang zum Zwecke der Nachprüfung anzufordern.

Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 12 Ergänzungs-, Neuwahl

Für Ergänzungswahlen (Art. 17 GStVS) wie Neuwahlen (Art. 18 GStVS) gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

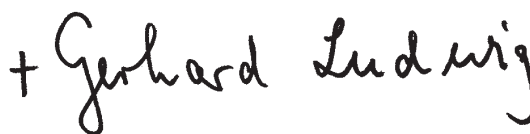
§ 13 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.

Die Wahlordnung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 01. Juli 2006 (ABl. 7/2006 S. 109 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2011



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- 1) Nämlich die Artikel 6, 8 mit 12, 14 und 15 GStVS und die Vorschriften dieser Wahlordnung.
- 2) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahlniederschrift prüfen und das vom Wahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit der für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmenzahl nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Wahlausschusses berichtigen.

Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden oder vorschriftswidrig sachliche Bescheide des Wahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde. Wenn eine nichtwählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären. Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl für ungültig erklären.

**Satzung
für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVS)
in der Fassung vom 01. Januar 2012**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

	Seite
Art. 1 Begriff, Rechtsform	157
Art. 2 (Erz-)Diözese – (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) – geltendes Recht	157
Art. 3 Name, Sitz	157
Art. 4 Aufgabenstellung	157

Zweiter Abschnitt

Diözesansteuerausschuss

Art. 5 Organe	157
Art. 6 Diözesansteuerausschuss – Zusammensetzung	158
Art. 7 Diözesansteuerausschuss – Aufgaben	158
Art. 8 Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender	158
Art. 9 Aufgaben des Vorsitzenden	158
Art. 10 (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer	158
Art. 11 Kath. Kirchensteueramt	158
Art. 12 Wählbarkeit	159
Art. 13 Ausschluss von der Wählbarkeit	159
Art. 14 Ausschluss von Verwandten	159
Art. 15 Wahlberechtigung	159
Art. 16 Wahlordnung	159
Art. 17 Wahlergebnis – Feststellung	159
Art. 18 Amtszeit	160
Art. 19 Rücktritt, Ausschluss	160
Art. 20 Anordnung einer Ergänzungswahl	160
Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder	160
Art. 22 Mitglieder – Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	160
Art. 23 Einberufung des Diözesansteuerausschusses	160
Art. 24 Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung	161
Art. 25 Beschlussfähigkeit	161
Art. 26 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung	161
Art. 27 Beschlussfassung, Wahlen	161
Art. 28 Sitzungsniederschrift	161
Art. 29 Sitzungsversäumnis	161
Art. 30 Ausschüsse	161

Dritter Abschnitt

Diözesanhaushalt

Art. 31 Haushaltsplan	162
Art. 32 Einnahmen, Ausgaben	162
Art. 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben	162
Art. 34 Haushaltslose Zeit	162

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

Art. 35 Jahresrechnung	163
Art. 36 Rechnungsprüfung	163
Art. 37 Gegenstand der Rechnungsprüfung	163
Art. 38 Anerkennung der Jahresrechnung	

Fünfter Abschnitt

Gemeinsamer Steuerausschuss der bayer. (Erz-)Diözesen

Art. 39 Begriff, Verfahren, Aufgaben	163
--------------------------------------	-----

Sechster Abschnitt

Schiedsverfahren

Art. 40 Schiedsausschuss	163
Art. 41 Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses	164
Art. 42 Verfahren	164

Siebter Abschnitt

Schlussvorschriften

Art. 43 Inkrafttreten	164
-----------------------	-----

Anmerkungen	164
-------------	-----

IV. Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVS)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - aufgrund cc. 222, 381, 391, 492 mit 494, 1254, 1260 und 1263 CIC sowie Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 6 WRV, Art. 1, 13 RKonk, Art. 143 Abs. 3 BayVerf und Art. 1 § 2, 10 § 5 BayKonk zu Art. 5 BayKirchStG die Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 1. Januar 2012 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012

Erster Abschnitt Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband

Art. 1 Begriff, Rechtsform

Die bayerischen (Erz-)Diözesen, die jeweils Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind¹⁾ bilden gleichzeitig je für sich einen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband (Art. 2 Abs. 1 BayKirchStG).

Art. 2 (Erz-)Diözese - (Gemeinschaftlicher kirchlicher Steuerverband) - geltendes Recht

- (1) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer Eigenschaft als gemeinschaftliche kirchliche Steuerverbände gelten
1. die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici²⁾, insbesondere die cc. 113 - 123, 492 - 494 und 1254 - 1310 CIC,
 2. die Vorschriften des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes³⁾, insbesondere die Art. 3 - 19, 24 BayKirchStG,
 3. die Bestimmungen dieser Satzung,
 4. die Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zum CIC⁴⁾,
 5. die staatlichen Ausführungsvorschriften zu den unter Nr. 2 aufgeführten Artikeln des (Bayerischen) Kirchensteuergesetzes sowie
 6. die kirchlichen Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsrichtlinien zu dieser Satzung, insbesondere die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen⁵⁾.
- (2) Für die (Erz-)Diözesen in ihrer sonstigen Stellung als Körperschaften des öffentlichen

Rechtes gelten die einschlägigen Bestimmungen des CIC und darauf fußenden Partikularrechts⁶⁾ wie des Deutschen und Bayerischen Staatskirchenrechts; die Regelungen dieser Satzung finden keine Anwendung.

Art. 3 Name, Sitz

- (1) Der Name des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Namen der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.
- (2) Der Sitz des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes ist gleich dem Sitz der betreffenden bayerischen (Erz-)Diözese.

Art. 4 Aufgabenstellung

- (1) Dem gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband obliegt die Erledigung der ihm zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband ist Gläubiger der Kirchenumlagen⁷⁾, und zwar der Kircheneinkommen-, Kirchenlohn-, Kirchenkapitalertrag- und Kirchengrundsteuer (Art. 3 Abs. 1, 4 Nr. 1 BayKirchStG).

Zweiter Abschnitt Diözesansteuerausschuss

Art. 5 Organe

Organe des gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbandes sind

1. der Diözesansteuerausschuss
2. der Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses und

3. der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteuerausschusses.

Art. 6
Diözesansteuerausschuss -
Zusammensetzung

Der Diözesanausschuss besteht aus: dem (Erz-)Bischof, dem (Erz-)Bischöflichen Finanzdirektor, drei gewählten geistlichen, neun gewählten weltlichen Vertretern und zwei vom (Erz-)Bischof ernannten Mitgliedern.

Art. 7
Diözesansteuerausschuss - Aufgaben

- (1) Dem Diözesansteuerausschuss obliegt die Erledigung der sich aus Art. 4 ergebenden Aufgaben. Dazu gehören insbesondere
1. die Beschlussfassung über den Haushalt⁸⁾ der (Erz-)Diözese (Art. 31),
 2. die Antragstellung für eine Änderung des Umlagensatzes (Art. 8 BayKirchStG)⁹⁾,
 3. die Festlegung der Grundsätze für die Verwaltung der Kirchenumlagen (Art. 17 Abs. 1 BayKirchStG),
 4. die Genehmigung für die Erhebung eines gestaffelten Kirchgeldes (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 DKirchStO),
 5. die Verteilung von Kirchenumlagen an kirchliche Stiftungen wie kirchengemeindliche Steuerverbände (Art. 24 Abs. 1 BayKirchStG),
 6. die Mitteilung über das Aufkommen an Kirchenumlagen (Art. 24 Abs. 2 BayKirchStG),
 7. die Anerkennung der Jahresrechnung der (Erz-)Diözese (Art. 38),
 8. die Bestellung¹⁰⁾ und Entsendung (Delegation) eines weltlichen Mitgliedes in den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39 Abs. 2 Nr. 2) sowie
 9. die Bestellung¹¹⁾ und Entsendung (Delegation) eines Vertreters in den Schiedsausschuss der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 40 Abs. 2).
- (2) Die Anträge nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 sind zunächst an den gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen (Art. 39) zu richten.

Art. 8
Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

- (1) Vorsitzender des Diözesansteuerausschusses ist der (Erz-)Bischof oder der von ihm bestellte Vertreter.

- (2) Stellvertretender Vorsitzender ist der (Erz-)Bischöfliche Finanzdirektor ("oeconomus" im Sinne von can. 494 § 1 CIC).

Art. 9
Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende beruft den Diözesansteuerausschuss zu den Sitzungen ein und leitet sie.
- (2) Er vertritt den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband nach außen.
- (3) Die Aufgaben der Absätze 1 und 2 können vom stellvertretenden Vorsitzenden im Auftrag des Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Art. 10
(Erz-)Bischöfliche Finanzkammer

- (1) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie nimmt auch die Aufgaben nach Art. 24 Satz 1 wahr.
- (2) Diese je von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichtete Behörde vollzieht die Beschlüsse des Diözesansteuerausschusses.
- (3) Sie ist befugt, anstelle des Diözesansteuerausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat sie dem Diözesansteuerausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Die (Erz-)Bischöfliche Finanzkammer ist in Vollzug der Aufgaben nach Art. 7 Nrn. 1, 5 und 7 zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Die Buchführungsart kann sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst wählen. Sofern sie nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung verfahren will, bedarf dies der Zustimmung des Diözesansteuerausschusses.

Art. 11
Kath. Kirchensteueramt

- (1) Soweit die Verwaltung¹²⁾ der Kirchenumlagen den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbänden übertragen ist, obliegt sie den von den bayerischen (Erz-)Diözesen eingerichteten Kirchensteuerämtern und deren Hilfsstellen¹³⁾. Für das Kirchensteueramt kann ein Beirat gebildet werden, der diese diözesane Behörde, insbesondere bei der Behandlung von Erlassanträgen, berät.
- (2) Über Anträge auf abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, Erlass und Stundung sowie über das Absehen von der Steuerfestsetzung und die Niederschlagung von Umlagen entscheidet das Kirchensteueramt nach Maßgabe der vom Diözesansteuerausschuss hierfür festgelegten Grundsätze¹⁴⁾.

- (3) Im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gemäß Art. 18 Abs. 5 Satz 1 BayKirchStG entscheidet über den Einspruch von Steuerbürgern gegen Bescheide des Kirchensteueramtes im Sinne von § 347 AO die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat (Kirchensteueramt), durch Einspruchsentscheidung.
- (4) Das Kirchensteueramt untersteht der Rechts- und Fachaufsicht der (Erz-)Bischöflichen Finanzkammer.

**Art. 12
Wählbarkeit**

- (1) Als geistlicher Vertreter kann jeder Diözesanpriester gewählt werden, der
 - 1. eine kirchliche Dienststellung in der (Erz-)Diözese bekleidet,
 - 2. seinen Hauptwohnsitz im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat und
 - 3. kirchensteuerpflichtig ist.
- (2) Als weltlicher Vertreter kann gewählt werden, wer
 - 1. der römisch-katholischen Kirche angehört,
 - 2. seinen Hauptwohnsitz¹⁵⁾ im Bereich der (Erz-)Diözese sowie des betreffenden Wahlbezirks begründet hat,
 - 3. kirchensteuerpflichtig¹⁶⁾ ist,
 - 4. einer Kirchenverwaltung als Mitglied angehört und
 - 5. am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Eine Wiederwahl der wählbaren Mitglieder nach Art. 6 ist zulässig.
- (4) Absatz 3 gilt für die zu ernennenden Mitglieder nach Art. 6 entsprechend.

**Art. 13
Ausschluss von der Wählbarkeit**

- (1) Nicht gewählt werden kann, auch wenn die Voraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 gegeben sind
 - 1. eine Person, die als Beamter, leitender oder hauptberuflicher Angestellter der (Erz-)Diözese tätig ist,
 - 2. eine Person, der die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter fehlt,
 - 3. wer durch ein deutsches Gericht wegen vorsätzlicher Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurde, es sei denn, dass die Strafe getilgt ist,
 - 4. wer sich kirchliche Strafen im Sinne der cc. 331 mit 1333, 1336 CIC zugezogen hat oder

sich sonst im offenen Gegensatz zur Lehre oder zu den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche befindet oder

- 5. wer offenkundig der Entrichtung der von ihm geschuldeten Kirchengeldes oder des Kirchgeldes nicht nachkommt¹⁷⁾.
- (2) Die Feststellung des Vorliegens von Nichtwählbarkeitsvoraussetzungen trifft der Bezirkswahlausschuss, im Falle des Absatz 1 Nr. 4 das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat nach erfolgter Anhörung gemäß can. 50 CIC.

**Art. 14
Ausschluss von Verwandten**

- (1) Ehegatten, Eltern und Kinder sowie Geschwister dürfen nicht gleichzeitig dem Diözesansteuerausschuss angehören. Von ihnen wird jeweils die/der mit höherer Stimmenzahl Gewählte Mitglied des Diözesansteuerausschusses. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (2) Tritt das Hindernis erst nachträglich ein, so scheidet aus, wer nach Absatz 1 nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses geworden wäre. Art. 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

**Art. 15
Wahlberechtigung**

- (1) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 1 werden von den Diözesanpriestern gewählt.
- (2) Die Vertreter nach Art. 12 Abs. 2 werden von den gemäß Art. 7 Abs. 1 Nr. 7 GStVS delegierten Mitgliedern der in der (Erz-)Diözese bestehenden Kirchenverwaltungen gewählt.

**Art. 16
Wahlordnung**

Das Wahlverfahren regelt sich nach der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen¹⁸⁾.

**Art. 17
Wahlergebnis - Feststellung**

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden.

- (3) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (4) Die Gewählten sind schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und dass die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt.

Art. 18 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Januar.
- (2) Die Wahlen für den Diözesansteuerausschuss sollen jeweils bis zum 1. November vor Ablauf der Amtszeit beendet sein.

Art. 19 Rücktritt, Ausschluss

- (1) Während der Amtszeit ist ein Rücktritt nur aus wichtigem Grunde (Art. 17 Abs. 4) möglich.
- (2) Bei Wegfall einer der Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 1 wie 2 Nr. 1 mit 4 oder bei Eintritt einer der Gründe nach Art. 13 während der Amtszeit ist das betreffende Mitglied auszuschließen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Diözesansteuerausschusses, der dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Mitteilung der Gründe zuzustellen ist. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats den Schiedsausschuss anrufen und eine Überprüfung verlangen (Art. 40 ff.).
- (3) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied aus, so rückt für die restliche Amtszeit ein Ersatzmann des Gewählten (Art. 17 Abs. 2) nach. Die Reihenfolge bestimmt sich nach den erhaltenen Stimmen.

Art. 20 Anordnung einer Ergänzungswahl

- (1) Endet die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitgliedes vor dem Ablauf der Amtszeit, so wird, falls diesem Umstand durch Nachrücken von Ersatzmitglieder nicht abgeholfen werden kann, vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat in dem betreffenden Wahlbezirk eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Diözesansteuerausschusses angeordnet.

- (2) Für Ergänzungswahlen gelten im Übrigen die Bestimmungen dieser Satzung wie der Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Art. 16) entsprechend.

Art. 21 Geltung für ernannte Mitglieder

Die Art. 17 Abs. 4 mit 20 Abs. 1 gelten für die ernannten Mitglieder (Art. 6) entsprechend.

Art. 22 Mitglieder - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die gewählten und ernannten Mitglieder vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben wie die Wahrung der Verschwiegenheit, insbesondere im Hinblick auf Personalangelegenheiten, Steuergeheimnis (§ 30 AO), kirchliches Meldewesen und Datenschutz, durch Handschlag zu verpflichten.
- (2) Die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses haben hiernach über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über die Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Sie haben auf Verlangen amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge herauszugeben, auch soweit es sich um Wiedergaben handelt.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absätze 1 und 2 bestehen auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Diözesansteuerausschuss fort. Die Herausgabepflicht trifft auch Hinterbliebene und Erben eines Mitgliedes des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Mit der Verpflichtung erhalten die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses ein Exemplar dieser Satzung¹⁹⁾.

Art. 23 Einberufung des Diözesansteuerausschusses

- (1) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder des Diözesansteuerausschusses zu den Sitzungen ein, so oft die Aufgaben es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, mindestens jedoch einmal im Jahr.

- (2) Die Ladung hat rechtzeitig, mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

Art. 24
Sitzungsvorbereitung, Tagesordnung

Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen einschließlich der Tagesordnung vor. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sind zuerst zu behandeln.

Art. 25
Beschlussfähigkeit

- (1) Der Diözesansteuerausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Ist der Diözesansteuerausschuss beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Beratung und Beschlussfassung derselben Tagesordnung einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Ladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt Art. 23 Abs. 2 entsprechend.

Art. 26
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad²⁰⁾ oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder einer von der (Erz-)Diözese verschiedenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesansteuerausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

Art. 27
Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse werden vom Diözesansteuerausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Die Abstimmung erfolgt offen, wenn nicht von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses eine geheime Abstimmung beschlossen wird.

- (3) Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Im Übrigen gilt Art. 25 entsprechend.
- (4) Der Diözesansteuerausschuss kann an seinen Sitzungen dritte Personen - als Berater, Beobachter oder in ähnlicher Funktion - teilnehmen lassen.

Art. 28
Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Sitzungen des Diözesansteuerausschusses und der Unterausschüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Mitglieder und die der abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt, sowie den Gang der Beratung im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse, einschließlich des Abstimmungsergebnisses, ihrem Wortlaut nach wiedergibt.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Diözesansteuerausschusses zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Diözesansteuerausschuss zu genehmigen.
- (3) Das Protokoll kann von den Mitgliedern des Diözesansteuerausschusses jederzeit eingesehen werden.

Art. 29
Sitzungsversäumnis

Mitglieder des Diözesansteuerausschusses sind bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzungen an ihre Pflichten zu erinnern. Nach dreimaliger fruchtloser Erinnerung können solche Mitglieder durch Beschluss des Diözesansteuerausschusses ausgeschlossen werden. Auf eine solche Folge ist gleichzeitig mit der dritten Erinnerung schriftlich hinzuweisen. Art. 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 wie Abs. 3 gilt entsprechend.

Art. 30
Ausschüsse

- (1) Der Diözesansteuerausschuss kann aus seiner Mitte beschließende Unterausschüsse bilden.
- (2) Einem beschließenden Unterausschuss gehören mindestens der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Diözesansteu-

erausschusses als Vorsitzender, ein geistlicher und zwei weltliche Vertreter an.

- (3) Den geistlichen Vertreter wählen die geistlichen Mitglieder und die weltlichen Vertreter die weltlichen Mitglieder des Diözesansteuerausschusses.
- (4) Die Art. 9, 10 und 23 mit 29 gelten für beschließende Unterausschüsse entsprechend.

Dritter Abschnitt Diözesanhaushalt

Art. 31 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Haushalts- und Rechnungsjahr beschließt der Diözesansteuerausschuss einen Haushaltsplan (Art. 7 Abs. 1 Nr. 1).
- (2) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung von Einnahmen und Ausgaben; er hat daher alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des kommenden Haushalts- und Rechnungsjahres zu enthalten.
- (4) Im Haushaltsplan sind die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die der (Erz-)Diözese obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- (5) Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren ausgeglichen sein.
- (6) Soweit erforderlich, ist ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

Art. 32 Einnahmen, Ausgaben

- (1) Als Einnahmen sind die voraussichtlichen Eingänge an Kirchenumlagen einzusetzen. Gleiches gilt für Pflichtleistungen²¹⁾ wie Zuwendungen (Zuschüsse) der öffentlichen Hände und für Leistungen Dritter, auch wenn sie der Beschlussfassung²²⁾ durch den Diözesansteuerausschuss nicht unterliegen.
- (2) Als Ausgaben sind die Mittel einzusetzen, die für den Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese sowie für die Erfüllung überdiözesaner (auch weltkirchlicher) Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Zum Personal- und Sachbedarf der (Erz-)Diözese zählen insbesondere
 1. die Bezüge der von der (Erz-)Diözese zu besoldenden Geistlichen und der weltlichen kirchlichen Mitarbeiter,
 2. die Ruhestandsversorgung der unter Nr. 1 Genannten, soweit die Leistungen der

Diözesanemeritenanstalt nicht ausreichen oder die Ruhestandsversorgung nicht anderweitig erfolgt,

3. die Kosten für die Diözesanverwaltung,
 4. die Zuschüsse für die Diözesanseminarien,
 5. die Zuschüsse zu den Haushalten der kirchlichen Stiftungen und Kirchengemeinden,
 6. die Aufwendungen für den Grunderwerb sowie den Bau und den Unterhalt kircheneigener Bauwerke,
 7. die Zuschüsse zu jugendpflegerischen und caritativen Einrichtungen sowie
 8. die Schaffung einer angemessenen Rücklage.
- (4) Der Erfüllung überdiözesaner Aufgaben dienen insbesondere die (Umlagen-)Verpflichtungen zugunsten des Verbandes der Diözesen Deutschlands²³⁾ wie gemeinschaftlicher Einrichtungen der bayerischen (Erz-)Diözesen²⁴⁾.

Art. 33 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die zum Haushalt gehören, dürfen nur bei unabweisbarem Bedarf gemacht werden. Sie sind vom Diözesansteuerausschuss zu beschließen, der gleichzeitig über die Deckung dieser Ausgaben zu befinden hat.
- (2) Entsprechendes gilt für Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der (Erz-)Diözese entstehen können.

Art. 34 Haushaltslose Zeit

Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Haushalts- und Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf der gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband

1. im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung nötig sind, um
 - a) die bestehenden kirchlichen Einrichtungen in geordnetem Gang zu erhalten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der (Erz-)Diözese zu genügen,
 - b) Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt worden sind, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können,
2. die Kirchenumlagen nach den Sätzen des Vorjahres erheben, soweit nichts anderes bestimmt ist,
3. im Rahmen der Festsetzung des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Kassenkredite

aufnehmen wie im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen aufnehmen.

**Vierter Abschnitt
Rechnungs- und Prüfungswesen**

**Art. 35
Jahresrechnung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnung hat nachzuweisen:
 1. die für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes wie
 2. die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge.

**Art. 36
Rechnungsprüfung**

- (1) Die Jahresrechnung mit sämtlichen Belegen ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungslegung von den vom Diözesansteuerausschuss bestellten Revisoren zu prüfen.
- (2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Jahresrechnung beizulegen ist.
- (3) Der Diözesansteuerausschuss kann darüber hinaus eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen.

**Art. 37
Gegenstand der Rechnungsprüfung**

Bei der Rechnungsprüfung ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. alle Rechnungsbeträge rechnerisch richtig, sachlich begründet und belegt sind sowie
3. die Verwaltung zweckmäßig und wirtschaftlich geführt worden ist.

**Art. 38
Anerkennung der Jahresrechnung**

Nach Prüfung der Rechnung beschließt der Diözesansteuerausschuss über ihre Anerkennung (Art. 7 Abs. 1 Nr. 7) und die Entlastung der diözesanen Finanzverwaltung.

**Fünfter Abschnitt
Gemeinsamer Steuerausschuss der
bayerischen (Erz-)Diözesen**

**Art. 39
Begriff, Verfahren, Aufgaben**

- (1) Aus den Steuerausschüssen der bayerischen (Erz-)Diözesen kann ein gemeinsamer Steuerausschuss gebildet werden, wenn dies von der Mehrheit der bayerischen (Erz-)Diözesen schriftlich beim Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz beantragt wird.
- (2) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen besteht aus
 1. den sieben (Erz-)Bischöfen der bayerischen (Erz-)Diözesen oder den von den jeweiligen (Erz-)Bischöfen bestellten, je einem Beauftragten und
 2. je einem von den Steuerausschüssen der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen delegierten weltlichen Mitglied (Art. 7 Abs. 1 Nr. 8).
- (3) Der Vorsitzende der Bayerischen Bischofskonferenz ist zugleich Vorsitzender des gemeinsamen Steuerausschusses der bayerischen (Erz-)Diözesen und leitet dessen Sitzungen. Er vertritt ihn nach außen.
- (4) Dem gemeinsamen Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen obliegt die Behandlung von Anträgen nach Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 (dieser Satzung). Weitergehende Rechte der einzelnen gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände (Erz-)Diözesen nach Art. 8 und 17 BayKirchStG bleiben unberührt.
- (5) Der gemeinsame Steuerausschuss der bayerischen (Erz-)Diözesen ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen und sämtlich erschienen oder vertreten sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (6) Die Art. 23 Abs. 2, Art. 24 und 28 gelten entsprechend.

**Sechster Abschnitt
Schiedsverfahren**

**Art. 40
Schiedsausschuss**

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über den Vollzug dieser Satzung bilden die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der sieben bayerischen (Erz-)Diözesen gemeinsam einen Schiedsausschuss.
- (2) Jeder gemeinschaftliche kirchliche Steuerverband delegiert dazu einen Vertreter, der vom

Diözesansteuerausschuss bestellt wird (Art. 7 Abs. 1 Nr. 9). Die Amtszeit der Schiedsausschussmitglieder ist gleich der Amtszeit der Mitglieder des Diözesansteuerausschusses (Art. 18).

- (3) Die Schiedsausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Dieser soll die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben.

Art. 41 Vorsitzender, Mitglieder des Schiedsausschusses

- (1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.
(2) Die Mitglieder des Schiedsausschusses sind verpflichtet, ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

Art. 42 Verfahren

- (1) Der Schiedsausschuss klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Nach der schriftlichen Vorbereitung sind die Beteiligten vor der Entscheidung zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, erneut zu hören.

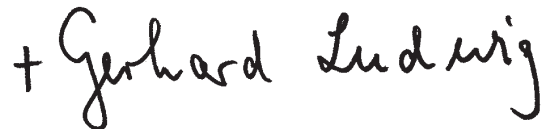
- (2) Der Schiedsausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist, mit Gründen versehen, den Beteiligten unverzüglich schriftlich zuzustellen.
(3) Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist unanfechtbar; can.1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

Siebter Abschnitt Schlussvorschriften

Art. 43 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
(2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
(3) Die Satzung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-) Diözesen in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. 7/2006 S. 114 ff.), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2011



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Gemäß Art. 140 GG, 137 Abs. 5 WRV, Art. 143 Abs. 2 BayVerf.
²⁾ Vom 25.01.1983 (AAS 75 (1983), pars. II, S. 1 ff.).
³⁾ Vom 26.11.1954 (BayRS 2220-4-K), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.1994 (GVBl. S. 1026) / 22.12.2008 GVBl. S. 973
⁴⁾ Vom 10.06.1986 (ABl. 9/86, S. 57-60) und vom 26.09.1995 (ABl. 11/1995, S. 117-121)
⁵⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2012.
⁶⁾ Wie z. B. das „Statut über die Bildung eines Diözesanvermögensrates“ vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.) und vom 01.08.2002 (S. 81 f.)
⁷⁾ Nachdem die Kath. Kirche zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Rahmen der Säkularisation durch das Ansichziehen großer Teile ihres Vermögens von den weltlichen Fürsten um ihre frühere weitgehende wirtschaftliche Selbständigkeit gebracht wurde, war der staatliche Souverän bestrebt, ihre fortan bestehende finanzielle Abhängigkeit durch gewisse (konkordatäre) Leistungen wie die Gewährung des Rechtes auf Kirchensteuern beheben zu wollen. Dieses landesherrliche und staatliche Bemühen zielte darauf ab, unsere Institution dadurch mit einem ihrem Auftrag gerecht werdenden Maße an Mitteln auszustatten wie ihr die Zuführung der Einnahmen zu ermöglichen, die eine Aufgabenerfüllung in der jeweils erforderlichen und zeitgerechten Weise gewährleisten. Gesah dies zunächst in unterschiedlichen

landesrechtlichen Regelungen, so formulierte es die Weimarer Reichsverfassung vom Jahre 1919 in ihrem Art. 137 Abs. VI dahin, dass die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, berechtigt sind, aufgrund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben. Auf dieser reichseinheitlichen Verfassungsgrundlage erging in Bayern 1921 das religionsgesellschaftliche Steuergesetz, das u. a. von der Befugnis der Religionsgesellschaften sprach, für ihre Zwecke gleichmäßige Zuschläge (Umlagen) zu den Reichs- und Landessteuern zu erheben.

Das Konkordat zwischen dem Freistaat Bayern und dem Hl. Stuhl aus dem Jahre 1924, das viele Materien regelte, bekräftigte in seinem Art. 10 § 5 dieses diözesane Recht auf Erhebung von Umlagen auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten. Diese Grundlinie blieb erhalten, auch wenn die folgenden Jahre zu diesem Rechtsbereich mehrere Änderungen brachten und die nationalsozialistischen Machthaber 1941 belastende Einschränkungen vornahmen. Nach dem zweiten Weltkrieg wurden diese Beengungen durch den Erlass des Bayer. Kirchensteuergesetzes vom 26.11.1954 wiedergutmachend weitgehend beseitigt. Dieses Gesetz war aufgrund mehrerer Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu ändern, wurde in der Fassung vom 15.3.1967 neu bekannt gemacht und seither mehrfach, zuletzt durch Gesetz vom 21.11.1994, den sich wandelnden Gegebenheiten angepasst.

- ⁸⁾ Gemäß Beschluss der bayer. (Erz-)Bischöfe vom 09.11.1983 ist der Diözesansteuerausschuss, soweit das diözesane Vermögen - wie Kirchensteuermittel, Leistungen des Staates, der Kommunen, des Verbandes der Diözesen Deutschlands und die durch die Erfassung im jährlichen Haushaltsplan der (Erz-)Diözese der Disposition des Diözesansteuerausschusses unterstellten Pfründestiftungserträge und sonstige Einnahmen - seiner Zuständigkeit unterliegt, zugleich „Vermögensverwaltungsrat“ i. S. d. can. 492 § 1 CIC/1983 (vgl. auch § 1 Abs. 1 des Statuts über die Bildung eines Diözesanvermögensrates vom 19.12.1984 (ABl. S. 136 ff.).
- ⁹⁾ Siehe hierzu auch Art. 11 Abs. 2 dieser Satzung.
- ¹⁰⁾ Regelmäßig durch die Wahl nach Art. 27 Abs. 3 dieser Satzung.
- ¹¹⁾ Siehe hierzu Fußnote 10.
- ¹²⁾ Der Begriff „Verwaltung“ umfasst hier die generelle Zuständigkeit des Kirchensteueramtes von dem Ermittlungs- und Festsetzungsverfahren über das Erhebungs- und Beitreibungsverfahren bis zum Rechtsbehelfsverfahren, d. h. den gesamten Gesetzesvollzug bis zum Eingang der Kirchenumlagen bei der Diözesanhauptkasse.
- ¹³⁾ Vgl. § 17 Abs. 1 AVKirchStG.
- ¹⁴⁾ Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 dieser Satzung.
- ¹⁵⁾ Als Hauptwohnsitz gilt in der Regel der Ort, der als der räumliche Mittelpunkt der Lebensbeziehungen des Betroffenen angesehen werden kann (vgl. dazu § 7 BGB und § 8 AO).
- ¹⁶⁾ Kirchensteuerpflichtig sind alle Bekenntnisangehörigen, welche einer der in Art. 1 Abs. 2 KirchStG vorgesehenen Kirchensteuern unterliegen. Diese Bestimmung lautet:
„Die Kirchensteuern können einzeln oder nebeneinander erhoben werden
a) in Form von Kirchenumlagen nach dem Maßstab der Einkommenssteuer (veranlagte Einkommenssteuer und Lohnsteuer) als Kircheneinkommen- und Kirchenlohnsteuer, nach dem Maßstab der Grundsteuermessbeträge als Kirchengrundsteuer,
b) in Form von Kirchgeld.“
- ¹⁷⁾ Siehe hierzu Fußnote 16.
- ¹⁸⁾ In ihrer gegenwärtigen Fassung vom 01.01.2012.
- ¹⁹⁾ Dem tunlichst die Bestimmungen des kirchlichen Meldewesens und Datenschutzes beizugeben sind.
- ²⁰⁾ Diese Vorschrift erfasst nachstehende Verwandtschaftsgrade, wobei sich gemäß § 1589 BGB der Grad nach der Anzahl der die Verwandtschaft vermittelnden Geburten bestimmt:
(1) erster Grad der geraden Linie: Eltern und Kinder;
(2) zweiter Grad der geraden Linie: Großeltern und Enkel;
(3) dritter Grad der geraden Linie: Urgroßeltern und Urenkel;
(4) zweiter Grad der Seitenlinie: Geschwister (ein erster Grad der Seitenlinie existiert nicht);
(5) dritter Grad der Seitenlinie: Onkel (Tanten), Neffen (Nichten).
Vettern und Basen (Kusinen), auch „Geschwisterkinder“ benannt, sind Verwandte des vierten Grades der Seitenlinie und zählen hier nicht mehr.
Verschwägert sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten, wobei sich gemäß § 1590 Abs. 1 BGB Linie und Grad der Schwägerschaft nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft bestimmen. Art. 18 erfasst folgende Schwägerschaftsgrade:
(1) erster Grad der geraden Linie: Schwiegereltern, Schwiegersohn (-tochter); Stiefvater (-mutter), Stiefkinder;
(2) zweiter Grad der geraden Linie: Stiefgroßeltern, Stiefenkel;
(3) dritter Grad der geraden Linie: Stiefurgroßeltern, Stiefurenkel;
(4) zweiter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im zweiten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 4);
(5) dritter Grad der Seitenlinie: Verwandte des Ehegatten im dritten Grad der Seitenlinie (s. o. Ziff. 5).
Nach § 1590 Abs. 2 BGB dauert die Schwägerschaft fort, auch wenn die Ehe, durch welche sie begründet wurde, aufgelöst ist.
- ²¹⁾ Z. B. solche nach Art. 10 des Bayer. Konkordates.
- ²²⁾ Z. B. wegen ihrer eindeutigen Zweckbindung.
- ²³⁾ Für dessen Haushalt, den Finanzausgleich und das interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnungs(= Clearing)Verfahren.
- ²⁴⁾ = Überdiözesaner bayer. Fonds.

**Wahlordnung
für die
Steuerausschüsse der
gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände
in den bayer. (Erz-)Diözesen (=DStVWO)
in der Fassung vom 01. Januar 2012**

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

	Seite
§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke	167
§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse	167
§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter	167

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Wahl

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl	168
§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter	168
§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter	168
§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses	168

Dritter Abschnitt

Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8 Einspruch und Beschwerde	168
------------------------------	-----

Vierter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten	169
Anmerkungen	169

V. Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DStVWO)

Der Bischof von Regensburg erlässt - ebenso wie die (Erz-)Bischöfe von Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau und Würzburg je gleichlautend für ihren Zuständigkeitsbereich - zu Art. 5 BayKirchStG und in Ausführung von Art. 16 DStVS die Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände für den Bereich seiner Diözese ab dem 01. Januar 2012 in der nachstehend bekannt gemachten Fassung:

Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Januar 2012

Erster Abschnitt Vorbereitung der Wahl

§ 1 Wahltermin und Wahlbezirke

- (1) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat bestimmt den Wahltermin unter entsprechender Berücksichtigung des Art. 18 DStVS wie des Zeitpunktes der Wahlen für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen und veröffentlicht ihn mit ergänzenden Anordnungen zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Amtsblatt.
- (2) Es bildet drei Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen und neun Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter (Art. 6 DStVS).

§ 2 Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss und Bezirkswahlausschüsse

- (1) Der Diözesanwahlleiter wird vom (Erz-)Bischof ernannt. Er ist Vorsitzender des Diözesanwahlausschusses, der die Abstimmungsergebnisse in den Wahlbezirken feststellt. Von den vier weiteren Mitgliedern des Diözesanwahlausschusses werden zwei durch den bisherigen Diözesansteuerausschuss gewählt, ein Mitglied wird vom Diözesankomitee und ein Mitglied vom Pastoralrat der (Erz-)Diözese gewählt.
- (2) Ein Bezirkswahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Die Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse werden vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat ernannt und sind die Bezirkswahlleiter. Die zwei weiteren Mitglieder eines Bezirkswahlausschusses für die Wahl der geistlichen Vertreter

werden von den Diözesanpriestern des Dekanats gewählt, dem der Vorsitzende angehört. Der Vorsitzende eines Bezirkswahlausschusses für die weltlichen Vertreter bestimmt aus den Mitgliedern der Dekanatskonferenz - die Nicht-Kleriker sind - seines Dekanats ein Mitglied und aus der Kirchenverwaltung seiner Kirchengemeinde das weitere Mitglied.

§ 3 Wahlvorschläge und Wahllisten für die geistlichen Vertreter

- (1) Zur Aufstellung von Wahlvorschlägen für den geistlichen Vertreter sind die Diözesanpriester eines Wahlbezirks berechtigt. Jeder Wahlberechtigte kann beim zuständigen Bezirkswahlleiter einen Kandidaten schriftlich zur Wahl vorschlagen. Die Namen der fünf Kandidaten mit den meisten Stimmen werden für die Wahl zusammengestellt (Wahlliste). Ergibt sich für den 5. Platz Stimmgleichheit, werden alle Namen der mit gleicher Stimmenzahl vorgeschlagenen auf die Wahlliste gesetzt. Von allen auf der Wahlliste aufgeführten Personen ist vorher die Erklärung der Bereitschaft einzuholen, sich zur Wahl zu stellen. Auf der Wahlliste sind die Namen in der Buchstabenfolge nach Familienname, Vorname und Alter aufzuführen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb einer vom Bezirkswahlausschuss festgelegten Frist einzureichen. Die Wahlliste veröffentlicht der Wahlausschuss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag in geeigneter Weise.
- (3) Ist eine Wahlliste veröffentlicht worden, können nur Kandidaten gewählt werden, deren Namen auf der Wahlliste aufgeführt sind. Liegt kein Wahlvorschlag vor, entfällt die Wahlliste und der Bezirkswahlausschuss gibt bekannt, dass die

Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt wird.

Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

§ 4 Stimmabgabe zur Wahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte benennt auf dem Stimmzettel einen Vertreter (Art. 12 Abs. 1 mit 3 DStVS).
- (2) Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat (Art. 17 Abs. 1 DStVS).
- (3) Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 17 Abs. 3 DStVS).

§ 5 Wahl der geistlichen Vertreter

- (1) Die Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute erfolgt durch Briefwahl.
- (2) Der Stimmzettel ist in einem mit der Aufschrift "Briefwahl für den geistlichen Vertreter des Wahlbezirks ..." unter Angabe des Namens und der Zahl des Wahlbezirks zu verschenden verschlossenen Umschlag, der in einen weiteren verschlossenen Umschlag mit dem Namen des Absenders gelegt wird, fristgerecht dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzusenden.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss verwahrt die Umschläge bis zum letzten Tag des Wahlzeitraums. Zur Auszählung der Stimmzettel vermerkt er zunächst die Stimmabgabe in einer eigenen Liste und öffnet sodann die Umschläge mit den Stimmzetteln.

§ 6 Wahl der weltlichen Vertreter

- (1) Innerhalb der vom (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestimmten Frist benennt jede Kirchenverwaltung dem Bezirkswahlleiter aus der Mitte ihrer weltlichen Mitglieder einen Delegierten¹⁾ für die Wahl der weltlichen Vertreter (und ihrer Ersatzleute).
- (2) Die Wahl findet in jedem Wahlbezirk an dem vom Bezirkswahlausschuss bestimmten Ort und Zeitpunkt statt; sie erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durch persönliche Ausübung des Stimmrechts (§ 4 Abs. 1).

- (3) Für die Stimmabgabe, die Feststellung des Ergebnisses und die Aufnahme einer Niederschrift sind die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 9, 11 und 12 der Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayerischen (Erz-)Diözesen²⁾ entsprechend anzuwenden. Aufgrund eines mehrheitlich gefassten Beschlusses der Delegierten können die Ersatzleute der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses in einem gesonderten Wahlgang bestimmt werden (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 DStVS).

§ 7 Mitteilung des Wahlergebnisses

- (1) Nach der Wahl verständigt der Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Bei der Verständigung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden kann und die Unterlassung einer Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (Art. 17 Abs. 4 DStVS).
- (2) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1 teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

Dritter Abschnitt Rechtsbehelfe gegen die Wahl

§ 8 Einspruch und Beschwerde

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl beim Bezirkswahlleiter erheben, wegen
 1. Verletzung der Vorschriften über das Wahlverfahren,
 2. vorschriftswidriger sachlicher Bescheide des Bezirkswahlausschusses oder
 3. Ungültigkeit einzelner Stimmen.
 Über den Einspruch entscheidet der Bezirkswahlausschuss.
- (2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Bezirkswahlausschusses kann binnen einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat³⁾. Seine Entscheidung ist unanfechtbar; can. 1417 § 1 CIC bleibt unberührt.

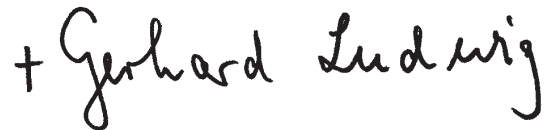
- (3) Wird das Wahlergebnis auf Einspruch bzw. Beschwerde ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist die Wahl insoweit zu wiederholen, als dies in der Entscheidung ausgesprochen ist.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten bei einer ganzen oder teilweisen Wiederholung der Wahl nach Absatz 3 entsprechend
- (5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses oder, falls dagegen Beschwerde eingelegt wurde, die Entscheidung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariats ist am nächstfolgenden Sonntag durch Verkündigung und/oder Anschlag bekannt zu geben.

**Vierter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 9
Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung für die Steueraussschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Regensburg zu veröffentlichen.
- (3) Die Wahlordnung für den gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverband in den bayerischen (Erz-)Diözesen in der Fassung vom 1. Juli 2006 (ABl. 7/2006 S. 123 ff.) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Regensburg, den 28.12.2011



Bischof von Regensburg

Anmerkungen

- ¹⁾ Vgl. Art. 7 Abs. 1 Ziff. 7 i. V. m. Art. 15 Abs. 2 GSTVS.
- ²⁾ In ihrer derzeit gültigen Fassung vom 1.1.2012.
- ³⁾ Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahlniederschrift prüfen und das vom Bezirkswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis berichtigen, wenn es mit den für die einzelnen Bewerber festgestellten Stimmzahlen nicht in Einklang steht. Es kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses berichtigen. Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat wird die Wahl für ungültig erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt oder vorschriftswidrige

sachliche Bescheide des Bezirkswahlausschusses ergingen und dadurch das Wahlergebnis entscheidend beeinflusst wurde. Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl dieser Person für ungültig erklären. Ist bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder in den einzelnen Bezirken die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden, so wird das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat die Wahl in dem betreffenden Bezirk für ungültig erklären.

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolica Sedis
ABI.	Amtsblatt für die Diözese Regensburg
AO	Abgabenordnung
Bay.BS	Bereinigte Sammlung des Bayer. Landesrechts
Bay.Konk.	Bayerisches Konkordat
Bay.RS	Bayer. Rechtssammlung
Bay.StG	Bayer. Stiftungsgesetz
Bayer.Verf.	Bayer. Verfassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Can	Canon
cc	Canones
CIC	Codes Iuris Canonici
DStVS	Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
DStVWO	Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
GStVS	Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GStVWO	Wahlordnung für die Kirchenverwaltungen der gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen
GVBl.	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt
KGO	Bayer. Kirchengemeindeordnung vom 24.9.1912
KirchStG	Bayer. Kirchensteuergesetz
KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen
RGBl.	Reichsgesetzblatt
S.	Seite
StGB	Strafgesetzbuch
WRV	Weimarer Reichsverfassung

Aushändigen der Erlasse an die Mitglieder der Kirchenverwaltung

Jedem Mitglied einer Kirchenverwaltung ist eine Ausfertigung dieses Amtsblattes auszuhändigen. Die erforderlichen Exemplare können in der Bischöflichen Finanzkammer (Kirchenrechnungsstelle) abgeholt bzw. telefonisch unter der Tel.Nr. 0941/597-1121/-1122/-1123 angefordert werden.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 11

22. Oktober

Inhalt: DEKRET - Um das Geschenk besonderer heiliger Ablass während des Jahres des Glaubens zu erlangen, sind besondere Frömmigkeitsübungen zu vollbringen - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2012 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013 - Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt - Pastorales Schreiben (an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts) - Hinweise und Durchführung der Adveniat-Aktion 2012 - Diektorium 2013 - Informationstag im Priesterseminar - Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst - Personelle Veränderung für 2013 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Aktion Dreikönigssingen 2013 - Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge - Diözesan-Nachrichten - Notizen

DEKRET

Um das Geschenk besonderer heiliger Ablass während des Jahres des Glaubens zu erlangen, sind besondere Frömmigkeitsübungen zu vollbringen

Am fünfzigsten Jahrestag der feierlichen Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils, dem der selige Johannes XXIII. „als Hauptaufgabe übertrug, ein authentisches und aufrichtiges Bekenntnis ein und desselben Glaubens zu geben“ (Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Fidei Depositum*, 11. Okt. 1992: AAS 86 [1994] 113), hat Papst Benedikt XVI. den Beginn eines Jahres festgelegt, das in besonderer Weise dem Bekenntnis des wahren Glaubens und seiner richtigen Auslegung durch das Lesen oder, noch besser, durch frommes Meditieren der *Konzilsdokumente* und der Artikel des *Katechismus der Katholischen Kirche* gewidmet sein soll, der vom seligen Johannes Paul II. dreißig Jahre nach Konzilsbeginn mit der klaren Absicht herausgegeben worden war, „die Gläubigen anzuleiten, sich besser an ihn zu halten und seine Kenntnis und Anwendung zu fördern“ (ebd., 114).

Bereits im Jahr des Herrn 1967 wurde vom Diener Gottes Paul VI., zum Gedächtnis an das Martyrium der Apostel Petrus und Paulus vor tausendneuhundert Jahren, ein solches Jahr des Glaubens ausgerufen, zum feierlichen Zeugnis dafür, „dass es in der ganzen Kirche ein authentisches und aufrichtiges Bekenntnis ein und desselben Glaubens gebe“; zudem wollte er, dass dieser Glaube „einzeln und gemeinschaftlich, frei und bewusst, innerlich und äußerlich, demütig und freimütig“ bekräftigt würde (Benedikt XVI., Apostolisches Schreiben *Porta Fidei*, 4).

In unserer Zeit tiefgreifender Veränderungen, denen die Menschheit ausgesetzt ist, will der Heilige Vater Benedikt XVI. mit der Anberaumung dieses zweiten *Jahres des Glaubens* das Volk Gottes, dessen uni-

versaler Hirt er ist, sowie die Mitbrüder im Bischofsamt auf dem ganzen Erdkreis einladen, sich „in dieser Zeit der geistlichen Gnade, die der Herr uns anbietet, dem Nachfolger Petri anzuschließen, um des kostbaren Geschenks des Glaubens zu gedenken“ (ebd., Nr. 8). Zudem sollen alle Gläubigen „die Gelegenheit haben, den Glauben an den auferstandenen Herrn in unseren Kathedralen und in allen Kirchen der Welt, in unseren Häusern und bei unseren Familien zu bekennen, damit jeder das starke Bedürfnis verspürt, den unveränderlichen Glauben besser zu kennen und an die zukünftigen Generationen weiterzugeben. Die Ordensgemeinschaften sowie die Pfarrgemeinden und alle alten wie neuen kirchlichen Realitäten werden Gelegenheit finden, in diesem Jahr das Credo öffentlich zu bekennen“ (ebd.). Zudem sollen alle Gläubigen, einzeln und in Gemeinschaft, dazu aufgerufen werden, offen vor den anderen in den jeweils besonderen Umständen des täglichen Lebens von ihrem Glauben Zeugnis zu geben: „Die Sozialnatur des Menschen erfordert, dass der Mensch innere Akte der Religion nach außen zum Ausdruck bringt, mit anderen in religiösen Dingen in Gemeinschaft steht und seine Religion gemeinschaftlich bekennt“ (Erklärung *Dignitatis humanae*, 7. Dez. 1965, Nr. 3: AAS 58 [1966], 932).

Da es vor allem darum geht - soweit das auf Erden möglich ist -, die Heiligkeit des Lebens in höchstem Grad zu entfalten und somit die höchste Stufe der Reinheit der Seele zu erlangen, wird das große Geschenk der Ablass, das die Kirche kraft der ihr von Christus übertragenen Macht allen anbietet, die mit der erforderlichen inneren Bereitschaft die für deren Erlangung verlangten besonderen Vorschriften erfüllen. „Durch den Ablass teilt die Kirche“, so lehrte

Paul VI., „indem sie von ihrer Macht als Dienerin der von Christus, dem Herrn, vollbrachten Erlösung Gebrauch macht, den Gläubigen die Teilhabe an dieser Fülle Christi in der Gemeinschaft der Heiligen mit, wobei sie sie in größtem Maße mit den Mitteln zur Erlangung des Heils ausstattet“ (Apostol. Schreiben *Apostolorum Limina*, 23. Mai 1974: AAS 66 [1974] 289). So zeigt sich „der Schatz der Kirche“, dessen weiteres „Wachsen auch die Verdienste der seligen Muttergottes und aller Auserwählten, vom ersten bis zum letzten Gerechten, sind“ (Clemens VI., Bulle *Unigenitus Dei Filius*, 27. Jan. 1343).

Die Apostolische Pönitentiarie, deren Aufgabe es ist, alles zu regeln, was die Gewährung und den Gebrauch von Ablässen betrifft, und Geist und Herz der Gläubigen zum richtigen Verständnis des Ablasses und zum frommen Verlangen nach seinem Empfang anzuregen, hat, vom Päpstlichen Rat zur Förderung der Neuevangelisierung aufgefordert und unter sorgfältiger Beachtung der *Note der Kongregation für die Glaubenslehre mit pastoralen Hinweisen für das Jahr des Glaubens*, um das Geschenk der Ablässe während des Jahres des Glaubens zu erhalten, die folgenden Verfügungen festgelegt, die mit der Auffassung des Papstes in Einklang stehen, auf dass die Gläubigen stärker zum Kennenlernen und zur Liebe der Lehre der katholischen Kirche angeregt werden und deren reichste geistliche Früchte erlangen.

Während des ganzen *Jahres des Glaubens*, das für die Zeit vom 11. Oktober 2012 bis 24. November 2013 festgelegt wird, können alle einzelnen Gläubigen, wenn sie ihre Sünden wirklich bereut, gebührend gebeichtet, das Sakrament der Kommunion empfangen haben und nach Meinung des Heiligen Vaters beten, den vollkommenen Ablass von der zeitlichen Strafe für ihre Sünden erlangen, der auch den Seelen der verstorbenen Gläubigen zugedacht werden kann:

a. jedes Mal, wenn sie in einer beliebigen Kirche oder an einem anderen geeigneten Ort an wenigstens drei Predigten während der geistlichen Missionen oder an wenigstens drei Vorträgen über die *Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils* und über die Artikel des *Katechismus der Katholischen Kirche* teilnehmen;

b. jedes Mal wenn sie als Pilger eine Päpstliche Basilika, eine christliche Katakomben, eine Kathedrale, einen vom Ortsbischof für das *Jahr des Glaubens* bestimmten heiligen Ort besuchen (darunter z.B. die sogenannten *Basilicae minores* und die der seligen Jungfrau Maria, den heiligen Aposteln und den heiligen Schutzpatronen geweihten Heiligtümer) und dort an einem Gottesdienst teilnehmen oder zumindest für eine bestimmte Zeit der Sammlung mit frommen Meditationen innehalten, das Beten

des Vaterunser, des Glaubensbekenntnisses in einer zugelassenen Form, die Anrufungen an die selige Jungfrau Maria und gegebenenfalls der heiligen Apostel oder Schutzpatrone;

c. jedes Mal wenn sie an den vom Ortsbischof für das *Jahr des Glaubens* festgelegten Tagen (zum Beispiel an den Herrenfesten, an den Festen der Jungfrau Maria, an den Festen der Heiligen Apostel und Schutzpatrone, am Fest Petri Stuhlfeier) an jedem geheiligten Ort an einer Eucharistiefeier oder an einem Stundengebet teilnehmen und das Glaubensbekenntnis in einer zugelassenen Form anfügen;

d. an einem während des *Jahres des Glaubens* frei gewählten Tag für den frommen Besuch der Taufkapelle oder eines anderen Ortes, an dem sie das Taufsakrament empfangen haben, wenn sie die Taufversprechen mit einer zugelassenen Formel erneuern. Die Diözesanbischöfe oder Eparchen und jene, die ihnen rechtlich gleichgestellt sind, werden an dem dafür am besten geeigneten Tag anlässlich der Hauptfeier (z.B. am 24. November 2013), dem Tag des Christkönigsfestes, mit dem das *Jahr des Glaubens* abgeschlossen werden wird, den Päpstlichen Segen erteilen können, zusammen mit dem vollkommenen Ablass, der für alle Gläubigen erreichbar ist, die diesen Segen andächtig empfangen.

Die wirklich reumütigen Gläubigen, die aber aus schwerwiegenden Gründen nicht an den feierlichen Gottesdiensten teilnehmen können (wie vor allem die in den Klöstern in ständiger Klausur lebenden Nonnen, die Anachoreten und die Eremiten, die Alten, Kranken sowie auch diejenigen, die in Spitälern oder anderen Pflegestätten ständig Dienst für die Betreuung der Kranken leisten...), werden den vollen Ablass zu denselben Bedingungen erhalten, wenn sie, vereint durch den Geist und den Gedanken an die anwesenden Gläubigen, besonders in den Augenblicken, in denen die Worte des Papstes oder der Diözesanbischöfe über Fernsehen und Radio übertragen werden, in ihrem Haus oder dort, wo die Behinderung sie festhält (zum Beispiel in der Kapelle des Klosters, des Krankenhauses, des Pflegeheimes, des Gefängnisses...), das Vaterunser, das Glaubensbekenntnis in jeder zulässigen Form und andere den Zielsetzungen des *Jahres des Glaubens* entsprechende Gebete sprechen und auf diese Weise ihre Leiden oder das Ungemach ihres Lebens aufopfern.

Um den Zugang zum Bußsakrament und zur Erlangung der göttlichen Vergebung durch die Schlüsselgewalt pastoral zu erleichtern, werden die Ortsbischöfe dazu aufgefordert, den Kanonikern und den Priestern, die in den Kathedralen und in den für das *Jahr des Glaubens* bestimmten Kirchen den Gläubigen die Beichte abnehmen können, in begrenztem

Maße die Möglichkeiten des Zugangs zum *Forum internum* zu gewähren, darunter für die Gläubigen der orientalischen Kirchen nach can. 728, § 2 des CCEO, und im Fall eines eventuellem Vorbehalts jene für can. 727, natürlich ausschließlich der in can. 728, § 1 betroffenen Fälle; für die Gläubigen der lateinischen Kirche gelten die Befugnisse nach CIC can. 508 § 1.

Die Bußkanoniker werden, nachdem sie die Gläubigen wegen der Schwere von Sünden, mit denen ein Vorbehalt oder ein Verweis verbunden ist, ermahnt haben, geeignete sakramentale Bußstrafen beschließen, um sie soweit als möglich zu einer festen Reue anzuhalten und ihnen, je nach Art der Fälle, die Wiedergutmachung eventueller Skandale und Schäden aufzuerlegen. Schließlich fordert die Pönitentiarie die Bischöfe als Träger des dreifachen Amtes des Lehrens, Leitens und Heiligens nachdrücklich dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Heiligung der Gläubigen hier vorgelegten Grundsätze und Verfügungen verständlich und

mit besonderer Berücksichtigung der lokalen und kulturellen Umstände und Traditionen erklärt werden. Eine an das Wesen jedes Volkes angepasste Katechese wird das Verlangen nach diesem kraft der Vermittlung der Kirche erlangten einzigartigen Geschenk klarer und mit größerer Lebendigkeit dem Verstand vorlegen und fester und tiefer in den Herzen verwurzeln können.

Das vorliegende Dekret hat nur für das *Jahr des Glaubens* Gültigkeit. Ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Gegeben zu Rom, am Sitz der Apostolischen Pönitentiarie, am 14. September 2012, Fest der Kreuzerhöhung.

Manuel Kard. Monteiro de Castro
Großpönitentiar

Msgr. Krzysztof Nykiel
Regent

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2012

Liebe Schwestern und Brüder,

Jesus verheißt seinen Jüngern: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20). Dieses Wort hat die Christen von Anfang an dazu aufgerufen, in Jesu Namen das Wort Gottes zu hören und seine Gegenwart zu feiern.

Ermutigt von der Zusage Jesu lesen in lateinamerikanischen Basisgemeinden viele Christen gemeinsam die Bibel und suchen Wege, das Evangelium im Alltag zu leben. In den oft sehr großen und unüberschaubaren Pfarreien sind diese Basisgemeinden ein wichtiger Bestandteil des kirchlichen Lebens. Sie ermöglichen Millionen Gläubigen, in Gemeinschaft mit Christus zu leben und sich im Sinne des Evangeliums insbesondere für die Armen zu engagieren.

Liebe Schwestern und Brüder, unter dem diesjährigen Motto „Mitten unter euch“ bringt

die Bischöfliche Aktion Adveniat das Leben der Basisgemeinden zur Sprache. Helfen sie Adveniat am Weihnachtsfest durch Ihre großzügige Spende, die Kirche in Lateinamerika und der Karibik auch weiterhin zu unterstützen.

Fulda, den 27. September 2012

Für das Bistum Regensburg



Diözesanadministrator

Dieser Aufruf ist am 3. Adventssonntag, dem 16. Dezember 2012, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) zu verlesen.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2012/2013

Liebe Kinder und Jugendliche,
 liebe Verantwortliche in den Gemeinden und
 Gruppen,
 liebe Schwestern und Brüder!

In Tansania gibt es nur etwa 100 Kinderärzte für 18 Millionen Kinder. Tansania ist eines von vielen Ländern, in denen kranke Kinder nicht einmal die allernötigste medizinische Betreuung erhalten. Die kommende Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Motto „Segen bringen – Segen sein. Für Gesundheit in Tansania und weltweit!“ Neben vielen anderen Projekten unterstützen die Sternsinger die Ausbildung von Kinderärzten in Afrika.

Die Evangelien erzählen uns, dass Jesus viele Menschen heilte und von ihren Leiden befreite. Heilung und Heil sind Zeichen des mit Christus anbrechenden Gottesreiches. Sie sind daher auch Auftrag Jesu an uns. Die Sternsinger machen sich diesen Auftrag zu Eigen: Sie bringen den Segen Gottes zu den Menschen und werden durch ihren Einsatz selbst zum Segen für die Kinder der Welt. Die

Sternsinger helfen mit, dass Kinder auf der ganzen Welt gesund leben können.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen, Segen zu bringen und Segen zu sein.

Fulda, den 27. September 2012

Für das Bistum Regensburg



Diözesanadministrator

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten.

Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt

- I. Infolge der Säkularisation der Kirchengüter waren die deutschen Staaten zu materiellen Leistungen an die Kirchen verpflichtet. Im 19. Jahrhundert haben sie diese Verpflichtung umgewandelt und die Kirchensteuer eingeführt. Mittels ihrer entrichten nun die Gläubigen selbst Beiträge für die Aufgaben der Kirche. Um dem Grundrecht der Religionsfreiheit Geltung zu verschaffen und zu gewährleisten, dass niemand gegen seinen Willen als Kirchenmitglied geführt wird, wurde die Möglichkeit geschaffen, zivilrechtlich den „Kirchenaustritt“ zu erklären. Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen zivilen Behörde aus welchen Gründen auch immer seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt damit gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 §1 CIC), und gegen die Pflicht, seinen finanziellen Beitrag dazu zu leisten, dass die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann (c. 222 §1 CIC i.V.m. c. 1263 CIC).
- II. Die Erklärung des Kirchenaustritts erfüllt die Kirche mit Sorge und bewegt sie, der Person, die ihren Austritt erklärt hat, mit pastoraler Hinwendung nachzugehen. Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:
 1. Die aus der Kirche ausgetretene Person
 - darf die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung - außer in Todesgefahr - nicht empfangen,
 - kann keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,

- kann nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
 - kann nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein,
 - verliert das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
 - kann nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.
2. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus.
 3. Falls die aus der Kirche ausgetretene Person nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt hat, kann das kirchliche Begräbnis verweigert werden.
 4. Falls die Person im kirchlichen Dienst steht, treten die im kirchlichen Dienstrecht vorgesehenen Folgen in Kraft.
 5. Falls die Person aufgrund einer kirchlichen Ermächtigung Dienste ausübt, muss diese Ermächtigung widerrufen werden.
 6. Die kirchliche Autorität lädt diejenigen, die den Kirchenaustritt erklärt haben, zu einem Gespräch im Blick auf ihre volle Wiedereingliederung in die kirchliche Gemeinschaft ein.

Es zielt auf die Versöhnung mit der Kirche und die Rückkehr zur vollen Ausübung der Rechte und Pflichten. Wenn aus der Reaktion des Gläubigen, der den Kirchenaustritt erklärt hat, auf einen schismatischen, häretischen oder apostatischen Akt zu schließen ist, wird der Ordinarius dafür sorgen, die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen. Das Pastorale Schreiben an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts (s. Anlage) und das Gespräch haben keine aufschiebende Wirkung.

Erläuterungen:

In den Bundesländern außer Bremen erfolgt der Kirchenaustritt vor einer zivilen Behörde, in Bremen gemäß Landesgesetz vor einer kirchlichen Stelle.

- zu 1. Pfarrliche und diözesane Räte sind z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat sowie Diözesanpastoralrat.
Zur Mitgliedschaft in öffentlichen kirchlichen Vereinen vgl. c. 316 CIC.
- zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.
- zu 3. Vgl. dazu c. 1184 § 1 n. 3 CIC.
- zu 4. Vgl. dazu „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, Artikel 3 Abs. 4 („Für keinen Dienst in der Kirche ist geeignet, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.“) (= Die deutschen Bischöfe 51, 2008).
- zu 5. Gemeint sind z. B. die *missio canonica* für Religionslehrer und das *nihil obstat* für Theologieprofessoren.

Pastorales Schreiben (an die aus der Kirche ausgetretene Person unmittelbar nach Kenntnisnahme des Kirchenaustritts)

Sehr geehrte/r ...

mit Bedauern habe ich erfahren, dass Sie vor der zuständigen zivilen Behörde Ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt haben. Ihre Entscheidung ist mir, wie Sie verstehen werden, keineswegs gleichgültig. Ich würde gerne mit Ihnen über die Gründe, die Sie zu Ihrem Schritt bewogen haben, sprechen und habe als Seelsorger auch die Pflicht, die Motivation Ihres Kirchenaustritts zu erfragen und eine entsprechende Einschätzung vorzunehmen.

Wer in der katholischen Kirche getauft oder in sie aufgenommen wurde, hat ja auf seine Weise Anteil an der Sendung des ganzen christlichen Volkes in Kirche und Welt (vgl. *Lumen Gentium* 31). Katholische Christen genießen alle Grundrechte zur aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben, doch sind diese untrennbar mit der Erfüllung der Grundpflichten in der kirchlichen Gemeinschaft verbunden.

Im Auftrag des Bischofs muss ich Sie mit diesem Brief allerdings auch über die Wertung des Kirchenaustritts unterrichten und über die Folgen, die dieser in kirchenrechtlicher Hinsicht nach sich zieht.

Die Erklärung des Kirchenaustritts vor der zuständigen zivilen Behörde stellt als öffentlicher Akt eine willentliche und wissentliche Distanzierung von der Kirche dar und ist eine schwere Verfehlung gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft. Wer vor der zuständigen Behörde seinen Kirchenaustritt erklärt, verstößt gegen die Pflicht, die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren (c. 209 § 1 CIC) und seinen finanziellen Beitrag zu leisten, dass die Kirche ihre Sendung erfüllen kann (c. 222 § 1 CIC i.V.m. 1263 CIC).

Die Erklärung des Kirchenaustritts zieht folgende Rechtsfolgen nach sich:

Als aus der Kirche ausgetretene Person

- dürfen Sie die Sakramente der Buße, Eucharistie, Firmung und Krankensalbung – außer in Todesgefahr - nicht empfangen,
- können Sie keine kirchlichen Ämter bekleiden und keine Funktionen in der Kirche wahrnehmen,
- können Sie nicht Taufpate und nicht Firmpate sein,
- können Sie nicht Mitglied in pfarrlichen und in diözesanen Räten sein (z. B. Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand bzw. Vermögensverwaltungsrat, Diözesanpastoralrat etc.),
- verlieren Sie das aktive und passive Wahlrecht in der Kirche,
- können Sie nicht Mitglied in öffentlichen kirchlichen Vereinen sein.

Wenn Sie eine kirchliche Ehe schließen möchten, muss zuvor eine Erlaubnis zur Eheschließungs-

sistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. Diese setzt Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus. Ebenso kann Ihnen, falls Sie nicht vor dem Tod irgendein Zeichen der Reue gezeigt haben, das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Vielleicht haben Sie die Tragweite Ihrer Entscheidung nicht ermessen und möchten diesen Schritt rückgängig machen. Ich lade Sie ein, ein Gespräch zur Klärung mit mir oder einem anderen katholischen Seelsorger Ihrer Wahl zu führen.

Aber auch dann, wenn Sie nicht an eine Änderung Ihres Entschlusses denken, bin ich an einem Gespräch mit Ihnen interessiert und würde mich diesbezüglich über Ihre Rückmeldung freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Pfarrer

Die Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise und Durchführung der Adveniat-Aktion 2012 in allen katholischen Kirchengemeinden Deutschlands

Dieses Jahr werden die Kirchlichen Basisgemeinden, die sich im Anschluss an das Zweite Vatikanische Konzil in den Ortskirchen Lateinamerikas entwickelten, im Mittelpunkt der Adveniat-Aktion stehen. Unter dem biblischen Leitwort „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 18,20) stellt Adveniat diesen Pastoralansatz vor. Er kann auch in Deutschland Wege aufzeigen, wie Kirche vor Ort lebendig ist. Auf Einladung von Adveniat geben in der Adventszeit mehrere Frauen und Männer aus Bolivien, Brasilien, Mexiko, Paraguay und Argentinien Zeugnis von ihrem langjährigen Engagement in den Kirchlichen Basisgemeinden (Comunidades Eclesiales de Base, CEBs).

Zur Vorbereitung der Adveniat-Aktion wurden vielfältige Materialien zum Thema „Kirchliche Basisgemeinden“ von der Adveniat-Geschäftsstelle an alle Pfarrämter geschickt. Sie sollen der Vorbereitung von Gottesdiensten im Advent, der Kollekte an Weihnachten sowie der Öffentlichkeitsarbeit vor Ort dienen. Durch ein gutes Kollektenergebnis soll Adveniat in die Lage versetzt werden, der Kirche in Lateinamerika zu helfen.

Für den 1. Adventssonntag (2. Dezember 2012) bietet es sich an, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und das Adveniat-Aktionsmagazin auszulegen. Für Ihren Pfarrbrief

bietet Adveniat zahlreiche Gestaltungshilfen und einen Beileger an. Dem Pfarrbrief kann auch die Opfertüte beigelegt werden. Gruppen Ihrer Gemeinde finden Anregungen im „Aktionsheft Eine Welt“, das Adveniat anbietet.

Am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2012) sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden.

In allen Gottesdiensten am Heiligabend, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am 1. Weihnachtsfeiertag ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Pfarrgemeinden vollständig bis spätestens Ende Januar 2013 auf das bekannte Konto der Bischöflichen Administration mit dem Vermerk „Adveniat 2012“ zu überweisen.

Weitere Informationen und Materialien zur Adveniat-Aktion 2012 erhalten Sie bei:

Bischöfliche Aktion Adveniat, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Tel.: 0201/1756-208, Fax: 0201 / 1756-111 oder im Internet unter www.adveniat.de.

Diektorium 2013

Das Diektorium ist voraussichtlich ab der 47. Kalenderwoche (19. November 2012) lieferbar.

Die H. H. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Diektorien für das gesamte Dekanat bis 05. November 2012 an die Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014

Regensburg, FAX 0941/597-1320, Tel.-Nr. 0941/597-1312 (Danisch), E-mail: idanisch.admin@bistum-regensburg.de zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll.

Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich.

Informationstag im Priesterseminar

Immer im Herbst bietet das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang in Regensburg für Interessenten einen Informationstag an. Er findet dieses Jahr am Samstag, 24. November 2012, statt.

Eingeladen sind Schüler, Studenten und Auszubildende (ab etwa 17 Jahren) oder auch junge Männer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Interesse am Priesterberuf haben. Neben Informationen über die verschiedenen Ausbildungswege zum Priester, über das Leben im Priesterseminar und das Studium der Theologie gibt es eine Führung durch das Seminar, die Möglichkeit zur Begegnung mit den Priesteramtskandidaten und zum gemeinsamen Gottesdienst und Mittagessen.

Der Informationstag im Priesterseminar beginnt um 9.00 Uhr und dauert bis ca. 15.00 Uhr. Außer der Anreise entstehen keine Kosten.

Anmeldungen bitte bis spätestens 21.11.2012 telefonisch unter der Rufnummer (0941) 2983-0, per eMail an info@priesterseminar-regensburg.de oder schriftlich an das Priesterseminar zum Hl. Wolfgang, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg.

Sitzung der Diözesan-Kommission für kirchliche Kunst

Die nächste Sitzung der Kommission für kirchliche Kunst findet am Dienstag, 11. Dezember 2012 um 14.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis Montag, 19. November 2012 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Personalplanung 2013

Personelle Veränderung für 2013

Priester, die zum 01. September 2012 eine Änderung ihres derzeitigen Tätigkeitsbereichs überlegen, werden gebeten, mit dem Personalreferenten bis zum 10. Dezember 2012 persönlichen Kontakt aufzunehmen.

Versetzung oder Rückkehr von Priestern aus anderen Ländern für 2013

Priester aus anderen Ländern, die zum 01. September 2013 eine neue Stelle übernehmen möchten oder in ihre Heimat zurückkehren werden, werden gebeten, dies bis zum 10. Dezember 2012 beim Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich anzuzeigen. Später gestellte Anträge auf Rückkehr in die Heimat oder Wechsel in eine andere Diözese können

nicht berücksichtigt werden.

Ruhestand 2013

Für den Ruhestand gelten seit 01. September 2012 die im Amtsblatt Nr. 5 vom 31. Mai 2012 (S. 67f.) veröffentlichten "Regelungen zum Ruhestand der Priester".

1. Priester, die im Blick auf die Vollendung Ihres 70. Lebensjahres im Schuljahr 2012/13 zum 01. September 2013 in den Ruhestand treten möchten, werden gebeten, mit dem Personalreferenten ein Vorgespräch zu führen und mit Angabe des beabsichtigten Ruhestandsorts bis spätestens 30. November 2012 Ihr Gesuch an den Diözesanadministrator über das Referat Priester/Ständige Diakone einzureichen. Den Ruhestandssitz in der bisherigen Pfarrei bzw. der damit (auch künftig) zusammenhängenden Pfarreiengemeinschaft zu nehmen, wird gem. § 4 Abs. 2 der Regelungen zum Ruhestand nicht genehmigt. Über die fristgerecht eingegangenen Ruhestandsgesuche wird in der Ordinariatskonferenz zu Jahresbeginn beraten und beschlossen. Gesuche, die nach dem genannten Stichtag eingereicht werden, können nur aus bis dahin unvorhergesehenen Gründen Berücksichtigung finden.

2. Priester, die das 75. Lebensjahr bereits vollendet haben bzw. im Schuljahr 2012/13 vollenden werden, sind gemäß can. 538 § 3 CIC gebeten, zum 01. September 2013 ihren Amtsverzicht zu erklären, über dessen Annahme oder Verschiebung nach Abwägen aller persönlichen und örtlichen Umstände entschieden wird. Die betreffenden Priester mögen dazu das Gespräch mit dem Personalreferenten suchen und das entsprechende Schreiben bis 30. November 2012 einreichen. Für den Ruhesitz gelten die Bestimmungen von § 4 der Regelungen zum Ruhestand.

3. Auch im Ruhestand sind die Priester eingeladen, weiter für priesterliche Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen (vgl. Vorwort und § 5 der Regelungen zum Ruhestand). Für eine ausdrückliche diözesane Beauftragung als Pfarradministrator oder Subsidiar gelten die Bestimmungen von § 2 der Regelungen zum Ruhestand; die Regelungen zum späteren Ruhestandsort (vgl. § 4) bleiben davon unberührt.

Freie Pfarrhöfe / Wohnungen für Ruhestandspriester

Nähere Informationen zu den Wohnmöglichkeiten können im Referat Priester und Ständige Diakone abgerufen werden.

Meldung weiterer Wohnmöglichkeiten für Ruhestandspriester

Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Altenheime, ...), die noch nicht erfasst sind, aber gerne einen Ruhestandspriester aufnehmen würden und eine Wohnung oder ein leerstehendes

und beziehbares (ehem. Pfarr-)Haus zur Verfügung haben, können dies im Referat Priester/Ständige Diakone schriftlich (mit einer Kurzbeschreibung der Wohnmöglichkeit, Wohnlage und der gewünschten Mithilfe) melden.

Künftige Ruhestandspriester können diese Informationen im Personalreferat abfragen.

Wohnmöglichkeit für Priester aus anderen Ländern während eines Sabbatjahres („Mobile Reserve“)

Priester aus anderen Ländern, die ein Sabbatjahr im Bistum Regensburg verbringen, werden als „Mobile Reserve“ für Vertretungsdienste im gesamten Bistum eingesetzt. Zwischen ihren Vertretungseinsätzen stehen sie der jeweiligen Unterkunftsparrei bzw. -einrichtung als seelsorgliche Mithilfe zur Verfügung. Pfarreien bzw. Einrichtungen (Ordensniederlassungen, Heime...), die ab 01. September 2013 gerne einen ausländischen Priester während seines Sabbatjahres aufnehmen würden, werden gebeten, dies bis zum 31. Dezember 2012 schriftlich im Referat Priester/Ständige Diakone zu melden. Die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung erfolgt gemäß den Richtlinien der Bischöflichen Finanzkammer.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2012

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Ni. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11.11.2012) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2012 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Aktion Dreikönigssingen 2013 Transparenz und der Umgang mit Spenden

Im Jahr 2010 konnte das Kindermissionswerk insgesamt 2.133 Projekte in 108 Ländern mit 56.237.761,41 Euro fördern. 2011 haben die Sternsinger/innen 40.644.081,31 Euro gesammelt – 1.753.353,42 Euro davon durch die Sternsinger/innen im Bistum Regensburg. Dafür gilt allen Beteiligten – den Sternsinger/innen und den Verantwortlichen in den Pfarreien – ein herzliches Vergelts Gott.

Damit dieser Erfolg der Sternsinger/innen auch in Zukunft gewahrt bleibt, ist es notwendig, dass sich alle Sternsinger/innen-Gruppen und alle Pfarreien an einige wenige Regeln halten.

Alle im Rahmen der Aktion Dreikönigssingen in den Pfarreien gesammelten Gelder müssen direkt oder über die Bischöfliche Finanzkammer an das Kindermissionswerk überwiesen werden. Diese Regelung gilt für alle Pfarreien in Deutschland und ist in der von den deutschen Bischöfen erlassenen „Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen“ vom 1. Juli 2009 festgeschrieben. Diese Ordnung ist unter www.sternsinger.org/sternsingen/hintergruende/bischoefliche-ordnung.html im Internet abrufbar. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Kindermissionswerk abgestimmte und genehmigte Projektpartnerschaften von Pfarreien.

Ohne Rücksprache mit dem Kindermissionswerk dürfen keinerlei Spenden direkt an Projektpartner weitergeleitet werden. Das gilt auch für Projekte von Ferien-Aushilfen oder die Unterstützung von Missionaren/innen.

Das Mitführen einer sog. zweiten Kasse ist nicht gestattet. Ein solches Vorgehen widerspricht nicht nur dem Solidaritätsgedanken der Aktion Dreikönigssingen, es gefährdet darüber hinaus den guten Ruf des Kindermissionswerks und die Erteilung des DZI-Spendensiegels, das für die Arbeit des Werkes von hoher Bedeutung ist.

Um die Ministranten-/Jugendkasse aufzubessern müssen andere Wege gefunden werden, die nicht im Zusammenhang mit einer Spendenaktion eines Hilfswerks stehen z. B. mit einem „Osterausschreiben“ in der Karwoche. Auch der Dank an die Sternsinger/innen sollte nicht mittels Geld erfolgen, sondern z. B. durch einen Ausflug, einen gemeinsamen Kinobesuch o. Ä.

Im Sinne eines transparenten Umgangs mit Spendengeldern – dieser ist für die Erteilung des Spendensiegels durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen an das Kindermissionswerk unerlässlich – und auch dem Kriterium einer gerechteren Verteilung der Sternsingerspenden verpflichtet, bitten die Verantwortlichen im Bistum Regensburg für die Aktion Dreikönigssingen – die Arbeitsstelle Weltkirche, der BDJ und das Bischöfliche Jugendamt – darum, dass alle Pfarreien im Bistum Regensburg diesen Regelungen entsprechen.

Zum Plakat der Aktion Dreikönigssingen 2013

Im Mittelpunkt der Aktion stehen das Thema Basisgesundheitsversorgung, was sich auch im Plakat widerspiegelt. Darauf ist ein Mädchen aus Tansania zu sehen, das von einem Bagger angefahren wurde und im Krankenhaus liegt; aber dank guter medizinischer Versorgung ist sie auf dem Weg der Besserung und kann auch schon wieder lachen. Das Motto der Aktion Dreikönigssingen 2013 lautet

„Segen bringen, Segen sein. Für Gesundheit in Tansania und weltweit!“.

Eröffnung der Aktion im Bistum Regensburg

Am 28. Dezember 2012 eröffnet Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner die Aktion Dreikönigssingen für das Bistum Regensburg in Oberalteich. Um 13.15 Uhr startet der festliche Zug der Sternsinger/innen von der Schulturnhalle zur Pfarrkirche St. Peter und Paul. Dort feiern die Sternsinger/innen zusammen mit dem Diözesanadministrator eine Andacht. Umkleide- und Sammelpunkt ist ab 11 Uhr die Grundschule und Albertusschule, Veit-Höser-Str. 2, 94327 Bogen-Oberalteich. Für Busse und PKW bestehen Parkmöglichkeiten auf dem großen Parkplatz in Richtung Bogen. Für PKW gibt es weitere Parkplätze im Klosterhof. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Flyer, der vom Bischöflichen Jugendamt im Oktober an die Pfarreien verschickt wurde.

Informationen und Materialien

Zur Aktion Dreikönigssingen hat das Kindermissionswerk eine Reihe von Materialien erstellt für die Vorbereitung und Durchführung der Aktion. Besonders empfehlenswert zur Vorbereitung ist der Film „Willi in Tansania: Unterwegs für die Sternsinger“ mit dem bekannten Reporter Will Weitzel aus „Willi will's wissen“. Er ist ca. 25 Minuten lang. Sie können

den Film und alle weiteren Materialien der Aktion Dreikönigssingen 2013 kostenlos beim Kindermissionswerk bestellen:

- im Onlineshop unter www.sternsinger.de
- telefonisch unter 0241/44 61 44
- per Fax unter 0241/44 61 88 oder per Mail an bestellung@sternsinger.de

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahe gelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegsoffer wecken. Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen. Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an das bekannte Konto bei der Bischöflichen Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2012“ abgeführt werden.

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen 2012

1. Pfarradministrationen:

Mit Wirkung zum **01.03.2013** wurden oberhirtlich angewiesen:

Berthold **Helgert**, Viechtach, als Pfarradministrator mit dem persönlichen Titel „Pfarrer“ in die Pfarrei **Konnersreuth**-St. Laurentius im Dekanat Tirschenreuth;

Thomas **Gleißner**, Viechtach, als Pfarradministrator in die Pfarrei **Viechtach**-St. Augustin mit Expositur Schönau und Benefizium Wiesing im Dekanat Viechtach.

2. Zusätzliche Pfarradministrationen:

Mit Wirkung zum **01.01.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

Josef **Rainer**, Hebertsfelden, zusätzlich als Pfarradministrator in die **Expositur Niedernkirchen** im Dekanat Eggenfelden.

3. Nebenamtlicher Pfarrvikar:

Mit Wirkung zum **01.03.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

Prof. Dr. Wolfgang **Vogl**, Konnersreuth, zusätzlich zu seiner Aufgabe als Juniorprofessor an der Uni-

versität Augsburg als nebenamtlicher Pfarrvikar in die Pfarreiengemeinschaft **Pförring**-St. Leonhard, **Lobsing**-St. Martin und **Oberdolling**-St. Georg (mit Wohnsitz im ehem. Pfarrhaus Oberdolling) im Dekanat Pförring.

4. Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum:

Als Pfarrvikar zur besonderen Verwendung im Bistum wurde mit Wirkung zum **06.09.2012** oberhirtlich angewiesen:

Naburhaca Deogratias **Munguakonkwa**, D.R. Kongo, in die Pfarrei **Ernsgaden**-St. Laurentius und **Irsching**-St. Ottilia (mit Wohnsitz in Ernsgaden) im Dekanat Geisenfeld.

5. Sonstige Anweisung:

Mit Wirkung zum **01.10.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Guardian P. Gregor **Huber** OFM, Eggenfelden, zum Rector ecclesiae für die **Klosterkirche Eggenfelden** im Dekanat Eggenfelden.

6. Entpflichtungen:

Mit Wirkung zum **01.01.2013** wurden oberhirtlich entpflichtet:

Josef **Frank** von seinem Dienst als Pfarradministrator für die Pfarrei **Schwarzenbach-St. Michael** im Dekanat Tirschenreuth;
Ivan **Vudjan** von seinem Dienst als Expositus für die **Expositur Niedernkirchen** im Dekanat Egenfelden.

7. Laien im kirchlichen Dienst:

Religionslehrer/-innen i. K.

Als Religionslehrer/-innen i. K. im Vorbereitungsdienst wurden angewiesen zum **01.09.2012**:

Peter **Brysch** an die Grundschule Pfreimd sowie an die Mittelschule Schwandorf-Dachelhofen;
Veronika **Garban** an die Grundschule Erkersreuth, die Grundschule Schönwald sowie an die Grund- und Mittelschule Selb;
Regina **Steubl** an die Mittelschule Dingolfing;
Sonja **Weichselmann** an die Mädchenrealschule der Zisterzienserinnen Waldsassen.

Als Religionslehrer/-innen i. K. nach bestandener 2. Dienstprüfung wurden angewiesen zum **01.09.2012**:
Michael **Koller** an die Staatliche Berufsschule I in Landshut;

Johannes **Stahlich** an die Grundschule Deuerling, die Grundschule Wolfsegg sowie an die Grund- und Mittelschule Laaber.

Ferner wurden zum **01.09.2012** als Religionslehrer/-innen i. K. angewiesen:

Doris **Bräuherr** an die Grundschule Loiching sowie an die Mittelschule Niederviehbach;
Michaela **Förster** an das Förderzentrum Hunsrückstraße Regensburg;
Kerstin **Huber** an die Grund- und Mittelschule Ruhmannsfelden;
Claudia **Hüttemann** an die Albert-Schweitzer Grundschule, die Gerhardinger-Grundschule sowie an die Hans-Schelter-Grundschule Weiden;
Susanne **Plank** an die Grundschule Teugn.

Als Religionslehrer/-innen i. K. aus dem Dienst der Diözese Regensburg sind zum **01.09.2012** ausgeschieden:

Maria **Bartl**, zuletzt Grund- und Mittelschule Bruck;
Eva **Diller**, zuletzt Grundschule Hainsacker und Private Grundschule der Regensburger Domspatzen Pielenhofen;
Ingrid **Dorbandt**, zuletzt Grundschule Freihung und Grundschule Neustadt/Waldnaab;

Georg **Fischer**, zuletzt Grund- und Mittelschule Schwarzach;
Eva **Rabl**, zuletzt Mittelschule Bogen;
Agathe **Schönberger**, zuletzt Grund- und Mittelschule Erbendorf;
Maria **Voit-Steinberger**, zuletzt Grundschule Vohenstrauß und Förderzentrum Vohenstrauß.

Pastoralassistenten/-innen, Gemeindeassistenten/-innen - Gemeindefereferenten/-innen

Als Pastoralassistenten/innen wurde angewiesen zum **01.09.2012**:

Bauer Susanne, bisher: Kümmerbruck, neu: Theuern-Ebermannsdorf / Pittersberg;

Als Gemeindeassistenten/innen wurde angewiesen zum **16.10.2012**:

Sporrer Maria, bisher: Wiesau/Falkenberg, neu: Sizing;

Als Gemeindefereferenten/innen wurde angewiesen zum **01.09.2012**:

Roth Rosa, bisher: Sonderurlaub, neu: Religionsunterricht

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Mit Wirkung vom **27.08.2012** wurde Herr Wolfgang **Stöckl**, KEB Dingolfing-Landau, zum kommissarischen Diözesanbeauftragten für die Katholische Erwachsenenbildung in der Diözese Regensburg ernannt.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom **01.09.2012** Studiendirektor Alfons **Lankes**, Religionslehrer am Hans-Leinberger-Gymnasium, Landshut, zum Fachberater für Katholische Religionslehre an den Gymnasien in Niederbayern und der Oberpfalz bestellt.

Freistellung:

Mit Wirkung vom **01.07.2012** wurde Herr Dr. Walter Zahner, Leiter der Diözesanstelle Katholische Erwachsenenbildung, für den Dienst bei der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt.

Prälat Michael Fuchs

Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Notizen

Fortbildung für Mesnerinnen und Mesner

Vom 19. - 23. November findet im Exerzitienhaus Johannisthal eine Fortbildungswoche für die Mesnerinnen und Mesner statt.

Anreisetag ist Montag der 19. Nov. bis ca. 16.00 Uhr.

Am Dienstag werden Herr Josef Wismet zum Thema „Arbeitsrecht und Altersvorsorge“ und Herr Jaggo von der Firma Jaggo Media zum Thema „Lautsprecher- und Induktionsanlagen“ sprechen. Ein Höhepunkt wird sicherlich der Mittwoch werden, den Diözesanpräses H. H. Herr Pfarrer Josef Vogl gestaltet. Sein Thema lautet:

„Der EINE Gott und die vielen Religionen“ unter besonderer Berücksichtigung des Islam.

Den absoluten Schwerpunkt soll heuer jedoch die Lektorenausbildung am Donnerstag dieser Woche bilden, deshalb möchte ich ganz besonders Kolleginnen und Kollegen ansprechen, die oft auch Lektorendienste übernehmen müssen. Diese Schulung soll Frauen und Männern helfen sich noch besser auf diesen Dienst vorzubereiten, sie theoretisch und praktisch zu schulen und ihnen somit mehr Sicherheit zu geben.

Referenten zu diesem Thema sind Frau Dr. Lioba Faust und H.H. Pfarrer Matthias Effhauser.

Am Freitag nach dem Frühstück ist Abreise. Die Abende sind zur freien Verfügung.

Die Gesamtkosten pro Person betragen im Einzelzimmer mit WC und Dusche 160,00 €

Anmeldung bei Josef Dommer, Domgarten 2, 93047 Regensburg. Tel. 0941-5843269 oder 0172-8134285

Anmeldeschluss ist der 31.10. 2012.

51. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule

Die Arbeitsgemeinschaft der süddeutschen Mesnerverbände führt in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) vom Montag, 18. Februar 2013 bis Freitag 08. März 2013 den 51. Grundkurs für Mesnerinnen und Mesner durch.

Die seit Jahren bewährten Dozenten werden die dienstjungen Mesnerinnen und Mesner in Glaubenslehre – Sakramentenlehre und Liturgik – Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen – Lektorenschulung – Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes – Pflege liturgischer Geräte und Paramente – Bedienung von Lautsprecheranlagen – Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen – Verwendung und Behandlung von Kerzen – Blumenschmuck in der Kirche – Gartenanlagen – Umweltschutz in den Pfarreien – Unfallschutz und Unfallverhütung - Kirchliche Versicherungen und praktischen Mesnerdienst unterrichten.

Heute werden an die Mesnerinnen und Mesner hohe Anforderungen gestellt. Deshalb wird der Besuch dieser Grundausbildung für alle hauptberuflichen (ab 20 Std.) Mesnerinnen und Mesner, von den bayerischen Bischöfen und den süddeutschen Mesnerverbänden empfohlen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist der Abschluss der Probezeit.

Die Kosten für den Grundkurs betragen 1150.- € und verteilen sich wie folgt: Pfarrei: 950.- €, Teilnehmer: 200.- €. Die Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt trägt die Kirchenstiftungskasse der betreffenden Pfarrei.

Schriftliche Anmeldungen für den 51. Grundkurs werden ab sofort von der Überdiözesanen Mesnerschule angenommen. Die Anmeldung sollte umgehend erfolgen, da die Nachfrage groß ist und die Teilnehmerzahl beschränkt ist. Anmeldung bitte an folgende Adresse: Schulleiter: Martin Thullner

Staufenstraße 4 83278 Traunstein/Haslach

Tel.: 0861/13624 od. 0170/2716236

Fax-dienstlich 0861/1662899

E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de

Infos unter: www.sueddeutsche-mesner.de Mesnerschule

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommende Mesnerin oder ihren Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihr/ihm die Teilnahme zu ermöglichen.

Paramentenstickerei Aiterhofen

Die Franziskanerinnen von Aiterhofen haben die Website der Paramenten- und Fahnenstickerei grundlegend erneuert und erweitert. Die Seite ist erreichbar unter der Adresse: <http://www.klosteraiterhofen.de/stickerei>

Wohnungsgesuche

Die Geschäftsstelle des Katholikentags wird demnächst von Mannheim nach Regensburg umziehen. Deshalb suchen Mitarbeiter/innen des 99. Deutschen Katholikentags Regensburg ab dem 1. Dezember 2012 1-2-Zimmer Wohnungen in Regensburgs Innenstadt und Umgebung. Angebote senden Sie bitte an: stefan.wallukat@

katholikentag.de oder rufen uns an unter: 0621-76 440-0. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht.

Kardinal-Bertram-Stipendium - Ausschreibung 2013

Die Kardinal-Bertram-Stiftung fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 2.000,- €, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

Zur Bearbeitung werden 2013 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Das katholische Sonntagsblatt der Erzdiözese Breslau (1933-1938) und das Bistumsblatt der Erzdiözese Breslau (1938-1941) als Spiegel der Zeitgeschichte.
Beratung: Msgr. Dr. Paul Mai, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941 / 597 2522, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de;
Dr. Werner Chrobak, Bischöfl. Zentralbibliothek, St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2523, E-Mail: bibliothek@bistum-regensburg.de
2. Ernst Laslowski (1889-1961), Schriftleiter und Herausgeber der Zeitschrift „Der Oberschlesier“ 1920-1929 und Leiter von Archiv und Bibliothek des Deutschen Caritasverbandes in Freiburg/Breisgau 1946/1951-1960.
Beratung: Prof. Dr. Joachim Köhler, Käsenbachstr. 27, 72076 Tübingen, Tel. 07071 / 610162, E-Mail: koehler.joachim@t-online.de
Prof. Dr. Rainer Bendel, Bangertweg 7, 72070 Tübingen, Tel. 07071/640890, E-Mail: bendel.rainer@googlemail.com
3. Der Meister von Gießmannsdorf. Gotische Flügeltäre in Niederschlesien. Beratung: Dr. Marco Bogade, Johann-Justus-Weg 147a, 26127 Oldenburg, Tel. 0441 / 96195-26, E-Mail: marco.bogade@uni-oldenburg.de

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen, insbesondere Theologen und Historiker, bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2013 zu richten:

An das Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V., St. Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung anfangs März 2013. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2013, zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2015 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“, im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Die Jugend als (W)ORT des lebendigen Gottes? Ressourcenorientierte kirchliche Jugend(bildungs)-arbeit

Liebe Mitarbeiter/-innen in der Jugendpastoral, liebe Interessierte! Was sind die spezifischen Ressourcen kirchlicher Jugend(bildungs)arbeit? Spontan wird auf diese Frage die Antwort sein: Die christlichen Werte, die Bibel und der Glaube der Kirche. Vergessen wird gern, dass eine mindestens ebenso wichtige Ressource die jungen Menschen selbst sind. Wir wollen deshalb fragen: Was bringen Jugendliche selbst in die kirchliche Jugendarbeit mit? Wie gehen junge

Menschen etwa mit der Hl.Schrift, dem Wort Gottes um? Kann die Bibel auch heute noch jungen Menschen eine Ressource im Leben sein und wie wird dadurch dieses Wort Gottes neu lebendig – und sie, die jungen Menschen, zum Ort des lebendigen Gottes? Diese Studententagung legt deshalb den Focus darauf, wie wir mit passenden Zugangswegen zur Bibel und der christlich-jüdischen Tradition zusammen mit den jungen Menschen gemeinsam Lernende werden können. Geleitet werden wir dabei von einem Bildungsbegriff, nach dem unter Bildung ein gemeinsamer Lernprozess von Erwachsenen und jungen Menschen verstanden wird.

Wir freuen uns auf eine spannende Tagung!

Programm- und Zeitplan (Änderungen vorbehalten!):

Montag, 19.11.2012

Bis 14.00 Uhr	Anreise
14.00 Uhr	Ankommen, Einchecken, Stehkafee vor dem Saal
14.30 Uhr	Beginn, Begrüßung, Vorstellen des Zeitplans
14.45 Uhr	Die Jugend als (W)ORT des lebendigen Gottes? Was können wir von jungen Menschen und ihrem Zugang zu Religion, Glaube und Bibel lernen. Mit Beispielen aus der Jugendkirchenarbeit (Bernd Hillebrand, Tübingen)
Anschl.	Diskussion, Nachfragen, Gespräch
16.00 Uhr	Pause
16.30 Uhr	Gruppenarbeit zum Vortragsthema
17.00 Uhr	Abschluss mit dem Referenten
18.00 Uhr	Abendessen
19.30 Uhr	Treffen der Kreisjugendseelsorger und Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge mit den pädagogischen bzw. pastoralen Mitarbeitern im BJA
anschl.	Begegnung im Stüberl

Dienstag, 20.11.2012

8.00 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Bibliolog zur Zachäus-Perikope (Dorothea Kleele-Hartl, Diözese Augsburg)
10.00 Uhr	Verschiedene Werkstätten (bitte entweder zwei halbtägige Angebote oder ein ganztägiges Angebot wählen!) Halbtägige Angebote (bitte zwei auswählen)
	Bibliolog-Werkstatt mit Dorothea Kleele-Hartl, Diözese Augsburg. Hier geht es um einen Überblick über die Idee und den Hintergrund des Bibliologs.
	Schreibwerkstatt / Kreatives Schreiben mit Basti Thomann, Burglengenfeld. Erfahrungen aus dem Banknachbarprojekt und vielen Jahren TdO
	„... vom selben Stern“ mit Toni Beck, Offenstetten. Vorstellung eines laufenden Projekts inklusiver Jugendarbeit mit Diskussion der Ressourcen, die Jugendliche mit Behinderung in die Jugendarbeit einbringen können.
	Das „Projekt Samuel“. Wovon träumst du? Welches Bild von Kirche haben Jugendliche und wie kann man Jugendliche an Kirche konkret beteiligen? Vorstellung eines Prozesses des BDJ in der Erzdiözese Freiburg im Vorfeld des Katholikentags, an dessen Ende u.a. die Gründung der Jugendkirche Samuel stand. (Felix Neumann, Freiburg)
	Ganztägige Angebote (bitte nur ein Angebot auswählen!)
	Theaterwerkstatt mit Michael Gleich, Augsburg. Diese Werkstatt nähert sich mit Spaß, Körperarbeit, stillen Momenten, schrägen Kostümen, wohlthuenden Gefühlen, flinken Rollenwechseln und klugen Texten der Geschichte vom kleinen Mann Zachäus an.
	Biblische Kochwerkstatt mit „Hausers Kochlust“-Chef Christoph Hauser, Regensburg. Essen ist zu allen Zeiten ein elementarer und ganzheitlicher Zugang zum Leben und Kochen ist auch bei den Kids ein Thema. Im Vordergrund dieser Werkstatt steht das (Nach-) Kochen kleiner Speisen, die zur Zeit Jesu in Israel bei einem Festessen nicht fehlen durften. (Begrenzte Teilnehmerzahl!)

„Selbst ist die Band!“ Musik-Werkstatt mit Theorie und Praxis zur Frage: Wie kann ich eine Jugendband aufbauen und fördern? (Andreas Dengler, Regensburg)

Der Zachäusstoff als Handy-Clip. YouTube-Werkstatt mit Claudia Spangler, Regensburg. Bei dieser Werkstatt wollen wir herausfinden, wie ein bekannter Text aus der Bibel mit neuen Kommunikationswegen neuen Raum und dadurch neue Wirkung bekommen kann. (Begrenzte Teilnehmerzahl!)

12.30 Uhr	Mittagessen, Mittagspause
14.00 Uhr	Kaffee, Tee
14.30 Uhr	Fortsetzung der Werksstätten
17.00 Uhr	Pause
17.30 Uhr	Eucharistiefeier (Klosterkirche)
19.00 Uhr	Abendessen
20.00 Uhr	„lebe! IN FÜLLE“ Präsentation der Orientierungspunkte Jugendpastoral (Gr. Saal)
ab 21 Uhr	gemütlicher Abend mit Musik von der Gruppe „Footsteps“ im Amtshaus
21.30 Uhr	Snacks aus der Werkstatt „Biblich kochen“

Mittwoch, 21.11.2012

8.00 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Informationen zu aktuellen Vorhaben in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit mit Ausgabe der Reflexionsbögen
9.30 Uhr	Auf dem Weg zum Jugendprogramm beim Katholikentag 2014 in Regensburg! (Michaela Schmid, Diözesane Referentin für den Katholikentag)

Zweiter Blick auf das Tagungsthema „Die Jugend als (W)ORT des lebendigen Gottes?“

10.00 Uhr	Einstieg mit Statements von Jugendlichen
10.15 Uhr	Ein Erfahrungsbericht aus Taizé (Frère Timothée, Communauté de Taizé)
Anschl.	Gruppenarbeit (Tischgruppen) mit Abschluss durch den Referenten
12.00 Uhr	Mittagessen
anschl.	Möglichkeit, den Aktions-Jeep des Kindermis-sionswerks zum Thema Gesundheitsprävention am Beispielland Tansania zu besichtigen

Termin:

19. - 21. November 2012
Beginn: Montag, 19.11.2012, 14.00 Uhr
Ende: Mittwoch, 21.11.2012, 13.00 Uhr

Ort:

Jugendbildungsstätte Windberg, Pfarrplatz 22, 94336 Windberg, Telefon 09422/824 200

Referenten:

Hochschulpfarrer Bernd Hillebrand, Tübingen, Frère Timothée, Taizé, u.a.

Adressaten:

Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen bzw. -referenten/-innen, hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit und bei anderen Trägern bzw. Einrichtungen der Jugendpastoral und alle Interessierten

Anmeldeschluss:

Montag, 05. November 2012; bitte für Dienstag zwei halbtägige oder eine Ganztagswerkstatt wählen und Alternativen angeben!

Anmeldung und weitere Infos:

Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2265, Fax 0941/597-2299, jugendamt@bjaregensburg.de, www

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 12

29. November

Inhalt: Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - „Mithelfen durch Teilen“-Gabe der Gefirmten 2013 - „Mithelfen und Teilen“-Gabe der Erstkommunionkinder 2013 - Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen - Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Klerusverband und seine Mitglieder - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Grundsätze zum Umgang und zur Aufbewahrung von Personalakten - Gebühren für kirchliche Urkunden - Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2013 - Urlaubsvertretungen im Sommer 2013 - Ausbildung zur Gemeindeberaterin/zum Gemeindeberater in der Diözese Regensburg - Kollekten-Plan - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Verstorbene Kleriker - Beilagenhinweis

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

- I. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.07.2012 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:
- § 1 ABD Teil A, 1.
(Allgemeiner Geltungsbereich)
hier: Änderungen in Folge des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt
rückwirkend zum 1. April 2012
 - § 18a ABD Teil A, 1.
(Besondere Einmalzahlung)
hier: Änderung des Absatz 2 in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 31. März 2012
rückwirkend zum 1. März 2012
 - ABD Teil A, 2.6.
(Vorläufige Entgeltordnung für Religionslehrerinnen/Religionslehrer i. K.)
hier: Erhöhung der Förderschulzulage in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 31. März 2012
zum 1. September 2012
 - § 8a ABD Teil A, 3.
(Mehrfachaufstiege bei kirchenspezifischen Berufen)
- hier: Vorläufige Regelung bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung
rückwirkend zum 1. Oktober 2011
- ABD Teil B, 4.
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Anpassung an die neuen Bezeichnungen der Bewertungsstufen
rückwirkend zum 25. Oktober 2011
 - ABD Teil B, 4.
(Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Lehrkräfte an Realschulen als Systembetreuer
zum 1. August 2012
 - ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: 90-Minuten-Regelung für Einsatz in offenen oder gebundenen Ganztagsangeboten
zum 1. August 2012
 - ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen
zum 1. August 2012

- ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Entfristung der Vorschrift über Lehrkräfte an Realschulen mit Führungsaufgaben, Erweiterung auf Gymnasien
zum 1. August 2012
 - ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
hier: Regelung des Entgelts und der Zahl der Anrechnungstunden von Schulpsychologen an Realschulen
zum 1. August 2012
 - ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Beurteilungsturnus für Systembetreuer und Beratungslehrkräfte
zum 1. August 2012
 - ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Berufsbezeichnung „Beraterin/Berater“ für qualifizierte Beratungslehrkräfte an Realschulen
zum 1. August 2012
 - ABD Teil E, 1.1.
(Regelung für Auszubildende)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 3 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Allgemeiner Teil – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- II. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.07.2012 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit – soweit sie nicht gemäß § 20a ABD Teil A, 1. Bestandteil des ABD geworden sind – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:
- Änderungen des ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
 - Änderungen des ABD Teil A, 1.
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 12 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung – (BT-V) – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
 - Änderungen des ABD Teil A, 3.
(Regelung zur Überleitung der Beschäftigten und des Übergangsrechts)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 7 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- III. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit – soweit er nicht gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 ABD Teil D, 8. Bestandteil des ABD geworden ist – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:
- ABD Teil D, 8.
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Änderung von Bestimmungen in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 31. März 2012
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- IV. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit – soweit er nicht gemäß § 8b ABD Teil E, 1.1. Bestandteil des ABD geworden ist – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:
- ABD Teil E, 1.1.
(Regelung für Auszubildende)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) – Besonderer Teil BBiG – vom 13. September 2005
verschiedene Inkraftsetzungsdaten
- V. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit – soweit er nicht gemäß § 4 Absatz 5 ABD Teil B, 5. Bestandteil des ABD geworden ist – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Änderungen des ABD Teil B, 5.
(Regelung für die Kraftfahrer und Kraftfahrerinnen)
hier: Erhöhung der Pauschalentgelte in Umsetzung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern vom 31. März 2012
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten des öffentlichen Dienstes (TVPöD) vom 27. Oktober 2009

verschiedene Inkraftsetzungsdaten

VI. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit – soweit er nicht gemäß § 20a ABD Teil A, 1. Bestandteil des ABD geworden ist – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Änderung des ABD Teil D, 12.
(Regelung über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013)
In Umsetzung des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung 2012 und 2013 (VKA) vom 31. März 2011
verschiedene Inkraftsetzungsdaten

VIII. In Umsetzung des § 7 Absatz 2 Satz 2 ABD Teil D, 6a. erfolgt außerdem folgende Änderung des ABD:

- ABD Teil D, 6a.
(Regelung zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – FlexAZR –)
hier: Umsetzung des Änderungstarifvertrags Nr. 2 vom 31. März 2012 zum Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – vom 27. Februar 2010

zum 1. März 2012

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage Nr. 101 zum Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 17.10.2012



Diözesanadministrator

VII. Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 04./05.07.2012 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit – soweit er nicht gemäß § 14a ABD Teil E, 2. Bestandteil des ABD geworden ist – für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- ABD Teil E, 2.
(Regelung für Praktikantinnen und Praktikanten)

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Die Regionalkommission Bayern der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 27. Juli 2012 die folgenden Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- Vergütungsveränderungen 2012/2013

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 19.11.2012



Diözesanadministrator

Inkraftsetzung der Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 28. Juni 2012 folgende Beschlüsse gefällt, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze.
1. Vergütungsveränderungen 2012/2013
 2. Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste
 3. Änderungen der Übergangsregelung zum Zusatzurlaub für Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit in § 3 Abs. 9 der Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR
 4. Dynamisierung der Wertguthaben
 5. Zwölf-Stunden-Schichten
 6. Abschaffung der Höchstgrenze bei Zusatzurlaub als Alternative zur Jubiläumsszuwendung
 7. Einführung der Weihnachtsszuwendung für Auszubildende
 8. Anwendbarkeit der Regelungen über vermögenswirksame Leistungen auf die Zulage nach § 2 Abs. 2 der Anlage 9 zu den AVR
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 1.11.2012



Diözesanadministrator

Das Bischöfliche Generalvikariat

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Gefirmten 2013

„Dem Himmel ganz nah“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Firmaktion und bittet um die Spende der Gefirmten.

Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der verbindlichen Festlegung des Firmopfers für dieses Anliegen immer wieder sehr deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Dem Himmel ganz nah“. Der „Firmbegleiter 2013“ enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2014 können

zudem bereits ab Juni 2013 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Firmopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

„Mithelfen und Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2013

„Entdecke das Geheimnis!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Spende der Erstkommunionkinder. Biblische Grundlage ist die Emmausgeschichte aus dem Lukasevangelium (Lukas 24,30 ff.).

Das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig ist. Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Gaben der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen seit 1918 immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese durch ihre aktive

Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2013 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion. Neben Beiträgen bekannter Religionspädagogen zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2014 können zudem bereits ab Sommer 2013 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie das Erstkommunionopfer auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Informationen und Materialien zu beiden Aktionen des Bonifatiuswerkes unter:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken
 Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
 Kamp 22, 33098 Paderborn
 Telefon: (05251) 29 96-53
 Telefax: (05251) 29 96-88
 E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de, Internet:
www.bonifatiuswerk.de

Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen am 26. Dezember

Die Deutsche Bischofskonferenz hat im Juni 2012 beschlossen, den 26. Dezember (Fest des Hl. Stephanus) als einen jährlich wiederkehrenden überdiözesanen „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ zu begehen. In den Gottesdiensten an diesem Tag soll der Verbundenheit mit den Mitchristen, die vielerorts in der Welt Opfer von Ausgrenzung und Unterdrückung sind, vor allem in den Fürbitten Ausdruck verliehen werden. Auch sollen die Gläubigen zum persönlichen Gebet für dieses Anliegen aufgerufen werden.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz stellt dazu ein Plakat (DIN A3) zur Verfügung, das zum Aushang in den Schaukästen der Pfarrgemeinden bestimmt ist. Außerdem sind Gebetsbilder erhältlich, auf denen ein von den deutschen Bischöfen empfohlenes Gebet für die unter Bedrängung lebenden Mitchristen wiedergegeben ist. Die Gebetsbilder sind zur Einlage ins „Gotteslob“ geeignet.

Der „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ knüpft an den „Gebetstag für die verfolgte Kirche“ an, der bis 1994 in Deutschland begangen wurde. Auf die in verschiedenen Teilen der Welt seither angewachsene Bedrohung von Christen haben die Bischöfe bereits 2003 mit einer „Initiative für verfolgte und bedrängte Christen weltweit“ reagiert. Sie umfasst ein jährlich herausgegebenes Informationsheft, Gespräche mit politisch Verantwortlichen in Deutschland, Besuche von Bischöfen aus bedrängten Ortskirchen, ein Fürbittformular

sowie die Bereitstellung von vierteljährlich wechselnden Gebetsmeinungen (www.dbk.de/verfolgte-bedraengte-christen). Darüber hinaus unterstützen die kirchlichen Hilfswerke bedrängte christliche Minderheiten überall auf der Welt. Mit der Erklärung des Stephanus-Tages zum „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“ wünschen die Bischöfe diese Aktivitäten zu verstärken und das Anliegen der Solidarität mit den Glaubensgeschwistern in der Verfolgung stärker in den Gemeinden und unter den Gläubigen zu verankern.

Wahlen in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes

Am 1. Januar 2013 beginnt die neue 4-jährige Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. In die Regionalkommission Bayern wurden als Mitglieder der Dienstgeberseite Herr Peter Cramer (Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.) vom Diözesan-Caritasverband entsandt und Herr Willibald Koller atharinenspitalstiftung Regensburg) von der Versammlung der Rechtsträger gewählt. Auf der Mitarbeiterseite wurde Frau Doris Gamurar (Cabrinischule Offenstetten) in die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission und gleichzeitig in die Regionalkommission Bayern, sowie Herr Franz Heger (Barmherzige Brüder Reichenbach) in die Regionalkommission Bayern gewählt.

Spezial-Straf-Rechtsschutz für den Klerusverband und seine Mitglieder

Der Vorstand des Klerusverbandes hat nach einstimmigem Beschluss auf der Delegiertenversammlung zu Pfingsten 2012 entschieden, zum 1. Oktober 2012 für seine Mitglieder eine Spezial-Straf-Rechtsschutzversicherung abzuschließen. Risikoträger ist der Rechtsschutzversicherer ÖRAG in Düsseldorf, Ansprechpartner und Vermittler die LIGA Versicherungsagentur in Regensburg.

Die Kosten trägt zum größten Teil der Klerusverband aus eigenen Mitteln. Allerdings ist dennoch eine moderate Erhöhung des Mitgliedsbeitrags auf € 21,-- pro Jahr erforderlich, zumal der Beitrag trotz allgemein gestiegener Kosten seit mehr als 20 Jahren unverändert geblieben ist. (Sofern eine Einzugs-ermächtigung vorliegt, wird diese vom Konto des Mitglieds eingezogen, andernfalls sind Mitglieder gebeten, den neuen Betrag bei Ihrer Überweisung zu berücksichtigen)

Das Spektrum der möglichen Tatbestände ist vielfältig. Es reicht von Begünstigung, Unterschlagung, Aufsichtspflichtverletzung, Betrug, unterlassener Hilfeleistung, Missbrauch von Schutzbefohlenen bis hin zur Verletzung von Datenschutzbestimmungen, Bestechung, Vorteilsannahme, Korruption und fahrlässiger Körperverletzung. Die Gefahrenherde liegen dabei im Religionsunterricht, in Jugendheimen und Krankenhäusern, im Kommunionunterricht,

auf Spiel- und Sportplätzen, in Kindergärten, bei der Firmvorbereitung sowie bei der Vergabe von Aufträgen.

Das Strafrecht sieht vor, dass z.B. bei einem Vorwurf, einer anonymen Anzeige oder aufgrund von Medienberichten ein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Hier kann es entweder zur Einstellung kommen aber auch zur Hauptverhandlung. Sowohl bei der Beendigung des Verfahrens per Strafbefehl, aber auch bei einer Hauptverhandlung mit Freispruch werden die Kosten vom Rechtsschutzversicherer voll übernommen. Sollte es zur Verurteilung aufgrund einer vorsätzlichen Tat kommen, nimmt der Versicherer rückwirkend Regress.

Versichert ist der Klerusverband als Vertragsinhaber mit all seinen Mitgliedern im beruflichen aber auch ehrenamtlichen Bereich. Strafrechtliche Vorwürfe, die den Privatbereich betreffen, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Straf-Rechtsschutz inkl. Vergehen und Verbrechen, auf den Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz, den Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz.

Die Versicherungssumme beträgt 2.000.000.-- € je Rechtsschutzfall. Er beinhaltet eine Kautionsdarlehen in Höhe von 500.000.-- €.

In Stichpunkten zusammengefasst enthält die Versicherung u.a. folgende Leistungen:

- Honorarvereinbarung mit Rechtsanwälten
- Netzwerk qualifizierter Rechtsanwälte
- Sachverständigenkosten
- keine Selbstbeteiligung
- Zeugenbetreuung
- Presserechtliche Verfahren (Durchsetzung einer Gegendarstellung)
- Unterstützung bei Presseerklärungen
- Regressverzicht bei Beendigung eines Verfahrens mit Strafbefehl
- Verkehrs-, Straf- und Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Sollten Sie einen Rechtsschutzfall haben, wenden Sie sich bitte an die LIGA Versicherungsagentur in Regensburg, Herrn Geschäftsführer Rainer Scharpf, Tel.: 0941/599363-10. Er wird Sie dann an den Rechtsschutzversicherer weiterleiten, um eine Deckungszusage zu erhalten.

Optimale Ergänzung des Versicherungsschutzes: Bis zum 31.12.2012 gibt es für die Mitglieder des Klerusverbandes das Angebot, mit einer 10%-igen Vergünstigung die Rechtsschutz-Bausteine Verkehr und Privat abzuschließen. Hier liegt der jährliche Beitrag bei 119,95 € (bei 150,-- € Selbstbeteiligung 98,53 €). Wenden Sie sich hier an Ihren Berater der örtlichen LIGA Bank Filiale oder natürlich auch an die LIGA Versicherungsagentur in Regensburg.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses findet am Donnerstag, 24. Januar 2013 um 9.00 Uhr statt. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 07. Januar 2013 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Grundsätze zum Umgang mit und zur Aufbewahrung von Personalakten

Anlässlich von Beschwerden von betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern von Kirchenstiftungen bei den betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird nachfolgend auf die Grundsätze, die beim Umgang und bei der Aufbewahrung von Personalakten einzuhalten sind, hingewiesen. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Grundsätze sind die jeweiligen Dienststellenleiter.

Zur Personalakte gehören alle Daten, die den Beschäftigten betreffen, soweit sie mit seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen (z.B. Dienstvertrag, Urlaubs- und Krankheitsdaten etc.). Zu diesen Personalaktendaten gehören auch die Daten, die in Dateien gespeichert sind.

Personalakten – sowie generell alle Arten von Personalangelegenheiten und damit in Zusammenhang stehende Informationen und Unterlagen – sind ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln. Dies basiert zum einen auf dem Persönlichkeitsrecht des Dienstnehmers und zum anderen auf der Fürsorgepflicht des Dienstgebers.

Aufgrund des zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer bestehenden Treueverhältnisses sind die Personalakten vor unbefugter Einsicht durch Dritte zu schützen. Der Kreis der zugangsberechtigten Personen ist möglichst klein zu halten und auf die Dienstvorgesetzten und die zuständigen Personalsachbearbeiter zu beschränken. Hieraus folgt, dass die Personalakten in abschließbaren Räumen / oder geeigneten, abschließbaren Schränken aufzubewahren sind, wenn Dritte (z.B. externe Besucher oder auch nicht für Personalangelegenheiten zuständige, andere Dienstnehmer) Zugang zu den Räumen haben. Die Zahl der Schlüssel zu den Schränken ist auf den Dienstvorgesetzten, den zuständigen Sachbearbeiter und etwaige Vertreter zu beschränken. Die Übergabe der Schlüssel an die zuständigen Sachbearbeiter ist schriftlich zu dokumentieren.

Die Aufbewahrung von Personalakten außerhalb der Diensträume (z.B. in Privaträumen von Dienstnehmern, Kirchenverwaltungsmitgliedern usw.) ist nicht zulässig.

Gesonderte Anweisungen zum Umgang mit besonderen Arten von personenbezogenen Daten, z.B.

Selbstauskunft und erweitertes Führungszeugnis, sind zu beachten.

Gebühren für kirchliche Urkunden

Unbeschadet der „Archivgebührenordnung der bayerischen Kirchenarchive“ vom 1.1.2007 (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 2007, 12-13) wird für die Kirchenstiftungen und das Matrikelamt Regensburg, soweit es hier für jene Kirchenstiftungen handelt, die ihre Matrikelbücher dort zentral verwalten lassen, verbindlich festgesetzt, dass die Ausstellung von kirchlichen Urkunden (in der Regel Taufscheine; gelegentlich auch Firmbestätigungen, kirchliche Eheurkunden) in all den Fällen gebührenfrei ist, wo seitens einer kirchlichen Behörde selbst die Vorlage einer Urkunde ausdrücklich verlangt wird, vor allem:

- ggf. bei Erstkommunion und Firmung (bes. auch Erwachsenenfirmung);
- zur kirchlichen Eheschließung;
- bei Rekonziliationen (Wiederversöhnung mit der Kirche nach „Kirchenaustritt“);
- bei Übernahme des Patenamtes;
- bei Antrag auf Erteilung der Missio canonica;
- bei Ordenseintritt, Eintritt ins Priesterseminar u.ä.;
- ggf. für kirchliche Eheprozesse.

Ebenso sind pfarramtliche Einträge ins Stammbuch nach Taufe und kirchlicher Trauung gebührenfrei; dies gilt auch für die pfarramtliche Beglaubigung von Kopien von Stammbucheinträgen oder älteren Urkunden, soweit solche der Vorlage gegenüber einer kirchlichen Behörde dienen.

In allen anderen Fällen (etwa der wissenschaftlichen Forschung, der Ahnenforschung u.Ä.) gelten für das Zentralarchiv und analog für Matrikelamt und Kirchenstiftungen die Regelungen der „Archivgebührenordnung der bayerischen Kirchenarchive“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Kirchenstiftungen sind nicht berechtigt, hiervon abweichend Gebühren zu beschließen. Allenfalls dürfen Portogebühren in Rechnung gestellt werden, wenn die erbetene Urkunde nicht persönlich im Pfarramt oder Matrikelamt abgeholt wird.

Diese Regelung tritt mit dem Datum des Ausgabestages dieses Amtsblattes in Kraft.

Katechumenat: Feier der Zulassung zur Taufe am 1. Fastensonntag 2013

Wie bereits in diesem Jahr findet auch im kommenden Jahr eine diözesane Feier der Zulassung zur Taufe statt:

am 1. Fastensonntag, 17. Februar 2013, um 15.00 Uhr, in der Stiftskirche St. Johann, Regensburg.

Zu dieser Feier, die von Hwst. Herrn Weihbischof Reinhard Pappenberger geleitet wird, sind alle erwachsenen und jugendlichen Taufbewerberinnen

und Taufbewerber mit ihren Familien, Patinnen und Paten, den Begleiterinnen und Begleitern auf dem Katechumenatsweg, die Pfarrer sowie alle Gemeindeglieder, die die Taufbewerber/innen gern zu dieser Feier begleiten, eingeladen. Im Anschluss an die Feier findet im DOMPLATZ 5 ein kleiner Stehempfang statt.

Mit dieser Feier „beginnt die letzte Wegstrecke zu den Sakramenten des Christwerdens ... Bei der Feier der Zulassung wird vor allem die zuvorkommende Erwählung durch Gott gefeiert.“ (Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Nr. 119). In dieser Feier werden die Katechumenen dem Weihbischof vorgestellt und ein Empfehlungsschreiben der Gemeinde überreicht. Der Weihbischof spricht die Zulassung zu den Sakramenten des Christwerdens (Taufe, Firmung und Eucharistie) aus und segnet die Katechumenen. In dieser diözesanen Feier erfahren die Katechumenen die Kirche als Gemeinschaft vieler Gemeinden.

Die Aufnahme der Erwachsenen in die Kirche mit der Spendung der Initiationssakramente wird dann nach Möglichkeit in der Osternacht (im Dom oder in der Ortsgemeinde) bzw. in der Osterzeit in der Ortsgemeinde gefeiert.

Ihre Anmeldung (s. Anmeldebogen) schicken Sie bitte bis 1. Februar 2013 an:

Pastoralreferentin Heidi Braun

Bischöfl. Seelsorgeamt/Gemeindekatechese

Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg

Tel.: 0941/597-2603; Fax: 0941/597-2626

E-Mail: hbraun.seel@bistum-regensburg.de

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Heidi Braun zur Verfügung.

Urlaubsvertretungen im Sommer 2013

Die Priester werden wieder gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeit und die Möglichkeiten gegenseitiger nachbarschaftlicher Vertretung zu besprechen.

Gesuche um Urlaubsvertreter sollen bis spätestens 31. Januar 2013 an das Referat Priester und Ständige Diakone, Urlaubsvertretungen, 93043 Regensburg, gerichtet werden. Das Gesuch ist mit dem beiliegenden Antragsformular zu tätigen. Ein eigenes diesbezügliches Anschreiben an die H. Herren Pfarrer ergeht nicht mehr.

Dabei bitten wir Folgendes zu beachten:

- Priester, die selbst über Kontakte zu Urlaubsvertretern (z. B. ausländische Priester, Ruhestandsgeistliche, Neupriester [für Heimatpfarrei/Praktikumspfparrei] usw.) verfügen, werden gebeten, mit diesen bereits vorab Verbindung aufzunehmen und die gewünschten Einsatztermine verbindlich zu vereinbaren und auf dem beiliegenden Antragsformular mitzuteilen.
- Priester, die über keine eigenen Kontakte zu Urlaubsvertretern verfügen, werden gebeten,

einen der von uns genannten Termine (siehe: Antragsformular „Vermittlung“) zu wählen. Terminliche Sonderwünsche können dabei in der Regel leider nicht berücksichtigt werden.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Nachbarparreien einen gemeinsamen Urlaubsvertreter für die ganze Ferienzeit beantragen (Unterbringung und Einsatztermine in gegenseitiger Absprache der Pfarreien).

- Priester, die nicht an die allgemeine Ferienzeit gebunden sind, können gerne auch einen Urlaubsvertreter für die Monate Juni, Juli oder September 2013 beantragen, da viele langjährige Urlaubsvertreter auch Angebote für diese Monate einreichen.
- Um unnötige Rückfragen zu vermeiden, wird nochmals darum gebeten, die Regelung einzuhalten,
 - dass sich Pfarrer und Kaplan/Pfarrvikar im Normalfall gegenseitig vertreten (Pfarrwallfahrten, Exerziten usw. sollten deshalb nach Möglichkeit nicht während der Sommerferien geplant werden)
 - und ein Urlaubsvertreter in der Regel höchstens für 3 bis 4 Wochen (= 21 bis 28 Kalendertage) beantragt werden kann.
- Da in den letzten Jahren manche Urlaubsvertreter in dringenden Fällen oder auch bei Rückfragen durch das Bischöfliche Ordinariat nicht erreichbar waren, wird darum gebeten, bereits auf dem Antragsformular zu vermerken, unter welcher Telefonnummer (Pfarrbüro, Diensthandy, Gastfamilie) der Urlaubsvertreter während seines Einsatzes erreichbar sein wird (siehe: Antragsformular „Unterbringung“). Hinweis an den Urlaubsvertreter bereits bei seiner Ankunft: Anwesenheitspflicht an 6 Tagen in der Woche!
- Für Anträge, die nach dem 31. Januar 2013 eingehen, kann keine feste Zusage gegeben werden. Sie können lediglich in die Warteliste aufgenommen werden, wobei bis kurz vor Ferienbeginn offen bleiben muss, ob noch ein Urlaubsvertreter zur Verfügung steht. Es wird gebeten, dies bei der Antragstellung zu berücksichtigen!
- Da sich die Einsätze nicht immer nahtlos planen lassen, müssen Pfarreien gelegentlich gebeten werden, den Urlaubsvertreter schon früher oder etwas länger aufzunehmen als beantragt. Die Bereitschaft dazu sollte ebenfalls auf dem beiliegenden Antragsformular vermerkt werden.
- Priester, die zum 01. September 2013 in den Ruhestand gehen, sind gebeten, auch um die Pfarrei direkt an den Nachfolger übergeben zu können, bis 31. August 2013 ihren Dienst an ihrem bisherigen Einsatzort wahrzunehmen. Ein Urlaubsvertreter ist nicht vorgesehen.

Anträge, die über diese Regelungen hinausgehen, sind schriftlich zu begründen (vgl. Amtsblatt Nr. 14 vom 15. November 2005, S. 160f).

Außerdem weisen wir nochmals darauf hin, dass seit 2012 von den Priestern, die zur Urlaubsvertretung ins Bistum kommen, über die bisher übliche Erlaubnis ihres Ordinarius hinaus jedes Jahr eine ausdrückliche „Bestätigung über die Eignung zum priesterlichen Dienst“ erbeten wird, wie sie in den USA bereits seit einigen Jahren üblich ist. Es handelt sich dabei nicht um Misstrauen gegen Einzelne, sondern um eine allgemeine Maßnahme der Prävention. Wir bitten ggf. um Unterstützung in diesem Anliegen bei den Urlaubsvertretern.

Ausbildung zur Gemeindeberaterin/zum Gemeindeberater in der Diözese Regensburg

Die Diözese Regensburg sucht zwei Ausbildungskandidatinnen / Ausbildungskandidaten für die Tätigkeit als Gemeindeberaterin / als Gemeindeberater. Aufgaben:

Die „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung“ hat den Auftrag, Pfarrgemeinden und kirchliche Einrichtungen durch systemische Organisationsberatung zu begleiten.

Arbeitsweisen:

- Die Beraterinnen/Berater sind i. d. Regel mit 25% der Arbeitszeit für ihre Tätigkeit angewiesen.
- die Beratungseinsätze finden vor Ort statt.
- die Tätigkeit erfordert auch Wochenend- und Abendtermine.

Ausbildung:

Es handelt sich um eine dreijährige, berufsbegleitende Zusatzausbildung von September 2013 bis Juli 2016 mit folgenden Ausbildungskomponenten: 8 Ausbildungsmodule, Projektarbeit, Supervision, Eigenstudium, Abschlussarbeit und Zertifizierung.

Bewerbungskriterien:

- Eine abgeschlossene theologische bzw. religionspädagogische Ausbildung,
- Mindestens 5 Jahre Berufserfahrung nach der zweiten Dienstprüfung
- Basiswissen in den Bereichen Kommunikation, Moderation, Konflikt- und Prozessmanagement

Bewerbung an:

H. Herrn Domkapitular Peter Hubbauer (Bischöfliches Ordinariat, Seelsorgeamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg; Tel: 0941/597-1600, Fax 597-1610).

Informationen zur Bewerbung, Ausbildung und Arbeit in der AG Gemeindeberatung: Reinhard Böhm, Sprecher der AG Gemeindeberatung, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg; Tel: 0941/597-1617, Mail: rboehm@bistum-regensburg.de)

Bewerbungsfrist: 07. Januar 2013

Kollekten-Plan 2013 der Diözese Regensburg über Bischöfliche Administration

	Kollekten Nummer:		
06.01.		02.11.	
*Afrika-Mission	1807	Priesterausbildung Ost- u. Mitteleuropa	1804
Um den 6.01.		An einem So. im Nov.	
*Sternsinger-Aktion	1827	Kriegsgräberfürsorge	1819
27.01.		17.11.	
Familien- u. Schulseelsorge	1845	*Diaspora-Kollekte	1806
An einem Fastensonntag		24.11.	
*Fastenopfer der Kinder	1808	Jugend- u. Arbeiterseelsorge	1828
17.03.		25.12.	
*Misereor-Kollekte	1822	*Adveniat-Kollekte	1801
24.03.		Zwischen Weihnachten u. Epiphanie (26.12.bis 06.01.)	
Hi.Land und Hi. Grab	1811	*Weltmissionstag der Kinder	1834
21.04.		Am Tag der feierl.(Erst-) Kommunion	
Geistliche Berufe	1809	*Opfer der Erstkommunikanten	1826
05.05.		Am Tag der Firmung	
Kath. Jugendfürsorge	1813	*Opfer der Firmlinge	1825
19.05.		(Sonderkollekte, falls dazwischen angeordnet)	18..
*Renovabis	1847	Kollekten mit * sind zu 100 % direkt abzuführen über die Bischöfliche Administration.	
30.06.		Die übrigen Kollekten sind zu 50 % direkt abzuführen über die Bischöfliche Administration.	
*Weltkirche	1846	Die Caritaskollekten fallen im Jahr 2013 auf den 24.02. und den 06.10.	
29.09.			
Kommunikationsmittel u. Michaelsbund	1800		
27.10.			
*Missio	1824		

Diözesan-Nachrichten

Stellenbesetzungen

1. Zusätzliche Pfarradministration:

Mit Wirkung zum **01.01.2013** wurde oberhirtlich angewiesen:

Michael **Götz**, Bärnau, zusätzlich für die Pfarrei **Schwarzenbach**-St. Michael im Dekanat Tirschenreuth.

2. Ständige Diakone

Mit Wirkung vom **01.11.2012** wurde oberhirtlich angewiesen:

Franz **Kaiser**, Geisling, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarreien **Pfatter**-Mariä Himmelfahrt mit Expositur Gmünd und **Geisling**-Mariä Geburt im Dekanat Donaustauf.

Beauftragungen-Ernennungen-Bestätigungen-Berufungen:

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat mit sofortiger Wirkung Pfarrer Franz X. **Matok**, Wiesent, beauftragt, die Amtsgeschäfte eines Dekans im Dekanat Donaustauf kommissarisch zu führen.

Diözesanadministrator Dr. Wilhelm Gegenfurtner hat mit Wirkung zum **01.01.2013** Domkapitular Dr. Josef **Ammer** für weitere fünf Jahre zum Mitglied des Stiftungsrates der Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg berufen.

Mit Wirkung vom **05.11.2012** wurde die Wahl von Pfarradministrator Michael **Hirmer**, Teublitz, als BDKJ-Kreiseseelsorger des BDKJ-Kreisverbandes Schwandorf bestätigt; zugleich wurde Pfarradministrator Michael **Hirmer** zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Schwandorf ernannt.

Prälat Michael Fuchs
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

Notizen

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste für die Urlauberseelsorge – besonders für die Feier der Hl. Messe – Priester benötigt. Es bleibt ausreichend Zeit zur privaten Erholung. Für eine gute Unterkunft wird gesorgt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten können Sie beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101925, 20013 Hamburg, E-Mail: leitermann@egv-erzbistum-hh.de, anfordern.

Glockenspende gesucht

Für die wieder instand gesetzte Pfarrkirche St. Wenzeslaus in Roßhaupt/Rozvadov (CZ) suchen wir eine Einzelglocke mit ungefähr 100 kg Gewicht (Dachreiter).

Die politische Gemeinde Rozvadov, die ehemaligen Bewohner und die Pfarrgemeinde Waidhaus mit Marktgemeinde haben alle bisherigen Arbeiten seit 2006 gemeinsam finanziert.

Wo ist eine Glocke überflüssig geworden und kann kostenfrei abgegeben werden?

Meldungen bitte an das Kath. Pfarramt 92726 Waidhaus, Tel.: 09652-222, Fax: 09652-813329, E-Mail: pf.hartl.waidhaus@web.de

Im Herrn sind verschieden

- | | |
|------------------|--|
| am 22. August | Maier Ludwig, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Oberaichbach, 95 Jahre alt |
| am 26. August | Katzenmüller Karl, Msgr., OStRat a. D. in Mainburg, 90 Jahre alt |
| am 20. September | Kaufmann Konrad, BGR, fr. Pfr. von Beidl und Kom. in Weiden-Herz Jesu, 80 Jahre alt |
| am 20. Oktober | Pollner Max, BGR, Pfk. i.R. in Auloh und Kom. in Niederwiehbach, 81 Jahre alt |

R.I.P.

-
- Beilagen:
- Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) - Nr. 42, Nr. 43
 - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 101
 - (nur für Seelsorgestellen) Antrag auf eine Urlaubsvertretung im Jahre 2013

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 13

13. Dezember

Inhalt: Firmung 2013 - Termine für Firmungen 2013

Firmung 2013

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet. Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium Naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFD, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

In den Lehrplänen der verschiedenen Schularten Bayerns ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhalten – sei es in Firmgruppen, an Vorbereitungstagen oder -wochenenden, in Projekten oder sog. Sozialpraktika. Durch die gemeindliche Firmvorbereitung kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde intensiver in Berührung und können entdecken, wie konkretes kirchliches Leben aussieht. Unverzichtbar in der Vorbereitung sind ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrei (sei es aus den Reihen der Eltern, aus dem Pfarrgemeinderat u.a.). Durch sie lernen Firmlinge erwachsene Christen kennen, die von

ihrem Glauben Zeugnis geben und am Aufbau der Gemeinde mitwirken. Mit Recht erwarten diese ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen), dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt, auf ihre Aufgabe vorbereitet und begleitet werden. Schulungsangebote bietet auch das Bischöfliche Seelsorgeamt, Arbeitsstelle Gemeindekatechese an. Eine große Hilfe für die Mitarbeiter(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmvorbereitung zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Mitarbeiter(innen) in der außerschulischen Firmvorbereitung. Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. can. 893 CIC und DFD Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFD Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März

1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwesend“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft“. Ein Getaufter, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Pfarrer empfängt den Firmspender vor der Kirche. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.30 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes). Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahelegen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem Bischöflichen Sekretariat mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967 ff.) oder aus den Motivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1133 ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82 ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitra-Träger (nur bei Bischöfen und Äbten) sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht.

Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegesang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegesang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Schule, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Schulen eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar Diakon Nickl ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Schulen sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Jede Pfarrei hat in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren (vgl. ABl. 2003, 154).

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firntag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen).

Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmvorbereitung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung ist in den jeweiligen Schulordnungen geregelt. Danach ist den Schülerinnen und Schülern „ausreichend Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und zur Wahrnehmung religiöser Veranstaltungen auch außerhalb der Schule zu geben“ (vgl. etwa § 36 Abs. 3 VSO; § 42 VSO-F; § 39 Abs. 3 RSO; § 37 Abs. 3 GSO). Das Bayer. Kultusministerium hält dazu in Nr. 11 der „Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung“ (KMS Nr. VI.2-5 S 4402.1/6/5 vom 21.10.2009) aus-

drücklich fest: „Insbesondere soll die Beurlaubung für einen Tag im Zusammenhang mit der Firmung ... eingeräumt werden“.

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMGUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben. Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen.

Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:

Erzbischof Anil Joseph Thomas Couto, Neu Delhi (Indien);
 Bischof Joseph Arumachadath, Bhadravathi (Indien);
 Bischof Bosco Puthur, Kurienbischof der Syro-Malabarischen Kirche, Kerala (Indien);
 Bischof Josef Kaiththara, Gwalior (Indien);
 Bischof Dr. Moses D. Prakasam, Nellore (Indien);
 Weihbischof Reinhard Pappenberger;
 Generalabt Thomas Handgrättinger OPraem, Rom;
 Abt Markus Eller OSB, Rohr;
 Abt Thomas Freihart OSB, Weltenburg;
 Abt Wolfgang Hagl OSB, Metten;
 Abt Herman Josef Kugler OPraem, Windberg;
 Abt Rhabanus Petri OSB, Schweiklberg;
 Abt em. Gregor Zippel OSB, Rohr;
 Generalpropst Helmut Grünke CRV, Paring;
 Dompropst Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner;
 Domkapitular Prälat Dr. Franz Frühmorgen;
 Domkapitular Prälat Peter Hubbauer;
 Domkapitular Prälat Anton Wilhelm;

Soweit nicht anders vermerkt beginnt die Messe um 9.30 Uhr.

Termine für Firmungen im Jahr 2013

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der erst vor Kurzem erfolgten Ernennung des neuen Diözesanbischofs konnte mit H.H. Prof. Dr. Rudolf Voderholzer noch keine Terminplanung für das Jahr 2013 erfolgen. Selbstverständlich wird auch der neue Bischof das Sakrament der Firmung spenden. Diese Firmtermine können aber erst später festgelegt werden. Daher finden Sie in diesem Amtsblatt nur die Termine für die jeweiligen Firmstationen. Nach terminlicher Verfügbarkeit werden dann einzelne Firmungen durch den Diözesanbischof übernommen und die bisher eingeteilten Firmspender informiert. Die Pfarreien werden rechtzeitig über den ihnen zugeteilten Firmspender in Kenntnis gesetzt, damit sie mit ihm Kontakt aufnehmen können, um die Detailabsprachen treffen zu können.

März 2013

- Fr 01.03. **Essenbach** für die Pfarrei, Mettenbach und Mirskofen
 Fr 08.03. **Laub** für die Pfarrei Zeitlarn und Regenstauf
 Fr 08.03. **Wunsiedel** für die Pfarrei mit Holenbrunn
 Sa 09.03. **Bad Abbach** für die Pfarrei – 10.00 Uhr
 Sa 09.03. **Landshut-St. Wolfgang** für die Pfarrei – 10.00 Uhr
 Mo 11.03. **Beratzhausen** für die Pfarrei und Oberpfraundorf
 Do 14.03. **Metten** für die Pfarrei und das Gymnasium
 Do 14.03. **Plattling-St. Magdalena** für die Pfarrei – 10.00 Uhr
 Sa 16.03. **Furth b. Landshut** für die Pfarrei mit Schatzhofen
 Sa 16.03. **Huldsessen** für die Pfarrei, Massing, Oberdietfurt und Staudach
 Mo 18.03. **Wolnzach** für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Niederlauterbach und Oberlauterbach

April 2013

- Fr 12.04. **Eugenbach** für die Pfarrei mit Münchenerau
 Sa 13.04. **Lappersdorf** für die Pfarrei und Kareth
 Mo 15.04. **Nagel** für die Pfarrei und Brand/Opf.
 Mi 17.04. **Waldershof** für die Pfarreiengemeinschaft Waldershof-Poppenreuth
 Do 18.04. **Postau** für die Pfarrei, Moosthann, Oberköllnbach, Veitsbuch und Wenig
 Fr 19.04. **Geisenfeld** für die Pfarrei mit Ainau
 Fr 19.04. **Kulmain** für die Pfarreiengemeinschaft Kulman-Immenreuth
 Fr 19.04. **Schlicht** für die Pfarrei

- Fr 19.04. **Vohburg** für die Pfarrei und Menning
- Sa 20.04. **Obertraubling** für die Pfarrei und Wolkering
- Sa 20.04. **Regensburg-St. Josef Reinhausen** für die Pfarrei, Regensburg-Hl. Geist und Regensburg-Sallern
- Mo 22.04. **Michaelsbuch** für die Pfarreiengemeinschaft Michaelsbuch mit Rettenbach und Stephansposching
- Fr 26.04. **Immenreuth** für die Pfarreiengemeinschaft Kulmain-Immenreuth
- Sa 27.04. **Bruck** für die Pfarrei
- Sa 27.04. **Burglengenfeld** für die Pfarrei St. Vitus
- Sa 27.04. **Deggendorf-St. Martin** für die Pfarrei mit Gymnasien
- Sa 27.04. **Grafling** für die Pfarrei – 9.00 Uhr
- Mo 29.04. **Neusorg** für die Pfarrei
- Di 30.04. **Kösching** für die Pfarrei, Bettbrunn und Kasing

Mai 2013

- Mi 01.05. **Rohr** für die Pfarrei und Laaberberg
- Do 02.05. **Hohenkernath** für die Pfarrei und Hausen
- Do 02.05. **Landshut-St. Nikola** für die Pestalozzischule
- Do 02.05. **Pullenreuth** für die Pfarrei
- Do 02.05. **Regensburg-Herz-Marien** für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum
- Fr 03.05. **Bernried** für die Pfarrei, Edenstetten und Neuhausen bei Metten
- Fr 03.05. **Furth im Wald** für die Pfarrei und Ränkam – 10.00 Uhr
- Fr 03.05. **Oberalteich** für die Pfarrei Parkstetten mit Reibersdorf und Steinach
- Sa 04.05. **Amberg-St. Georg** für die Pfarrei mit Luitpoldhöhe
- Sa 04.05. **Freihung** für die Pfarrei mit Großschönbrunn
- Sa 04.05. **Frontenhausen** für die Pfarrei
- Sa 04.05. **Niedermotzing** für die Pfarrei und Aholting
- Mi 08.05. **Regensburg-Westmünster** für die Bischof Manfred Müller Schule – 10.00 Uhr
- Fr 10.05. **Oberalteich** für die Pfarrei
- Fr 10.05. **Rottenburg/La.** für die Filialen Gisselshausen, Münster und Pattendorf und die Pfarreien Inkofen, Oberhatzkofen mit Filiale Unterlautenbach
- Sa 11.05. **Bogen** für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg, Pfelling und Degernbach – 10.00 Uhr
- Sa 11.05. **Ihlerstein** für die Pfarrei und Neuessing
- Sa 11.05. **Landshut-St. Konrad** für die Pfarrei
- Sa 11.05. **Rottenburg/La.** für die Pfarrei und Oberroning
- Sa 11.05. **Sulzbach-Rosenberg Herz-Jesu** für die Pfarrei

- Mo 13.05. **Alteglöfsheim** für die Pfarreiengemeinschaft Alteglöfsheim-Köfering mit Scheuer
- Mo 13.05. **Hagelstadt** für die Pfarreiengemeinschaft Hagelstadt-Langenerling, Pfakofen, Mintraching, Moosham mit Sengkofen, Thalmassing und Wolfskofen
- Mi 15.05. **Straubing-St. Josef** für die Pfarrei und Feldkirchen
- Do 16.05. **Alburg** für die Pfarrei und Straubing – Christkönig
- Do 16.05. **Amberg-St. Martin** für die Pfarrei, Amberg St. Konrad (Ammersricht) und die Dr. J.-Decker-Schulen
- Fr 17.05. **Abensberg-Klosterkirche** für die Pfarreiengemeinschaft Abensberg-Pullach-Sandharlanden
- Fr 17.05. **Ebermannsdorf** für die Pfarrei, Enseldorf, Pittersberg, Rieden, Vilshofen und Theuern
- Fr 17.05. **Teublitz** für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg
- Sa 18.05. **Amberg-Hl. Dreifaltigkeit** für die Pfarrei mit Paulsdorf und Amberg Hl. Familie
- Sa 18.05. **Schnaittenbach** für die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Hirschau- Ehenfeld und Kernath am Buchberg – 10.00 Uhr
- So 19.05. **Regensburg-Dom** Erwachsenenfirmung – 10.00 Uhr

Juni 2013

- Sa 01.06. **Kallmünz** für die Pfarreiengemeinschaft Kallmünz-Duggendorf, Dietldorf und Wolfsegg
- Sa 01.06. **Selb-Herz Jesu** für die Pfarrei und Selb Hl. Geist
- Mo 03.06. **Mamming** für die Pfarreiengemeinschaft Mamming-Niederhöcking und Bubach
- Mo 03.06. **Riedenburg** für die Pfarrei, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen, Prunn, Schambach b.R. mit Hexenagger
- Di 04.06. **Zell** für die Pfarreiengemeinschaft Wald-Zell, Walderbach-Neubäu und Süßenbach
- Mi 05.06. **Pfatter** für die Pfarrei und Geisling
- Mi 05.06. **Ruhstorf** für die die Pfarrei, die Pfarreiengemeinschaft Kollbach und Haberskirchen mit Unterrohrbach und Failnbach
- Do 06.06. **Atting** für die Pfarrei und Rain
- Do 06.06. **Barbing** für die Pfarreiengemeinschaft Barbing-Sarching und Illkofen
- Fr 07.06. **Hohenburg** für die Pfarrei, Adertshausen, Allersburg und Schmidmühlen
- Fr 07.06. **Regensburg-Wallfahrtskirche Dechbetten** für das Blindeninstitut

- Fr 07.06. **Waldeck** für die Pfarrei und Kastl
 Sa 08.06. **Arnschwang** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Dalking-Gleibenberg-Lixenried
 Sa 08.06. **Arzberg** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Schirnding-Thiersheim
 Sa 08.06. **Cham-St. Josef** für die Pfarrei und Untertraubenbach
 Sa 08.06. **Deggendorf-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei
 Sa 08.06. **Floß** für die Pfarrei und Flossenbürg
 Sa 08.06. **Marklkofen** für die Pfarrei und Steinberg
 Sa 08.06. **Pirkensee** für die Pfarrei und Leonberg b. Burglengenfeld
 Mo 10.06. **Aufhausen** für die Pfarrei und Sünching
 Mo 10.06. **Eggenfelden** für die Pfarrei mit Kirchberg – 9.00 Uhr
 Di 11.06. **Maxhütte-Haidhof** für die Pfarrei und Rappenbügl
 Di 11.06. **Reisbach** für die Pfarrei, Englmannsbach, Griesbach und Oberhausen
 Mi 12.06. **Marktleuthen** für die Pfarreiengemeinschaft Marktleuthen-Kirchenlamitz-Röslau-Weissenstadt
 Mi 12.06. **Regensburg-St. Paul** für die Pfarrei, Regensburg-St. Wolfgang und Ziegetsdorf
 Do 13.06. **Nittenau** für die Pfarrei und das Gymnasium
 Fr 14.06. **Altdorf** für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth
 Fr 14.06. **Mantel** für die Pfarreiengemeinschaft Mantel-Neunkirchen
 Fr 14.06. **Neustadt/Donau** für die Pfarrei und Mühlhausen – 10.00 Uhr
 Fr 14.06. **Regensburg-St. Franziskus, Burgweinting** für die Pfarrei
 Sa 15.06. **Aschach-Raigering** für die Pfarrei, Etsdorf, Lintach/Pursruck und Wutschdorf
 Sa 15.06. **Burglengenfeld** für die Pfarrei St. Josef
 Sa 15.06. **Leonberg b. Burglengf.** für die Pfarrei
 Sa 15.06. **Schorndorf** für die Pfarreiengemeinschaft Schorndorf-Michelsneukirchen
 Sa 15.06. **Wackersdorf** für die Pfarrei und Steinberg
 Sa 15.06. **Wörth/Do.** für die Pfarrei, Bach und Wiesent
 Mo 17.06. **Weidenberg** für die Pfarrei, Kirchengarten und Haidennaab
 Di 18.06. **Langquaid** für die Pfarrei, Sandsbach und Semerskirchen – 10.00 Uhr
 Di 18.06. **Viechtach** für die Pfarrei und das Gymnasium
 Mi 19.06. **Geigant** für die Pfarrei, Ast, Biberach, Tiefenbach mit Weiding, Treffelstein und Waldmünchen
 Mi 19.06. **Perkam** für die Pfarrei
 Mi 19.06. **Schwarzhofen** für die Pfarrei und Dieterskirchen
 Do 20.06. **Eilsbrunn** für die Pfarrei
 Do 20.06. **Rampau** für die Pfarrei, Diesenbach, Eitlbrunn, Kirchberg und Steinsberg mit Bubach a.F.
 Do 20.06. **Taufkirchen** für die Pfarrei, Diepoltskirchen, Falkenberg, Rattenbach und Unterrohrbach
 Fr 21.06. **Altenstadt/WN** für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein – 9.00 Uhr
 Fr 21.06. **Kelheim-St. Pius** für die Pfarreiengemeinschaft Kelheim-Hl. Kreuz (Affecking) und Kelheim St. Pius
 Sa 22.06. **Kümmersbruck** für die Pfarrei
 Sa 22.06. **Obersüßbach** für die Pfarrei, Neuhausen bei Landshut und Weihmichl
 Sa 22.06. **Regensburg-St. Konrad** für die Pfarrei, Regensburg-Keilberg und Schwabelweis
 Sa 22.06. **Straubing-St. Elisabeth** für die Pfarrei
 Sa 22.06. **Undorf** für die Pfarrei, Etterzhausen und Nittendorf
 Sa 22.06. **Vohenstrauß** für die Pfarrei, Böhmischbruck, Leuchtenberg und Roggenstein
 Sa 22.06. **Weiden Maria Waldrast** für die Pfarrei – 10.00 Uhr
 Mo 24.06. **Pressath** für die Pfarrei und Schwarzenbach
 Di 25.06. **Waffenbrunn** für die Pfarrei, Grafenkirchen und Pemfling
 Di 25.06. **Weiden-St. Josef** für die Pfarrei
 Mi 26.06. **Wallfahrtskirche St. Quirin** für die Pfarreien Püchersreuth mit Wildenau und Wurz
 Do 27.06. **Teugn** für die Pfarrei
 Fr 28.06. **Grafenwöhr** für die Pfarrei
 Fr 28.06. **Wallersdorf** für die Pfarreiengemeinschaft Altenbuch-Haidlfing-Wallersdorf
- Juli 2013**
- Mo 01.07. **Roding** für die Konrad-Adenauer-Realschule
 Mo 01.07. **Weltenburg-Klosterkirche** für die Pfarrei mit Staubing
 Di 02.07. **Roding** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Stamsried-Pösing-Strahlfeld
 Mi 03.07. **Egglkofen** für die Pfarrei mit Wiesbach, Bodenkirchen und Bonbruck
 Mi 03.07. **Regensburg-St. Anton** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft St. Cäcilia-Mater Dolorosa
 Do 04.07. **Herrwahlthann** für die Pfarrei, Niederleierndorf und Paring
 Do 04.07. **Rudelzhausen** für die Pfarrei mit Steinbach, Hebrontshausen und Tegernbach
 Do 04.07. **Schönsee** für die Pfarrei, Gaisthal, Stadlern und Weiding
 Do 04.07. **Vilsbiburg** für die Pfarrei und Gaindorf mit Seyboldsdorf

- Fr 05.07. **Hainsacker** für die Pfarrei – 10.00 Uhr
 Fr 05.07. **Hemau** für die Pfarrei
 Fr 05.07. **Neutraubling** für die Pfarrei mit Gymnasium
 Fr 05.07. **Parsberg** für die Pfarrei, Darshofen und Willenhofen – 9.00 Uhr
 Fr 05.07. **Regensburg-St. Bonifaz** für die Pfarrei, Regensburg-Herz Jesu und Regensburg-Herz Marien
 Sa 06.07. **Bernhardswald** für die Pfarreiengemeinschaft Bernhardswald-Kürn-Pettenreuth-Lambertsneukirchen
 Sa 06.07. **Marktredwitz-St. Josef** für die Pfarrei – 10.00 Uhr
 Sa 06.07. **Ottering** für die Pfarrei mit Thürnthening, Dornwang, Dreifaltigkeitsberg mit Rimbach, Lengthal und Moosthenning
 Sa 06.07. **Pfeffenhausen** für die Pfarreiengemeinschaft Pfeffenhausen-Niederhornbach-Pfaffendorf-Rainertshausen
 Sa 06.07. **Regensburg-St. Albertus Magnus** für die Pfarrei und die Bischof-Wittmannschule
 Sa 06.07. **Teunz** für die Pfarrei und Niedermurach mit Pertolzshofen
 Mo 08.07. **Bad Kötzting** für die Pfarrei, Steinbühl und Wetzell
 Mi 10.07. **Chamerau** für Pfarreiengemeinschaft Chamerau-Lederdorn-Runding, Chamminster und Windischbergerdorf
 Mi 10.07. **Tirschenreuth** für die Pfarrei, Griesbach, Großkonreuth, Mähring und Wondreb
 Do 11.07. **Dingolfing-St. Johannes** für die Pfarrei
 Do 11.07. **Gerzen** für die Pfarrei und Johannesbrunn
 Fr 12.07. **Großmehring** für die Pfarrei und Theißing
 Fr 12.07. **Kemnath-Stadt** für die Pfarrei
 Fr 12.07. **Offenstetten** für die Pfarrei mit Cabrini-Haus, Biburg und Sallingberg
 Fr 12.07. **Pondorf/Do.** für die Pfarrei mit Hofdorf und Saulburg
 Fr 12.07. **Waldetzenberg** für die Pfarrei Deuerling mit Waldetzenberg
 Sa 13.07. **Aiterhofen** für die Pfarrei und Geltofing
 Sa 13.07. **Cham-St. Jakob** für die Pfarrei und Vilzing
 Sa 13.07. **Dingolfing-St. Josef** für die Pfarrei und Gottfrieding
 Sa 13.07. **Ebnath** für die Pfarrei
 Sa 13.07. **Kelheim-Mariä Himmelfahrt** für die Pfarrei und die Pfarreiengemeinschaft Kelheimwinzer-Kapfelberg
 Sa 13.07. **Mitterfels** für die Pfarrei und Haselbach
 Sa 13.07. **Schlammersdorf** für die Pfarrei, Burkhardtsreut und Speinshart mit Oberbibrach
 Sa 13.07. **Winklarn** für die Seelsorgeeinheit Winklarn-Thanstein mit Muschenried und Kulz
 Mo 15.07. **Falkenfels** für die Pfarreiengemeinschaft Ascha-Falkenfels-Rattiszell
 Mo 15.07. **Neunburg v. W.** für die Pfarrei, Kemnath b. Fuhrn und die Pfarreiengemeinschaft Neukirchen/Balbini-Penting-Seebarn
 Mo 15.07. **Oberviechtach** für die Pfarrei
 Di 16.07. **Weiden-St. Elisabeth** für die Pfarrei
 Mi 17.07. **Amberg-St. Michael** für die Pfarrei
 Mi 17.07. **Niederviehbach** für die Pfarreiengemeinschaft Niederviehbach-Oberviehbach
 Do 18.07. **Hohenfels** für die Pfarrei
 Do 18.07. **Lupburg** für die Pfarrei und See
 Fr 19.07. **Laaber** für die Pfarrei und Frauenberg
 Fr 19.07. **Neustadt/Waldnaab** für die Pfarreiengemeinschaft Neustadt/Waldnaab-Störnstein-Wilchenreuth
 Fr 19.07. **Waldsassen** für die Pfarrei und Münchenreuth
 Sa 20.07. **Geiselhöring** für die Pfarrei und Hainsbach-Haindling, Hadersbach, Sallach und Walkkofen – 10.00 Uhr
 Sa 20.07. **Marktredwitz-Herz Jesu** für die Pfarrei – 10.00 Uhr
 Sa 20.07. **Schirmitz** für die Pfarrei, Michldorf und Pirk
 Sa 20.07. **Tegernheim** für die Pfarrei und Donaustauf
 Sa 20.07. **Weiden-Herz Jesu** für die Pfarreiengemeinschaft Weiden Herz Jesu-St. Johannes und Rothenstadt
 Mo 22.07. **Wiesenfelden** für die Pfarrei mit Zinzenzell und Heilbrunn
 Mi 24.07. **Vilseck** für die Pfarrei und Sorghof
 Fr 26.07. **Fichtelberg** für die Pfarrei, Mehlmiesel und Oberwarmersteinach
 Fr 26.07. **Kirchentumbach** für die Pfarrei
 Sa 27.07. **Altmannstein** für die Pfarrei, Hagenhill, Mendorf, Pondorf, Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf und Tettenwang
 Sa 27.07. **Kirchroth** für die Pfarrei, Kößnach und Münster
 Sa 27.07. **Rötz** für die Pfarrei mit Bernried und Heinrichskirchen, Döfering, Hiltersried und Schönthal
- September 2013**
- Sa 14.09. **Windischeschenbach** für die Pfarrei und Neuhaus
 Sa 21.09. **Ergoldsbach** für die Pfarrei mit Kläham, Bayerbach und Greilsberg
 Fr 27.09. **Hohenschambach** für die Pfarrei, Aichkirchen, Eichlberg und Neukirchen
 Sa 28.09. **Ergolding** für die Pfarrei und Oberglaim
 Sa 28.09. **Painten** für die Pfarrei

Sa 28.09. **Walkertshofen** für die Pfarrei, Attenhofen und Pötzmes

Mo 30.09. **Hebertsfelden** für die Pfarrei und Niedernkirchen

Oktober 2013

Sa 05.10. **Adlersberg** für die Pfarrei Pettendorf mit Kneiting und Pielenhofen

Sa 05.10. **Sinzing** für die Pfarrei

Sa 12.10. **Hienheim** für die Pfarrei mit Inrsing und Laimerstadt und Bad Gögging mit Eining

Sa 12.10. **Siegenburg** für die Pfarreiengemeinschaft Siegenburg-Train-Niederumelsdorf

Sa 19.10. **Weichshofen** für die Pfarrei Mengkofen, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding

Fr 25.10. **Pilsting** für die Pfarrei mit Ganacker, Parnkofen und Großköllnbach

Sa 26.10. **Mindelstetten** für die Pfarrei mit Ofendorf und die Pfarreiengemeinschaft Pförring-Lobsing-Oberdolling

November 2013

Sa 16.11. **Sandelzhausen** für die Pfarrei – 10.00 Uhr

Sa 16.11. **Straubing-St. Johannes Ittling** für die Pfarrei

Sa 23.11. **Straubing-Jesuitenkirche** für die Pfarrei St. Jakob – 9.00 Uhr

Fr 29.11. **Regensburg-Dom** für die St. Marien Schulen Regensburg – 10.00 Uhr

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2012

Nr. 14

13. Dezember

Inhalt: Bischofsernennung

Unser Heiliger Vater
Papst Benedikt XVI.
hat
Hochwürdigen Herrn

Dr. Rudolf Voderholzer

Professor für Dogmatik und Dogmengeschichte
an der Theologischen Fakultät Trier,

Direktor des *Institut Papst Benedikt XVI.* in Regensburg,

am 6. Dezember 2012, dem Gedenktag des hl. Bischofs Nikolaus von Myra,

zum 78. Bischof von Regensburg ernannt.

Die ganze Diözese heißt den neuen Oberhirten von Herzen willkommen. Die Gläubigen beten um Gottes Segen für sein bischöfliches Wirken. Die Seligen und Heiligen des Bistums – besonders die Bistumspatrone Wolfgang, Emmeram und Erhard – mögen ihm fürbittende Wegbegleiter in seinem bischöflichen Dienst sein.

Das Bistum dankt dem Heiligen Vater Papst Benedikt XVI. für die Ernennung eines neuen Oberhirten, nachdem die Kathedra des heiligen Wolfgang durch die Bestellung des bisherigen Bischofs Dr. Gerhard Ludwig Müller zum Erzbischof und Präfekten der *Kongregation für die Glaubenslehre* am 02. Juli 2012 vakant geworden war.

Zu Beginn des II. Vatikanischen Konzils 1962 trat Bischof Dr. Rudolf Graber sein Amt als Bischof von Regensburg an. 50 Jahre später, im *Jahr des Glaubens* beginnt nun Bischof Dr. Rudolf Voderholzer den Dienst als Oberhirte der Diözese Regensburg. Als Leitwort für seinen bischöflichen Dienst hat er gewählt: „Christus in vobis, spes gloriae“ – „Christus ist unter euch, er ist die Hoffnung auf Herrlichkeit“ (Kol 1,27).

Die Bischofsweihe mit Amtseinführung findet am Samstag, 26. Januar 2013, dem Gedenktag der heiligen Bischöfe Timotheus und Titus, um 10.00 Uhr im Hohen Dom St. Peter zu Regensburg statt. Konsekratoren sind der Metropolit der Kirchenprovinz München und Freising, Erzbischof Dr. Reinhard Kardinal Marx, gemeinsam mit dem Präfekten der *Kongregation für die Glaubenslehre*, Erzbischof Dr. Gerhard Ludwig Müller, dem Bischof von Pilsen, František Radkovský und den anwesenden Bischöfen.

Im Anschluss findet im Kolpinghaus ein festlicher Empfang zu Ehren des neuen Bischofs statt.

Alle Priester, Diakone, Ordensleute und Laien, die kirchlichen Gremien und Verbände der ganzen Diözese sind zur Mitfeier dieses festlichen Tages herzlich eingeladen.

Die Feier der Bischofsweihe soll ein Zeugnis des gemeinsamen Glaubens an Christus, den ewigen Hohenpriester, eine Bekundung der Einheit des Bistums und ein Zeichen der Treue und Verbundenheit zum neuen Oberhirten sein.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Dompropst, Diözesanadministrator

